

Stenographisches Protokoll

86. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Donnerstag, 16. Juli 1953

Inhalt

1. Bundesrat

- a) Ansprache der Vorsitzenden Dr.-Ing. Johanna Bayer anlässlich ihres Amtsantrittes (S. 1861)
- b) Zuschrift des Präsidenten des Steiermärkischen Landtages, betreffend die Entsendung von Johann Kraker als Mitglied und Gottfried Brandl als Ersatzmitglied in den Bundesrat (S. 1861)
- c) Angelobung des Bundesrates Kraker (S. 1861)
- d) Ansprache der Vorsitzenden Dr.-Ing. Johanna Bayer zum Abschluß der Frühjahrs-session (S. 1945)

2. Personalien

Entschuldigungen (S. 1861)

3. Ausschüsse

Ersatzwahlen (S. 1945)

4. Bundesregierung

- a) Zuschriften des Bundeskanzlers Ing. Raab, betreffend
 - α) die Betrauung des Bundesministers für soziale Vertretung Maisel mit der zeitweiligen Vertretung des Bundesministers für Verkehr und verstaatlichte Betriebe Dipl.-Ing. Waldbrunner (S. 1861)
 - β) die Betrauung des Bundesministers für Inneres Helmer mit der zeitweiligen Vertretung des Bundesministers für Verkehr und verstaatlichte Betriebe Dipl.-Ing. Waldbrunner (S. 1862)
 - γ) die Betrauung des Bundesministers für Inneres Helmer mit der zeitweiligen Vertretung des Bundesministers für soziale Verwaltung Maisel (S. 1862)
 - δ) die Betrauung des Bundesministers für Inneres Helmer mit der zeitweiligen Vertretung des Vizekanzlers Dr. Schärf (S. 1862)
- b) Zuschriften des Bundeskanzleramtes: Beschluß des Nationalrates, betreffend die auf der 34. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz angenommenen Empfehlungen Nr. 89, 90, 91 und 92 (S. 1862), und Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend die Bundesfinanzgesetz-Novelle 1953 (S. 1862)

5. Verhandlungen

- a) Beschluß des Nationalrates vom 8. Juli 1953: Vier Genfer Abkommen zum Schutz der Opfer des Krieges vom 12. August 1949: Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde
 Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der bewaffneten Kräfte zur See
 Behandlung der Kriegsgefangenen
 Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten
 Berichterstatter: Dr. Reichl (S. 1863)

Redner: Dr. Lauritsch (S. 1865)

kein Einspruch (S. 1865)

- b) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Juli 1953: Abänderung des Bundesgesetzes über prozeß- und exekutionsrechtliche Sonderbestimmungen für schutzwürdige Unternehmungen
 Berichterstatter: Dr. Lugmayer (S. 1865)
 kein Einspruch (S. 1866)
- c) Gemeinsame Beratung über
 - α) Beschluß des Nationalrates vom 8. Juli 1953: Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und der Kunst in der in Brüssel am 26. Juni 1948 revidierten Fassung
 - β) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 8. Juli 1953: Urheberrechtsgesetznovelle 1953
 Berichterstatter: Afritsch (S. 1866)
 Entschließungen, betreffend Regelung der ephemeren Schall- oder Bildaufnahmen für Rundfunksendungen und betreffend die Brauchtumsmusikkapellen — Annahme (S. 1867)
 kein Einspruch (S. 1867)
- d) Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 8. Juli 1953:
 - α) Erhöhung der Geldstrafen im Standesstrafverfahren gegen Notare und Notariatskandidaten
 - β) Erhöhung der Geldstrafen im Standesstrafverfahren gegen Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter
 Berichterstatter: Pfaller (S. 1868)
 Entschließung, betreffend Ergänzung des Disziplinarstatutes der Rechtsanwälte und der Notariatsordnung — Annahme (S. 1868)
 kein Einspruch (S. 1868)
- e) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 8. Juli 1953: Änderung des Bundesgesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die Aufhebung des Erbhofrechtes und des Landbewirtschaftungsrechtes
 Berichterstatter: Adlmannseder (S. 1869)
 Redner: Dipl.-Ing. Rabl (S. 1869 und S. 1872) und Dipl.-Ing. Dr. Lechner (S. 1871)
 Entschließung, betreffend die Beseitigung der bestehenden Unsicherheit im bäuerlichen Besitz- und Erbrecht (S. 1869) — Annahme (S. 1872)
 kein Einspruch (S. 1872)
- f) Beschluß des Nationalrates vom 1. Juli 1953, betreffend die auf der 34. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz angenommenen Übereinkommen (Nr. 99) über die Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen in der Landwirtschaft und (Nr. 100) über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit
 Berichterstatter: Bezucha (S. 1872)
 kein Einspruch (S. 1874)

1860

86. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich — 16. Juli 1953

- g) Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 8. Juli 1953:
- α) 3. Milchwirtschaftsgesetznovelle
 - β) 2. Getreidewirtschaftsgesetznovelle
 - γ) 2. Viehverkehrsgesetznovelle
Berichterstatter: Grundemann (S. 1874)
 - δ) Neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes, betreffend die Abgabe ausländischer Futtermittel und die Überwachung der Schweinehaltung
 - ε) Rindermastförderungsgesetz
 - ζ) Saatgutgesetznovelle 1953
Berichterstatter: Dipl.-Ing. Ferschner (S. 1876)
Redner: Dipl.-Ing. Rabl (S. 1878 und S. 1893), Beck (S. 1886), Eggendorfer (S. 1889), Klupp (S. 1892) und Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Thoma (S. 1894)
kein Einspruch (S. 1898)
- h) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 8. Juli 1953: Abänderung und Ergänzung des Gehaltsüberleitungsgesetzes
Berichterstatter: Dr. Lugmayer (S. 1898)
kein Einspruch (S. 1899)
- i) Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 8. Juli 1953:
- α) 8. Opferfürsorgegesetz-Novelle
Berichterstatter: Herke (S. 1899)
 - β) Abänderung und Ergänzung des Beamtenentschädigungsgesetzes
Berichterstatter: Salzer (S. 1900 und S. 1905)
Redner: Dr. Lauritsch (S. 1901), Rudolfiner Muhr (S. 1901), Dr. Übelhör (S. 1903) und Dr. Duschek (S. 1904)
Entschließung, betreffend weitere Abänderungen des Opferfürsorgegesetzes (S. 1900) — Annahme (S. 1905)
kein Einspruch (S. 1905)
- j) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Juli 1953: Abänderung des Kriegsoferversorgungsgesetzes
Berichterstatter: Skritek (S. 1905)
Redner: Dr. Lauritsch (S. 1906) und Schulz (S. 1906)
Entschließung, betreffend den Versorgungsanspruch von eingebürgerten Heimatvertriebenen im Falle des § 76 KOVG. (S. 1906) — Annahme (S. 1907)
kein Einspruch (S. 1907)
- k) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Juli 1953: 4. Novelle zum Kinderbeihilfengesetz
Berichterstatter: Dr. Lukeschitsch (S. 1907)
Redner: Dr. Lauritsch (S. 1908), Rudolfiner Muhr (S. 1909) und Dipl.-Ing. Dr. Lechner (S. 1910)
kein Einspruch (S. 1912)
- l) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 8. Juli 1953: Elektrizitätsförderungsgesetz 1953
Berichterstatter: Eckert (S. 1913)
Redner: Dr. Ulmer (S. 1913 und S. 1920), Müllner (S. 1917), Riemer (S. 1919) und Dipl.-Ing. Rabl (S. 1921)
kein Einspruch (S. 1922)
- m) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 8. Juli 1953: Versicherungssteuergesetz 1953
Berichterstatter: Salzer (S. 1922)
kein Einspruch (S. 1923)
- n) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 8. Juli 1953: Abänderung des Bundesgesetzes, womit das Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen abgeändert wird
Berichterstatter: Salzer (S. 1923)
kein Einspruch (S. 1924)
- o) Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 8. Juli 1953:
- α) Ermächtigung der Bundesregierung zur vorläufigen Regelung zwischenstaatlicher Beziehungen auf dem Gebiet der Zölle
 - β) Vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Zölle
Berichterstatter: Gugg (S. 1924)
kein Einspruch (S. 1925)
- p) Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 9. Juli 1953:
- α) Außenhandelsverkehrsgesetz 1953
 - β) Ausfuhrförderungsgesetz 1953
Berichterstatter: Eckert (S. 1925)
Redner: Porges (S. 1927), Haller (S. 1930) und Bundesminister für Handel und Wiederaufbau DDDr. Illig (S. 1931)
kein Einspruch (S. 1932)
- q) Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 9. Juli 1953:
- α) Abänderung des Wohnungsanforderungsgesetzes 1949 und des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes
Berichterstatter: Porges (S. 1933)
 - β) Wohnhaus-Wiederaufbaugesetznovelle 1953
Berichterstatter: Salzer (S. 1934)
Redner: Riemer (S. 1935) und Grundemann (S. 1937)
Entschließung, betreffend die Anforderung von Wohnungen belasteter Nationalsozialisten (S. 1934) — Annahme (S. 1940)
kein Einspruch (S. 1940)
- r) Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 9. Juli 1953:
- α) Jugendeinstellungsgesetz
 - β) Abänderung des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen
Berichterstatter: Plaimauer (S. 1940)
Redner: Dr. Lauritsch (S. 1942)
kein Einspruch (S. 1943)
- s) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Juli 1953: Handelskammer-Altersunterstützungsgesetz
Berichterstatter: Gugg (S. 1943)
kein Einspruch (S. 1945)

Eingebracht wurden

Anfragen der Bundesräte

Pfaller, Skritek, Flöttl, Krammer u. G. an den Bundesminister für Finanzen, betreffend gebührenrechtliche Behandlung von Mietsachen (62/J—BR/53)

Afritsch, Dr. Duschek, Dr. Reichl u. G. an den Bundesminister für Unterricht und an den Bundesminister für Finanzen, betreffend Bereitstellung der erforderlichen Geldmittel im Budget 1954 für die technisch-gewerblichen Fachschulen des Bundes (63/J—BR/53)

Dr. Reichl, Afritsch, Dr. Duschek u. G. an den Bundesminister für Unterricht, betreffend Bereitstellung eines Schulgebäudes für die gewerbliche Frauenberufsschule Wien, XVI., Herbststraße (64/J—BR/53)

Afritsch, Beck, Dr. Duschek, Dr. Reichl u. G. an den Bundeskanzler, betreffend Durchführungsverordnung des Bundeskanzleramtes zum Beamtenentschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 181/1952 (65/J—BR/53)

Salzer, Dr. Schöpf, Grundemann, Hack, Dr. Lugmayer u. G. an den Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Betriebe, betreffend die Amtsführung des öffentlichen Verwalters der Vereinigten Österreichischen Eisen- und Stahlwerke in Linz, Dipl.-Ing. Walter Hitzinger (66/J—BR/53)

Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vorsitzende Dr.-Ing. Johanna Bayer: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 86. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der letzten Sitzung vom 30. Juni 1953 ist zur Einsicht aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt für die heutige Sitzung haben sich die Herren Bundesräte Ing. Babitsch, Frisch, Bundesminister Dr. Kolb und Krammer.

Ferner hat sich der Herr Bundesminister für Finanzen entschuldigt.

Mit 1. Juli 1953 ist der Vorsitz im Bundesrat der Verfassung entsprechend auf das Land Steiermark übergegangen. Nachdem ich von diesem Bundesland an erster Stelle in den Bundesrat entsendet wurde, habe ich die Ehre, im kommenden Halbjahr den Vorsitz im Bundesrat zu führen.

Ich begrüße Sie auf das herzlichste und bitte Sie, mich gleich wie meinen Vorgänger in meinem Amt zu unterstützen. Mein Bestreben wird stets darauf gerichtet sein, dieses hohe Amt unparteiisch und nach sachlichen Gesichtspunkten zu führen.

Ich möchte aber diese Gelegenheit nicht vorübergehen lassen und bin Ihrer vollen Zustimmung sicher, wenn ich meinem Vorgänger im Amte, Herrn Bundesrat Gugg, für seine ausgezeichnete und streng objektive Verhandlungsweise den herzlichsten Dank ausspreche. (*Beifall.*)

Eingelangt ist ein Schreiben des Präsidiums des Steiermärkischen Landtages. Ich bitte den Herrn Schriftführer um dessen Verlesung.

Schriftführer Dr. Übelhör:

„An die Kanzlei des Vorsitzenden des Bundesrates.

Mit Beziehung auf das dortige Schreiben vom 23. Juni 1953 und im Nachhang zum hä. Schreiben vom 25. Juni 1953 wird folgendes bekanntgegeben:

Da Herr Anton Seiner in seiner Eingabe vom 20. Juni 1953 erklärt hat, derzeit eine Berufung auf das durch das Ausscheiden des Bundesratsmitglieds Johann Pötsch freigewordene Bundesratsmandat abzulehnen, hat der Steiermärkische Landtag in seiner Sitzung am 30. Juni 1953 auf Grund der vorgenommenen Wahl als Mitglied den bisherigen Ersatzmann Prof. Johann Kraker in Kapfenberg, Wienerstraße Nr. 6, an Stelle des Johann Pötsch in den Bundesrat entsendet und als Ersatzmann den Förster Gottfried Brandl in Hafendorf an Stelle des Prof. Johann Kraker in seiner bisherigen Eigenschaft als Ersatzmann bestellt.

Der Präsident des Steiermärkischen Landtages:

Wallner“

Vorsitzende: Herr Bundesrat Kraker ist im Hause erschienen. Ich werde seine Angelobung sogleich vornehmen.

Ich bitte ihn, nach Verlesung der Angelobungsformel durch den Schriftführer die Angelobung mit den Worten „Ich gelobe“ zu leisten. Ich bitte nunmehr den Schriftführer um die Verlesung der Gelöbnisformel.

Schriftführer Dr. Übelhör verliest die Angelobungsformel. — Bundesrat Kraker leistet die Angelobung.

Vorsitzende: Eingelangt sind ferner vier Schreiben des Herrn Bundeskanzlers. Ich bitte den Schriftführer um ihre Verlesung.

Schriftführer Dr. Übelhör:

„An den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates.

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschluß vom 30. Juni 1953, Zl. 10.425-Pr. K., über meinen Antrag gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für Verkehr und verstaatlichte Betriebe Dipl.-Ing. Karl Waldbrunner den Bundesminister für soziale Verwaltung Karl Maisel mit der Vertretung des genannten Bundesministers betraut.

1862

86. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich — 16. Juli 1953

Hievon beehre ich mich, mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme die Mitteilung zu machen.

Julius Raab“

„An den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates.

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschliebung vom 7. Juli 1953, Zl. 10.855-Pr. K., über meinen Antrag gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des mit der Vertretung des Bundesministers für Verkehr und verstaatlichte Betriebe Dipl.-Ing. Karl Waldbrunner betrauten Bundesministers für soziale Verwaltung Karl Maisel den Bundesminister für Inneres Oskar Helmer mit der Vertretung des Bundesministers für Verkehr und verstaatlichte Betriebe betraut.

Hievon beehre ich mich, mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme die Mitteilung zu machen.

Julius Raab“

„An den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates.

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschliebung vom 9. Juli 1953, Zl. 10.980-Pr. K., über meinen Antrag gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für soziale Verwaltung Karl Maisel den Bundesminister für Inneres Oskar Helmer mit der Vertretung des genannten Bundesministers betraut.

Hievon beehre ich mich, mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme die Mitteilung zu machen.

Julius Raab“

„An den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates.

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschliebung vom 9. Juli 1953, Zl. 11.096-Pr. K., über meinen Antrag gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Vizekanzlers Dr. Adolf Schärf den Bundesminister für Inneres Oskar Helmer mit seiner Vertretung betraut.

Hievon beehre ich mich, mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme die Mitteilung zu machen.

Julius Raab“

Vorsitzende: Dient zur Kenntnis.

Ferner sind eingelangt zwei Schreiben des Bundeskanzleramtes.

Ich bitte den Schriftführer, auch diese beiden Schreiben zu verlesen.

Schriftführer Dr. **Übelhör:**

„An den Vorsitzenden des Bundesrates, zu Händen des Herrn Parlamentsdirektors.

Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 1. Juli 1953, Zahl 801-N. R./1953, mitgeteilt, daß der Nationalrat in seiner Sitzung vom 1. Juli 1953 die Vorlage der Bundesregierung: Bericht an den Nationalrat, betreffend die auf der 34. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz angenommenen Empfehlungen Nr. 89, 90, 91 und 92 (74 der Beilagen) in Verhandlung genommen und gemäß dem Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung (104 der Beilagen) den Beschluß gefaßt hat, den Bericht der Bundesregierung zur Kenntnis zu nehmen.

Das Bundeskanzleramt beehrt sich, zu ersuchen, diesen Beschluß des Nationalrates dem Bundesrat zur Kenntnis zu bringen.

Wien, am 3. Juli 1953

Für den Bundeskanzler:

I. V. Dr. Kumer“

„An den Vorsitzenden des Bundesrates, zu Händen des Herrn Parlamentsdirektors.

Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 8. Juli 1953, Zahl 829-N. R./1953, den beiliegenden Gesetzesbeschluß vom 8. Juli 1953: Bundesgesetz, womit das Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1953 abgeändert wird (Bundesfinanzgesetz-Novelle 1953), übermittelt.

Da dieser Gesetzesbeschluß zu den im Art. 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 angeführten Beschlüssen gehört, beehrt sich das Bundeskanzleramt zu ersuchen, den Gesetzesbeschluß dem Bundesrat zur Kenntnis zu bringen.

Wien, am 9. Juli 1953

Für den Bundeskanzler:

I. V. Dr. Kumer“

Vorsitzende: Dient zur Kenntnis.

Eingelangt sind ferner jene Beschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind. Ich habe diese Vorlagen gemäß § 29 der Geschäftsordnung den Obmännern der zuständigen Ausschüsse zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben diese Beschlüsse des Nationalrates bereits vorberaten. Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vielfältigung der Ausschlußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist der Berichte Abstand zu nehmen. Wird dagegen ein

Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Mein Antrag erscheint somit mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Ferner setze ich auf Grund mir zugegangener Vorschläge gemäß § 28 B der Geschäftsordnung noch den Punkt „Ersatzwahlen in die Ausschüsse“ auf die Tagesordnung. Ich werde diesen Punkt als letzten behandeln.

Ich schlage ferner vor, gleich wie im Nationalrat, die Debatte über folgende Tagesordnungspunkte wegen ihrer inhaltlichen Zusammengehörigkeit jeweils unter einem durchzuführen:

1. über die Punkte 3 und 4, das sind das Berner Übereinkommen und die Urheberrechtsgesetznovelle 1953;

2. über die Punkte 5 und 6; diese betreffen zwei Bundesgesetze, betreffend Erhöhung der Geldstrafen im Standesstrafverfahren einerseits gegen Notare und Notariatskandidaten, andererseits gegen Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter;

3. über die Punkte 9 bis einschließlich 14; diese Punkte behandeln die sechs landwirtschaftlichen Gesetze: die 3. Milchwirtschaftsgesetznovelle, die 2. Getreidewirtschaftsgesetznovelle, die 2. Viehverkehrsgesetznovelle, das Gesetz, betreffend die Abgabe ausländischer Futtermittel und die Überwachung der Schweinehaltung, das Rindermastförderungsgesetz und die Saatgutgesetznovelle;

4. über die Punkte 16 und 17, das ist die 8. Opferfürsorgegesetz-Novelle und ein Bundesgesetz, womit das Beamtenentschädigungsgesetz abgeändert und ergänzt wird;

5. über die Punkte 23 und 24, die beide Zollangelegenheiten zum Gegenstand haben;

6. über die Punkte 25 und 26, das sind das Außenhandelsverkehrsgesetz und das Ausfuhrförderungsgesetz, und schließlich

7. über die Punkte 27 und 28; diese beiden Punkte betreffen ein Bundesgesetz, womit das Wohnungsanforderungsgesetz und das Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz abgeändert werden, und die Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz-novelle 1953.

Bei Zusammenfassung in diese Gruppen werde ich in der Weise vorgehen, daß zuerst jeweils die Berichterstatter ihren Bericht getrennt abgeben, sodann die Debatte unter einem abgeführt wird. Die Abstimmung erfolgt natürlich getrennt. Erhebt hiegegen jemand einen Einwand? — Dies ist nicht der Fall. Mein Vorschlag ist angenommen.

Wir gelangen nun zum 1. Punkt der Tagesordnung: Beschluß des Nationalrates vom 8. Juli 1953: **Vier Genfer Abkommen zum Schutz der Opfer des Krieges**, und zwar:

Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde vom 12. August 1949;

Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der bewaffneten Kräfte zur See vom 12. August 1949;

Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 12. August 1949;

Genfer Abkommen über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten vom 12. August 1949.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Dr. Reichl. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Dr. Reichl: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Da es allzuviel Zeit in Anspruch nehmen würde, die Einzelheiten dieses umfangreichen Gesetzeswerkes, in dem die vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949 enthalten sind, zu interpretieren, so möchte ich mir erlauben, das Wesentliche in zusammenfassender Weise herauszugreifen.

Die vier Ihnen vorliegenden Abkommen knüpfen an die völkerrechtliche Tradition und an die humanistischen Tendenzen des 19. Jahrhunderts an, als man zum erstenmal am 22. August 1864 daranging, das Los der in einem Kriege verwundeten Militärpersonen zu lindern und zu bessern. Die vielen Kriege des 19. Jahrhunderts, angefangen von den Napoleonischen Kriegen bis zu den Auseinandersetzungen der Donaumonarchie mit ihren von der Idee des Nationalitätenprinzips durchdrungenen Nachbarstaaten und weiters die Kriege, die aus dem Expansionsbestreben der rivalisierenden europäischen Nationen hervorgegangen waren, hatten die Notwendigkeit einer übernationalen Fürsorge für Kriegsverwundete und Kriegsgefangene erkennen lassen. Aus grausamer Notwendigkeit und edler menschlicher Gesinnung waren also die ersten internationalen Abkommen in dieser Hinsicht hervorgegangen. Eine Revision des ersten Genfer Abkommens von 1864 erfolgte dann 1906 und 1929.

Im Jahre 1899 wurde die Haager Landkriegsordnung zur Verbesserung des Loses der Kriegsgefangenen geschaffen. Auch sie wurde 1907 und 1929 auf die entsprechende geschichtliche Situation abgestimmt. Eine für das Jahr 1940 geplante Konferenz zur Revision der Abkommen von 1929 ist nicht zustande gekommen, und die Wiederaufnahme der Verhandlungen konnte erst zwei Jahre nach dem zweiten Weltkrieg erfolgen. Die Ergebnisse dieser Verhandlungen wurden dann in einer Konferenz zwischen 21. April und 12. August 1949

von 69 Staaten empfohlen. Im Jahre 1864 waren es 32 Staaten gewesen. Auch Österreich war an dieser Konferenz beteiligt.

Die Vorlage besteht aus folgenden Teilen:

1. Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde;
2. Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der bewaffneten Kräfte zur See;
3. Behandlung der Kriegsgefangenen;
4. Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten;
5. Vorbehalte der einzelnen Staaten, die das Abkommen im Prinzip unterzeichnen, aber auf einzelnen Abänderungen bestehen.

Alle vier Abkommen haben verschiedene grundsätzliche Bestimmungen gemeinsam, die ich hier kurz zusammenfassen möchte:

1. Die Abkommen sind auch dann anzuwenden, wenn eine formelle Kriegserklärung nicht erfolgt ist, und auch dann, wenn gegen die Besetzung eines Gebietes kein militärischer Widerstand geleistet wurde.

2. In bewaffneten Konflikten ohne zwischenstaatlichen Charakter, wie Kolonialkriegen oder Bürgerkriegen, sind die Artikel, die eine Humanisierung der Kämpfe bezwecken, zu beachten.

3. Sonderabkommen zwischen den Vertragsschließenden sind erlaubt; allerdings darf dadurch die Lage der Verwundeten und Kranken und der geschützten Personen nicht beeinträchtigt werden. Neutrale Staaten sollen als Schutzmächte angesprochen werden, und darüber hinaus wurde auch die Einsetzung eines Internationalen Komitees empfohlen.

4. Für die Verletzung der einzelnen Abkommen durch Folterung, Mord, unmenschliche Behandlung usw. wurden Strafbestimmungen vorgesehen.

Aus den einzelnen Sachgebieten der vier Abkommen möchte ich noch folgende Einzelheiten als wesentlich herausgreifen:

Im Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde bleiben die Grundsätze von 1864, 1906 und 1929 erhalten, allerdings werden die 39 Artikel von 1929 durch die Erfahrungen des zweiten Weltkrieges auf 64 erweitert. Neu ist die im Art. 3 aufgestellte Forderung, daß im Falle eines Bürgerkrieges die humanitären Grundsätze anzuwenden seien. Besonders präzisiert ist auch das Verbot, Geiseln zu nehmen, Hinrichtungen ohne richterliches Urteil eines ordnungsgemäß bestellten Gerichtes vorzunehmen und des Mißbrauches von Verwundeten und Kranken zu biologischen Versuchen.

Neutrale Mächte haben im wesentlichen zwei Personengruppen zu unterscheiden: die eine Gruppe umfaßt die Verwundeten und Kranken selbst und die andere das Sanitäts- und Seelsorgepersonal, welches bei Betreten von neutralem Gebiet nicht zurückgehalten werden darf. Allerdings darf Sanitätshilfspersonal zurückgehalten werden. Sanitätsanstalten und Sanitätsfahrzeuge, welche als solche durch das rote Kreuz erkenntlich sind, müssen geschont werden. Eine wesentliche Neuerung enthält der Art. 23, wonach die Schaffung von Sanitätszonen und Sanitätsorten vorgesehen ist. Neu ist auch die Unterscheidung zwischen ständigem und nichtständigem Sanitätspersonal. Ständiges Sanitätspersonal darf in der Gefangenschaft nur im Sanitätsdienst verwendet werden, während das nichtständige Sanitätspersonal zum Unterschied von 1929 den Regeln des Völkerrechtes über die Kriegsgefangenen unterworfen ist.

Im Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der bewaffneten Kräfte zur See sind analoge Grundsätze enthalten. Nur wird der Begriff Lazarettenschiff in der Fassung von 1949 genauer umschrieben als früher. Weiters werden Sanitätsflugzeuge den Lazarettsschiffen gleichgestellt. Handelsschiffe fallen unter das Kriegsrecht, und Besatzungsmitglieder der Handelsmarine sind als Kriegsgefangene zu betrachten. Somit fallen auch Handelsschiffe unter das Abkommen. Sanitätsflugzeuge dürfen feindliches Gebiet nicht überfliegen, und sie können von der Feindmacht zur Landung oder Wasserung angehalten werden. Für Lazarettsschiffe ist eine Mindesttonnage vorgesehen, um zu verhindern, daß Sanitätsboote die feindlichen Küsten erspähen. Diese Mindesttonnage beträgt 2000 Bruttoregistertonnen.

Durch das Abkommen über die Behandlung von Kriegsgefangenen soll das internationale Abkommen vom 27. Juli 1929 ersetzt werden. Nach dem Abkommen müssen alle Kriegsgefangenen menschlich behandelt werden; sie unterstehen nur der Gewalt des Feindstaates, nicht aber der Gewalt einzelner Personen. Persönliche Gebrauchsgegenstände sind den Gefangenen zu belassen. Geldbeträge können ihnen nur gegen Empfangsbestätigung abgenommen werden. Die Gefangenenlager sind außerhalb der Gefahrenzone zu errichten. Kriegsgefangene des Mannschaftsstandes können zu angemessener Arbeit herangezogen werden, Unteroffiziere und Offiziere nur mit ihrer Zustimmung. Die Arbeitsentschädigung muß pro Tag mindestens ein Viertel eines Schweizer Franken betragen. Kriegsgefangene dürfen im Monat mindestens zwei Briefe und vier Karten schreiben. Wird ein Kriegsgefangener vor Gericht gestellt, so ist die Schutzmacht zu

verständigen. Fluchtversuche dürfen nur disziplinar geahndet werden. Gefangene, die eines Verbrechens wegen verurteilt wurden, können bis zur Strafverbüßung in Gefangenschaft gehalten werden. Anlässlich der Entlassung dürfen die Gefangenen Geldbeträge und Effekten mitnehmen. Die in der Gefangenschaft gestorbenen Kriegsgefangenen müssen mit allen Ehren und den Riten ihres Heimatlandes in gekennzeichneten Einzelgräbern bestattet werden. Die Delegierten der Schutzmacht und des Internationalen Roten Kreuzes haben das Recht, die Kriegsgefangenen zu besuchen, wo immer sie sich auch befinden mögen. Das Abkommen von 1949 ist also viel präziser gefaßt, als es das Abkommen von 1929 war.

Im Abkommen über den Schutz der Zivilpersonen in Kriegszeiten wird völkerrechtlich das nachgeholt, was es in früheren Abkommen noch nicht gegeben hat. Geschützt sind alle Zivilpersonen mit Ausnahme jener, die der Spionage oder Sabotage verdächtig sind. Zwangsweise Umsiedlungen und Deportationen in besetzten Gebieten sind verboten. Die Strafgesetze eines besetzten Gebietes bleiben grundsätzlich in Kraft; sie können nur suspendiert werden, wenn die Besatzungsmächte gefährdet sind oder wenn sie die Anwendung des Genfer Abkommens hindern. Alle diese Bestimmungen sind also letzten Endes nur eine Ergänzung der Haager Landkriegsordnung.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949 nicht nur die bisherigen völkerrechtlichen Bindungen weiterentwickeln, sondern daß sie der geschichtlichen Situation unserer Gegenwart entsprechen wollen.

Österreich hat den vier Abkommen im Nationalrat am 8. Juli die verfassungsmäßige Genehmigung bereits erteilt.

Der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten stellt den Antrag, der Bundesrat möge dagegen keinen Einspruch erheben.

Vorsitzende: Zum Worte hat sich Bundesrat Dr. Lauritsch gemeldet. Ich erteile ihm dieses.

Bundesrat Dr. Lauritsch: Hohes Haus! Es liegt uns heute zu Beginn der Tagesordnung ein sehr umfangreiches Werk vor, vorläufig mit theoretischem Charakter. Die Praxis der Vergangenheit und auch zum Teil der Gegenwart lehrt uns aber eines Besseren, daß eben dieses theoretische Wollen leider nicht immer verwirklicht wird. Zwar ist es sehr erfreulich, daß die ehemals kriegführenden Staaten sich durch ihre Vertreter so schnell zusammengefunden haben und sich bereits im Jahre 1949

über die grundsätzlichen Punkte dieser Genfer Abkommen geeinigt haben. Gerne werden wir diesem Gesetzeswerk unsere Zustimmung geben.

Ich möchte nur einen Punkt dem sehr erschöpfenden Bericht des Berichterstatters hinzufügen: Das Wesentlichste vielleicht in diesem ganzen Abkommen erscheint mir die Bestimmung, daß die persönliche Würde des einzelnen Menschen auch im Kriegsfall nicht beeinträchtigt werden darf. Ich hoffe, daß dieser Grundsatz bei kommenden Auseinandersetzungen, die möglichst ferne bleiben mögen, hochgehalten wird.

Wenn ich heute als Mitglied des Bundesrates von hier aus an die Alliierten einen Aufruf aussprechen dürfte, so hoffe ich, meine sehr verehrten Damen und Herren, Ihrer Zustimmung sicher zu sein. Wir stehen am Ende einer Session, und ich glaube, solche Aufrufe können nicht oft genug ausgesprochen werden. Ich würde sagen: Stärkt unseren Glauben an den Ernst eures Willens bei den Genfer Abkommen, und zwar dadurch, daß ihr jetzt im Frieden die Würde und den Freiheitswillen eines ganzen Volkes achtet und respektiert! Gebt uns unsere Selbständigkeit und laßt uns im Frieden endlich in Frieden!

Vorsitzende: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Ich erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort. — Der Herr Berichterstatter verzichtet.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzende: Wir gelangen nun zum 2. Punkt der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Juli 1953: Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 24. Juli 1946, BGBl. Nr. 161, über **prozeß- und exekutionsrechtliche Sonderbestimmungen für schutzwürdige Unternehmungen abgeändert** wird.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Dr. Lugmayer. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Dr. Lugmayer: Hoher Bundesrat! Es handelt sich hier um die Verlängerung eines Teilmoratoriums. Dieses Moratorium betrifft Unternehmungen, die in den Kriegsjahren für Rüstungszwecke gearbeitet hatten und daher uneinbringliche Außenstände aus Lieferungen und Leistungen haben und infolgedessen selbstverständlich auch nicht in der Lage sind, ihren Verbindlichkeiten immer voll gerecht zu werden.

Das Stammgesetz stammt aus dem Jahre 1946. Es war ursprünglich mit 30. Juni 1947

befristet und wurde dann siebenmal verlängert. Wir haben uns zuletzt damit in der 74. Bundesratssitzung vom 29. Mai 1952 beschäftigt. Damals konnte der Berichterstatter berichten, daß sich die Zahl der schutzwürdigen Unternehmungen von ursprünglich 173 auf 42 verringert hatte, die Summe der Verbindlichkeiten war von 690 Millionen Schilling auf 380 Millionen Schilling zurückgegangen. Nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage ist dieser Stand von 42 Unternehmungen inzwischen auf 28 gefallen. Aus den Mitteilungen des Ressortbeamten in der gestrigen Sitzung des zuständigen Ausschusses haben wir erfahren, daß die Summe der Verbindlichkeiten mit 30. Juni 1953 nur noch 124 Millionen Schilling gegenüber 380 Millionen Schilling am 29. Mai 1952 betrug.

Von den 28 Unternehmungen entfallen auf Wien 12. Ich nenne einige der bedeutendsten: AEG-Union, Wien, Alpine Montangesellschaft, Wien, Donau-Chemie A. G., Wien, Fross-Büssing K. G., Wien, Lohnerwerke Ges. m. b. H., Wien, Schmidhütte Krems, Wien. Auf Niederösterreich entfallen drei, vor allem die Gemeinnützige Donau-Ennstaler Siedlungs-A. G., Krems, und die Wiener Neustädter Maschinenwerke Ges. m. b. H., Wien. Auf die Steiermark entfallen vier, darunter die Hütte Liezen Ges. m. b. H., Liezen. Auf Kärnten entfallen zwei, so das Kärntner Maschinenreparaturwerk Ges. m. b. H., Klagenfurt, auf Oberösterreich drei, die Steyr-Daimler-Puch A. G., Steyr, die Triumph-Werke, Wels, und die Vereinigten Österreichischen Eisen- und Stahlwerke A. G., Linz, auf Salzburg ein Unternehmen, die Gasolin Ges. m. b. H., Salzburg. Auf Tirol entfallen zwei Unternehmen, die Westtiroler Kraftwerke A. G., Innsbruck, und die Messerschmitt Ges. m. b. H., Kempten; schließlich auf Vorarlberg ein Unternehmen, die Elko-Metallverarbeitung Ges. m. b. H., Rankweil.

Von bedeutenden Unternehmungen, die früher auf der Liste standen und inzwischen weggefallen sind, also bereits in der Lage sind, ihre Verbindlichkeiten ohne Schutzfrist abzustatten, möchte ich erwähnen die Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft, Wien, die Österreichischen Saurer-Werke A. G., Wien, und die Maschinenfabrik Andritz A. G., Graz-Andritz.

Nach diesem Stand können wir hoffen, daß wir uns diesmal vielleicht zum letztenmal mit der Verlängerung der Schutzfrist beschäftigen müssen. Es ist also möglich, daß in einem halben Jahr, wenn das Gesetz ausläuft — es ist mit 1. Jänner 1954 befristet —, eine weitere Maßnahme nicht mehr notwendig sein wird.

Ich beantrage namens des Ausschusses, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzende: Wir kommen nunmehr zum 3. und 4. Punkt der Tagesordnung:

Beschluß des Nationalrates vom 8. Juli 1953: **Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und der Kunst** in der in Brüssel am 26. Juni 1948 revidierten Fassung, und Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 8. Juli 1953: Bundesgesetz, womit das Urheberrechtsgesetz geändert wird (**Urheberrechtsgesetznovelle 1953**).

Über beide Vorlagen soll die Debatte unter einem abgeführt werden. Nach Durchführung der gemeinsamen Debatte erfolgt die Abstimmung natürlich getrennt.

Ich bitte den Berichterstatter, Herrn Bundesrat Afritsch, um seine Berichte.

Berichterstatter **Afritsch:** Hoher Bundesrat! Ich werde beide Punkte gemeinsam behandeln und möchte einleitend folgendes sagen: Die sogenannte Berner Übereinkunft wurde bereits fünfmal revidiert und vervollständigt. Die Berner Übereinkunft wurde im Jahre 1886 in Bern geschaffen. Das letztmal wurde sie im Jahre 1948 in Brüssel revidiert.

Österreich ist ein sogenanntes Verbandsland dieser Berner Übereinkunft, die zum Schutze von Werken der Literatur und der Kunst geschaffen worden ist. Mit dieser Übereinkunft soll, mit wenigen Worten ausgedrückt, das geistige Eigentum an schöpferischen Werken gesetzlich geschützt werden. In Österreich gilt noch die im Jahre 1928 in Rom revidierte Fassung der Berner Übereinkunft. Daher sind diese sachlichen Änderungen notwendig, die im Urheberrechtsgesetz von 1936 noch nicht verankert sind.

Ganz kurz, Hoher Bundesrat, möchte ich sagen, womit sich die Berner Übereinkunft beschäftigt. Im Art. 2 heißt es: „Die Bezeichnung ‚Werke der Literatur und der Kunst‘ umfaßt alle Erzeugnisse auf dem Gebiete der Literatur, Wissenschaft und Kunst, ohne Rücksicht auf die Art und Form des Ausdrucks, wie: Bücher, Broschüren und andere Schriftwerke...“

Im Art. 2 heißt es unter Abs. 3 weiter: „Sammlungen von Werken der Literatur oder der Kunst, wie z. B. Enzyklopädien und Anthologien, die wegen der Auswahl oder der Anordnung des Stoffes geistige Schöpfungen darstellen, sind als solche geschützt, unbeschadet der Rechte der Urheber an jedem

einzelnen der Werke, welche Bestandteile dieser Sammlungen sind.“

Der Nationalrat und vorher der Justizausschuß des Nationalrates haben sich ausführlich damit beschäftigt. In seiner gestrigen Sitzung hat sich auch der Verfassungs- und Rechtsausschuß des Hohen Bundesrates damit befaßt. Durch die letzte Revision wurde erreicht, daß die Bestimmungen erweitert, ergänzt und etwas günstiger ausgelegt und verankert wurden.

Ich möchte nun gleich zum nächsten Punkt referieren und mir gestatten, Hoher Bundesrat, zum Schluß beide Anträge zugleich zu stellen, wie das auch im Nationalrat geschehen ist.

Wir haben in Österreich ein Urheberrechtsgesetz, das im Jahre 1936 geschaffen wurde. Damit nun Österreich der neuerlichen, der Brüsseler Revision der Berner Übereinkunft beitreten kann, ist eine Novellierung des Urheberrechtsgesetzes des Jahres 1936 notwendig. Es liegt also eine Urheberrechtsgesetz-novelle vor.

Ich habe schon früher auf einige Punkte verwiesen. Meine Damen und Herren! Gestatten Sie mir, daß ich einige Punkte kurz erwähne. Ich habe früher ausgeführt, daß Erweiterungen beziehungsweise Ergänzungen vorgenommen wurden. In die Übereinkunft wurden nun auch jene Lichtbilder einbezogen, die Kunstwerkcharakter besitzen und daher auf Urheberrechtsschutz Anspruch haben.

Hinsichtlich des Tatbestandes der Veröffentlichung wurde festgestellt, daß dem Publikum Werkstücke „in genügender Anzahl“ zur Verfügung gestellt werden müssen.

Im Art. 4 Abs. 5 werden Fragen geregelt, die bisher gesetzlich noch nicht verankert waren. Werke der Baukunst und der graphischen und plastischen Künste, welche Bestandteile eines Grundstückes sind, sollen nun ebenfalls geschützt werden.

Neu geregelt wurde die Dauer der Schutzfrist. Nach der Übereinkunft umfaßt die gesetzliche Schutzfrist für den Fall eines Decknamens das Leben des Urhebers und fünfzig Jahre nach seinem Tode, wenn das Pseudonym keinerlei Zweifel über die Identität des Urhebers zuläßt. Sonst müssen nach dem Tode des Urhebers fünfzig Jahre verstreichen; bei einem Decknamen, wenn sozusagen nicht festgestellt werden kann, wer sich dahinter verbirgt, sind fünfzig Jahre nach dem Erscheinen des Kunstwerkes maßgebend.

Meine Damen und Herren! Ich möchte dem Hohen Bundesrat außerdem mitteilen, daß der Nationalrat zwei Entschließungen gefaßt hat.

Gestatten Sie mir, daß ich den Wortlaut dieser zwei Entschließungen dem Hohen Bundesrate zur Kenntnis bringe.

Zunächst eine Entschließung, die an den Herrn Bundesminister für Justiz gerichtet wurde:

Der Herr Bundesminister für Justiz wird aufgefordert, dem Nationalrat den Entwurf eines Bundesgesetzes vorzulegen, womit das Urheberrechtsgesetz im folgenden Punkte geändert wird:

Regelung der von einem Sendeunternehmen mit seinen eigenen Mitteln und für seine eigenen Sendungen vorgenommenen ephemeren Schall- oder Bildaufnahmen im Sinne des Art. 11^{bis} Abs. 3 der Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und der Kunst in der in Brüssel am 26. Juni 1948 revidierten Fassung.

Außerdem wurde im Nationalrat eine Entschließung beschlossen, die an den Herrn Bundesminister für Unterricht gerichtet ist:

Der Herr Bundesminister für Unterricht wird aufgefordert, den Staatskommissär bei der AKM anzuweisen, er möge dahin wirken, daß Pauschalverträge zwischen der AKM und den von § 53 Abs. 1 Z. 4 betroffenen Gruppen geschlossen werden, um einerseits die gesetzlichen Ansprüche der Urheber zu wahren und andererseits durch das Einsparen von Verwaltungskosten die Belastung der Kapellen auf ein erträgliches Maß herabzusetzen.

Meine Damen und Herren! Zur Information möchte ich sagen, daß AKM die Abkürzung für die staatlich genehmigte Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger ist.

Im Auftrag des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten gestatte ich mir nun den Antrag zu stellen, der Bundesrat möge gegen diese beiden Beschlüsse des Nationalrates keine Einwendung erheben.

Ebenso beantrage ich, den beiden Entschließungen des Nationalrates beizutreten.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die beiden Beschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Die beiden Entschließungen werden angenommen.

Vorsitzende: Wir kommen nunmehr zu den Punkten 5 und 6, das sind die Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 8. Juli 1953:

Bundesgesetz über die Erhöhung der Geldstrafen im Standesstrafverfahren gegen Notare und Notariatskandidaten, und

1868

86. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich — 16. Juli 1953

Bundesgesetz über die Erhöhung der Geldstrafen im Standesstrafverfahren gegen Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter.

Die Debatte wird auch in diesem Fall gemeinsam durchgeführt.

Ich bitte den Berichterstatter, Herrn Bundesrat Pfaller, seinen Bericht zu den Gesetzesbeschlüssen zu erstatten.

Berichterstatter Pfaller: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! In Beratung stehen zwei Gesetzesbeschlüsse, die in einem behandelt werden sollen. Der eine betrifft Notare und Notariatskandidaten, bei denen die Geldstrafen im Standesstrafverfahren erhöht werden sollen. Am 20. Mai 1953 haben die Abg. Dr. Withalm, Dr. Tschadek und Genossen einen Antrag, betreffend Erhöhung der Geldstrafen im Standesstrafverfahren gegen Notare und Notariatskandidaten, eingebracht. Am selben Tag brachten die Abg. Dr. Tončić, Dr. Tschadek und Genossen ebenfalls einen Antrag, betreffend die Erhöhung der Geldstrafen im Standesstrafverfahren gegen Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, ein.

Während die Strafbeträge im Strafrecht und im Verwaltungsstrafrecht seit 1945 einige Male erhöht und den tatsächlichen Verhältnissen angepaßt wurden, ist eine Änderung der Strafsätze im Disziplinarstrafrecht für Notare und Notariatskandidaten sowie Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter bisher unterblieben. Durch die Erhöhung der Geldbuße soll auch die Möglichkeit geschaffen werden, von der schärferen Disziplinarstrafe der Suspension Abstand zu nehmen. Auf anhängige Verfahren soll die Neuregelung nur Anwendung finden, wenn eine Entscheidung in erster Instanz noch nicht gefällt wurde.

In dem Gesetzesbeschluß, betreffend Erhöhung der Geldstrafen im Standesstrafverfahren gegen Notare und Notariatskandidaten, soll festgelegt werden:

Laut Art. I soll im § 127 Abs. 2 der Notariatsordnung an die Stelle des Betrages von 3·33 S der Betrag von 500 S treten. Im § 158 Abs. 1 lit. b tritt an die Stelle des Betrages von 333·33 S der Betrag von 50.000 S. Im § 159 Abs. 2 soll an die Stelle des Betrages von 3·33 S der Betrag von 50 S gesetzt werden.

Im Art. II ist darauf Bedacht genommen, daß auf Verfahren, die vor dem Beginn der Wirksamkeit dieses Bundesgesetzes eingeleitet worden sind, Art. I Z. 2 und 3 nur anzuwenden sind, wenn eine Entscheidung in erster Instanz noch nicht gefällt wurde.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

Diesem Gesetzesbeschluß liegt folgende Entschlie-ßung an den Herrn Bundesminister für Justiz bei:

Der Herr Bundesminister für Justiz wird ersucht, die Frage zu prüfen, ob Bestimmungen über gnadeweise Milderung, Nachsicht und Tilgung von Disziplinarstrafen und Verjährung von Disziplinarvergehen in Ergänzung des Disziplinarstatutes der Rechtsanwälte und der Notariatsordnung zu erlassen sind.

Ich stelle im Auftrag des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten den Antrag, das Hohe Haus möge dem Gesetzesbeschluß und der Entschlie-ßung die verfassungsmäßige Zustimmung geben.

Betreffend die Erhöhung der Geldstrafen im Standesstrafverfahren gegen Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter besagt der Gesetzesbeschluß:

Laut Art. I tritt in § 8 Abs. 4 des Gesetzes, betreffend die Handhabung der Disziplinar-gewalt über Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, an die Stelle des Betrages von 3·33 S der Betrag von 500 S. Im § 12 Abs. 1 lit. b tritt an die Stelle des Betrages von 333·33 S der Betrag von 50.000 S.

Im Art. II ist festgelegt, daß Art. I Z. 2 auf Verfahren, die vor dem Beginn der Wirksamkeit dieses Bundesgesetzes eingeleitet worden sind, nur anzuwenden ist, wenn eine Entscheidung in erster Instanz noch nicht gefällt wurde.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist gleichfalls das Bundesministerium für Justiz betraut.

Im Auftrage des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten des Bundesrates, der sich gestern auch mit diesem Gesetzesbeschluß beschäftigt hat, stelle ich dem Hohen Haus den Antrag, ihm die verfassungsmäßige Zustimmung zu geben.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die beiden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Die Entschlie-ßung wird angenommen.

Vorsitzende: Wir gelangen nun zum **Punkt 7** der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 8. Juli 1953: Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz zur Ausführung des Gesetzes über die **Aufhebung des Erbhof-rechtes und des Landbewirtschaftungsrechtes** geändert wird.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Adlmannsecker. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Adlmannseher**: Hohes Haus! Im vorliegenden Falle handelt es sich um den Gesetzesbeschluß, womit das Bundesgesetz zur Ausführung des Gesetzes über die Aufhebung des Erbhofrechtes und des Landbewirtschaftungsrechtes geändert wird. Bisher suchte man Abhilfe darin, daß die ursprünglich mit drei Jahren bemessenen Fristen jeweils verlängert wurden. Nach der zuletzt angenommenen Verlängerung werden die Fristen mit 29. Mai 1954 ablaufen.

Wie schon im Nationalrat ausgeführt wurde, sind während der Geltungsdauer des Erbhofrechtes viele Personen geschädigt worden, die nach einem Gesetz aus dem Jahre 1947 ihre Rechte während der Jahre 1947 bis 1954 geltend machen können. Das Justizministerium hat nun von einer weiteren Verlängerung abgeraten, weil dadurch eine ernstliche Schädigung des landwirtschaftlichen Grundverkehrs und des Kredites eintreten könnte. Der Gesetzgeber hat nun die Regelung getroffen, daß eine Schädigung von Anspruchsberechtigten durch Terminverlust nicht mehr erfolgt, die Liegenschaften aber wieder dem freien Verkehr und Kredit zugänglich gemacht werden. In nächster Zeit soll in der Frage eine endgültige Regelung erfolgen.

Zu dem Gesetz kommt eine Entschliebung, die lautet:

Der Herr Bundesminister für Justiz wird ersucht, dem Nationalrat den Entwurf eines Bundesgesetzes vorzulegen, womit die aus der Bestimmung des § 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 21. März 1947, BGBl. Nr. 85, zur Ausführung des Gesetzes vom 19. September 1945, StGBI. Nr. 174, über die Aufhebung des Erbhofrechtes und des Landbewirtschaftungsrechtes sich ergebende Rechtsunsicherheit und Rechtsverwirrung beseitigt und die Aufteilung des Hofes auf mehrere Linien vermieden werden.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat gestern das vorliegende Gesetz sowie die Entschliebung beraten und mich ermächtigt, im Hohen Hause zu beantragen, sowohl dem Gesetz als auch der Entschliebung — ich bemerke ausdrücklich, daß sowohl das Gesetz als auch die Entschliebung im Nationalrat einstimmig angenommen wurden — die Zustimmung nicht zu versagen.

Vorsitzende: Zum Worte hat sich Bundesrat Ing. Rabl gemeldet. Ich erteile ihm dieses.

Bundesrat Dipl.-Ing. **Rabl**: Hohes Haus! Mit der Einführung des Erbhofgesetzes wurde in Österreich eine Einrichtung geschaffen, die dem österreichischen Recht fremd ist. Mit der voreiligen Aufhebung des Erbhofrechtes —

ich betone ausdrücklich: voreilig! — ist jetzt immerhin ein großer Personenkreis in lebenswichtigen Rechten, indem aus einem dinglichen Recht ein persönliches Recht wird, verletzt worden. Im bäuerlichen Vertragswesen gibt es dingliche Rechte, und die betreffenden Personen wollen natürlich deswegen nicht extra ins Grundbuch gehen und sind im Laufe der sieben Jahre auch nicht gegangen, obwohl in den diversen Zeitungen der Landwirtschaftskammern immer wieder darauf aufmerksam gemacht worden ist. Es kann nun sein, daß durch diese Aufhebung dieser Rechte und auf Grund dieses Gesetzes die Vertragsrechte der betreffenden Personen gekürzt, beziehungsweise überhaupt aufgehoben werden.

Diese lebenswichtigen Rechte sind:

Erstens: Das Recht der Verwaltung und Nutzniebung. Das heißt, eine Person konnte auf Grund des Gesetzes oder Testamentes neben dem Eigentümer den Betrieb bis zur Erreichung eines gewissen Alters des Eigentümers unbeschränkt und ohne Pflicht zur Rechnungslegung führen. Das österreichische Recht kennt nun „Verwaltung und Nutzniebung“ nicht, sondern nur das Recht der Fruchtniebung im Sinne des ABGB. mit der Ergänzung, daß der Fruchtnießer dem Eigentümer Unterhalt und Berufsausbildung zu gewähren hat. Wie sich dieser Übergang tragisch auswirkt, zeigt der Fall einer Witwe mit dem Rechte der Fruchtniebung, die niemals einen Mann bekommen wird, weil sie nicht angeschrieben ist und er nicht angeschrieben werden kann, er hat also eine schlechtere Position als sein Knecht. Es gäbe nun Möglichkeiten für den Justizminister, um bei dem Beispiel zu bleiben, dieser Frau in der Form zu helfen, daß man entweder dem einheiratenden Ehegatten ein Fruchtniebungsrecht und die Altersversorgung einräumt oder eine Rückübertragung des Besitzes an die Ehegattin mit einem Veräußerungs- und Belastungsverbot etwa bis zu drei Vierteln zugunsten der Kinder aus erster Ehe zuläßt. Das Recht der Verwaltung und Nutzniebung ist in der Regel nicht grundbücherlich eingetragen worden, denn es bestand kraft des Gesetzes.

Zweitens: Die Versorgungsrechte. Auf Grund des Erbhofgesetzes stand den Abkömmlingen des Erblassers ein Anspruch auf Unterhalt, Berufsausbildung, Ausstattung, Heimatzuflucht — letzteres auch für die Eltern und für den überlebenden Elternteil —, Anspruch auf Altenteil, das heißt Wohnungsrecht und Auszug, zu. Dieses Recht ist, wie erwähnt, untrennbar mit dem Erbhofgesetz verbunden und braucht daher nicht verbüchert zu werden. Es war klar, daß sich, obwohl das Erbhofgesetz

sieben Jahre in Kraft war, gewisse Dinge eingebürgert haben, wie zum Beispiel, daß man nicht ins Grundbuch zu gehen braucht. Die laufenden Aufforderungen der Zeitungen haben daher nichts gefördert, der Bauer — mit wenigen Ausnahmen — geht nicht den Weg ins Grundbuch, daher sind immer noch solche Fälle da.

Drittens: Entschädigung der weichen Erben. Nach dem Erbhofgesetz wurde die Verlassenschaftsmasse in zwei Teile geteilt: in das Erbhofvermögen, das nur der Anerbe bekommt, und in das erbhoffreie Vermögen, das meist nicht vorhanden war, das den Erben zusteht. Dafür haben die anderen Erben eben die Versorgungsrechte bekommen, die ich zuvor aufgezählt habe. Nach österreichischem Recht gibt es aber keine Erbhofmasse und Nicht-Erbhofmasse, sondern in der Erbschaftsmasse ist das gesamte Vermögen enthalten. Wohl ist bei der Erbschaft das Ganze bewertet worden, aber so, daß der Besitzer „bestehen“ kann, das heißt, es ist nicht überbewertet worden. Mit der Aufhebung des Erbhofgesetzes wurde nun der frühere Rechtszustand hergestellt; die Erben, die bisher nur Versorgungsrechte gehabt haben, erhalten dadurch nun einen gewissen Anspruch, wenn sie seinerzeit durch eine unbillige Härte zu kurz gekommen sind. Neben den Erben haben aber auch die Angehörigen des betreffenden Erblassers einen Anspruch, und zwar 1. nach der großen Abmeierung, 2. nach Übergang des Ehegattenhofes an den Erben, wenn ihm nur ein Teil gehört hat, 3. über Anordnung des Anerbengerichtes bei zwangsweiser Hofübertragung durch das Anerbengericht, wenn der Bauer zu alt war, und 4. durch Übergabsvertrag.

Mit Bundesgesetz vom 21. März 1947 zur Ausführung des Gesetzes von 1945 wurde das Erbhofrecht und das Landbewirtschaftungsrecht aufgehoben, und damit hängen praktisch die durch dieses Gesetz begründeten Rechte in der Luft. Es wurde daher im Erbhofaufhebungsgesetz die Regelung getroffen, daß innerhalb von drei Jahren, das ist bis 1950, diese Rechte in das Grundbuch eingetragen werden müssen, beziehungsweise die Eintragung beantragt werden muß. Die Frist wurde 1950 dann verlängert, und nun haben wir ein neues Gesetz, wodurch endgültig mit 29. Mai 1954 Schluß gemacht werden soll. Wer bis zu diesem Termin seine Rechte nicht ins Grundbuch eintragen ließ, verliert zwar nicht sein Recht, doch tritt eine besondere Regelung ein: Aus dem dinglichen Recht, das also den jeweiligen Besitzer des Hofes bindet, soll nun ein persönliches Recht werden.

Ein persönliches Recht bindet aber nur die beiden Parteien, und wenn der Betreffende den Hof nicht mehr hat, hängt praktisch der

Vertrag in der Luft, vor allem wenn er ihn nicht erfüllen kann. Es ist daher nötig, die ohne dingliche Haftung fortdauernden Rechte näher zu regeln:

1. Wer soll nun als Vertragspartner auftreten,
2. wer soll den Vertrag durchführen und
3. welchen Inhalt sollen die Rechte annehmen?

Im ersten Entwurf hat man zur Vertragsdurchführung das Bezirksgericht ausersehen, um im zweiten Entwurf die Bäuerlichen Schlichtungsstellen bei den Ämtern der Landesregierungen dazu zu bestimmen. Was die Frage der Vertragspartner betrifft, ist der Fall leicht, wenn die Liegenschaft noch im Besitz des Eigentümers beziehungsweise des Erben ist; es wird dann in Form der Rangnummer gehen, allerdings im laufenden Rang. Ist die Liegenschaft in anderem Besitz, dann muß allerdings entschieden werden, wer jetzt Vertragspartner ist. Hier wird das Vertragsverhältnis nun zum persönlichen Recht, das heißt, der Vertrag ist nur für beide Parteien verbindlich, wodurch die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit besteht, daß man letzten Endes diesen Vertrag nicht wird einhalten können.

Wir betrachten dieses Gesetz als einen Eingriff des Parlamentes in das private Vertragsverhältnis zweier Bauern, also des Erblassers und des Erben, dessen Auswirkungen letzten Endes gegen die Vertragstreue verstoßen.

Es ist daher selbstverständlich, daß wir diesem Gesetz nicht zustimmen. Ich sehe nicht ein, daß sich das Parlament in einen Vertrag einschaltet, der das Parlament gar nichts angeht. Man erklärt, es sei eine Rechtsunsicherheit gegeben. Wieso ist diese Rechtsunsicherheit gegeben? Man erklärt, die Kreditfähigkeit leide. Man bekommt ja ohnehin keinen Kredit. Drittens behauptet man, der freie Verkehr werde beeinträchtigt. Durch die Einschaltung der Grundverkehrskommissionen gibt es ohnehin keinen freien Verkehr. Man soll sich nicht solche Sorgen machen.

Ich kann mir vorstellen, daß man ein Gesetz schaffen sollte, das es ermöglicht, alle diese aus dem Erbhofgesetz hergeleiteten persönlichen Rechte, um allfälligen Ungerechtigkeiten auszuweichen, als dingliche Rechte zu erklären. Denn derjenige, der seinerzeit den Hof bekommen hat, hat genau gewußt, daß er irgendeine Verpflichtung mit übernommen hat. Wenn nun aus irgendeinem Grund, der nur formalistisch ist, der Berechtigte um dieses Vertragsverhältnis geprellt wird oder werden kann, dann stehen wir nicht an, zu erklären, daß wir diesem Gesetz als Eingriff in private Vertragsverhältnisse nicht die Zustimmung geben.

Vorsitzende: Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Dr. Lechner gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dipl.-Ing. Dr. Lechner: Hohes Haus! Ich will die Vorlesung meines Herrn Vorredners über das Erbhofrecht nicht fortsetzen. Ich will mich nur darauf berufen, weil er mit seinen Ausführungen am allerbesten bewiesen hat, wie sehr mit diesem Erbhofrecht wider alles natürliche Recht in die Rechtsauffassung und in die Rechtsbräuche des bäuerlichen Volkes eingegriffen worden ist. Seine Ausführungen haben alles das umschrieben, was dieses damalige Erbhofrecht umfaßt hat, und es ist bezeichnend, daß das, was erstmalig unter großem Pomp als Erbhofrecht verkündet worden ist, ganz etwas anderes ist, als es das Erbhofrecht im Jahre 1945 war (*Zwischenruf des Bundesrates Dipl.-Ing. Rabl*), weil eben das, was sie als ein Idol vorgestellt haben, in der Wirklichkeit unmöglich durchkommen konnte und weil man Schritt für Schritt zu dem zurück mußte, was eben altes, überliefertes natürliches Rechtsempfinden der bäuerlichen Bevölkerung war. Aber was in den Jahren 1938 bis 1941 und dann später unter den ursprünglichen und noch verschärften Bestimmungen geschehen ist, das war damals Unrecht an soundso vielen, und es ist Aufgabe der österreichischen Gesetzgebung, dieses Unrecht zu beseitigen und den früheren Zustand wiederherzustellen.

Es ist klar, daß gerade bäuerliche Erbsitten durch eine positive Gesetzgebung des Bundes außerordentlich schwer zusammenzufassen sind, wie ja auch die Erbfolgebestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht immer dem entsprechen, was bäuerlicher Erbbrauch und bäuerliche Erbsitte ist. Es ist daher auch verständlich, daß die Absicht des Gesetzgebers im Jahre 1947, nun mit diesem Gesetz alle diese Ungerechtigkeiten und alle diese Benachteiligungen, die früher vorgekommen sind, zu beheben, nicht von heute auf morgen und nicht in der vorgesehenen Zeit verwirklicht werden konnte.

Diese Vorlage, die wir heute zu behandeln haben, zeigt wiederum, daß ernstliche Bemühungen im Gange sind, um abschließend und endgültig eine Lösung zu finden, die, soweit es mit der allgemeinen Rechtssicherheit und mit der allgemeinen Rechtsauffassung vereinbar ist, dem einzelnen Rechnung trägt. Diese Vorlage ist ein Versuch, zwischen diesen zwei Auffassungen und zwischen diesen zwei Rechtsansprüchen, der Rechtssicherheit im allgemeinen und den subjektiven Rechtsansprüchen des einzelnen, eine mittlere Linie zu finden. Diese mittlere Linie mag es ohnehin

mit sich bringen, daß es in dem einen oder anderen konkreten Fall zu subjektivem Unrecht kommt. Das liegt in einer positiven Gesetzgebung, die eine allgemeine mittlere Linie finden muß und nicht für jeden einzelnen eigenes Recht schaffen kann.

Aber es ist nicht nur das, daß nun versucht wird, dieses unglückselige Erbe aus dem Erbhofrecht übergangsweise mit diesem Gesetzesbeschluß des Nationalrates zu regeln; diesem Gesetzesbeschluß ist eine Entschließung beigegeben, und diese Entschließung sucht einen positiven Weg, sucht einen Weg in dem Sinne, daß man nun versucht, das, was draußen in der bäuerlichen Bevölkerung an Erbsitten und Erbbräuchen vorhanden ist, in einem auf diese Verhältnisse besonders abgestimmten Gesetz zusammenzufassen und zu regeln und dabei auch der Tatsache Rechnung zu tragen, daß nun einmal gegenwärtig wirtschaftliche und auch andere Gründe dazu führen könnten, daß sich die Besitzverteilung und die Besitzstruktur volkswirtschaftlich und auch agrarpolitisch unerwünscht entwickelt.

Die Entschließung spricht den Wunsch und das Ersuchen an den Herrn Bundesminister für Justiz aus, einen Entwurf eines Bundesgesetzes vorzulegen, der im wesentlichen besagt, daß einmal dem, was durch den Gesetzesbeschluß selber auf diesem Gebiete noch nicht geregelt wurde, Rechnung zu tragen ist, und zweitens, daß der Erbfolge in Bauernhöfen und landwirtschaftlichen Betrieben eine eigene rechtliche Regelung gegeben werden soll.

Dieser Gegenstand ist schon seit mehreren Jahren auf der Tagesordnung, vor allem auch deshalb, weil das Bundesministerium für Justiz schon vor Jahren zu diesem Gegenstand einen Entwurf ausgearbeitet hat. Aus dieser Entschließung kann wohl vor allem auch abgeleitet werden, daß alle diejenigen Stellen, die daran in besonderer Weise interessiert sind, mehr noch als bisher das Interesse und den Willen haben, diese gesetzliche Regelung vorwärtszubringen und eine Lösung zu finden, die allen Verhältnissen der Länder, die nun einmal verschieden sind, Rechnung trägt.

Es ist nur bedauerlich, daß es infolge der Gesetzgebungskompetenz auf diesem Gebiete nicht möglich sein wird, in jedem einzelnen Bundesland die dort eigenen Erbhofbräuche und Erbhofsitten in einem eigenen Gesetz zusammenzufassen. Die Kompetenzlage auf diesem Gebiet ist leider so, daß, weil es Angelegenheiten des Bundes sind, die Vertreter aller Bundesländer zusammenwirken müssen, um jedem Land die Regelung zu geben, die nun einmal die eigenen Verhältnisse verlangen.

1872

86. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich — 16. Juli 1953

Als Vertreter der Österreichischen Volkspartei kann ich erklären, daß mit dieser Gesetzesvorlage den Ansprüchen der bäuerlichen Bevölkerung auf eine endgültige und dauerhafte Regelung dieses unglücklichen Erbes aus dem Erbhofrecht in voll befriedigendem Maße Rechnung getragen worden ist. Die bäuerliche Bevölkerung hofft, daß diese Entschliebung, die dem Gesetz beigegeben ist, auch die Möglichkeit und die Aussicht gibt, ehebaldigst das erwartete Gesetz auch hier im Hause verabschieden zu können. Die ÖVP wird daher für diese Vorlage stimmen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzende: Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Bundesrat Ing. Rabl. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Hoher Bundesrat! Daß ausgerechnet ein Vertreter von Tirol, wo doch das Höferecht beheimatet ist, sich so für dieses verknorkste Gesetz einsetzt, das 1945 beziehungsweise 1947 geschaffen wurde und zu dem selbst Beamte des Landwirtschaftsministeriums erklärt haben, es wäre eine Tragik, daß man so voreilig das Erbhofgesetz aufgehoben hat, ohne etwas Entsprechendes zu geben, wundert mich. Herr Kollege Doktor Lechner! Über die Tatsache kommen Sie nicht hinweg, daß sich der Staat in ein Vertragsverhältnis einmischt, wozu er nach meiner Meinung nicht berechtigt ist. Im Interesse der Sicherheit der Berechtigten ist es unmöglich, ein dingliches Recht, das gegen den jeweiligen Besitzer gilt, in ein persönliches Recht umzuwandeln, weil aus formellen Gründen die Frist oder der Termin mit 29. Mai 1954 abläuft.

Was die Entschliebung betrifft, die Sie erwähnen, so haben wir genug Entschliebungen gefaßt; noch keiner Entschliebung ist die Regierung nachgekommen. Gerade bei Ihrem Fall muß ich das feststellen, weil Sie 1950 das Hochschülerchaftsgesetz vorgetragen haben. Dabei hat man auch eine Entschliebung gefaßt. Aber nichts hat der Herr Unterrichtsminister getan, im Gegenteil, ein schlechteres Hochschultaxengesetz hat er gemacht, als es damals die verfassungswidrige Verordnung war. Infolgedessen gebe ich gar nichts darauf. Wie heißt es wohl? Raus aus dem Kartoffelacker, rin in den Kartoffelacker! Aufhebung des Erbhofgesetzes, und dann kommt die Entschliebung des Nationalrates Eichinger, daß man wieder ein Gesetz schaffen soll, daß wieder nur ein einziger den Hof erben kann. Wozu dann die ganze Komödie von der Aufhebung des Erbhofgesetzes, das schon neun Erbhoffortbildungsverordnungen gehabt hat und nicht mehr das ursprüngliche war, vielmehr unserer Auffassung sehr nahegekommen ist? Man hätte dieses Gesetz nur fortzuentwickeln

brauchen und hätte gesehen, daß etwas Besseres herauskommt!

Ich kann Ihnen an einem weiteren Beispiel zeigen, wie sich das vorliegende Gesetz auswirkt. Das war der Fall in Gmunden, einen ähnlichen teilte Graf Grundemann mit. Es waren zwei Söhne da, einer, der auf dem Hof redlich geschuftet hat, und einer, der studiert hat; letzterer hat sich bei den Eltern „eingeteigert“, und der hat immer das Beste bekommen. Der, der am Hof war, hat den Hof bekommen, und der, der studiert hat, hat den Wald bekommen. Als Student brauchte er sich eben um den Wald nicht zu kümmern. Dieser hat nun geheiratet, und seine Gattin hat erklärt: Wozu brauchst du den Wald? — Und ratzekahl hat er den Wald geschlägert. Nach der Schlägerung mußte er nun, wie es im Testament hieß, den Grund zurückübertragen. Nun hat der Bauer einen Wald ohne Holz und muß 50 bis 70 Jahre warten, weil man das nach der neuen Rechtsauffassung machen kann und sich keinerlei Handhabe bietet, hier irgendwie einzugreifen. Der Mann hat sich wegen Abhilfe fast zu Tode gelaufen, und ich mußte ihm sagen: Gar nichts können Sie machen. Das ist nach der Aufhebung des Erbhofgesetzes eben möglich. Infolgedessen habe ich mich gewundert, daß man hier ohne eine neue Idee bloß den alten Trott von 1947 fortsetzt und das Haus mit einer Angelegenheit belästigt, die uns nichts angehen sollte, weil es einen Eingriff in die Vertragsrechte von Privatpersonen bedeutet.

Vorsitzende: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Die Entschliebung (S. 1869) wird angenommen.

Vorsitzende: Wir gelangen nun zum 8. Punkt der Tagesordnung: Beschluß des Nationalrates vom 1. Juli 1953, betreffend die auf der 34. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz angenommenen Übereinkommen (Nr. 99) über die Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen in der Landwirtschaft und (Nr. 100) über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit.

Berichterstatter **Bezucha:** Hohes Haus! Dieser Beschluß des Nationalrates behandelt zwei Übereinkommen, die anlässlich der 34. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz in Genf am 28. und 29. Juni 1951 angenommen worden sind, die Übereinkommen Nr. 99 über die Verfahren zur Festsetzung von

Mindestlöhnen in der Landwirtschaft und Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit.

Nach Art. 19 Abs. 5 b, 6 b und 7 b Z. 1 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation ist jedes Mitglied verpflichtet, die von der Konferenz angenommenen Übereinkommen und Empfehlungen den zur Entscheidung berufenen Stellen zwecks Verwirklichung durch die Gesetzgebung oder zum Zwecke sonstiger Maßnahmen zu unterbreiten und dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes darüber zu berichten. Hiefür ist eine Frist von einem Jahr vorgesehen, welche sich durch besondere Umstände auf eineinhalb Jahre verlängert. Es wäre also die Frist am 29. Dezember 1952 abgelaufen. Durch die vorzeitige Beendigung der Gesetzgebungsperiode des österreichischen Nationalrates konnte diese Angelegenheit nicht mehr erledigt werden, weshalb diese Übereinkommen erst jetzt auf der Tagesordnung stehen. Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes wurde hievon verständigt.

Mit dem Übereinkommen Nr. 99 sollen die Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation, welche das Übereinkommen ratifiziert haben, verpflichtet werden, Maßnahmen zur Festsetzung von Mindestlöhnen in der Landwirtschaft zu treffen oder, wo solche schon bestehen, sie beizubehalten. Dem Mitgliedstaat selbst ist es freigestellt, die Tätigkeiten, Personengruppen und Betriebe zu bestimmen, auf welche das Verfahren Anwendung zu finden hat. Weiters können Ausnahmen geschaffen werden, auf welche diese Bestimmungen nicht anzuwenden sind. Der Gesetzgebung des Mitgliedstaates ist es überlassen, die Art und Weise der Verfahren zur Festsetzung der Mindestlöhne selbst zu bestimmen; jedenfalls aber sind vor jeder Entscheidung hierüber die Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu hören, und es muß beiden Teilen das Recht gewahrt sein, an der Durchführung der Verfahren teilzunehmen. Den so festgesetzten Mindestlöhnen muß verbindliche Kraft zukommen. Ferner muß jeder ratifizierende Staat für Überwachungs-, Aufsichts- und Zwangsmaßnahmen entsprechend vorsorgen, um die Einhaltung dieser Bestimmungen sicherzustellen.

Das Übereinkommen tritt zwölf Monate nach erfolgter Eintragung seiner Ratifizierung durch den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes auf zehn Jahre mit einjähriger Kündigung in Kraft.

Im österreichischen Landarbeitsrecht sind ausreichende Bestimmungen zur Festsetzung von Mindestlöhnen in der Landwirtschaft

festgesetzt. Das Landarbeitsgesetz 1948, BGBl. Nr. 140, umschreibt den Begriff der Landwirtschaft umfassend. Die in Österreich gültigen und bestehenden Kollektivvertragsverfahren können ohne Zweifel als Verfahren im Sinne des Übereinkommens angesehen werden, sodaß die in Österreich bestehenden Bestimmungen den Bestimmungen des Übereinkommens der Internationalen Arbeitskonferenz voll gerecht werden.

Das Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit fordert, daß die Mitgliedstaaten mit allen Mitteln der bestehenden Lohnregelungseinrichtungen die Anwendung des Grundsatzes der Gleichheit des Entgelts für männliche und weibliche Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit gewährleisten. Auch hiebei wird die Zusammenarbeit der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zur Pflicht gemacht. Es haben beide Teile das Recht, an der Verwirklichung dieser Bestimmungen teilzunehmen.

Es gibt nun in Österreich keine besondere Vorschrift, wonach Frauen und Männer hinsichtlich des Entgelts gleichgestellt sind. Aber innerhalb der geltenden Kollektivverträge für die Privatwirtschaft wie im Besoldungsrecht für die Bediensteten der öffentlichen Hand ist der Grundsatz der gleichen Entlohnung von männlichen und weiblichen Arbeitskräften für gleiche Arbeit sichergestellt, sodaß auch in diesem Falle die Bestimmungen dieses Übereinkommens in Österreich bereits verwirklicht sind.

Dieses Übereinkommen bindet nur jene Mitglieder, deren Ratifikation durch den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes eingetragen ist, und tritt zwölf Monate nach Eintragung auf zehn Jahre mit einjähriger Kündigung in Kraft.

Die beiden Übereinkommen sind Staatsverträge. Auf den Gebieten, die durch diese Übereinkommen geregelt werden, kann also von der gesetzgebenden Körperschaft elf Jahre hindurch kein Recht gesetzt werden, das unter dem Mindestschutz der Übereinkommen liegt.

Zur Ratifizierung dieser Übereinkommen ist gemäß Art. 65 Abs. 1 der Bundesverfassung 1929 der Herr Bundespräsident zuständig. Die Ratifikation bedarf zu ihrer Gültigkeit nach Art. 50 der Bundesverfassung 1929 der Genehmigung des Nationalrates. Der Nationalrat hat über den Antrag und auf Grund eines Berichtes des Ausschusses für soziale Verwaltung vom 25. Juni 1953 beschlossen, dem Übereinkommen Nr. 99 über die Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen in der Landwirtschaft und dem Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher

1874

86. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich — 16. Juli 1953

und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit die verfassungsmäßige Genehmigung zu erteilen.

In der gestrigen Sitzung des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten wurde ich ermächtigt, dem Hohen Bundesrat den Antrag zu stellen, gegen diesen Beschluß des Nationalrates keinen Einwand zu erheben.

Vorsitzende: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzende: Wir kommen nunmehr zu den Punkten 9 bis 14 der Tagesordnung. Diese behandeln die sechs landwirtschaftlichen Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 8. Juli 1953. Auch hier werden zuerst die Berichterstatter ihre Berichte abgeben, sodann wird die Debatte unter einem abgeführt. Die Abstimmung erfolgt getrennt.

Berichterstatter für die 3. Milchwirtschaftsgesetznovelle, die 2. Getreidewirtschaftsgesetznovelle und die 2. Viehverkehrsgesetznovelle ist Herr Bundesrat Grundemann, für die drei folgenden landwirtschaftlichen Gesetze Herr Bundesrat Ing. Ferschner.

Ich bitte zuerst Herrn Bundesrat Grundemann um seine Berichte, zunächst zum Gesetzesbeschluß, womit das Milchwirtschaftsgesetz abgeändert wird (3. Milchwirtschaftsgesetznovelle).

Berichterstatter Grundemann: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Als das Parlament Ende Mai dieses Jahres die Verlängerung des vorliegenden Gesetzes auf drei Monate beschloß, war noch keine Einigung über die Fassung der Novellierung des Milchwirtschaftsgesetzes gleichermaßen wie über die anderen landwirtschaftlichen Gesetze und noch einige andere Gesetzesbeschlüsse erzielt worden.

Der Nationalrat hat nun beschlossen, diesen Gesetzen andere Fassungen zu geben. Bereits bei der Verlängerung wurde betont, daß eine weitere Lenkung der österreichischen Milchwirtschaft erforderlich erscheint, daß die Landwirtschaft auf derartige gesetzliche Maßnahmen vorderhand nicht verzichten kann, um einen geregelten Fluß im Interesse der Produktion, aber auch im Interesse der Konsumentenschaft zu gewährleisten.

Es kann wohl gesagt werden, daß sich die bisherige gesetzliche Maßnahme bewährte, wenn auch das Milchwirtschaftsgesetz einige Bestimmungen aufwies, die sich im Laufe der Zeit als abänderungsbedürftig herausstellten. Diesen Notwendigkeiten trägt nun die abge-

änderte Fassung des Milchwirtschaftsgesetzes in der vorliegenden Novelle Rechnung.

Besonders bemerkenswert erscheint nun, daß die beantragte Einbeziehung der industriellen Fette im vorliegenden Gesetz nicht enthalten ist, da dies im Zuge der Begutachtung der interessierten Wirtschaftskreise als nicht mehr erforderlich erklärt wurde. Vorgesehen ist ferner auch eine Bestimmung über die Stellvertretung des Vorsitzenden in der Kommission.

Da den Mitgliedern des Hohen Hauses die Regierungsvorlage und der Bericht des zuständigen Ausschusses des Nationalrates vorliegt, darf ich mich auf die Aufzählung besonders zu beachtender Abänderungen gegenüber dem früheren Gesetze beschränken.

Da ist vorerst die Einbeziehung des Kaseins infolge dessen steigender Bedeutung für die österreichische Wirtschaft zu erwähnen, ferner die Bestimmung, daß in Zukunft für Milch, welche vom Produzenten unmittelbar dem Verbraucher zugeleitet wird, kein Preisausgleich zu bezahlen ist, wenn dies eine unbillige Härte darstellen würde, wobei im Ausschußbericht des Nationalrates betont wird, daß dies eine Erleichterung für die landwirtschaftlichen Kleinbetriebe in entlegenen Gegenden darstellt.

Auch soll durch die Bestimmungen der Gesetzesnovelle festgelegt werden, daß die Mittel des Milchwirtschaftsfonds außer für die bereits bisher bestimmten Zwecke auch noch für sonstige absatzfördernde und produktions-sichernde Maßnahmen herangezogen werden können, für Zwecke, für welche bereits in dem entsprechenden Gesetz vor 1938 Möglichkeiten vorgesehen waren. Der Gesetzgeber wünscht damit jede Möglichkeit zu ergreifen, um der Produktion, aber auch dem Konsumenten zu dienen.

Der § 7 erhält eine Zusatzbestimmung, nach welcher die Direktlieferung an den Verbraucher einer Lieferung an einen Verarbeitungsbetrieb gleichzustellen ist, falls die Verrechnung über einen solchen erfolgt.

Besondere Beachtung erfordert auch die Abänderung des § 10, nach welchem bisher eine Bewilligung des Fonds für den Betrieb eines Milchsondergeschäftes und für die Milchabgabe in einem Lebensmittelkleinhandels-geschäft erforderlich war. Dies ergab nun eine verhältnismäßig große Verwaltungsarbeit, die mit Wegfall des gewerblichen Untersagungsgesetzes nunmehr erspart werden kann. Hingegen kann aber im Interesse der Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreier Milch auf eine gesetzlich begründete Beaufsichtigung nicht verzichtet werden. Daher sind im gleichen Paragraphen die Beaufsichtigungs-

rechte und Überwachungsmöglichkeiten eingebaut. Besonders kann auch noch darauf verwiesen werden, daß die Milchabgabestellen der landwirtschaftlichen Genossenschaften nunmehr gleichen Rechtsschutz wie die der gewerblichen Betriebe genießen.

In den §§ 14 und 18 waren Klarstellungen der Gesetzesbestimmungen erforderlich. Der § 22 bestimmt im Abs. 2, daß Zuschüsse nach den §§ 4 und 5 dieses Gesetzes nicht als Entgelte im Sinne des Umsatzsteuergesetzes zu gelten haben.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit dem vorliegenden Gesetzentwurf befaßt und mich beauftragt, dem Hohen Bundesrate den Antrag zu stellen, keinen Einspruch gegen diesen Gesetzesbeschluß zu erheben.

Die Einleitung des Berichtes über das Milchwirtschaftsgesetz trifft in gleicher Form auch bei dem vorliegenden Gesetzesbeschluß über die Abänderung des Getreidewirtschaftsgesetzes zu. Auch hier konnten die beteiligten Wirtschaftskreise auf eine weitere gesetzliche Lenkung derzeit noch nicht verzichten, um Produktion und Verbrauch sichern zu können.

Da das bisherige Gesetz im wesentlichen den Anforderungen entsprach, waren darin nur einige hemmende Bestimmungen abzuändern. Dies trifft vor allem auf den § 3 des bisherigen Gesetzes zu, welcher nunmehr dahingehend ergänzt werden soll, daß die zuständige Kommission, wenn sich die öffentliche Bekanntmachung eines Importes für die österreichische Volkswirtschaft nachteilig auswirken würde, hievon Abstand nehmen und einen den gegebenen Verhältnissen entsprechenden Genehmigungsvorgang beschließen kann. Es ist hiebei jedoch vorgesehen, daß bei solchen Beschlüssen der Verwaltungskommission keine Majorisierung der beteiligten Wirtschaftsgruppen eintreten kann.

Ergänzt erscheint ferner der § 14 im Abs. 1, welcher eine Klarstellung der Rechtslage über die dem Mühlenausgleichsverfahren unterworfenen Umsätze bringt; es darf nunmehr ein Verwaltungskostenbeitrag von 1 v. H. der Umsätze einbehalten werden.

Schließlich beinhaltet die Novelle die Wirkungskraftdauer des Gesetzes, deren Ende nunmehr mit 30. Juni 1954 festgelegt erscheint; der Wirksamkeitsbeginn erfolgt mit 1. Oktober 1953.

Es muß auch betont werden, daß durch die Vollzugsklausel keine Änderung in den Vollzugsbestimmungen des Gesetzes selbst eintritt. Mit dem Vollzug ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien betraut.

In den Erläuternden Bemerkungen zum Gesetz wird schließlich hervorgehoben, daß durch die vorgeschlagenen Änderungen keine finanzielle Belastung des Bundes eintritt.

Auch hier hat mich der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten in der gestrigen Sitzung beauftragt, dem Hohen Bundesrate vorzuschlagen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Hohes Haus! Unter den drei Gesetzesvorlagen, über welche ich Ihnen, meine Damen und Herren, auftrags des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten zu berichten habe, kommt der vorliegende 2. Viehverkehrsgesetznovelle deshalb besondere Bedeutung zu, weil sich gerade auf dem Gebiete des Viehverkehrs in den letzten Monaten Ereignisse ergaben, welche die Produktion, aber auch den Konsum stark beeinflussten. Die Reformbedürftigkeit dieses Gesetzes hat sich aus diesen Gründen als ganz besonders erforderlich erwiesen.

Aus Zeitmangel war es auch bei diesem Gesetze zur Zeit des Ablaufens nicht möglich, die nötigen Abänderungen genauestens zu erwägen, und dieses Gesetz gehört daher ebenso zu jenen, welche in der bisherigen Fassung bis 30. September dieses Jahres verlängert wurden und nunmehr die neue, gültige Form erhalten sollen.

Diese bringt nun die für notwendig gehaltenen Ergänzungen, vor allem durch Einfügung eines neuen § 4 a, nach welchem zur Erreichung und Erhaltung von Schlachttierpreisen, die eine reibungslose Versorgung der Bevölkerung durch die erforderliche Inlandsproduktion gewährleisten, das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft die Ermächtigung erhält, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres und dem für Handel und Wiederaufbau öffentliche Vieh- und Fleischmärkte in bestimmten Orten zu geschützten Märkten zu erklären. Solche Märkte waren bereits in den Bestimmungen des Gesetzes des Jahres 1931 enthalten.

Für diese Märkte können folgende Maßnahmen getroffen werden:

- a) Ankauf von Schlachttieren durch beauftragte Unternehmungen zum Zwecke der Marktentlastung,
- b) Festsetzung von Höchstmengen für den Auftrieb von Schlachttieren und die Anlieferung von Fleisch und
- c) Einführung einer Bewilligungspflicht für den Auftrieb von Schlachttieren sowie die Anlieferung von Fleisch sowohl für den geschützten Markt selbst als auch für den

Außermarktverkehr des Ortes, in dem sich der geschützte Markt befindet, dies jedoch nur insoweit, als ohne eine solche Anordnung auf dem in Betracht kommenden geschützten Markte die im Abs. 1 dieses Paragraphen angeführten Zwecke — Erreichung und Erhaltung der entsprechenden Preise — nicht erreichbar wären.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft erläßt im Einvernehmen mit den vorerwähnten beteiligten Ministerien Richtlinien für diese Maßnahmen, welche

a) die Preislimite und die Verwertung der anzukaufenden Tiere,

b) die Verteilung der Höchstmengen auf die einzelnen Bundesländer,

c) die Durchführung des Bewilligungsverfahrens, bei welchem auch bestimmt werden kann, daß die Ansuchen bei den Landwirtschaftskammern eingebracht werden können, und

d) Bestimmungen über die Behandlung der Waren, welche über die Höchstmengen hinausgehen oder für welche keine Bewilligung vorliegt, zum Inhalte haben. Im letzten Punkt ist auch noch die Möglichkeit eingeschaltet, daß solche Waren nicht zum Verkauf zugelassen werden und daß die Genehmigungen für Zufuhren aus dem Auslande bei der Einfuhr dem Grenzzollamte, die Genehmigungen für Lieferungen aus dem Inlande bei Übernahme durch das Transportunternehmen diesem vorzuweisen sind. Im Falle einer solchen Regelung dürfen Waren ohne Bewilligung weder zur Einfuhr zugelassen noch zum Transporte übernommen werden.

Ein weiters eingefügter § 4 b bestimmt, daß die Richtlinien nach § 4 a Abs. 3 durch Anordnungen erlassen werden, welche in der „Wiener Zeitung“ kundzumachen sind und am dritten Tage nach Kundmachung in Wirksamkeit treten, sofern nicht ein anderer Wirksamkeitsbeginn darin enthalten erscheint. Auch ist in diesem Zusatz die Bestimmung enthalten, daß dem Fonds Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist, welcher dann die vorgeschriebenen Maßnahmen durchzuführen hat. Sollte das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, welchem die Überwachung der Tätigkeit des Fonds zusteht, davon Kenntnis erlangen, daß diese Durchführungsmaßnahmen nicht rechtzeitig getroffen werden, steht dem Bundesministerium das Recht zu, diese Maßnahmen entweder selbst zu treffen oder den Fonds zu beauftragen, diese entsprechend seinen Weisungen durchzuführen.

Weitere Ergänzungen beinhalten Abänderungsbestimmungen gemäß den vorer-

wähnten neu hinzugekommenen Erweiterungen des Gesetzes, ferner eine Anfügung an § 10, nach welcher das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu den Kommissions-sitzungen einzuladen ist und ihre Protokolle ihm vorzulegen sind, sowie schließlich das Ablaufen des Gesetzes mit 30. Juni 1954.

Der Art. II setzt den Wirksamkeitsbeginn mit 1. Oktober 1953 fest und enthält auch die Vollzugsklausel.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten des Bundesrates hat auch dieses Gesetz in der gestrigen Sitzung eingehend behandelt und mich beauftragt, dem Hohen Bundesrat den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzende: Ich bitte nunmehr Herrn Bundesrat Dipl.-Ing. Ferschner um seine Berichte über die **neuerliche Abänderung** des Bundesgesetzes, betreffend die **Abgabe ausländischer Futtermittel und die Überwachung der Schweinehaltung**, über das **Rindermastförderungs-gesetz** und über die **Saatgutgesetz-novelle 1953**.

Berichterstatter Dipl.-Ing. Ferschner: Hoher Bundesrat! Seitens des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft war in Aussicht genommen, das aus dem Jahre 1951 stammende Gesetz, das inzwischen bis 30. September dieses Jahres verlängert wurde und das sich mit der Abgabe ausländischer Futtermittel und der Überwachung der Schweinehaltung beschäftigt, auslaufen zu lassen und die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes zugleich mit den in Betracht kommenden Artikeln des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes in das Getreidewirtschafts- und Viehverkehrsgesetz einzubauen. Da nun aber in der Zwischenzeit die Geltungsdauer des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes verlängert wurde, mußte dieses Vorhaben fallengelassen werden. Bei den derzeitigen wirtschaftlichen Voraussetzungen kann auf eine Reihe von Bestimmungen dieses Gesetzes noch nicht verzichtet werden. Der Nationalrat hat daher wie bei den anderen Wirtschaftsgesetzen auch bei diesem Gesetz unter gleichzeitiger Novellierung die Geltungsdauer bis 30. Juni 1954 erstreckt.

Die Novellierung bezieht sich im wesentlichen auf zwei Bestimmungen: Von der Vorschrift der Abgabe ausländischer Futtermittel nur an bestimmte Betriebe wird Abstand genommen. Dagegen ist aber vorgesehen, im Wege einer Anordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft die Ausschließlichkeit der Verwendung für

Fütterungszwecke zu verfügen, beziehungsweise Lenkungsmaßnahmen festzulegen, die im Gesetz vorgesehen sind, um eine ausreichende, gleichmäßige und auch territorial entsprechende Verteilung der Futtermittel zu garantieren.

Weiters soll der Abs. 2 des § 3 entfallen, der sich mit der Bewilligung des Haltens von mehr als zwei Schweinen in Betrieben, die vom landwirtschaftlichen Standpunkt aus gesehen nicht die entsprechende Futtermittelbasis haben, befaßt, und es soll nunmehr den Bezirksverwaltungsbehörden anheimgestellt werden, ohne Anhören der zuständigen Kammer zu entscheiden. Die derzeitigen Verhältnisse lassen den bisherigen komplizierten Verwaltungsapparat überflüssig erscheinen.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat gestern auch über diese Vorlage beraten und mich beauftragt, dem Hohen Haus vorzuschlagen, gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Ich komme nun zur Behandlung des Rindermastförderungsgesetzes. Schon im Jahre 1936 wurde ein Rindermastförderungsgesetz herausgebracht, das sich bei den damaligen, den heutigen sehr ähnlichen Verhältnissen auf den Viehmärkten als notwendig und in der Folge auch als sehr wirksam erwies. Durch die kriegswirtschaftlichen Verhältnisse wurde das Gesetz in der Folge gegenstandslos. Die derzeitige Wirtschaftslage auf dem Rindermarkt läßt es geboten erscheinen, für die Zeit des Almbetriebes beziehungsweise des Überganges zur Winterfütterung, zu welchen Terminen erfahrungsgemäß mit einem erhöhten Angebot an Marktvieh zu rechnen ist, vorzusorgen.

Außerdem soll ein Ausgleich zwischen den Produktionsgebieten mit Futtermittelmangel und Viehüberschuß und dem Flachlande mit Futterüberschuß und Viehmangel angeregt werden. Es sollen nun die Rübenbaubetriebe und die Produzenten von Brennereikartoffeln beziehungsweise die landwirtschaftlichen Brennereien gesetzlich verpflichtet werden, eine ihrer Produktion entsprechende Zahl von Magervieh zur Aufmast einzustellen, um die Abfälle der Zucker- beziehungsweise Spiritusindustrie entsprechend zu verwerten. Das Gesetz sieht gewisse Quoten vor, und zwar auf Grund der angelieferten Rübenmenge beziehungsweise des zugewiesenen Alkoholkontingents. Diese Quoten sind bei größeren Betrieben geringer, sie sind bei kleineren Betrieben höher. Sie schwanken zwischen 500 und 300 Meterzentnern, das heißt zwischen 5 und 3 Waggons tatsächlich abgelieferter Rüben.

Außerdem werden die Einstellungstermine fixiert, und durch Anordnung des Bundes-

ministeriums sollen die Produktionsgebiete festgelegt werden.

Ausnahmen können berücksichtigt werden, und zwar sind diese Ausnahmen im Gesetz speziell angeführt. Es sind dies einerseits die Versuchsanstalten, andererseits sind es die Abmelkbetriebe, wenn sie sich verpflichten, von der eigenen Aufzucht Abstand zu nehmen. Dann kann ein Betriebsinhaber, der sowohl im Produktionsgebiet als auch im Flachland einen Betrieb hat, die MastEinstellung im eigenen Wirkungskreis durchführen. Und schließlich ist auch an Stelle der PflichtEinstellung ein Ausgleichsbetrag von maximal 500 S vorgesehen, den derjenige zu leisten hat, der sich nicht verpflichten will, Magervieh einzustellen. Dieser Betrag fließt dann dem Viehverkehrsfonds zu.

Im § 7 ist dann die Mitwirkung der Kammern festgelegt; schließlich müssen die Rübenbauorganisationen und die Zuckerfabriken jederzeit Auskunft erteilen.

Die §§ 8 und 9 beschäftigen sich mit der Sanktion bei Nichterfüllung.

§ 10 sieht vor, daß das Gesetz mit 30. September 1954 abläuft und das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft beziehungsweise hinsichtlich der Sanktionen gegen Brennereien das Finanzministerium mit dem Vollzug beauftragt wird.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich gestern auch mit diesem Gesetz befaßt und mich beauftragt, Ihnen vorzuschlagen, keinen Einspruch zu erheben.

Wir kommen nun zu dem Bundesgesetz, womit das Saatgutgesetz 1937 abgeändert und ergänzt wird. Dieses Gesetz wird hier unter den Wirtschaftsgesetzen geführt, es fällt aber seinem eigentlichen Charakter nach aus der Reihe der Wirtschaftsgesetze heraus, weil es weniger eine Lenkung hinsichtlich der Produktion und des Vertriebes als eine Lenkung hinsichtlich der Qualität der Artikel zum Inhalt hat. Der Wunsch nach einer Novellierung dieses Gesetzes, das aus dem Jahr 1937 stammt, wurde dem Bundesministerium aus Kreisen der Landwirtschaft vorgetragen.

Insbesondere soll das Kartoffelsaatgut in dieses Gesetz einbezogen werden, der Begriff „Naturell-Saatgut“ soll geklärt und verschiedene Unzukömmlichkeiten sollen in Hinblick hintangehalten werden. Es war auch eine Verschärfung der Bestimmungen für Weizen, Roggen, Hafer, Gerste und Mais vorgesehen, sie mußte aber zurückgestellt werden, da in diesen Sorten noch nicht genug anerkanntes Saatgut vorhanden ist. Auch auf

die Plombierungspflicht für Zuckerrübensamen mußte verzichtet werden, weil dies bei den Versuchsanstalten Komplikationen ergäbe; sie wären diesen Anforderungen nicht gewachsen.

Vom verfassungsrechtlichen Standpunkt aus ist hier nach Art. 10 der Bundesverfassung — der auch Maßnahmen zum Schutz von Mustern, Marken und anderen Warenbezeichnungen umfaßt — vorgesorgt; die in Aussicht genommene Neuregelung fällt also in Gesetzgebung und Vollziehung in die Kompetenz des Bundes.

Im einzelnen ist noch darauf hinzuweisen, daß bei Kleinpackungen das Fülljahr angegeben werden muß und daß die Eintragungsdauer mit Rücksicht auf die begrenzte Haltbarkeit verschiedener Samen, die je nach der Art verschieden ist, befristet wird. Wegen der Überlastung der Bundesanstalt für das Versuchswesen mußte der Kreis der zuständigen Untersuchungsanstalten erweitert werden, so daß von nun an auch andere qualifizierte Anstalten mit der Untersuchung der Voraussetzungen einer Plombierung betraut werden können.

Die Bezeichnung „Naturell“ war im Gesetz vom Jahre 1937 enthalten, dieser Begriff gibt jedoch Anlaß zu falschen Auslegungen. Er betrifft de facto ungeputztes Getreide und entspricht den Usancen an der Börse. In den Lagerhäusern wird solches Getreide als Handelsware behandelt. Das Wort „Naturell“ bedeutet nicht die Bezeichnung einer Güteklasse, sondern eines Zustandes der Ware, es garantiert weder eine besondere Eignung, noch kommt ihm die Qualifikation einer Nichteignung zu. Immerhin soll ungeputztes Saatgut im Verkehr beschränkt werden auf die Nachbarnschaftshilfe von Bauer zu Bauer beziehungsweise naturgemäß auf den Verkehr vom Bauern zum Lagerhaus oder zu einem Saatgutbetrieb, der sich mit dem Saatguthandel im Großen beschäftigt.

Bei Zuckerrüben mußte vorderhand auf die Eintragung in das Zuchtbuch verzichtet werden, da es noch an zur Verfügung stehendem Material mangelt.

Schließlich sei darauf hingewiesen, daß die Einbeziehung von Kartoffelknollen eine der wichtigsten Bestimmungen der Vorlage ist. Sie wurde nötig, da Kartoffelknollen vor 1937 überhaupt aus dem Ausland, insbesondere aus Deutschland bezogen wurden und sich inzwischen im Inland eine sehr ausgedehnte Kartoffelsaatzeit aufgetan hat.

Das Gesetz ist nicht befristet, es ist aber klar, daß dieses Gesetz mit den Fortschritten im Saatzeitwesen in Österreich in Zukunft eine Novellierung, und zwar in der Richtung einer Verschärfung erfahren muß.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich auch mit diesem Gesetz befaßt und hat mich hinsichtlich dieser Novellierung ebenfalls beauftragt, dem Hohen Bundesrat vorzuschlagen, ihr die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Vorsitzende: Wir gehen nunmehr in die Debatte ein, die über alle sechs Punkte gemeinsam abgeführt wird.

Zum Wort hat sich der Herr Bundesrat Ing. Rabl gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dipl.-Ing. **Rabl:** Hohes Haus! Ich habe nicht die Absicht, dem Herrn Landwirtschaftsminister, den ich persönlich sehr schätze, in seinem Kampf gegen die niederösterreichische Landwirtschaftskammer etwa als Bundesgenosse der niederösterreichischen Landwirtschaftskammer gegenüberzutreten. Ich möchte dies aus dem einfachen Grunde vorwegnehmen, weil ich eben wirklich so, wie es in unseren Landesagrarausschußdebatten war, wo die große Mehrheit die ersten drei Landwirtschaftsgesetze abgelehnt hat, nun auch hier im Namen dieser Leute Stellung zu nehmen habe.

Der Herr Landwirtschaftsminister hat gestern die Gesetze als einen Fortschritt, als eine Art Probegalopp bezeichnet, mit dem die Bauernschaft zufrieden sein wird. Ich erinnere mich noch daran, wie der Herr Bundesrat Eggendorfer im Jahre 1950 beim Viehverkehrsgesetz die verschiedenen Mißstände aufgezeigt und damals erklärt hat, dieses Gesetz werde alle diese Mißstände abschaffen, und die Handhabe dazu werde der Viehverkehrsfonds sein. Damals hat es geheißt, ich sei ein Schwarzseher. Nun, ich wollte, ich hätte unrecht gehabt. Nichts ist übriggeblieben von der Aussicht, daß die Mißstände abgeschafft werden, und nichts ist davon übriggeblieben, daß der Viehverkehrsfonds wirklich in die Preisgestaltung eingegriffen hat.

Ich habe damals erklärt, es würde für die gegenwärtige Situation eine angepaßte Marktordnung notwendig sein und dazu ein richtiger Preiskommissär, der auch dafür zu sorgen in der Lage ist, daß die Konsumentenpreise eingehalten werden können. Die heutigen Ordnungsgesetze, die also als Probegalopp bezeichnet werden, müssen wir leider als unzureichendes Stückwerk hinnehmen.

Wenn aber schon ein Probegalopp, dann lieber gleich ein solcher über die ganze landwirtschaftliche Materie, also in der Form des von uns beantragten und auch vom Landwirtschaftsministerium vorgesehenen Landwirtschaftsgesetzes. Ich hätte mir also vorgestellt, daß man ein Landwirtschaftsgesetz macht und damit den

Probegalopp unternimmt, weil ja die erste Ausgabe des Landwirtschaftsgesetzes sicherlich nicht auf den ersten Anhieb allen Erwartungen entsprechen wird. Eine Landwirtschaft, die immerhin laut den Statistiken für 16 bis 18 Milliarden Schilling produziert, hat ein Anrecht auf eine Gesamtregelung.

Dazu kommt, daß unsere Landwirtschaft, die tatsächlich autark ist — dieselbe Menge, die eingeführt wird, wird wertmäßig auch ausgeführt —, also praktisch nichts von anderen Wirtschaftskreisen braucht, auch aus diesem Grunde noch berechtigt ist, endlich einmal ein umfassendes Schutzgesetz zu fordern.

Daß die diversen Wirtschaftsverbände, die diese Dinge geordnet haben, abgeschafft wurden, war seinerzeit auch eine Voreiligkeit des Justizministeriums. Man war damit sehr rasch, obwohl diese ja gar nicht auf dem Mist der Nazi gewachsen sind. Was auf dem Gebiet der Landwirtschaft an Reformen notwendig war, das wäre auch ohne die Nazi durchgeführt worden. Aber eben nur deshalb, weil es die Nazi gemacht haben, hat sich immer wieder der Alliierte Rat, der auf der einen Seite sehr um unsere Unabhängigkeit besorgt ist, dahin eingeschaltet, daß die reichsrechtlichen Bestimmungen abgeschafft werden müßten, gleichgültig, ob sie wirtschaftlich in Ordnung sind oder nicht. Es wäre also gut, wenn das Parlament den Alliierten erklären würde: Wir bedanken uns für die Ratschläge, denn wir wissen selbst, welche der reichsrechtlichen Bestimmungen für uns in Ordnung und zu brauchen sind und welche nicht. Aber die Dinge einfach abzutun, nur weil es reichsrechtliche Bestimmungen sind, das halte ich geradezu für kindisch.

Die drei Gesetze sind also, nachdem wir immer wieder lediglich ihre Geltungsdauer verlängert haben, praktisch auch nur umkorrigierte Verlängerungen. Sie sind deshalb eingebracht worden, weil der rote Zwilling verschiedene Sachen nicht wünscht. Es ist leider so, daß das wirtschaftliche Denken der SPÖ bei den Gehaltsempfängern aufhört, bei den anderen wollen sie einfach nicht mit, weil sie das gleich als einen Angriff auf die Konsumenten bezeichnen. Sie, meine Herren, verlangen Mindestlöhne, aber Mindestpreise sind auch Mindestlöhne, denn hier bestehen bestimmte Wechselwirkungen. Laut Aussage des Nationalrates Hartmann betragen die Verluste auf Grund des Fallens der Viehpreise bei den Schweinen allein zirka eine halbe Milliarde. Ich weiß nicht, wie hoch die Verluste bei den Rindern geschätzt werden, aber es dürfte mindestens die Hälfte des genannten Betrages sein.

Wie äußert sich dies nun in den Wechselwirkungen? Eben in der Arbeitslosigkeit. Der

größte Teil der landwirtschaftlichen Einnahmen wird zur Anschaffung von Geräten, also zu Investitionen verwendet.

Vor kurzem sagte mir in Wels ein Landmaschinenhändler, bei ihm seien 30 Traktoren abbestellt worden. Ein anderer erklärte mir, bei ihm seien 15 Maschinen abbestellt worden, und so geht es weiter. Die Aufträge werden laufend storniert, selbstverständlich bleiben also die Traktoren in den Steyr-Werken stehen, die Steyr-Werke erhalten weniger Aufträge, und sie sind dann gezwungen, Entlassungen vorzunehmen, wobei, um gleich bei den Steyr-Werken zu bleiben, was auch besprochen werden soll, diese ihre Preise außerordentlich selbstherrlich kalkulieren. Denn noch immer stehen diese stur auf dem Standpunkt, ein Steyr-Traktor müsse 54.000 S kosten, obwohl die anderen Preise längst gesunken sind. Genau so selbstherrlich setzt man die Stahlpreise bei der VÖEST fest, wobei es ihnen völlig gleichgültig ist, ob die Landmaschinenindustrie dabei in Mitleidenschaft gezogen wird oder nicht. Es ist schon so, wie der Herr Bundesrat Beck gesagt hat: Auf der einen Seite habt ihr das Euter, und auf der anderen Seite haben wir die Kaffeeschale. Letzteres sind wir bei den Industrieprodukten. (*Zwischenruf des Bundesrates Beck.*) Wir haben in folgedessen dasselbe Recht, das aber leider Gottes von seiten der ÖVP nie entsprechend verlangt wurde, denn die landwirtschaftliche Konsumentenschaft — denn auch wir sind Konsumenten — müßte in solchen Dingen genau so vertreten sein, wie es umgekehrt jetzt in den verschiedenen landwirtschaftlichen Fonds der Fall ist. Es ist aber üblich, daß mit zweierlei Maß gemessen wird, und daher können die verstaatlichten Betriebe ohne Rücksicht auf die bäuerlichen Konsumenteninteressen genau so kalkulieren wie die Privatkapitalisten, weshalb unumwunden zugegeben werden muß, daß die ganze Verstaatlicherei nichts anderes ist als eine Namensänderung. Die Methoden sind genau so wie die der Privatwirtschaft, höchstens, daß die verstaatlichten Betriebe ähnlich wie die USIA die Steuern schuldig bleiben.

Und nun möchte ich zum Milchwirtschaftsgesetz übergehen. Im Dritten Reich wurde für die gesamte Milchwirtschaft der Milch- und Fettwirtschaftsverband geschaffen. Die Nazi haben sich dabei an die Katastrophe von 1937 erinnert, als 300 Waggon Butter zu einem Preis von nur 68 Groschen nach England geliefert wurden, während die Butter bei uns selber 3-60 S bis 4-10 S gekostet hat, und um die gleiche Zeit sind 1000 Waggon Rohstoffe für Margarine auf unsere Märkte hereingekommen. Jeder vernünftige Mensch hat sich damals gefragt: Was ist das für eine Wirtschaftspolitik, wenn einerseits unsere Butter zu

1880

86. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich — 16. Juli 1953

Schleuderpreisen ausgeführt und die dreifache Menge an Rohstoffen zur Margarineerzeugung eingeführt wird? (*Bundesrat Beck: Und wie die Brüder im Deutschen Reich die Butter damals abgenommen haben!*)

Die vorliegenden Wirtschaftsgesetze sollten nämlich drei Grundsätze haben: erstens den Schutz der inländischen Erzeugung, zweitens eine Stabilisierung der Preise und drittens ein System des Ausgleichs gewährleisten, das heißt, die Beträge, die man bei den Importen abschöpft, sollen zur Schaffung eines Mischpreises zwecks Aufstockung der inländischen Preise verwendet werden. Alle diese drei Punkte sind höchstens zu 10 Prozent erfüllt und zu 90 Prozent nicht erfüllt worden.

Die Nichteinbeziehung des Fettes, die der Herr Bundesminister gestern bedauert und begründet hat, bedeutet, daß praktisch das ganze Milchwirtschaftsgesetz mindestens zu 50 Prozent sabotiert und illusorisch gemacht wird. Denn die Margarineindustrie kann machen, was sie will, hier wird nicht gelenkt, hier dulden unsere Lenkungsfanatiker eine Ausnahme, das heißt, diese Industrie kann machen, was sie will, und die anderen Preise kontermunieren.

Im Jahre 1950 hat der Herr Bundesrat Beck erklärt, es gibt Konsumentenkreise, die selbstverständlich lieber die teurere, wenn auch wertvollere Butter kaufen wollten, aber es nicht können, daher müsse man auch die Margarineerzeugung fördern oder zumindest bestehen lassen. Richtig, aber warum ohne Lenkung in der Sparte, in die sie gehört? Es besteht doch kein Zweifel, daß bei der Förderung der Margarineindustrie zuviel des Guten getan wird. Es gibt doch auch Leute, die es gar nicht notwendig hätten und dennoch, zumindest teils-teils, Butter und Margarine kaufen. Was soll aber mit der überzähligen Butter geschehen? Sollen wir sie einlagern oder wieder damit beginnen, sie womöglich zu Schleuderpreisen zu exportieren?

Der Herr Nationalrat Strommer hat ebenfalls im Jahre 1950 erklärt, auf dem Milchsektor werde es keine Schwierigkeiten geben, denn die Arbeitslosigkeit sei verschwindend, und es sei daher nicht einzusehen, daß es hier zu irgendwelchen Zwangsmaßnahmen kommen müßte. Ich glaube, mittlerweile hat auch er seine Ansicht revidieren müssen. Ich weiß nicht, wieviel aus dem Fonds für die Margarineverbilligung gezahlt wird. Noch 1950 waren es 5 Millionen Schilling. Ich würde es aber bedauern, wenn auch nur ein einziger Schilling daraus der Margarineindustrie zur Verfügung gestellt wird. Die Kreise, die die Einbeziehung von Öl und Fett — also die richtigen Planer — verhindert haben, wissen nicht, daß damit

das Milchwirtschaftsgesetz mindestens zu 50 Prozent in Frage gestellt wird, während sie auf der anderen Seite vorgeben, es zu fördern, und daher für dieses Gesetz sind.

Seit neuestem werden von den Molkereien Aufzeichnungen verlangt, wonach von jedem Betrieb gemeldet werden soll, wieviel er im Jahre 1950 geliefert hat. Damals allerdings gab es noch einen Ablieferungszwang, und ich habe hier im Hause erklärt, man sollte die Situation des Ablieferungszwanges benützen, um auch mit den anderen Stellen über eine zukünftige Abnahmepflicht zu reden, was aber heute vergessen wird. Wird jetzt vielleicht erwogen, wieder wie 1937, wo es Trinkmilch- und Verarbeitungsmilchpreise gab, zwei verschiedene Preise für die Milch einzuführen? Hoffentlich sind meine Befürchtungen hier fehl am Platze.

In diesem Zusammenhange ist die Frage am Platze: Was ist von seiten des Fonds geschehen, um irgendwie fördernd auf den Milchabsatz zu wirken? Es gibt doch zum Beispiel große Sportveranstaltungen und es gibt auch Bahnhöfe. Es gibt genügend Leute, von denen man hört, daß sie gern ein Glas kalte Milch trinken wollen. Es ist aber nichts aufzutreiben. Wohl gibt es Kracherln und Gefrorenes, aber niemand hat die Möglichkeit, ein Glas kalte Milch, das Viertel zu 65 Groschen, zu erhalten. Er muß sich also um 1.80 S ein Kracherl kaufen. Der Fall der St. Pöltner Voith-Werke ist ja bekannt, wo es damals die Molkerei selbstherrlich einfach mit 100 Liter Milch probiert hat. Und siehe da: Es hat den Arbeitern ganz wunderbar geschmeckt, denn heute sind sie schon bei 500 Litern angelangt. Das ist auch logisch, denn um 65 Groschen bekommen sie kein so gutes und kühles Getränk wie die Milch.

Was hat nun der Milchwirtschaftsfonds dazu beigetragen? Er hat propagandistisch überhaupt nichts unternommen. Ich habe gehört, daß es auf der einen Seite die SPÖ ablehnt, daß mit dem Geld des Milchwirtschaftsfonds Propaganda zur Hebung des Milchkonsums getrieben wird. Nun hat man eine neue Gesellschaft gegründet, und ich begrüße das und sehe zum ersten Male in dieser Gesellschaft der Agrarier unseren Freund Beck in voller Größe aufscheinen. (*Heiterkeit.*) Ich möchte an ihn das Ersuchen richten, seinerseits auf das kräftigste dahin zu wirken, daß auf den Bahnhöfen, bei Sportveranstaltungen, in den großen Betrieben und überall der Milchkonsum eingeführt, beziehungsweise gehoben wird. Es ist nach statistischen Angaben doch bekannt, daß in anderen Ländern der Milchkonsum weit höher ist als in Österreich. Das ist das einzige

Mittel, um eine Milchschwemme und damit einen Preissturz hintanzuhalten. Die Milch ist das billigste Nahrungsmittel, und die Arbeiterschaft wird, wenn sie erst auf den Geschmack gekommen ist, sehr gern mehr Milch trinken; so könnten wir zumindest zu dem durchschnittlichen Trinkmilchverbrauch kommen, wie er in anderen Ländern schon längst gegeben ist.

Dieses Gesetz ordnet nun nebenbei auch einen gewissen Bürokratismus innerhalb des Fonds, der aber weniger interessant ist. Was uns aber an dem Gesetz interessiert, ist die Hebung des Konsums und damit das Halten des Preises. In diesem Zusammenhang möchte ich den Herrn Landwirtschaftsminister um eines ersuchen: Ich habe gehört, man wünscht, daß in den Betrieben für Trinkmilch ein verbilligter Milchpreis verlangt wird, und daß sich der Herr Landwirtschaftsminister dagegen ausgesprochen hat, um die Einheitlichkeit des Preises zu wahren. Ich glaube aber, daß die Kleinhandelsspanne pro Liter Milch 17-83 Groschen beträgt, daß es ohne weiteres möglich wäre, umsomehr, als es in den Werkskantinen möglich ist, mit kleineren Spannen zu arbeiten, aus der Kleinhandelsspanne einen Teil zur Verbilligung beizutragen, um den Milchkonsum in den Werkskantinen noch mehr zu fördern. Dabei muß dann allerdings darauf gesehen werden, daß die Milch nicht nur in den Werksküchen gekauft wird, sondern sie muß auch an Ort und Stelle konsumiert werden. Es wäre im Interesse des Milchkonsums erwägenswert, im Werkskantinenverkehr den Liter Milch um die halbe Kleinhandelsspanne verbilligt abzugeben.

Ich möchte mich nun mit dem Getreidewirtschaftsgesetz befassen. In der gestrigen Ausschusssitzung hat der Herr Minister den IWA-Weizen als den verhältnismäßig billigsten hingestellt. Er wird, glaube ich, mit 2-05 Dollar berechnet. Das würde ungefähr einem Preis von 2 S pro Kilogramm entsprechen. Die Rekordernte in Amerika aber, von der man in den Zeitungsberichten liest, und das Überangebot bewirken, daß der Preis von 2 Dollar 5 Cent bereits unterboten wird. Ich weiß nicht, warum man also bei uns — darüber ist schließlich niemand unterrichtet worden — den Abschluß so voreilig gemacht und diesen Weizenpreis, der schon über dem Weltmarktpreis liegt, vereinbart hat.

Damit ist zunächst einmal erreicht, daß die Müller, die bis Ende Oktober eingedeckt sind, es aus Geld- und Raummangel ablehnen, das Getreide zu übernehmen, es ist erreicht, daß die Genossenschaften und wahrscheinlich auch der Landhandel irgendwie vorsorgen

müssen, um die Getreidemassen einzulagern und zu bezahlen. Man hat gefordert: Ihr müßt euch technisieren! Also kauften sich viele Mähdrescher. Ein Teil des Getreides wird also mit Mähdreschern gedroschen, aber nun sind wieder die geeigneten Lager Räume nicht in genügendem Ausmaße vorhanden. So entsteht die Frage, wie das feuchte Mähdreschergetreide, bei dem bis zu 40 Prozent für Feuchtigkeit abgezogen wird, untergebracht werden soll. Ich befürchte, daß durch den Mangel an Lagerräumen Verluste durch Verschimmeln entstehen werden. Ich entsinne mich eines Falles vom Vorjahr, wo ein Bauer bei Saatgerste, 4000 kg pro Hektar, dadurch, daß er keine entsprechenden Lagerräume zur Verfügung hatte, einen Totalverlust durch Verschimmeln hatte, sodaß er das Getreide nur mehr verfüttern konnte. Es besteht also die Gefahr, daß trotz der zu erwartenden guten Ernte Verluste bei der Einlagerung auftreten.

Nicht unerwähnt soll bleiben, daß es Mühlen gibt, die es ablehnen, Getreide, das mit dem Mähdrescher gedroschen ist, anzunehmen. Man hat also auf der einen Seite Mähdrescher ohne weiteres einführen lassen, andererseits aber nicht gleichzeitig vorgesorgt, daß die entsprechenden Räume zur Trocknung vorhanden sind. Hoffentlich wird nicht das eintreten, was man allgemein befürchtet, nämlich ein Verschimmeln von großen Mengen Brotgetreide dadurch, daß die entsprechenden Lagerräume nicht zur Verfügung stehen.

Trotz des Getreidewirtschaftsgesetzes, trotz des bestimmten Preises erklären aber die Mühlen, daß sie einfach um 5 S weniger zahlen, und das mit einer solchen Sicherheit, daß einfach allgemein die Meinung vorhanden ist, die können schon machen, was sie wollen. Was wird wieder übrigbleiben? Daß die Genossenschaften das Getreide in noch größeren Mengen einfach übernehmen werden müssen, was eine verdammt große Kapitalanforderung bedeuten wird.

Das Getreidewirtschaftsgesetz sollte den Preis sichern; aber Sie wissen alle, daß im Vorjahr trotzdem der Hafer und die Gerste im Preis gefallen sind, der Weizen wird nicht angenommen und Mais ist zuviel eingeführt worden. So also schaut die Lenkung durch das Getreidewirtschaftsgesetz aus! Ich darf den Herrn Minister ersuchen, auf die Mühlen einzuwirken, daß sie trotzdem — ich glaube es nicht, daß sie so überfüllt sind — wenigstens einen Teil der Ernte übernehmen, damit nicht alles ins Lagerhaus eingebracht werden muß, weil durch den hohen Feuchtigkeitsgehalt des Mähdrescher-Brotgetreides Verluste entstehen, was praktisch dann die Genossenschaften als Einlagerer spüren werden.

Ich möchte mich nun mit dem Viehverkehrsgesetz befassen. Mit dieser 27-gliedrigen Kommission mit der berühmten Vierfünftelmehrheit, also einer größeren Mehrheit, als zu einer Verfassungsänderung notwendig ist, wollen die gewerbliche Kammer und der Arbeiterkammertag die Landwirtschaftskammern in Schach halten, damit nur ja nicht die Agrarier aufkommen. Das Verhältnis ist also praktisch 1 : 2, das heißt, ein Produzentenvertreter kommt auf zwei Konsumentenvertreter. Und wie ich vorhin erklärt habe, müßte dieses Verhältnis doch reziprok auch auf die anderen Betriebe angewendet werden, bei denen wir die Konsumenten sind. Ich darf also erwarten, daß, wie bereits erwähnt, einmal ein Entschließungsantrag von seiten der ÖVP kommt, daß auch für nichtlandwirtschaftliche Organisationen oder Betriebe Kommissionen — wollen wir sie nicht Fondskommissionen nennen? — gebildet werden, damit auch die Landwirtschaft Einfluß auf die Stahlindustrie, auf die Stickstoffindustrie und alle jene Industrien erhält, denen gegenüber der Bauer als Konsument auftritt. Die Fondskommission soll laut dem Gesetz über den Einfuhrplan entscheiden. Der Einfuhrplan 1951/1952 hat darin bestanden, daß auf der einen Seite 18.000 Tonnen gefordert wurden, während der Viehverkehrsfonds damals 11.000 Tonnen Einfuhren gefordert hat. 1952/1953 hat die Arbeiterkammer des Guten zuviel getan, sie hat 18.000 Tonnen Einfuhr gefordert, der Viehverkehrsfonds 10.000 Tonnen und die Fleischhauer gleich 20.000 Tonnen, damit das Geschäft richtig hinlief; dies trotz Überangebot auf allen Märkten. Dabei wird aber der Export verhindert, und im gestrigen Wirtschaftsteil der „Presse“ heißt es, daß die Sozialistische Partei nicht einverstanden ist, daß Frischfleisch nach Italien exportiert wird. Ich kenne die Agrarpolitiker der SPÖ nicht. Ich möchte die SPÖ aber ersuchen, sich doch einmal den Markt in St. Marx oder andere größere Märkte anzuschauen (*Bundesrat Beck: Unter Ihrer Führung! — Heiterkeit*), und sie möge mir dort auf diesem Markt sagen, ob es richtiger ist, die Spitzen, wie der Herr Minister gestern sagte, durch Exporte abzuköpfen oder aus lauter Angst, daß wir verhungern, nichts durchzulassen. In den verstaatlichten Betrieben ist man beim Export von landwirtschaftlichen Maschinen nicht so ängstlich. Obwohl die Landwirtschaft im Vorjahr noch Traktoren gebraucht hat, haben damals die Steyr-Werke ohne Rücksicht auf den Inlandkonsum exportiert und sich um den Bedarf des Inlandkonsums nicht gekümmert. Auch das hat man geduldet. Man kann daher ruhig mit zweierlei Maß „planen“.

Ich habe den Verdacht, daß es weniger die Gefahr des Verhungerns als die Sorge ist, den Preis möglichst tief zu drücken, um auf Kosten der Landwirtschaft die Industrie exportfähig zu halten. Das dürfte der eigentliche Grund sein. Ich weiß nicht, wie die Bauernvertreter, zum Beispiel der Herr Steiner aus Kärnten, das so einfach mir nichts dir nichts hinnehmen können, ich verstehe nicht, daß der Arbeitsbauernbund dazu immer schweigt und nicht innerhalb der Partei einen richtigen Krach inszeniert, anstatt einseitige Lenkungsmaßnahmen zu fordern und das Heil in den Maschinenhöfen zu sehen. Man darf nicht glauben, daß mit Maschinenhöfen alles getan ist; das ist keine neue Erfindung, das haben die Nazi erfunden. (*Zwischenruf bei der SPÖ.*)

Das Auftrumpfen mit Maschinenhöfen und Lenkungsmaßnahmen mit Preisverfall ist zu wenig. Heute geht es darum: Wie können wir unsere Preise, die mit dem 5. Lohn- und Preisabkommen vereinbart wurden, wieder erhalten? Wenn gegenüber dem 5. Lohn- und Preisabkommen etwas erhöht wird, dann ist gleich der Teufel los. Aber jetzt schweigen Sie, wo das 5. Lohn- und Preisabkommen durch den St. Marxer Markt buchstäblich gebrochen wurde, wo es in den skandalösen Berichten des Wiener Marktamtes stereotyp immer heißt: „Es wurde alles zum Höchstpreis abverkauft.“ Damit lügen Sie die Bauern bis ins letzte Dorf hinaus an. Da kommen dann die Händler und sagen ganz etwas anderes. Sie hätten zu berichten: In St. Marx ist ein unverschämter Preissturz durch die Sturheit der SPÖ, nicht zu exportieren, eingetreten; unverkauft blieben ... und so weiter.

Sie erklären in den Versammlungen draußen: Wir treten für eine Verbilligung ein! Ich frage Sie: Wo verbilligen Sie Industrieartikel Ihrer verstaatlichten Betriebe, und wo sind zum Beispiel die Textilartikel der Privatwirtschaft verbilligt worden? Da rührt sich gar nichts. Sie wollen lediglich billige Agrarprodukte, das andere bleibt beim alten, also eine indirekte Lohnerhöhung auf unsere Kosten.

Heute wurde das Gesetz über die Mindestlöhne beschlossen, aber es wurde nicht gesagt, daß die Mindestlöhne zumindest in einer bestimmten Relation zu den Preisen zu stehen haben. Da werden in Niederösterreich aus irgendeinem Grund Lohnerhöhungen in der Landwirtschaft gefordert. Wir wissen, daß Niederösterreich in dieser Frage in einem bestimmten Druckverhältnis steht, und daher geht immer die Lohnerhöhung bei den Landarbeitern in Niederösterreich durch. Dann aber kommt man zu den anderen und sagt: In Niederösterreich ist es durchgegangen, ergo

dessen muß es auch hier durchgehen! Ich frage, meine Herren: Auf Grund welcher Erhöhung wird eine Lohnerhöhung für die Landarbeiter gefordert? Man sagt: Angleichung an die Industriearbeiter! — Sehr wohl, das bedeutet aber auch eine Angleichung unseres Produktes an die Industrieprodukte. In der letzten oder vorletzten Nummer der „Genossenschaft“ ist eine Statistik über die Preise wichtiger Bedarfsartikel in Deutschland und in Österreich, ausgedrückt in Weizen und Milch. Im Durchschnitt ist es so, daß in Deutschland für ein bestimmtes Gerät doppelt soviel Weizen oder Milch hergegeben werden muß als bei uns. So, meine Herren, kann man es nicht machen. Wundern Sie sich nicht, wenn die Bauernschaft mit Minderproduktion reagiert.

Das vorliegende Gesetz befriedigt nicht. Wir haben schon längst erwartet, das etwas geschehen muß. Wir haben den Eindruck, daß aus dem Herrn Landwirtschaftsminister mehr und mehr ein Ernährungsminister geworden ist. Eines muß uns klar sein, daß es nämlich so nicht weitergehen kann, daß die Preise dauernd sinken.

Ich glaube nicht, daß das vorliegende Gesetz eine fühlbare Änderung bringen wird, bestenfalls eine Preiserhöhung um 10 Prozent, das heißt, daß nicht annähernd der Stand vom 5. Lohn- und Preisabkommen erreicht werden wird. In der Viehpreisfrage ist man gegenüber der Landwirtschaft so lange vertragsbrüchig, als die Preise aus der Zeit des 5. Lohn- und Preisabkommen nicht wieder erreicht werden. Sie können daher unmöglich verlangen, daß dieselben Leistungen erbracht werden, wenn auf der anderen Seite die Preise nach dem 5. Lohn- und Preisabkommen nicht eingehalten werden. Die letzten Überangebote auf den Märkten — ich habe leider keine Nachricht vom Dienstag-Markt — und auf der anderen Seite das Verbot der Exporte sind nicht dazu angetan, daß eine halbwegs nennenswerte Abhilfe erwartet werden kann.

Ich möchte mich nun mit den Zahlen beschäftigen, die auch Nationalrat Dr. Scheuch zusammengestellt und vorgebracht hat. Es handelt sich um die Zahlen auf der Schlachseite. Laut diesen Zahlen wurden im Jahre 1952 340.000 Rinder, 490.000 Kälber, über 2 Millionen Schweine, 80.000 Schafe und 21.000 Pferde von der österreichischen Landwirtschaft dem Konsum zur Verfügung gestellt. Da muß man schon sagen, daß man diese Produktionsmasse nicht als bedeutungslos übergehen kann. Wenn man nun den Preisverfall bei diesen Mengen berechnet, dann können Sie sich selbst ausrechnen, was für einen Verlust dieser Preisverfall für die Land-

wirtschaft bedeutet. Sie können sich vorstellen, daß sich dieser Verlust in irgendeiner Form auch beim Gewerbe und bei der Industrie wird auswirken müssen, und zwar in Form einer erhöhten Arbeitslosigkeit. Sie schneiden sich selbst ins Fleisch, wenn Sie der Landwirtschaft nicht jene Preise geben, die ihr gebühren und die vereinbart worden sind.

Ich weiß nicht, warum man von einem sogenannten Überkonsum spricht. Ich meine, es ist immer noch ein Unterkonsum vorhanden. Wenn man beispielsweise die Fleischkonsumzahlen vergleicht, so wurden 1937 pro Kopf der Bevölkerung 51 kg Fleisch pro Jahr gegessen, 1950 30 kg, 1952 bereits — im Durchschnitt — 37 kg, und für das heurige Jahr können rund 39 bis 40 kg angenommen werden. Es müßte auch hier Mittel geben, um eine Hebung des Konsums durch eine Verbilligung auf der Konsumseite eintreten zu lassen. (*Zwischenrufe.*) Aber wie steht es denn mit einer solchen Verbilligung? Der Landwirt zahlt einmal die pauschalierte Warenumsatzsteuer; der Fleischhauer zahlt ebenfalls Warenumsatzsteuer, und zwar $5\frac{1}{4}$ Prozent; der Fleischhauer verkauft weiter an den Delikatessenhändler, und dieser zahlt wieder Umsatzsteuer. Das sind bereits $12\frac{1}{2}$ Prozent. Und wenn der Delikatessenhändler noch an einen anderen weiterverkauft, weil er ein Großhändler ist, dann wird noch einmal eine Umsatzsteuer von $5\frac{1}{4}$ Prozent verlangt. Das heißt, wir haben rund 18 Prozent Warenumsatzsteuer. Daher wurde der Finanzminister gebeten, lediglich eine einzige Warenumsatzsteuer einzuführen, die eingehoben werden soll, wenn das Tier vom Leben zum Tod befördert wird. Dieser Akt wäre warenumsatzsteuerpflichtig, nicht aber, daß jedesmal eine Warenumsatzsteuer dazukommt. Dadurch verteuert sich das Produkt für den Konsumenten; die Folge davon ist, daß weniger gekauft wird. Genau so ist es beim Konsum der Milch. Der Staat müßte darauf dringen, daß unnötige Verteuerungen wegfallen, damit eben mehr gekauft werden kann.

Ich möchte dann zur Frage der „geschützten Märkte“, wie das Gesetz sagt, sprechen. Alle diese Mißstände glaubt man nach dem vorliegenden Gesetz durch die sogenannten geschützten Märkte beseitigen zu können. Auf diesen geschützten Märkten sind vorgesehen: a) Interventionskäufe, aber punkto Preislimit muß das Einvernehmen mit dem Handelsminister und mit dem Innenminister hergestellt werden, b) Festsetzung der Anlieferungshöchstmengen unter gleichzeitiger Feststellung der Länderkontingente und Einführung eines Bewilligungsverfahrens. Das wird wieder ein umständlicher Verkehr werden, wenn man die

1884

86. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich — 16. Juli 1953

Anmeldekarte wird schreiben müssen und es von der Bezirksbauernkammer abhängt, wer den Markt beschicken darf. Was da wieder für eine Protektionswirtschaft eintreten wird! Wer darf liefern und wer darf nicht? Es feiern die Transportbewilligungsscheine und damit die schwarzen Nebenfrachten fröhliche Urständ.

Weiter heißt es, daß Waren ohne Bewilligung, beziehungsweise wenn sie über die festgesetzte Menge hinausgehen, vom Marktamt nicht zum Verkauf zugelassen werden dürfen. Was damit geschehen soll, darüber sagt das Gesetz nichts, auch nicht der Handels- und der Innenminister, die auch hier ein Mitspracherecht haben. Ich glaube, daß das ganze Gesetz überflüssig gewesen wäre, denn mit einer einzigen Handlung wäre das zu machen gewesen: wenn man nämlich an drei, vier oder fünf überlieferten Märkten durch Aufkäufer mit anständigen Preislimiten die über den normalen Bedarf hinausgehenden Stücke aus dem Marke nimmt. Dann würden die Händler sofort zu laufen anfangen. So könnte man nämlich im kurzen Verfahren den Mindestpreis einführen. Aber nicht so wie die oberösterreichische Landwirtschaftskammer, die glaubt, im Verordnungswege einen Mindestpreis einführen zu können. Ich kann mir es gut vorstellen, wenn das Bäuerl auf dem St. Marxer Marke mit seinen paar Rindern dasteht und warten muß, bis ein Händler mit Stecken und Federl am Hut kommt und herablassend fragt: „Was willst du denn für deine Krüpperln?“ Und der Bauer wird sagen: „Den gesetzlichen Mindestpreis.“ Da wird der Händler sagen: „Paß auf, jetzt ist es $\frac{1}{2}8$, um 11 komm ich wieder. Pfuat di Gott!“ Jetzt kann der Bauer überlegen: Rücktransporte, Marktgebühr, Futterkosten und so weiter. Er wird als wirtschaftlich Schwächerer letzten Endes sein Vieh selbstverständlich nicht um den verordneten Mindestpreis, sondern um den Preis hergeben müssen, den der Händler ihm zu zahlen bereit ist. Genau so haben auch die Höchstpreise nicht gehalten; denn niemand hat, als der Herr Minister Helmer dekretiert hat, Schweine um 12-50 S zu verkaufen, das getan, wenn der Händler 14 S geboten hat. Ich möchte den kennen, der ein solcher Patriot ist und sagt: „Ich folge dem Herrn Innenminister und gebe es um 12 S her!“ Einen Schmarrn! Um 14 S ist es gehandelt worden. Genau so wenig, wie die Höchstpreise eingehalten wurden, genau so wenig würden dekretierte Mindestpreise eingehalten werden.

Herr Landwirtschaftsminister! Schicken Sie Aufkäufer, wirbeln Sie die Händler auf drei, vier Märkten durcheinander, und Sie werden staunen, wie ihnen die Wadeln nach vorn ge-

richtet werden (*Heiterkeit*) und wie sie die Preise zahlen, die wir notwendig haben. Das andere, was im Gesetz steht, das ist bürokratisches Getue, auf das ich nichts gebe, und wie Sie sich selbst werden überzeugen müssen, wird es nicht den erwarteten Erfolg bringen.

Ich möchte mich in diesem Zusammenhang auch mit dem Rindermastförderungsgesetz befassen. Dieses Rindermastförderungsgesetz sollte nun auf der einen Seite einen Teil der Produktion aufsaugen, auf der anderen Seite eine solche überhaupt verhindern. Im Gesetz heißt es nämlich, daß man von der Mästerei befreit werden kann, wenn man Rinder zwischen acht Wochen und zwei Jahren nicht aufzieht, also so eine Art Aufzuchthemmung, ein § 144 in der Landwirtschaft. (*Heiterkeit.*) Dieses Rindermastförderungsgesetz schreibt vor, daß diejenigen, die Zuckerrüben bauen, bei 30 Waggon Schluß pro 4 Waggon ein Rind, bei über 30 Waggon Schluß je 3 Waggon ein Rind und unter 20 Waggon je 5 Waggon ein Rind zu mästen haben und daß gleichfalls bei den Brennereibetrieben pro 10 Hektoliter ein Rind gemästet werden muß. Da die Brennereien pro Jahr im Durchschnitt 1500 Hektoliter verbrennen, so wären das pro Brennerei 150 Stück Rinder zur Mast. Wenn ich mich nicht irre, haben wir in Österreich 25 oder 30 Brennereien; das wären also an die 4000 Stück Rinder zur Mast. Ich weiß die Zahl der im Vorjahre gelieferten Zuckerrübenmengen nicht auswendig. Man könnte sich beiläufig die Zahl der Zwangsmastrinder ausrechnen. Aber es wird hübsch die gleiche Mastrinderzahl ausmachen, die dadurch theoretisch aus dem Markt herausgeholt werden soll. Ich sage deshalb „theoretisch“, weil das Gesetz demjenigen, der nicht mästen will, aber dazu verpflichtet ist, die Möglichkeit gibt, sich gegen ein Abstandsgeld von 500 S davon zu befreien. Wenn man bedenkt, wie es auf den Rindermärkten ist, wenn man so hinhorcht im Gutsbesitzer-Café Herrenhof, wie sie da reden (*Bundesrat Dipl.-Ing. Ferschner: Das Dom-Café!*) — ja, richtig, Dom-Café —, da sagen sie mit Recht: Wozu bei der Rindermast 1000 bis 1500 S verlieren? Lieber 500 S im vorhinein zahlen, als im nachhinein 1500 S draufzahlen. Das ist also eine Kalkulationsfrage. Infolgedessen glaube ich nicht an einen Erfolg dieser Rindermastaktion, aber ich würde mich freuen — auch in diesem Falle —, wenn ich unrecht hätte.

Der Herr Minister hat gestern erklärt, die Preise von Qualitätsvieh hätten nicht diesen Preissturz aufzuweisen wie das Beinlvieh. Ich habe vielmehr den Eindruck, daß gewisse Fleischhauer und Wurstfabrikanten das Beinlvieh lieber haben, weil es mehr Wasser

aufnimmt und daher die Wurst dadurch rentabler wird, als daß sie Fettrinder übernehmen und beim Frischfleischverkauf weniger verdienen. Ich bin zwar nicht von der Branche, ich muß es aber glauben, wie man es mir sagt. (*Zwischenrufe bei der SPÖ.*) Sie auch nicht! Infolgedessen kann ich mir nicht vorstellen, daß das Rindermastförderungsgesetz ein so wesentlicher Beitrag zu den absatzfördernden Maßnahmen sein wird. Ich glaube vielmehr, daß es nur bescheiden zur Absatzregelung beitragen wird, aber nicht den erwarteten Erfolg bringt.

Ich komme nun zu dem Gesetz über die Lenkung der Futtermittel beziehungsweise der Schweinehaltung. Das Futtermittellenkungsgesetz ist ansonsten in Ordnung. Es ist wieder eine rein bürokratische Maßnahme, die einigermaßen dazu beitragen wird, Abhilfe zu schaffen, nachdem der Herr Landwirtschaftsminister des Guten zuviel getan hat. Die Forderung der Bauernschaft nach größerer Einfuhr von Futtermitteln hat er zu stark berücksichtigt und damit indirekt dazu beigetragen, daß teilweise ein Überangebot aufgetreten ist.

Wenn in diesem Zusammenhang die Schweinehaltung wegen des Überangebotes an Schlachtvieh geregelt werden soll, so möchte ich noch folgendes vorausschicken. Das Überangebot ist nicht dadurch entstanden, daß wir die Tbc-Krankheit, die Maul- und Klauenseuche hatten, daß durch die Technisierung die Zugochsen teilweise verdrängt werden, sondern durch die verfehlte Agrarpolitik der Jahre 1946 bis 1950, wo man die Getreidepreise zu tief gehalten hat, sodaß ein Teil der Flachlandbauern stärker zur Viehwirtschaft übergegangen ist. Die stellen sich jetzt nicht so schnell um!

Man hat das Schweinehaltungsgesetz novelliert, wobei ich behaupte, daß das erste Gesetz viel besser war als das jetzige. Das erste Gesetz sah nämlich vor: 1. Wer keine Futterbasis hat, darf nicht mehr als zwei Schweine halten, außer er sucht separat an. 2. Kein Landwirt darf mehr als 100 Schweine halten, außer mit Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde. 3. Wer mehr als 1000 Schweine hält, muß beim Landwirtschaftsministerium um die Genehmigung einreichen.

Tatsächlich hat sich aber überhaupt niemand gekümmert, welche Menge der einzelne Schweinehalter hält. Gestern habe ich erklärt, daß bei einer Sitzung der oberösterreichischen Landwirtschaftskammer der Präsident, der Vizepräsident und der Kammeramtsdirektor nicht einmal gewußt haben, wie der Titel dieses Gesetzes heißt. Es ist daher nicht verwunderlich, wenn sich die Bezirksbauern-

kammern darum nicht gekümmert haben und jeder frischweg Schweine gehalten hat. Wenn jeder von den 340.000 Landwirtschaftsbetrieben, die wir haben, nur ein einziges Schwein mehr hält, so ergibt das eben um 340.000 Schweine mehr. Wenn nun dieses Schweinehaltungsgesetz in der Landwirtschaft nicht richtig durchgeführt worden ist und dazu noch die gewerbsmäßigen Mäster kommen, mußte es zum Überangebot kommen. Ich habe auch den Bauern erklärt: Derjenige Bauer, der über seine Futterbasis hinausgeht, Mais einkauft, einen Trockenmastapparat aufstellt und mästet, ist kein Bauer, sondern ein gewerbsmäßiger Schweinemäster. Und deshalb haben wir in unserer Bezirksbauernkammer rücksichtslos jedes Ansuchen, das über 100 Schweine hinausgeht, abgelehnt, weil wir nicht auf Kosten anderer Unsolidarität zulassen.

Ich darf erwarten, daß auf Grund des neuen Gesetzes beziehungsweise der Novellierung die Landwirtschaftskammern beziehungsweise Bezirksbauernkammern gehalten sind, durch die Wirtschaftsreferenten tatsächlich in jeder Gemeinde den, der mehr Schweine hält, als das Gesetz erlaubt, rücksichtslos zur Anzeige zu bringen. Das ist nicht Denunziation, sondern Solidarität. Wer bei dieser Marktsituation das Gesetz nicht einhält, verdient es nicht, daß wir ihm gegenüber schweigen.

In das letzte Gesetz, das Saatgutgesetz, ist eigentlich der Schutz für die heimischen Züchter und Vermehrer nicht richtig oder überhaupt nicht eingebaut. Ich möchte da auf zwei Punkte hinweisen, die eine gewisse Schockwirkung bei den Rübensamenzüchtern hervorgerufen haben, und das ist zunächst einmal die WÖV. Obwohl in Österreich Zuckerrübensamen gezüchtet wird, was ganz schöne Einnahmen bringt, erklärt die WÖV, daß ein Mangel besteht, und kauft aus dem Ausland Zuckerrübensamen ein. Sie konterkariert die eigene Genossenschaft, sie konterkariert die Züchter beziehungsweise die Zuckerrübensamenproduzenten. Das ist der eine Teil. Das andere betrifft das Kartoffelsaatgut. Wie Sie wissen, haben wir in Oberösterreich ein eigenes Kartoffelsaatgutgesetz, durch das zur Hebung der Kartoffelproduktion jeder verpflichtet wird, jedes Jahr pro Hektar 200 kg Originalsaatgut zu verwenden. Die Saatgutgenossenschaft hat die entsprechende Menge bereitgestellt, und dennoch wurde aus dem Ausland und aus anderen Ländern wieder von einer anderen Genossenschaft Saatgut eingeführt. Ich staune nur darüber, wie unglaublich das Nichtzusammenspielen der Genossenschaften ist. Die eine Genossenschaft und natürlich auch der Handel führt Saatgut ein, sodaß der Saatgutgenossenschaft 160 Waggon Originalsaatgut

übriggeblieben sind und sie dadurch einen Schaden von zirka 1 Million Schilling hat, was man dadurch auszugleichen versucht hat, daß auf der einen Seite der mit den Züchtern vereinbarte Preis nicht eingehalten wurde, wovon zirka 1000 Betriebe betroffen wurden, und auf der anderen Seite die Warenvermittlung einige 100.000 S draufzahlen muß — ebenso die Saatbaugenossenschaft. Der Herr Genossenschaftsanwalt Kern, der die Wirtschaft anderer kritisiert, sollte sich lieber um seine Genossenschaftswirtschaft kümmern. Es mußte erst ein Schaden entstehen, bis es zu einer Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Genossenschaften kam. Diesmal betrug der Schaden zirka 1 Million Schilling infolge mangelnder Zusammenarbeit. Das Saatgutgesetz sollte Bestimmungen enthalten, daß überflüssige Importe von Saatgut hintangehalten werden.

Ich habe zuvor erklärt, daß der landwirtschaftliche Preis der Lohn für die landwirtschaftliche Arbeit ist. Die vorliegenden Gesetze sollten diesen Preis zumindest dadurch garantieren, daß es nicht zu solchen Fällen kommt wie seit dem Vorjahr in St. Marx und auf anderen Märkten. Wenn dieses Gesetz von uns als unzulänglich hingestellt wird und wenn der Herr Landwirtschaftsminister glaubt, daß es dennoch ein Probegalopp für das zukünftige Landwirtschaftsgesetz ist, so wünsche ich ihm, daß er damit recht hat. Aber wenn bei uns selbst die eigenen Leute, die gar nicht verpolitisiert sind, Einwände dagegen erheben, weil sie sagen, daß es nichts als eine umkorrigierte Verlängerung ist und schon die vorhergehenden Verlängerungen keine Abhilfe geschaffen haben, so dürfte auch diese Verlängerung keine wirkliche Abhilfe schaffen.

Aus diesem Grunde sind wir zu der Überzeugung gekommen, daß es lächerlich ist, weiter mit Stückwerken zu arbeiten. Es ist möglich, daß dieses Gesetz eine kleine Hebung bedeutet, aber wir müssen einmal zum Grundsatz kommen: Wir wollen eine radikale Änderung! Wir wollen ein umfassendes Landwirtschaftsgesetz, so wie das in Deutschland begonnen wurde und wie es in der Schweiz bereits vorhanden ist. Man darf also nicht einfach deshalb, weil das Landwirtschaftsgesetz vom VdU eingebracht ist, dagegen Stellung nehmen. Das Landwirtschaftsministerium soll von sich aus endlich ein Landwirtschaftsgesetz schaffen; denn ich bin überzeugt, daß dieses Gesetz auf den ersten Anhieb nicht befriedigen wird. Das Landwirtschaftsministerium möge endlich den Versuch unternehmen, einen besseren Entwurf für ein Landwirtschaftsgesetz zu schaffen, falls der VdU-Gesetzentwurf nicht zur Diskussion ge-

stellt wird. Aber diese unhaltbaren Dinge müssen ein Ende finden. Aus diesem Grund, weil wir diese Gesetze, nämlich das Milchwirtschaftsgesetz, das Getreidewirtschaftsgesetz und das Viehverkehrsgesetz, als nicht hinlänglich bezeichnen, lehnen wir sie ab.

Vorsitzende: Zum Wort hat sich der Herr Bundesrat Beck gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Beck: Hohes Haus! Ich habe mir die Mühe gemacht und das stenographische Protokoll der Sitzung vom 19. Juli 1950 herausgesucht, weil mir in Erinnerung war, daß Bundesrat Rabl damals geunkt, sich gegen dieses Milchwirtschaftsgesetz, gegen den Milchwirtschaftsfonds gerichtet und die Hoffnung, beziehungsweise den Wunsch ausgesprochen hat: Was wir jetzt brauchen, wäre eine dieser Situation angepaßte Marktordnung mit einem richtigen Preiskommissär. (*Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Der die vereinbarten Konsumentenpreise überwacht! Das haben Sie ausgelassen!*) Ich will Sie nicht zur Gänze zitieren. Es ist eine sehr schöne Rede, aber für die ganze Rede werden sich vielleicht doch nicht alle interessieren, weil sie sie schon einmal gehört haben. Aber ich muß sagen: Es war vollkommen unnützlich, denn wir haben heute in verstärktem Maße dieselbe Meinung wieder gehört und wir sind ja alle gewohnt, daß der Herr Ing. Rabl eine ebenso üppige wie düstere Phantasie hat und daher alles in den düstersten Farben zu zeichnen gewohnt ist.

Heute hat aus dieser Düsternis auch noch etwas anderes herausgeklungen, nämlich die heiße Sehnsucht und eine gewisse Melancholie nach den Nazigesetzen, nach den „reichsrechtlichen“ Vorschriften aus der Zeit von 1938 bis 1945, und auch die Melancholie darüber, daß man jetzt demokratische Gesetze machen muß und die Zeit von damals vorüber ist.

Ich bitte, ich bin wirklich nicht imstande, diese — vielleicht war es auch ein Probegalopp, wie er sagte — Rede im einzelnen zu beantworten. Aber es sind da so einige krasse Unrichtigkeiten, die mir wirklich aufgefallen sind. Und da möchte ich schon dazu sagen, daß weder der Milchwirtschaftsfonds, Herr Bundesrat Ing. Rabl, noch die Österreichische Milchpropagandagesellschaft, die jetzt gegründet wurde, in der Lage sind oder die Absicht haben, direkt Geschäfte zu betreiben. (*Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Das habe ich auch nicht behauptet!*) Wenn sich also einmal bei einem Fußballspiel der Milchwirtschaftsfonds nicht darum gekümmert hat, daß die Fußballer oder die Besucher ein Glas Milch bekommen, so ist das wirklich nicht Aufgabe des Milchwirtschaftsfonds. Aber wenn Sie die nächstgelegenen zuständigen Betriebe darauf auf-

merksam machen, kann vielleicht Abhilfe geschaffen werden. Der Fonds und die Österreichische Milchpropagandagesellschaft werden selber den Fußballern und Fußballanhängern die Milch nicht kredenzen. Daß eine entsprechende Milchpropaganda in der nächsten Zeit betrieben werden wird, davon werden Sie sich selbst überzeugen können.

Sie haben unter vielem anderen auch zur Frage der Warenumsatzsteuer Stellung genommen. Ich glaube, in dieser Frage sind auf keiner Seite, nicht einmal beim Referenten im Finanzministerium, Widerstände, die sich auf das Wesen der Phasenpauschalierung beziehen würden. Wir würden das alle sehr gerne einführen, aber es scheidert daran, daß natürlich die Einführung der Phasenpauschalierung bei der Warenumsatzsteuer nicht damit verbunden sein kann, daß damit überhaupt nur ein Drittel oder ein Viertel der heutigen Steuer eingehen würde. Wenn das nun auf einmal eingehoben wird, ob beim Produzenten, beim Importeur oder in der Fabrik und so weiter, so hat kein Mensch in Österreich das Geld, diese Steuer auf einmal zu leisten. Es sind auch die Stellen oder Kreditgeber nicht da, die es übernehmen könnten, Vorschüsse auf diese phasenpauschalierte Warenumsatzsteuer zu leisten. Daher kommen wir nicht dazu, die alte österreichische phasenpauschalierte Warenumsatzsteuer wiedereinzuführen, was sicherlich, rein administrativ, ein großer Vorteil und in der Verrechnung viel einfacher, viel klarer, viel durchsichtiger wäre und vielleicht auch eine gewisse Ersparung für die Konsumenten brächte.

Was Sie bezüglich der Betriebsmilch gesagt haben, ist ebenso unrichtig; denn die Betriebsmilch, über die jetzt geredet wurde und die ausgegeben werden soll, hat mit den Kleinhandelsbetrieben absolut nichts zu tun, sondern Betriebsmilch könnte nur durch Erzeuger- oder Verarbeitungsbetriebe geliefert werden, und da ist der Preis 1.70 S. Mit der Kleinhandelsspanne hat also die Betriebsmilch absolut nichts zu tun. Ihre Einführung ist eine organisatorische Frage. Ich hoffe, daß auch diese Betriebsmilch an Bedeutung gewinnt und allgemein eingeführt wird.

Eines, Herr Ing. Rabl, habe ich aber, obwohl ich wirklich aufgepaßt habe und Ihren Ausführungen gefolgt bin, heute vermißt. Sie haben es gestern im Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten als besonders unzweckmäßig hingestellt und rügend vermerkt, daß den Produzenten eine leicht sauerstichige Milch zurückgewiesen wird und daß da Abzüge gemacht werden, daß also die Produzenten Magermilch zurücknehmen müssen und so verschiedene andere Dinge.

Diese gestern sehr beweglich vorgetragenen Klagen haben Sie sich heute erspart. Ich kann

es mir daher auch ersparen, darauf zu antworten. Ich möchte nur erwähnen, daß sowohl die Produzenten als auch vor allem die Konsumenten an einer Hochhaltung der Qualität das größte Interesse haben, daß eine Milchpropaganda eine gesicherte, gleichbleibende, beste Qualität zur Grundlage haben muß und das also natürlich auch die Voraussetzung für die Produzenten sein muß. Weder die Einzelkonsumenten noch auch die gesamte Wirtschaft Österreichs haben etwas davon, wenn minderwertige Ware, in dem Fall also säuerliche Milch oder verschmutzte Milch, irgendwo übernommen wird, denn schließlich geht das alles wieder auf Kosten der Gesamtheit. Das Qualitätsprinzip wollen wir auf jeden Fall wahren und von ihm wollen wir keinen Finger breit abweichen. Es liegt im Interesse des Konsumenten, es liegt im Interesse eines eventuellen Exportes, wenn wir daran einmal denken müssen.

Ich darf jetzt auf eine andere Sache übergehen, die gestern im Ausschuß vom Herrn Bundesrat Eggendorfer geäußert wurde. Er hat gemeint, daß diese Kommissionen, wie sie nach den Fondsgesetzen existieren, eigentlich eine gewisse Vernachlässigung der Bauern, der Produzenten, ihrer Auffassung und ihrer Ehre darstellten. Er hat uns die Produzenten von Milch und von anderen landwirtschaftlichen Produkten in sehr schönen Farben geschildert und zum Ausdruck gebracht, daß sie genügend Altruismus besäßen, um von sich aus und ohne Kontrolle durch die Konsumenten alle jene Maßnahmen durchzuführen und einzuführen, die von den Konsumenten gewünscht werden und die erforderlich sind. Bitte schön, ich will dem Altruismus der Bauernschaft absolut nicht nahetreten — man hat auf diesem Boden verschiedene Erfahrungen gemacht —, aber ich sage nur eines: Uns Konsumenten ist unser Mitspracherecht lieber als der Altruismus der Bauern. (*Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Bei uns ist es genau so!*) Sehen Sie, wunderbar! Also da treffen wir uns einmal. Das ist wunderbar, daß wir da zusammengehen können.

Nun darf ich mich den Gesetzen selbst kurz zuwenden und sagen: Diese Gesetze sind also eine Art Verlängerung jener Gesetze, die im Jahre 1950 eingeführt worden sind. Ich habe mir damals erlaubt, hier in diesem Saale zu sagen: Ich betrachte das als eine Planwirtschaft, als den Beginn einer Planwirtschaft, wenigstens auf einem gewissen Sektor der Wirtschaft. Und ich wurde damals eines Besseren belehrt, es wäre keine Planwirtschaft, es wäre nur eine geplante Wirtschaft, eine gelenkte Wirtschaft, eine Wirtschaft, die nur vorübergehend gelenkt würde; alle diese Maßnahmen wären notwendig gewesen, weil durch den Krieg und seine Folgen eben

1888

86. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich — 16. Juli 1953

die Produktionsunterlagen zerstört worden seien. Wir glauben nach wie vor, daß das natürlich mitgeholfen hat, aber wir halten diese Planung und Lenkung für durchaus richtig. Wir glauben nicht einmal, daß sie irgendeiner Entschuldigung und Erklärung bedarf, wir meinen vielmehr, eine solche Planung und Lenkung sollte auf viel mehr Gebiete der Wirtschaft ausgedehnt werden. Es wäre dann ein sichereres und risikoloserer Arbeiten möglich, ein Arbeiten, das insbesondere auch von dem Standpunkt der Konsumenten, die wir vertreten müssen, sehr zu begrüßen wäre.

Ich glaube, wenn wir diese drei Fondsgesetze im ganzen betrachten, so ist der größte Erfolg und die größte Sicherung für eine ruhige und richtige Arbeit in der Zukunft darin zu erblicken, daß die Verwaltungskommissionen in der alten Zusammensetzung erhalten geblieben sind. Es ist schon richtig — und ich weiß das, ich habe das selber erlebt —, daß es manches Mal schwer ist, weiterzukommen, und daß es manches Mal zeitraubend ist, aber schließlich und endlich waren gerade diese Zusammensetzung der Kommissionen und die Vierfünftelmehrheit der Garant dafür, daß keine Gruppe die andere übervorteilen und daß sich keine Gruppe auf Kosten der anderen irgendwelche Vorteile zuschanzen konnte.

Wir sind trotzdem in diesen Jahren seit dem Jahre 1950 zu einem guten Arbeiten gekommen, und wir haben, wenn ich daran erinnern darf, zum Beispiel im heurigen Jahr, als einmal die Milchschwemme angefangen hat, doch erreicht, daß die Verbilligungsaktionen bei Butter und einmal auch bei Käse dem inländischen Konsumenten zugute gekommen sind. Wir haben es uns erspart, den Sizilianern die gute österreichische Teebutter zu liefern und ihnen zum Lohn für das Butteressen noch Geld zu geben. Wir haben weder Geld in das Ausland exportiert, noch haben wir die Butter hinausführen müssen. Wir haben also die Butter hier verzehrt und sie verbilligt an den Mann gebracht. Die Volkswirtschaft ist nicht geschädigt worden, und der normale Butterkonsum ist keineswegs zurückgegangen. Das wäre zum Beispiel ein Mittel, um der drohenden Margarineindustrie entgegenzuarbeiten, nicht das Verbot der Einfuhr von Ölen und Fetten; darauf werden wir uns nämlich nie einlassen. Wenn diese Einfuhr und die Lenkung der Fettindustrie, der Erzeugung von Margarine und von Milchmargarine nur nach dem unmittelbaren Interesse der Bauernschaft gemacht wird, dann werden die Konsumenten nie zum Zug kommen und sich nie durchsetzen können. Diese Margarine muß unter Umständen ein

sehr wichtiges, ein erschwingliches Volksnahrungsmittel sein. Ich sage „muß sein“. Das ist natürlich abhängig von der Preisgestaltung, der Preisbildung. Ich wiederhole, daß der Butterkonsum nach meinem Gefühl viel wünschenswerter als der Margarinekonsum ist, aber vielleicht wird dieser Butterkonsum manches Mal oder in der Zukunft einmal erst dadurch ermöglicht, daß die Gefahr des Margarinekonsums besteht. Wenn das aber von vornherein ausgeschaltet wird, so haben wir Konsumenten gar keine Gewähr dafür, daß nicht dann eben eines Tages eine unerschwinglich teure Butter da ist. (*Zwischenruf des Bundesrates Dipl.-Ing. Rabl.*) Ich weiß, Sie werden dem Gedankengang nicht folgen und werden dazu auch keine Zustimmung geben, aber ich habe halt versucht, das zu erklären.

Ein Weiteres, was insbesondere zum Milchwirtschaftsgesetz zu sagen ist und was daraus positiv zu werten ist, ist die Tatsache, daß durch die Verlängerung dieses Gesetzes nun wirklich ein Preisausgleich gegeben ist, daß also die Produzenten unbeschadet ihres günstigen oder ungünstigen Standortes zu einem gleichen Preis für ihre Produkte kommen und daß auch die Konsumenten unbeschadet ihres günstigen oder ungünstigen Standortes zur Produktion auch einheitlich in ganz Österreich mit Milch und Milchprodukten versorgt werden können. Das ist ein kolossaler Vorteil, ja ich möchte sagen: Das ist eine so wichtige Voraussetzung, daß dann, wenn diese Dinge wegfallen, alle möglichen Weiterungen, Änderungen, Kämpfe und Reibereien auf dem Ernährungssektor entstehen könnten. Wir glauben also, das durchaus als Positives an diesem Gesetz werten zu können.

Daß nunmehr das Kasein einbezogen wird, hat die gute Seite, daß bei einer wirklichen Überproduktion von Milch Kasein erzeugt werden kann, welches die ultima ratio, das letzte Mittel ist, wenn genügend Kondensmilch, Trockenmilch, Trockenmagermilch und meinetwegen Käse erzeugt ist, daß die Milch ohne weiteres zur Kaseinerzeugung verwendet werden kann. Allerdings möchte ich sagen, daß sich das erst dann voll auswirken können wird, wenn auch die österreichische Industrie bereit ist, den Erzeugerpreis des österreichischen Kaseins zu bezahlen, denn das österreichische Kasein ist im Preis ungefähr doppelt so hoch wie etwa französisches Kasein, das eingeführt werden kann, wobei ich aber glaube, daß gerade die Industrie, die sich des Kaseins als Grundstoff bedient, ohne weiteres eine gewisse Preiserhöhung, sagen wir einen Durchschnittspreis, auf sich nehmen könnte.

Daß im § 10 hinsichtlich der Milchsondergeschäfte eine gewisse Liberalisierung ein-

getreten ist, ist eine Selbstverständlichkeit, eine Notwendigkeit, da wir nicht etwa auf dem Gebiet der Milchwirtschaft nach Fallen und Aufhören des Untersagungsgesetzes nun einschränkende Bestimmungen aufrechterhalten können oder wollen, die doch keine innere Berechtigung haben. Nach unserer Meinung haben sie sie nie gehabt. Doch werden dabei die Hygiene und gewisse andere Voraussetzungen voll gewahrt, die wir im Verkehr mit Milch auch für unerlässlich halten. Ich persönlich möchte sagen: Wenn wir einmal so weit sein werden, daß wir Milch in Flaschen abgeben können, und zwar ohne die ungeheure Preisspanne, die heute darauf ist, und zwar mit Aluminiumverschlüssen, so sind die Sondergeschäfte überhaupt unnütz geworden; denn mit einem richtigen Alu-Verschluß kann die Milch meinetwegen sogar neben dem Petroleumapparat stehen und wird in ihrer Qualität keineswegs leiden. Das ist aber ein Ziel, das man sich heute nur vorstellen kann, das zu erreichen wir aber sicherlich alle bemüht sein sollten.

Ich möchte nicht länger über dieses Gesetz reden, sondern nur noch folgendes zum Viehverkehrsgesetz kurz erwähnen. Da haben wir allerdings bei Betrachtung der Bestimmungen über geschützte Märkte einige böse Erinnerungen von früher her, und ich möchte nicht unterlassen, diese Erinnerungen doch anzudeuten und hier zum besten zu geben. Die geschützten Märkte bedeuten, daß der Produzent nicht dann und in dem Maße und in dem Umfang, als er es selber will, einen Markt beschicken kann. Er wird oft darauf angewiesen sein, das Vieh, das er nicht auf den Markt bringen kann, zu einem gedrückten Preis in den Bundesländern zu verkaufen, und die Erzeuger von Wurst und Fleischwaren in der Provinz, also außerhalb des geschützten Marktes, erzeugen dann billiger. Es ist aber keineswegs verboten, daß diese Wurst und diese Fleischprodukte wieder auf den geschützten Markt kommen. Natürlich bildet sich dort infolgedessen dann eine Riesenkonkurrenz, eine nicht zu schlagende Konkurrenz für alle jene, die sich auf den geschützten Märkten versorgen müssen.

Das hat also zu Zuständen geführt, die durchaus nicht wünschenswert waren. Wir sehen also schon gewisse Gefahren. Wir erinnern uns an gewisse Erfahrungen, die wir gemacht haben und machen mußten. Wir sehen ein gewisses Korrektiv darin, daß nun die betreffenden Verordnungen, durch die die geschützten Märkte eingeführt werden, an das Einvernehmen des Innenministers und des Handelsministers gebunden sind, und wir glauben, daß dadurch vielleicht arge Erschwerungen, wie wir sie in der Vergangenheit

erfahren mußten, vermieden werden können.

Natürlich können diese Gesetze in ihrer heutigen Form durchaus nicht unser eitles Wohlgefallen erregen. Natürlich hätten wir vom Standpunkt der Konsumenten aus noch manches zu sagen. Wir hätten manche Wünsche, die diese Gesetze nun unerfüllt lassen, aber um den Preis einer guten Zusammenarbeit sind wir bisher immer bereit gewesen, vorläufig wenigstens auf gewisse Spitzenwünsche zu verzichten. Wir glauben nämlich, daß die Gesetze in der überwiegenden Anzahl ihrer Bestimmungen doch sowohl den Konsumenten zuträglich als auch der ganzen Wirtschaft Österreichs förderlich sind. Wir werden diesen Gesetzen daher unsere Zustimmung geben. (*Lebhafter Beifall bei den Sozialisten.*)

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl** (*der inzwischen den Vorsitz übernommen hat*): Zum Wort hat sich der Herr Bundesrat Eggendorfer gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat **Eggendorfer**: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Es war zu erwarten, daß diese Wirtschaftsgesetze hier im Hohen Hause bei den einzelnen Parteien ein lebhaftes Interesse auslösen werden, und es war auch zu erwarten, daß der Vertreter der WdU, der Herr Ing. Rabl, uns mit einem großen Wortschwall und in langer Rede, in unzähligen Betrachtungen und Aufzählungen neuerlich mit dem aufwarten wird, was er schon so oft gesagt hat. Ich habe mich sehr bemüht, ihm zu folgen, habe aber leider Gottes sonst nichts herausfinden können als endlose Kritiken, die er ja immer und immer wieder hier aufstellt, aber nicht ein Wort, wie man dieses oder jenes von ihm verdamme, von ihm in Grund und Boden schlecht gemachte Wirtschaftsgesetz verbessern könnte. (*Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Seit wann ist das Sache der Opposition?*) Kein einziger Vorschlag! Der Herr Kollege hat es ja sehr leicht. Wenn er so wie die beiden großen Parteien in der Verantwortung um Österreich und um die österreichische Wirtschaft stünde, dann müßte er sich auch mit der Materie so befassen, wie es der österreichischen Wirtschaft zuträglich ist oder wie man es jetzt auf Grund der österreichischen Verhältnisse eben zu tun vermag. Aber er ist weit weg davon.

Ich will mich dann noch ganz kurz mit einigen seiner Ausführungen befassen.

Wenn von der anderen Partei her vom Herrn Kollegen Beck sehr sachlich und beachtlich zu diesen Wirtschaftsgesetzen gesprochen wurde, so müssen wir sagen, daß diese sachlichen und beachtlichen Ausführungen doch nach den

1890

86. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich — 16. Juli 1953

Augen des Konsumenten gemacht waren und daß uns hier im Hause also alle die Sorgen und die Erfahrungen der Konsumenten dargelegt worden sind.

Wenn sich der Herr Bundesrat Beck so sehr mit den Wirtschaftsgesetzen vom Standpunkt der Konsumenten aus befaßt, so will ich mich in nicht allzu langen Ausführungen doch auch vom Standpunkt der Produzenten aus damit befassen. Warum? Ich glaube, wir haben doch ein Anrecht darauf, ohne es den Konsumenten schmälern zu wollen, gerade zu diesen Gesetzen das Hauptwort zu reden, weil wir es doch sind, die durch diese Gesetze verpflichtet sind, den Tisch des Volkes zu decken. Und wenn wir dabei nicht immer gleicher Auffassung wie der Konsument sind, so soll das nicht heißen, daß wir gegen die Konsumenten eingestellt seien oder daß wir das berechtigte Mitspracherecht der Konsumenten abschütteln wollten. Nein, das wollen wir nicht, aber wir wollen ein Mitspracherecht unserer Landwirtschaft, das uns in der Produktion nicht hindert; denn wir können ein Lied davon singen, daß wir in den letzten Jahren durch die unberechtigten Forderungen anderer Berufsgruppen Schaden erlitten haben. Das soll sich in Zukunft nicht wiederholen. Aus den Fehlern wollen wir lernen. Deswegen sagen wir zu diesen Wirtschaftsgesetzen, die wir heute zu behandeln haben und zu denen wir sprechen, daß sie für die österreichische Landwirtschaft derzeit, von großer Bedeutung sind, ja daß sie in Ermanglung anderer wirksamer Gesetze heute noch für die Landwirtschaft zu Recht bestehen.

Der Herr Minister für Land- und Forstwirtschaft hat ja gestern im Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten festgestellt, daß diese Gesetze gewiß kein Allheilmittel für die österreichische Landwirtschaft und die ganze Volkswirtschaft sind, sondern daß er schon daran arbeitet, die Vielfalt der österreichischen Gesetze in ein einheitliches Landwirtschaftsgesetz zusammenzufassen. Wir von der Österreichischen Volkspartei sind für die Vereinheitlichung in der Landwirtschaft. Wir sind daher für alle diese Gesetze — seien sie nun fördernder Natur oder eine Abwehr oder eine Hilfe für die Landwirtschaft oder auch Maßnahmen, um den Konsumenten den Tisch rechtzeitig und preislich auch erschwinglich decken zu können. Wir werden dem Herrn Minister auch herzlich dafür dankbar sein, wenn er uns, sobald es nur möglich ist, ein Landwirtschaftsgesetz bringt.

Die österreichische Landwirtschaft — und das kann man wohl behaupten — hat in den letzten Jahren eine aufbauende Arbeit geleistet. Wer hätte es voraussehen können,

daß es der österreichischen Landwirtschaft nun nach acht Jahren möglich ist, aus dem Mangel bei verschiedenen Gebrauchsartikeln und Lebensmitteln schon zu einem Überfluß zu kommen?

Aber dazu erhebt die österreichische Landwirtschaft, mit unseren Augen gesehen, mit den Augen der Produzenten — und das kann auch den Konsumenten nicht gleichgültig sein, — die Forderung nach einem sicheren Schutz der heimischen Landwirtschaft; denn der Schritt vom Mangel zum Überfluß gibt uns zu denken, sodaß wir alles vorkehren müssen, um den Schutz der Landwirtschaft auch für die Zukunft zu gewährleisten.

Die gesetzgebende Körperschaft hat ja schon ein Gesetz beschlossen, nach dem Agrarzölle anzuwenden sind, wenn es um den Schutz der österreichischen Landwirtschaft geht. Dazu sagen wir von der österreichischen Landwirtschaft: Wir wollen nicht mehr und wir wollen nicht weniger als das, was man der Industrie auf der einen Seite zugesteht. Das ist gut und billig für die österreichische Landwirtschaft. Wir wollen uns nicht aus dem Rahmen der österreichischen Volkswirtschaft herausheben, wir wollen im Handeln und im Arbeiten einander gleich sein. Wohl müssen wir sagen, daß unser Zollgesetz, das im Jahre 1920 und dann 1925 novelliert und 1946 neu in Kraft gesetzt wurde, heute den Anforderungen nicht mehr entspricht. Wir werden daher den Herrn Finanzminister bitten müssen, nicht nur für die Landwirtschaft, sondern auch für die Industrie und alle anderen Sparten der Wirtschaft ein neues Zollgesetz zu schaffen. Wir müssen trachten, daß der Export der österreichischen Landwirtschaft durch nichts behindert werde, nicht durch ein Mitspracherecht und ein Einspruchsrecht oft nicht vertrauter Kreise; denn die österreichische Landwirtschaft hat ein Recht darauf, wenn sie so leistungsfähig ist, auch in den Export zu gehen.

Zur Erhaltung der wirtschaftlichen Existenz von 437.000 Bauernbetrieben in Österreich und ganz besonders der großen Masse, die unter schweren und schwersten Bedingungen stehen — ich denke nur an unsere Bergbauernbetriebe, wie schwer es diese haben —, müssen wir verlangen, daß dem österreichischen Bauern so wie jedem anderen Berufsstand kostendeckende Preise zugestanden werden. Wenn die Bauern die Wohltat der rechtzeitigen Preisbestimmung erst am Ende des Jahres fühlen und wenn wir erst bei der Ernte wissen, was wir für unsere Produkte erhalten, dann ist es so, daß die Landwirtschaft wie in früheren Jahren bangen und zittern müßte, weil sie die Preise nie vorher wissen konnte. Wenn

die Preisfestsetzung jetzt gelungen ist, so müssen wir schon sagen, daß es nur durch die gemeinsame Arbeit aller Beteiligten, die es mit der österreichischen Volkswirtschaft ernst meinen, so weit ist. Die kostendeckenden Preise sind eben unser Lohn, und an einer Vorenthaltung des verdienten Arbeitslohnes, sei es da oder dort, glaube ich, hat kein österreichischer Staatsbürger ein Interesse.

Wir müssen aber noch folgendes sagen: Nach den demokratischen Spielregeln, wie sie gang und gäbe sind, muß es doch endlich einmal in Österreich so weit kommen, daß man die wichtigsten Lebensgüter: Brot, Fleisch und Milch, aus dem politischen Tageskampf heraushält und nicht etwa vielleicht glaubt, diese wichtigen Güter, die zum täglichen Leben notwendig sind, einer anderen Partei vorenthalten zu können.

Wir von der Landwirtschaft sind uns der Notwendigkeit bewußt, daß wir noch so manches Opfer zu tragen haben — aber wer in diesem Österreich hätte keine Opfer zu bringen? —, die Arbeiter genau so, der Arbeiter als Konsument, der Bauer auch als Konsument, und wir empfinden es als Konsumenten oft als ein sehr großes Opfer, daß die Preise der Gebrauchsartikel, die wir benötigen und die aus der Industrie kommen, in keiner annehmbaren Preisrelation zu unseren Erzeugnissen stehen. Es muß auch das Bemühen aller Wirtschaftskreise in Österreich sein, unbedingt eine gesunde Relation zwischen den Gebrauchsartikeln der Landwirtschaft und den Erzeugerpreisen herzustellen.

Wenn wir von der Österreichischen Volkspartei diesen Gesetzen die Zustimmung erteilen, so tun wir dies in der Hoffnung, daß das vom Minister angekündigte Landwirtschaftsgesetz bald kommen wird. Aber auf eines möchte ich noch aufmerksam machen: In Wort und Schrift wird der österreichischen Landwirtschaft so oft der Vorwurf gemacht, daß sie nicht so funktioniere wie die Landwirtschaft in Ländern, die durch Jahrhunderte keinen Krieg und keine Inflation hatten. Sie wissen ja: Uns ist es allen gleich gegangen, den Konsumenten wie den Produzenten; zwei Weltkriege und ein paar Befreiungen haben wir mitmachen müssen. Es ist sehr leicht, uns die Schweiz und Schweden als Vorbild hinzustellen und uns zum Beispiel zu sagen: Nun, schaut dieses Schweden an, mit seiner sozialistischen Regierung, wie dieses Land die Landwirtschaft aufgebaut hat! Ich glaube, wenn wir ebenso lange wie Schweden keinen Krieg gehabt hätten, wenn wir so wie Schweden und die Schweiz in Frieden und in Ordnung hätten

arbeiten können, hätte auch der österreichische Bauer den Beweis erbracht, daß er gerade diesen Ländern nicht nachsteht.

Meine sehr verehrten Frauen und Herren! Ich muß mich doch auch ein bißchen mit dem Herrn Ing. Rabl befassen. Er hat gesagt, er wolle nicht in den Verdacht kommen, der niederösterreichischen Kammer Schützenhilfe gegen den Minister für Land- und Forstwirtschaft zu leisten. Nun, darüber möchte ich ihn aufklären, denn alles kann man doch nicht wissen. Ich glaube, der Herr Ing. Rabl hat im Drange seiner wortreichen Ausführungen etwas übersehen. Die Präsidentenkonferenz hat nämlich dem Herrn Minister für die Erstellung dieser Wirtschaftsgesetze Dank und Anerkennung ausgesprochen, und der Vorsitzende dieser Präsidentenkonferenz war zufällig der Präsident der Landwirtschaftskammer Niederösterreichs, Strommer. Wenn in einem demokratischen Staat bei Erreichung eines Zieles manchmal die Auffassungen der einzelnen Berufsstände ein wenig auseinandergehen, dann haben wir ja den Herrn Minister, damit er diese Auffassungen zusammenfaßt, koordiniert und dann etwas Gutes herausbringt. Ich kann es hier mit gutem Recht sagen, denn ich bin im Präsidium der Landwirtschaftskammer für Niederösterreich und Wien, daß Niederösterreich nicht gegen den Minister steht. Aber wenn wir eine Auffassung haben, die den österreichischen Agrargedanken unserem Ziel näherbringt, dann sagen wir es, dann unterbreiten wir es dem Minister. Vielleicht wäre es mancher Presse recht, wenn es anders wäre; wir haben ja lesen können: „Herr Strommer auf dem Kriegspfad.“ Vielleicht wäre es manchem recht, wenn sich in der österreichischen Landwirtschaft einer gegen den anderen stellen würde. (*Zwischenrufe bei der SPÖ.*) Aber ich sage Ihnen, meine Herren von der Sozialistischen Partei: Das werden Sie nie erleben, denn wir wissen, wozu es in der österreichischen Landwirtschaft geht! In der österreichischen Landwirtschaft geht es um einen großen Zweig der gesamten Volkswirtschaft, und wir haben die verdamnte Pflicht und Schuldigkeit, dabei aufbauend mitzuwirken. Wenn manchmal in einer Idee das Land Tirol oder Oberösterreich mit Niederösterreich nicht hundertprozentig konform geht, dann ist es doch unseres Erachtens der Zweck der Demokratie, daß man sich gegenseitig die Meinungen sagt und sie dann auch berücksichtigt.

Also, Herr Kollege Ing. Rabl, keine Angst! Wir werden Sie nicht holen. In das Präsidium der niederösterreichischen Landwirtschaftskammer werden Sie nie als Berater hineinkommen. (*Heiterkeit.*) Und bezüglich der Besorgnis, daß wir unserem Landwirtschaftsminister

1892

86. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich — 16. Juli 1953

auch nur eine schwere Stunde bereiten wollen, können Sie ruhig schlafen. Wenn Sie zitieren, was ich und Herr Bundesrat Beck im Jahre 1950 gesagt haben, dann muß ich gestehen: Ein gutes Gedächtnis haben Sie! Aber was Sie sich noch einbilden zu haben, ist das Prophetische, der Seherblick. (*Heiterkeit. — Zwischenruf des Bundesrates Dipl.-Ing. Rabl.*)

In Niederösterreich sagt man, wenn uns einer so etwas vorredet: Das ist ein Phantast, und mit Phantasten kann man keine aufbauende Wirtschaft betreiben. Denn wir müssen auf dem Boden der Realität stehen. Wir müssen uns mit dem abfinden, was wir uns erarbeiten können.

In Zahlen kann einem bekanntlich vieles durcheinanderkommen. Bei der Milch ist es dem Kollegen Rabl ganz gleichgültig: Er sagt, die kleinste Verdienstspanne sei 37 g, in Wirklichkeit sind es aber 22 g. Beim Maulaufmachen ist es freilich ziemlich gleich. Es ist schon so, Kollege Ing. Rabl, wie ich sage — helfen tut es leider sowieso nichts —: Solange wir Sie kennen, haben Sie immer die alte Walze mitgenommen. Sie haben es noch zu keiner neuen Platte gebracht. Wenn Sie hier so viel reden wollen, dann kommt es mir so vor und da könnte man vielleicht sagen: Einer, der daheim nichts zu reden hat, der schaut, daß er anderswo was zu reden hat. (*Heiterkeit.*) Im Lande Oberösterreich, glaube ich, werden Sie nicht so viel zu reden haben, denn sonst könnten Sie uns hier nicht sagen, daß der Präsident und der Vizepräsident der oberösterreichischen Landwirtschaftskammer nicht einmal das Rindermastförderungsgesetz gekannt haben. Wenn ich in Oberösterreich so viel zu reden habe, dann gehe ich doch hin und sage: Herr Präsident, du weißt es nicht, laß dich belehren! Ich glaube aber, der Herr Rabl wird in Oberösterreich genau so zum Fenster und zur Tür hinausreden, sich in seinen Reden ebenso gefallen und letzten Endes ebensowenig den Beweis einer aufbauenden Arbeit erbracht haben wie hier.

Ich muß sagen, ich bin nur ein Bauer. Vielleicht stimme ich nicht in allem mit den Herren überein, die Akademiker sind oder eine höhere Bildung haben als ich. Ich sage, vom bäuerlichen Standpunkt aus gesehen: Bei dreißig Gesetzen an einem Tag kann einem schon etwas durch die Lappen gehen. Aber wenn man dreißig Gesetze behandeln soll, ist es manchmal schon eine Belustigung, wie das der Herr Bundesrat Rabl bringt. (*Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Gott sei Dank, wenigstens etwas!*)

Ganz sachlich und fachlich, so wie der Herr Bundesrat Beck es ausgeführt hat, möchte ich

ihm auch antworten: Wir von der Landwirtschaft empfinden die Vierfünftelmajorität als eine Bevormundung. Herr Kollege! Es ist eine Bevormundung, denn es ist in der Zweiten Republik einzig dastehend, daß man ausgerechnet der österreichischen Landwirtschaft eine Vierfünftelmehrheit aufzwingt, die man in allen anderen Zweigen der Wirtschaft nicht fordert. Wenn man heute sagt, das sei keine Bevormundung, dann weiß ich nicht, wie man das nennen soll. Wir müssen das aufzeigen und wir werden uns dagegen auch wehren. Wir hoffen, daß das im neuen Landwirtschaftsgesetz nicht wiederkommt. Wenn der Herr Kollege von dem geschützten Markt spricht, dann muß ich ihm erwidern: Man kann auf der einen Seite nicht die Lenkung und die Planung in der Landwirtschaft verlangen und auf der anderen Seite den geschützten Markt — denn auch er ist eine Lenkungs- und Planungsangelegenheit — ablehnen, weil er vielleicht den Bauern einen gesicherten Absatz und Preis bringen kann. Wenn der geschützte Markt seinerzeit da und dort, mit den Augen der Konsumenten gesehen, vielleicht nicht ganz in der Ordnung war (*Bundesrat Beck: Die Bauern waren auch nicht alle verliebt!*), so sind wir gerne bereit, diesen Fehler nach den Erfahrungen der Vorzeit zu reparieren, all das Gute aufzunehmen und das, was schlecht war, wegzulassen.

Zusammenfassend möchte ich sagen, daß wir von der Österreichischen Volkspartei diesen Gesetzen in dem Bewußtsein zustimmen, daß damit ein Schritt weiter gegangen wurde im Aufbau unseres Vaterlandes Österreich. (*Lebhafter Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Bundesrat Klupp. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Klupp: Hoher Bundesrat! Zu dem Bundesgesetz über die Lenkung der ausländischen Futtermittel und der Schweinemast muß man sagen, daß besonders die Lenkung der Futtermittel eine Notwendigkeit war, denn es hat sich herausgestellt, daß bei der Verteilung der ausländischen Futtermittel nicht so vorgegangen wurde, wie es notwendig war. In Zukunft werden nun durch das Gesetz verschiedene Maßnahmen bestimmt, die es möglich machen, daß die Futtermittel das ganze Jahr hindurch und richtig auch an die kleineren Leute verteilt werden können. In diesem Gesetz ist also etwas Positives enthalten, und wir wollen ihm daher zustimmen.

Ein weiteres Gesetz, das hier zur Beratung steht, ist das Rindermastförderungsgesetz. Auch dieses Gesetz enthält etwas Positives, und zwar insofern, als die Kleinbauern ihre

Rinder im Herbst, wenn sie nicht mehr so viele Futtermittel haben, an die Mästungsbetriebe abgeben können und dadurch erstens einen gesicherten Preis bekommen und zweitens aus den Rindern nach der Mästung für die Konsumenten ein anständiges Fleisch gewonnen wird. Auch diesem Gesetz wollen wir daher zustimmen.

Das dritte Gesetz, über das ich sprechen möchte, ist das Saatgutgesetz. Ich finde es ganz besonders vorteilhaft, daß in dieses Gesetz die Kartoffeln aufgenommen wurden, damit endlich in Österreich eine Sortenbereinigung stattfindet und der Konsument so endlich zu anständigen Speisekartoffeln kommt. Auch diesem Gesetz wollen wir zustimmen.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Zum Worte hat sich noch gemeldet Herr Bundesrat Ing. Rabl. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dipl.-Ing. **Rabl**: Es liegt mir nicht, in der pathetischen und pastoralen Art des Herrn Bundesrates Eggendorfer (*Bundesrat Eggendorfer: Das habe ich schon einmal gehört!*) über die Wirtschaft von Österreich zu sprechen, sondern ich will hier lieber natürlich bleiben und, um mit den Worten des Bundesrates Eggendorfer zu sprechen, von realen Tatsachen — nicht unrealistisch und pastoral — reden.

Der Herr Bundesrat Eggendorfer sagte, ich hätte nur kritisiert, aber keine Vorschläge gemacht. Es ist nicht Aufgabe der Opposition, Vorschläge zu machen, sondern die Regierung hat zu regieren und die Opposition hat zu kritisieren. (*Lebhafte Zwischenrufe bei ÖVP und SPÖ.*) Wenn Sie morgen in der Opposition sind, können Sie kritisieren, und die anderen werden regieren. (*Bundesrat Afritsch: Also immer destruktiv!*) Ich kenne Sie nicht! Was mischen Sie sich da hinein? (*Heiterkeit.*)

Aber auch das stimmt nicht, denn ich habe beim Milchwirtschaftsgesetz ausdrücklich er sucht, der Milchwirtschaftsfonds möge Maßnahmen zur Hebung des Konsums ergreifen, und als solche habe ich zum Beispiel Verhandlungen mit der Bundesbahn angeführt, um auf den Bahnhöfen Milch zu verkaufen, Verhandlungen mit Sportverbänden, um auch auf den Sportplätzen Milch zu verkaufen — aber nicht, Herr Beck, um Geschäfte zu machen, sondern um damit einzuleiten, daß die betreffende Milchgenossenschaft, die in der Nähe ist, das macht. Ebenso habe ich auch Verhandlungen mit der GroBindustrie angeregt, um auch im Betriebe, wo es noch nicht sein sollte, die Möglichkeit zu geben, in den Kantinen Frischmilch zu verkaufen. Also ein einfacher Vorschlag.

Zweitens: Beim Getreidewirtschaftsgesetz habe ich lediglich die Befürchtungen zum

Ausdruck gebracht, die bestimmt jeder, der damit zu tun hat, kennen wird. Drittens kann ich beim Viehverkehrsgesetz nichts dafür, daß Sie, Herr Eggendorfer, nicht mitstenographieren können, da müssen Sie sich halt einschulen. Hier habe ich vorgeschlagen, der Einfachheit halber Aufkäufer für mehrere Märkte zu entsenden, ohne einen geschützten Markt zu schaffen. Es wäre mindestens zu probieren, wie das geht. Also etwas, was auch draußen jeder vorschlägt, nämlich den Interventionskauf, wofür, wenn es möglich ist, die entsprechenden Geldmittel vorübergehend zur Verfügung zu stellen wären.

Beim Saatgutgesetz habe ich auf einige Mängel hingewiesen und gebeten, sie abzustellen. Ich habe also nicht nur rein kritisiert, so wie Sie mir gegenüber immer ein negativer Kritiker sind und gewisse Lächerlichkeiten bringen oder wie Sie, Herr Eggendorfer, in einer Sitzung, wo Sie Berichterstatter waren, die Geschmacklosigkeit hatten, vom Maulhalten zu reden. Ich könnte Ihnen genau so sagen: Halten Sie das Maul!

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Ich bitte um Mäßigung, Herr Ing. Rabl!

Bundesrat Dipl.-Ing. **Rabl** (*fortsetzend*): Ich hole das nur nach, denn dem Eggendorfer hat damals niemand den Ordnungsruf gegeben. (*Zu Bundesrat Eggendorfer:*) So können Sie in Gars am Kamp reden, aber nicht hier, mein Herr!

Herr Eggendorfer meinte weiter: In der oberösterreichischen Landwirtschaftskammer muß ich auch nicht so viel zu reden haben. Na selbstverständlich, denn dort stehen 27 Bauernbündlern 3 Unabhängige und 1 Arbeitsbauernbündler gegenüber, selbstverständlich hat man da wenig zu reden. Sie deuten das so, daß zum Fenster hinaus gesprochen wird, was durchaus nicht meine Absicht ist. Ich bin nur, da niemand den Titel des Schweinehaltungsgesetzes gewußt hat, aufgestanden und habe gesagt: Wenn das nicht mehr bekannt ist, dann heißt das so und so in dem Gesetz. Im übrigen geht es dort gemüthlicher ab, weil man nicht so gehässig ist, wie es hier mitunter der Fall ist.

Zum Schluß hat der Herr Bundesrat Eggendorfer als Vizepräsident der niederösterreichischen Landwirtschaftskammer eine Lanze für eine Sache gebrochen, die die Spatzen bereits vom Dach pfeifen: Niederösterreichische Landwirtschaftskammer alias Figl kontra den österreichischen Landwirtschaftsminister Thoma! Ich weiß nicht, was sich im Innersten des Herzens der Herr Landwirtschaftsminister Thoma bei den Ausführungen des Bundesrates Eggendorfer gedacht hat, aber die informierten Kreise wissen mehr, Herr Bundesrat Eggen-

1894

86. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich — 16. Juli 1953

dorfer, als Sie uns hier vormachen. Und wenn nun hier zum Schein die Präsidentenkonferenz mit dem Vorsitzenden Nationalrat Strommer eine demokratische Ergebnis- oder Zustimmungserklärung gegeben hat, besagt das gar nichts. Ich habe leider nicht die Zeitungsnotizen da, wo die Landwirtschaftskammer gegen den Herrn Minister Thoma Stellung nimmt, um Ihnen das hier vorzulesen. Ihr Herren Niederösterreicher, die ihr die Hauptschuldigen an der schlechten Agrarpolitik seit 1945 seid, seid gewohnt, daß die Äpler immer nach eurer Pfeife tanzen. Infolgedessen sind wir froh, daß wenigstens einmal von einem anderen Bundesland einer da ist, der es besser macht als ihr, und wir würden ihn gern unterstützen. Bloß weil wir wissen, daß die drei Gesetze Stückwerke sind, haben wir es nicht getan. Der Person des Herrn Bundesministers versichere ich meine Hochachtung.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Zum Wort gemeldet hat sich Herr Landwirtschaftsminister Thoma. Ich erteile ihm dieses.

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft **Thoma**: Hoher Bundesrat! Ich möchte heute nicht mehr zu den Gesetzen selbst Stellung nehmen. Ich habe das in den letzten zweieinhalb Monaten außerhalb des Hauses und im Hause zur Genüge getan. Ich möchte aber doch auf die Ausführungen der einzelnen Herren Vorredner zurückkommen, weil mir da manche Dinge aufklärungsbedürftig erscheinen.

Herr Bundesrat Ing. Rabl hat die Gesetze als einen Probegalopp bezeichnet. Ich möchte hier aufklärend wirken und sagen, daß es uns wirklich darauf ankommt, mit diesen Gesetzen zweckmäßige, nachhaltige und erfolgreiche Arbeit zu leisten. Ich glaube nur, daß uns die Handhabung der Gesetze wiederum jene Erkenntnisse bringen wird, die wir brauchen, um im kommenden Landwirtschaftsgesetz den nötigen Einbau der Bestimmungen vornehmen zu können. Ich glaube auch, daß dieses Landwirtschaftsgesetz kommen wird; aber wann es kommen kann, hängt davon ab, wie wir mit den Vorarbeiten für dieses Gesetz vorwärtskommen. Seit zirka einem halben Jahr beschäftigt sich das Landwirtschaftsministerium mit der Materie. Es ist nicht leicht, die Meinungen der Landwirtschaftskreise zusammenzuführen, weil ja unser Land doch so verschiedene klimatische und Bodenverhältnisse aufzeigt, die letzten Endes auch verschiedene Arten in der Wirtschaftsweise in der Landwirtschaft bedingen. Daher werden wir sehr viel Mühe haben, die Einheitlichkeit der Auffassungen durch einen Gesetzestext zunächst einmal im Rahmen der Landwirtschaft selbst niederzulegen. Ich

glaube aber, da wir doch immerhin einen Zeitraum bis zum 30. Juni des nächsten Jahres zur Verfügung haben, daß es uns gelingen wird, innerhalb dieses Zeitraumes die nötigen Unterlagen bereitzustellen und auch die Beschlußfassung in der Gesetzgebung zu bewerkstelligen.

Es ist heute wiederum von Mindestpreisen gesprochen worden. Ich bekenne mich zu dem System der Mindestpreise, das wissen Sie. Ich habe mich nur mit dem System dieser Mindestpreise nicht durchzusetzen vermocht, allerdings einen Ersatz dafür herausarbeiten können, der eben in kostendeckenden Preisen besteht; nichts anderes wollten wir ja auch mit den Mindestpreisen erreichen.

Was nun die Frage der Schweinepreisbildung, die der Herr Ing. Rabl angezogen hat, betrifft, kann ich Ihnen mitteilen, daß das Jahr 1952, als wir die Preisregelung zur Durchführung gebracht haben, uns ein gutes und haltbares Preisgebäude gerade auf der Schweinepreisseite gebracht hat. Wir haben dort den auch heute noch gültigen ab-Hof-Preis, den Marktpreis und den Konsumentenpreis, also alle Preissparten, die uns interessieren, in einem guten Zusammenklingen.

Wie ich schon gestern im Wirtschaftsausschuß ausführen konnte, hat dieses Preisgebäude bis zirka vor drei Monaten gehalten. Vor drei Monaten ist nun, einerseits verursacht durch den starken Rückgang des Rindfleischkonsums, andererseits aber auch durch eine starke Belieferung der Märkte mit Schweinen und damit mit Schweinefleisch ein Rückgang der Preise zu verzeichnen gewesen. Er war nicht notwendig, ich betone das noch einmal ausdrücklich, denn es ist mir bis jetzt nicht mitgeteilt worden, daß auch nur ein Schwein in Österreich unverwertet blieb. Alle hat der Konsum aufzunehmen vermocht, wenn auch die Beschickung reichlich zur Durchführung gebracht werden konnte. Wir sind jetzt daran, schon seit Wochen, ja seit fast zwei Monaten, durch Interventionen auf den Märkten wiederum Ordnung in das Preisgebäude hineinzubringen, und haben unzweifelhaft auch sehr schöne Erfolge dabei erzielt. Der vorgestrige Schweinemarkt mit einem Auftrieb von 7000 Schweinen hat eine Preisbesserung gebracht, die uns bereits der Preisbasis von 1952 näherbringt. Diese Preisbasis wiederum zu erreichen ist ein Gebot der Notwendigkeit, auch ein Gebot der Anständigkeit, denn schließlich haben wir uns bereit erklärt, den Konsumentenpreis als Höchstpreis anzuerkennen und auch unsere ganze Mitwirkung zur Sicherung und Aufrechterhaltung desselben zur Verfügung zu stellen. Wir können daher auch umgekehrt fordern, daß man dem Produzenten auch den Preis

zuerkennt, mit dem er seine Produktion weiter betreiben kann.

Auf der Rinderseite haben wir die Notwendigkeit, daß wir alle unsere Kraft anwenden werden müssen, um wiederum zu einer Qualitätsproduktion zu kommen. Wir werden mit dem „Haufen von Haut und Knochen“, der heute das Marktbild stark beeinflußt, per Saldo nichts ausrichten können. Wir müssen unsere Bauern belehren und sie dazu bringen, nur jenen Stand an Vieh zu halten, den sie auch tatsächlich richtig füttern können. Wir müssen, wie wir das mit dem Rindermastförderungsgesetz beabsichtigen, den Ausgleich zwischen den Viehproduktionsgebieten und jenen Gebieten herstellen, die über die nötige Futtermittelgrundlage zur Aufmast der Tiere, also zur Verbesserung der Qualität, verfügen. Nur wenn wir diese Dinge einhalten, werden wir auf dem Schlachtviehsektor in Ordnung kommen.

Das gleiche müssen wir ja selbstverständlich in der Zuchtviehproduktion tun. Wenn wir hier den Abnehmern Fragmente zur Verfügung stellen würden, würden wir keine entsprechende Preisbildung erreichen. Qualität spielt also hier zweifellos die entscheidende Rolle.

Es ist nicht gelungen, Milch und Fette zusammenzufassen, das bedaure ich. Ich glaube immer wieder, daß die Butter nicht die Fettseite und die Fettseite nicht die Butterseite konkurrenzieren soll, sondern daß wir eine vernünftige Zusammenfassung des gesamten Fettsektors so regeln sollen, wie es der Produktion und dem Konsum entspricht. Ich glaube daher, daß wir diesen Gedanken nur deswegen, weil wir ihn jetzt nicht durchsetzen konnten, nicht aufgeben sollen, sondern doch noch einmal den Versuch unternehmen müssen, zu dem Ergebnis zu kommen, das wir im Jahre 1946 nahezu schon vor uns gehabt haben. Leider sind dann Differenzen aufgetreten, die die Verwirklichung verhindert haben.

Die Milchproduktion ist steigend. Nun wurde heute auch von Herrn Ing. Rabl darüber Klage geführt, daß zu wenig Propaganda getrieben wird. Ich habe die Gründung der Propagandagesellschaft außerordentlich begrüßt, weil wir damit das Instrument ins Leben gerufen haben, das einer steigenden Milchproduktion auch die nötigen Abnehmer zur Seite stellen soll. Wir haben in der Milchproduktion im Jahre 1946 eine Anlieferung von 300 Millionen Litern zu verzeichnen gehabt und kommen heuer auf 1,2 Milliarden Liter. Ich bin der Überzeugung: Nächstes Jahr werden wir wieder die alte Produktion aus der Vorkriegszeit, aus der Zeit vor 1938, erreichen können. Wir haben damals rund

1,4 Milliarden Liter zur Anlieferung erhalten. Es ist durchaus keine Gefahr und keine Sorge, daß wir die Milchproduktion nicht unterbringen könnten. Der Konsument ist noch aufnahmefähig, sicherlich in erster Linie für die besten und billigsten Produkte, und das sind die Milch und die aus ihr erzeugten Produkte. Ich glaube daher, daß man auch sicher per Saldo das Verständnis der Konsumenten finden wird. Wir werden uns immer wieder bemühen, im Wege des Exportes die saisongemäßen Spitzen abzuköpfen und einen Ausgleich durch Lagerung herbeizuführen.

Wir müssen schließlich auch Handelsverträge abschließen und den Partner bei diesen Handelsverträgen entsprechend berücksichtigen. Wenn Dänemark den Export von Butter, Käse und Schweinen nach Österreich haben will, so werden wir entsprechende Kontingente einzuräumen haben, um wiederum unsere Produkte zum Export in dieses Land bringen zu können. Dafür müssen wir aber auch die Möglichkeit haben, unsere Spitzenproduktion abzuköpfen und im Wege des Exportes auf Grund der Handelsverträge unsere Produkte in das Ausland zu bringen.

Was nun die Frage der Milchpreisbildung anlangt, darf ich Ihnen sagen, daß wir das Milchpreisgebäude auf eine sichere Basis gestellt haben. Auch heuer ist für diese 1,2 Milliarden Liter der Preis von 1,40 S und die 20 Groschen Stützung wiederum sichergestellt, sodaß der Produzent mit diesem Preis rechnen kann. Die Milchwirtschaft und das milchwirtschaftliche Aufkommen ist im landwirtschaftlichen Betrieb ja zu einer wichtigen, zu einer Haupteinnahmequelle und, ich betone immer und immer wieder, auch gleichzeitig zu einer Grundlage für die gewerbliche und für die industrielle Wirtschaft geworden, denn das Milchgeld, das Monat um Monat fließt, ist ja nicht dazu bestimmt, im Bauernhaus zu bleiben. Es wird monatlich vorkalkuliert: Was ist mit dem Milchgeld zu bezahlen? Der Schuster, der Schneider, der Sattler, der Schmied, der Wagner, der Arzt, der Apotheker und wie alle Berufsgruppen da heißen mögen. So wird das Milchgeld, das monatlich fließt, zum besten die Wirtschaft belebenden Faktor, weil es ununterbrochen umläuft und daher in der Wirtschaft anregend zu wirken vermag.

Wir haben verbilligte Milch, und es ist ja bereits vom Herrn Bundesrat Beck darauf verwiesen worden, daß die Aktionen, die hier durchgeführt werden, eben mit allen Mitteln zur Durchführung gebracht werden. Es stehen dem Sozialministerium aus früheren Überschüssen des Milchwirtschaftsfonds namhafte Beträge zur Verfügung, die für die Schulmilchaktion und für ähnliche Aktionen eingesetzt werden können.

1896

86. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich — 16. Juli 1953

Allerdings, ich betone immer wieder, die Milchqualität muß von uns angestrebt und mit allen unseren Kräften gesucht und gefunden werden. Wir werden noch zu viel feineren Methoden kommen: die Keimzahlen zu bestimmen, die richtige Temperatur einzuhalten, die Reinheit als Grundlage zunehmen, nicht allein also nur den Fettgehalt der Milch, um zu jener Qualität zu kommen, die der Konsument von uns verlangen kann. Der Konsument kann von uns einwandfreie Produkte verlangen, dann können wir von ihm auch einwandfreie Preise fordern.

Was nun die Frage des Weizenabkommens anlangt, so darf ich sagen, daß das Weizenabkommen erst nach ungeheuer langen Verhandlungen zustande gekommen ist. Das Weizenabkommen ist nunmehr von den meisten Staaten unterzeichnet, auch Österreich hat sich dem angeschlossen, und wir sind daher laut Abkommen verpflichtet, wie gestern ja schon ausgeführt worden ist, 250.000 t IWA-Weizen im Jahr nach Österreich hereinzunehmen. Ich möchte Ihnen sagen: Mir ist diese Sicherheit lieber als die unsichere Marktkonjunktur, denn die Ernährung kann man nicht mit unsicheren Faktoren garantieren, sondern nur mit einem sicheren Mengen- und Preisfundament. Wir haben in unser Budget den notwendigen Betrag eingesetzt, um den Ausgleich herbeizuführen, wenn einmal der Weizen teurer oder wenn er billiger sein wird oder sein kann. Wir haben unseren Produzenten von Brotgetreide einen entsprechenden Preis geboten, 2-40 S.

Es ist nunmehr die Anregung da, daß man den Preis zwischen Weizen und Roggen wiederum auseinanderziehen soll. Ich habe mich auf die Linie eingestellt und das auch vorgeschlagen, daß man die Sache diskutieren kann, aber für die jetzige Ernte hat der Preis zu gelten, den wir der Landwirtschaft verlaublich haben. Es muß der Bauer wissen, was er für sein Endprodukt bekommt, wenn er das Saatkorn in die Erde legt. Und er soll wissen, was er für seine Kuh bekommt, wenn er das Kalb abhängt. Erst dann werden wir richtige Produktion betreiben können. Ich stehe auf dem Standpunkt: Der Bauer und Landwirt soll und kann nicht Spekulant sein. Er kann sich mit dem Marktgeschehen nicht so abgeben, wie es bei einem Händler oder Orientierten der Fall ist. Daher müssen wir ihm auch behilflich sein und ihm die nötigen Unterlagen geben, daß er ungestört seiner harten und schweren Arbeit tages, tagaus in seinem eigenen Betrieb nachgehen kann.

Was die Verwendung der Mährescher anlangt, so muß ich Ihnen hier sagen, daß wir heute für Mährescher keine Zuschüsse mehr geben,

sondern nur für Trockenanlagen, weil es uns vollkommen klar ist, daß wir ja mit dem Einbau der Mährescher gleichzeitig die Trocknung verbinden müssen, um die Gefahren zu vermeiden, die von Herrn Ing. Rabl bereits aufgezeigt wurden, die bestehen würden, wenn wir in dieser Hinsicht nicht Vorsorge getroffen hätten.

Wenn die Mühlen glauben, um 5 S weniger bezahlen zu können, so sind sie bereits informiert, daß das ein unmögliches Beginnen für uns wäre. Sie würden um 5 S weniger Ausgleichsbeitrag erhalten. Selbstverständlich würde man mit solchen Mühlen, die sich außerhalb der Reihe stellen, auch hinsichtlich der Getreidezuteilungen in einer ähnlichen Weise vorzugehen haben.

Die Erntefinanzierung für die Getreideübernahme ist nunmehr durch Verhandlungen, die mit der Nationalbank und den Kreditinstituten geführt wurden, sichergestellt. Dadurch ist es gelungen, für die heurige Ernte die nötigen Geldbeträge bereitzuhalten, sodaß die Übernahme reibungslos erfolgen kann.

Hinsichtlich des Viehverkehrsfonds möchte ich aufklären, daß er nicht 27, sondern nur 9 Kommissionsmitglieder hat. Mit 27 Kommissionsmitgliedern ist der Milchwirtschafts- und der Getreidewirtschaftsfonds ausgestattet.

Was die Frage der Exporte anlangt, so möchte ich noch einmal darauf hinweisen, daß ich auch die Konsumentenseite dazu einlade, sich einer vernünftigen Exportpolitik nicht zu verschließen. Wir brauchen sie, wenn wir in unserer Produktionsentwicklung nicht gehemmt sein sollen. Wir wollen weiterarbeiten, wir wollen uns nicht damit begnügen, 75 oder 80 Prozent des Lebensbedarfes der österreichischen Bevölkerung aus dem heimischen Boden zu erzeugen, sondern unser Pflichtgefühl und unsere Vorausschau für die Zukunft veranlaßt uns, mit aller Kraft auf die hundertprozentige Versorgung aus dem eigenen Boden hinzuwirken.

Die österreichische Bevölkerung wird dankbar der Landwirtschaft gedenken, wenn es vielleicht wieder einmal zu krisenhaften Situationen kommt und wenn wir nicht gleich am ersten Tag wieder die verschiedenen Lebensmittelkarten einführen und die Kalorienrechnung beginnen müssen, ob wir dem soviel oder soviel Kalorien mehr oder weniger zubilligen sollen. Ich glaube also, daß auch nach der Richtung hin die Exporte uns behilflich sein sollen, der Agrarwirtschaft weiterhin die Ausbreitung ihrer Produktion zu ermöglichen.

Mein Programm heißt weiterhin: Produktionssteigerung und Herstellung der Agrar-

preisgerechtigkeit. Wenn wir diese Dinge fortsetzen — wir haben in den letzten ein- einhalb Jahren sehr schöne Erfolge erreicht —, so bin ich der Überzeugung, wird es nicht nur im Interesse der Landwirtschaft, sondern auch im Interesse der gesamten Volkswirtschaft gelegen sein.

Die Frage, ob heute die Preisbildung in Ordnung geht, wird ja verschieden beurteilt. Wenn ich das von der politischen Seite her beobachte, so versucht natürlich der eine oder der andere, draußen Stimmung zu machen und zu erklären, weil der Viehpreisverfall eingetreten ist, herrsche ohnedies überhaupt bei allen Agrarpreisen keine rechte Ordnung mehr. Ich kann Ihnen sagen, daß bei Milch und Getreide und jetzt auch wieder beim Holz die Preisbildung in Ordnung ist, daß wir wohl bei der Rübe einen kleinen Druck zu verzeichnen haben, daß wir aber gerade jetzt wieder in der Frage des Rapspreises zu einem brauchbaren und auch von den Vertretern der Landwirtschaft verstandenen Ergebnis kommen konnten.

Wir brauchen die Preisgerechtigkeit. Es ist ja im Leben nie maßgebend, wie hoch der Preis bei uns — sagen wir — für die Milch an sich ist. Wenn ich für einen eingenommenen Schilling mehr kaufen kann als für eingenommene zwei Schillinge, so ist mir für den Milchliter der eine Schilling selbstverständlich lieber. Der Preis ist also nie etwas Absolutes, sondern immer nur etwas Relatives. Ich bleibe daher bei dem Grundgedanken der Preisparität oder der Paritätspreise, die schließlich und endlich abwiegen sollen: Was kann ich mit den Einnahmen anfangen, die ich erziele? Welche Ausgaben kann ich damit bestreiten?

Die Landwirtschaft hat natürlich die Aufgabe, die Ernährung sicherzustellen, und es ist richtig, daß der Landwirtschaftsminister heute zum großen Teil auch Ernährungsminister ist. Wenn ich im Vorjahr darum kämpfen und raufen mußte, daß mir die notwendigen Devisen zur Verfügung gestellt werden, um eine entsprechende Brotgetreidereserve, um Futtermittelreserven und Fleischreserven anlegen zu können, so haben wir damit nur richtig gehandelt, denn nichts wäre gefährlicher, als sich daraufhin einzustellen, auf jeden Fall die Lieferungen aus dem Ausland zu erhalten. Wir haben Streiks von Hafearbeitern in Amerika, wir haben Streiks in Triest erlebt, die uns die Zufuhren unterbunden haben. Wenn in einem solchen Augenblick nicht die notwendigen Vorräte und Reserven vorhanden sind, dann müssen wir mit einer brotlosen Zeit rechnen, und was eine brotlose Zeit bedeutet, das wissen Sie selber nur zu gut.

Im Jahre 1951 war ein großer Fleischmangel zu verzeichnen, und da war es daher richtig und klug, daß man an die Anlage von Reserven herangegangen ist und diese Reserven auch tatsächlich eingelagert hat. Wenn heute noch vielleicht 1500 t Einlagerungsgut vorhanden sind, macht mir das viel, viel weniger Sorgen, als wenn wir etwa dem Konsumenten nicht die nötige Fleischmenge zur Verfügung stellen könnten. Wir werden diese Erkenntnisse weiter zur Verwertung bringen.

Die Mastförderung muß nun betrieben werden. Ich habe das früher schon ausgeführt. Es ist wohl nicht ganz so, daß das Beinvieh deswegen gesucht wird, weil es sehr wasser- aufnahmefähig ist. Ich habe im Gegenteil die Meinung, daß die vielen Knochen, die von diesem Vieh geliefert werden, herzlich wenig Wasser aufnehmen. Aber ich rechne immer wieder damit, daß ja Qualität dasein muß; ein unter schlechten Ernährungsverhältnissen aufgezogenes und fertiggestelltes Vieh kann uns natürlich keine Qualität an Fleisch bringen.

Es wurde kritisiert, daß wir zuviel Futtermittel hereingebracht haben. Ich habe darum gekämpft, daß wir 500.000 t Futtermittel aus dem Ausland hereinbringen. Warum? Weil mir die Statistik gezeigt hat, daß wir früher, vor 1938, 600.000 t und mehr Futtermittel zur Versorgung des heimischen Marktes und der heimischen Produktion aus dem Ausland eingeführt haben. Daß in der Zwischenzeit erfreulicherweise auch die Futtermittelproduktion in unserem Lande gestiegen ist, ist eine angenehme Tatsache. Wir werden dieser Tatsache durch den sukzessiven Abbau der Einfuhr von Futtermitteln Rechnung tragen, der ja bereits in die Wege geleitet ist. Ich glaube, daß wir im Ausbalancieren zwischen dem notwendigen Bedarf und den Überschüssen jedenfalls zeitgerecht die entscheidenden Maßnahmen zur Durchführung bringen können. Daß hier die Übergänge manchmal Reibungen mit sich bringen, kann nicht ausgeschlossen werden.

Ein Irrtum ist Herrn Ing. Rabl auch unterlaufen. Das Landwirtschaftsministerium bewilligt es schon, wenn mehr als hundert Schweine gehalten werden. (*Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Mehr als tausend!*) Es ist ein Irrtum von Ihnen! Entschuldigen Sie, mein Ressort kenne ich ziemlich gut! Sie müssen schon zur Kenntnis nehmen, daß ich hier sattelfest bin. Außerdem gibt es nicht 340.000, sondern 450.000 landwirtschaftliche Betriebe in Österreich. Wenn wir die nicht rein landwirtschaftlichen Betriebe dazuzählen, haben wir sogar zirka 470.000 Betriebe, von denen bereits über 400.000 an die elektrische Energieversorgung angeschlossen erscheinen.

Die Verbesserung des Saatgutgesetzes und sein neuerliches Wirksamwerden ist ein Teil jener Methoden, die wir angewendet haben, um die Produktion zu fördern. Das gleiche gilt für die reichere Kunstdüngerausgabe, für die Verbilligung des Kunstdüngers, weil es ja bekanntlich der gleichen Arbeit auf der Einheit des Bodens bedarf, ob ich 20 oder 30 Doppelzentner Jahresernte von diesem Boden herunternehme. Wir sind auf diesem Wege zweifellos auch in guter Fahrt.

Wir haben die freie Wirtschaft abgelehnt, weil sie uns auf dem Viehsektor durch den Preisverfall den lebendigen Beweis erbracht hat, daß wir mit ihr nicht durchkommen können. Wir brauchen eine gesetzliche Grundlage in der Milchwirtschaft, wir brauchen sie beim Vieh und wir brauchen sie beim Getreide, und wir werden diesen Grundsätzen durch die Schaffung der Gesetze die entsprechende Unterlage geben können.

Ich bedaure es heute noch — ich befinde mich hier auch im Gegensatz zu Herrn Bundesrat Beck —, daß die Vierfünftelmehrheit in den Wirtschaftskommissionen nicht gebrochen werden konnte. Ich hatte selbst durch ein- einhalb Jahre die Ehre, als Obmann des Milchwirtschaftsfonds von einer Gruppe zur anderen gehen zu müssen, damit endlich ein Beschluß zustandekommt. Wir könnten uns viel an Zeit und Mühe ersparen, wenn wir hier eine andere Abstimmungsart einführen könnten. Mir ist es unverständlich, daß hier im Parlament eine Zweidrittelmehrheit genügt, um ein Verfassungsgesetz zu beschließen — das ist eine Bindung für das gesamte Staatsvolk —, wir aber dann, wenn wir dort über ein Milchgeschäft verhandeln, eine Vierfünftelmehrheit notwendig haben. Ich sehe nicht gut ein, wie das weiter verantwortet werden kann.

Ich möchte nunmehr zum Schlusse kommen und Ihnen folgendes sagen: Ich bin für jede Kritik empfänglich, die sachlich ist und die vor allen Dingen immer hinterher sagt, wie man es besser macht. Das müssen aber haltbare Vorschläge sein. Wenn mir heute einer sagt: Ich schlage vor, daß Sie jedem womöglich eine goldene Uhr geben, so ist das doch nicht durchführbar. Wenn aber Vorschläge gemacht werden, die durchführbar sind, so bin ich in jedem Falle immer damit einverstanden, daß man eine solche Kritik berücksichtigt. Wenn die Kritik aus den eigenen Reihen kommt, so liebe ich es, wenn man die Wäsche im eigenen Haus wäscht. Das ist die sympathischere Form, die Austragung in den eigenen Reihen. Wenn man aber mit anderen Gruppen zu verhandeln hat, dann wird jene Tribüne zu benutzen sein, die hierfür geeignet und gegeben erscheint.

Ich bleibe also auf der Linie: Weiterkämpfen zur Produktionssteigerung in der Landwirtschaft, Herstellen und Erhalten der Preisgerechtigkeit für die agrarischen Produkte, damit wir gleichermaßen der Landwirtschaft wie der Gesamtversorgung des Konsums zu dienen vermögen! (*Lebhafter Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Ich danke dem Herrn Minister.

Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht einer der Berichterstatter das Schlußwort? — Wenn das nicht der Fall ist, gelangen wir zur Abstimmung.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die sechs Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Wir gelangen nun zum **15. Punkt** der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 8. Juli 1953: Bundesgesetz, womit das **Gehaltsüberleitungsgesetz abgeändert und ergänzt** wird.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Doktor Lugmayer. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Dr. Lugmayer**: Hohes Haus! Die vorliegende Novelle betrifft vier Maßnahmen: Erstens die Anrechnung der Ausbildungszeiten von Akademikern und Maturanten, die in einer niedrigeren Verwendungsgruppe gedient haben, als ihrer Ausbildung und ihrer künftigen Verwendung entspricht. Diese Anrechnung erfordert einen Mehraufwand von 25.000 S monatlich. Das ist der Inhalt des Art. I Z. 2.

Zweitens werden alle Fahndungsbeamten zu einem einheitlichen Dienstzweig zusammengefaßt. Die hiedurch anfallenden Zulagen verursachen eine Mehrausgabe von 190.000 S monatlich. Das ist der Inhalt des Art. I Z. 5.

Drittens wird die Verwendungsgruppe W 1 auch beim Justizwachdienst geschaffen, das sind die leitenden Wachebeamten, die es bisher dort formell nicht gegeben hat. Das ist der Inhalt des Art. I Z. 4.

Dann kommt eine Maßnahme, die das Dienstpostenschema, die Amtstitel und die Ausbildungsvorschriften bei den Wachebeamten betrifft. Diese geplante Maßnahme hat bei der Exekutive, bei den Wachebeamten, eine starke Beunruhigung hervorgerufen, und wenn man sich den betreffenden Absatz — es ist dies der Abs. 2 des Art. II — durchliest, so ist man geneigt, sich dieser Beunruhigung fürs erste anzuschließen. Es wird hier bestimmt, daß nach Wirksamwerden der Verordnungen, die im Gehaltsüberleitungsgesetz angeführt

sind, das Dienstpostenschema und die Amtstitelregelung, wie sie gesetzlich für die Wachebeamten vorgesehen ist, aus dem gesetzlichen Bereich herausgenommen und der Verordnungsgewalt der Bundesregierung übertragen wird. Es sieht also auf den ersten Blick so aus, als ob hier einer Verordnung gesetzändernde Kraft zuerkannt würde, und das ist sicherlich ein formaler Schönheitsfehler. Wir haben uns daher im Ausschuß gestern sehr eingehend mit dieser Frage beschäftigt und haben vom Vertreter des Ressorts folgende Auskunft erhalten:

Die Herausnahme des Dienstpostenschemas, der Amtstitel und so weiter aus dem Gehaltsüberleitungsgesetz bezweckt eine Angleichung der Behandlung der Wachebeamten an die übrigen Gruppen der allgemeinen Verwaltung. Bei den übrigen Gruppen der allgemeinen Verwaltung ist es so, daß die Amtstitel durch Verordnung der Bundesregierung festgesetzt, daß sie also nicht durch ein eigenes Gesetz festgelegt werden. Diese Vorgangsweise hängt zusammen mit einem zweiten Belang, der in diesem Abschnitt geregelt wird, nämlich mit der Tatsache, daß bisher für die Wachebeamten eine rechtlich fundierte Ausbildungsvorschrift nicht bestanden hat, also weder eine gesetzliche Vorschrift noch eine Vorschrift auf Grund einer Verordnung. Selbstverständlich hängt das Dienstpostenschema, die Frage der Amtstitel innig zusammen mit der Frage der Ausbildung. Nun gibt es zwei Möglichkeiten: entweder wird man die gesamten Vorschriften über die Ausbildung ebenfalls gesetzlich bis in die Einzelheiten regeln, oder man überläßt sowohl die Frage der Amtstitel als auch die Ausbildungsvorschriften der Verordnungsgewalt — ich muß hinzusetzen, der Verordnungsgewalt der Bundesregierung, nicht etwa eines einzelnen Ressortministers.

Wir konnten also feststellen, daß die Besorgnisse, die die Exekutive hatte, daß sie nämlich durch die Herausnahme dieser Vorschriften bei Inkrafttreten der genannten Verordnungen in ein gesetzliches Vakuum treten oder daß die Herausnahme etwa mit einer Minderung der Standeslage der Exekutive verbunden wäre, nicht begründet ist. Wir haben die ausdrückliche Versicherung erhalten, daß nicht im leisesten daran gedacht ist, etwa eine Minderung der Standeslage der Exekutivbeamten zu versuchen.

Namens des Finanzausschusses beantrage ich daher, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Wir kommen nunmehr zu den **Punkten 16 und 17** der Tagesordnung:

Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 8. Juli 1953:

Bundesgesetz, womit das Opferfürsorgegesetz in der geltenden Fassung abgeändert und ergänzt wird (**8. Opferfürsorgegesetz-Novelle**), und

Bundesgesetz, womit das **Beamtenentschädigungsgesetz**, BGBl. Nr. 181/1952, abgeändert und ergänzt wird.

Auch hier wird die Debatte unter einem abgeführt.

Ich bitte zunächst den Herrn Berichterstatter zur **8. Opferfürsorgegesetz-Novelle**, Herrn Bundesrat Herke, um seinen Bericht.

Berichterstatter **Herke**: Hohes Haus! Durch die **7. Opferfürsorgegesetz-Novelle** wurden Entschädigungsmaßnahmen getroffen, mit welchen die Opfer des Faschismus für materielle Schäden, die in den Jahren 1934 bis 1945 entstanden sind, wie Haft und Gerichtskosten, entschädigt werden sollen.

Es wurde bei der Beratung des Gesetzes ausdrücklich festgehalten, daß es sich hier nur um eine Entschädigung für damals zugefügte materielle Schäden handeln kann, nicht um eine Entschädigung für seelische Leiden, die damit verbunden und manchmal vielleicht viel schlimmer waren als die materiellen Schäden.

Die Erfahrung seit dem Inkrafttreten der **7. Opferfürsorgegesetz-Novelle** hat nun gezeigt, daß Ungerechtigkeiten entstanden sind, die der Nationalrat durch die **8. Opferfürsorgegesetz-Novelle** behoben hat.

Der Nationalrat hat an der Regierungsvorlage eine Änderung vorgenommen, und zwar handelt es sich um folgendes:

Im Art. I Z. 4 ist in § 13 d Abs. 2 nach den Worten „in deren Bereich sie ihren Wohnsitz (Aufenthalt) haben,“ einzufügen: „oder beim Amte der Wiener Landesregierung“. Dies wurde deshalb eingefügt, damit auch für solche ehemaligen Österreicher, die gezwungen waren, eine ausländische Staatsbürgerschaft anzunehmen, und die ihren Wohnsitz im Moment nicht außerhalb des Landes, sondern im Lande selbst haben, eine Behörde zuständig ist, bei der sie ihre Gesuche einbringen können.

Es muß ausdrücklich festgestellt werden, daß keine Sonderauslegungen zutreffen, daß nur Geschädigte nach dem Jahre 1938 von diesem Gesetz erfaßt sind, sondern daß auch alle jene Menschen, die zwischen 1934 und 1938 zu Schaden gekommen sind, erfaßt wurden.

1900

86. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich — 16. Juli 1953

Weiters hat der Nationalrat eine EntschlieÙung angenommen, und ich möchte den Hohen Bundesrat bitten, dieser EntschlieÙung beizutreten:

EntschlieÙung des Bundesrates in seiner Sitzung vom 16. Juli 1953 zum Bundesgesetz, womit das Opferfürsorgegesetz in der geltenden Fassung abgeändert und ergänzt wird (8. Opferfürsorgegesetz-Novelle):

AnläÙlich der Beratung der 8. Opferfürsorgegesetz-Novelle stellte der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten fest, daÙ eine ganze Reihe von Veränderungen, die teils von der Opferfürsorgekommission vorgeschlagen werden, teils auf Grund von Urteilen des Verfassungsgerichtshofes notwendig wurden, in dieser Novelle nicht berücksichtigt werden konnten, obwohl ihre Erledigung schon anläÙlich der Beratung der 7. Novelle besprochen wurde. Der Bundesrat fordert daher die Bundesregierung auf, längstens zu Beginn der Herbsttagung des Nationalrates diesem eine entsprechende Vorlage zu übermitteln.

In der gestern stattgefundenen Sitzung des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten wurde ich ermächtigt, dem Hohen Bundesrat vorzuschlagen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Ich bitte nunmehr den Berichterstatter zum Beamtenentschädigungsgesetz, Herrn Bundesrat Salzer, seinen Bericht zu geben.

Berichterstatter **Salzer**: Hohes Haus! Ich kann mich bei der Berichterstattung über den Beschluß des Nationalrates, durch den das Beamtenentschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 181/1952, abgeändert beziehungsweise ergänzt werden soll, auf wenige Sätze beschränken.

Das bisher geltende Beamtenentschädigungsgesetz bestimmte, daÙ Personen oder Hinterbliebenen nach Personen, die vor dem 13. März 1938 Bundesbedienstete waren und nach § 4 Abs. 1 des Beamten-Überleitungsgesetzes als gemäßregelt anzusehen sind, nach ihrer Rehabilitation ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Entschädigung zustand.

Personen, die nicht rehabilitiert wurden, stand eine Entschädigung nur bei Vorliegen ganz bestimmter Voraussetzungen zu.

Eine Voraussetzung für die Rehabilitation jedoch war bisher der Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft. Personen, die diese verloren und nicht wieder erworben haben, steht also ein Rechtsanspruch auf Auszahlung einer Entschädigung auf Grund der bisherigen legislativen Lage nicht zu.

Eine Änderung dieser Rechtslage kann nur durch eine Novellierung, also durch eine Änderung der bisherigen Bestimmungen, erreicht werden.

Der vorliegende Beschluß des Nationalrates will daher die Möglichkeit, also die Kann-Bestimmung für solche Personen in eine Muß-Bestimmung, in einen Rechtsanspruch umwandeln. Diesem Grundsatz soll nun durch die Einfügung eines zweiten Satzes zum § 1 bezogenen Gesetzes Rechnung getragen werden, der in folgender Textierung vom Nationalrat beschlossen wurde:

„Der Anspruch steht ferner Personen zu, die vor dem 13. März 1938 Bundesbedienstete waren und wegen einer der im § 4 Abs. 1 des Beamten-Überleitungsgesetzes umschriebenen Maßregelungen vor oder nach dem 13. März 1938 dem Dienst fern waren und nur deshalb nicht rehabilitiert worden sind, weil sie die österreichische Bundesbürgerschaft verloren und die österreichische Staatsbürgerschaft nach dem 27. April 1945 nicht wieder erworben haben.“

Da bisher in allen Rehabilitierungsfällen nur unter gleichzeitiger Mitwirkung des Bundeskanzleramtes entschieden wurde, wird nunmehr auch im § 8 Abs. 2 und 3 durch eine Ergänzung festgelegt, daÙ über Anträge ausländischer Staatsbürger auf Entschädigung nicht wie bisher das Zentralbesoldungsamt, sondern das Bundeskanzleramt zu entscheiden habe.

Der Art. II des vorliegenden Gesetzesbeschlusses legt eine neue Frist fest, innerhalb welcher die Einbringung von Entschädigungsanträgen zu erfolgen hat, und überträgt in seinem zweiten Absatz die Durchführung den gleichen Behörden, die das Stammgesetz durchzuführen haben.

Über die Überweisung von zuerkannten Beträgen an ausländische Antragsteller ist in der vorliegenden Fassung bewußt nichts festgelegt, weil eine solche Regelung nicht in den Zuständigkeitsbereich des Beamtenentschädigungsgesetzes fällt.

Abschließend soll festgehalten sein, daÙ durch die Neuregelung nur eine geringfügige finanzielle Mehrbelastung des Staates eintreten kann, weil schon bisher die Kann-Bestimmung meistens positiv ausgelegt wurde und somit die Höhe dieser Beträge im Budget annähernd auch jetzt schon vorgesehen war.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich mit dem Gesetzesbeschluß des Nationalrates beschäftigt und mich beauftragt, dem Hohen Haus zu empfehlen, gegen diese Gesetzesvorlage keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Wir gehen in die gemeinsame Debatte ein.

Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Dr. Lauritsch gemeldet.

Bundesrat Dr. **Lauritsch**: Hohes Haus! Zur Zeit der Verabschiedung der 7. Novelle zum Opferfürsorgegesetz wurde auch das Gesetz über die Spätheimkehreramnestie behandelt. Der Alliierte Rat hat es leider für notwendig befunden, gegen das zweitgenannte Gesetz Einspruch zu erheben, beziehungsweise die Zustimmung nicht zu geben, und er hat zugleich weitere Forderungen bezüglich der Opferfürsorgegesetzgebung erhoben. Ich möchte hier erklären, daß ich grundsätzlich, persönlich und im Namen meiner Kollegen, für eine endgültige Befriedung auf all diesen Gebieten bin. Ich persönlich habe mit Bedauern die Entwicklung in den letzten zwei Jahrzehnten mitansehen müssen, die einen circulus vitiosus von Verfolgungen und Benachteiligungen, von Wiedergutmachungen und Bevorrechtungen ergeben hat. Dieser Kreislauf muß endlich ein Ende finden, eher ist sicher auch wirtschaftlich und sozialpolitisch nicht das zu erreichen, was für einen gesunden Staat notwendig ist.

Doch bin ich der Meinung, daß wir diesem Wunsche der ganzen Bevölkerung, dieser Forderung nach endgültiger Befriedung auch allein nach bestem Können nachkommen können. Wir brauchen dazu, glaube ich, speziell die Aufforderung der Herren des Hohen Alliierten Rates nicht. Im vorliegenden Falle müßte man sich allerdings die Frage nach der Dringlichkeit vorlegen. Hier sind es ehemalige Österreicher, die, wie ich annehme, augenblicklich nicht in Not sein dürften. Das wird zum Teil auch dadurch bewiesen, daß sie keinen großen Wunsch nach der österreichischen Staatsbürgerschaft haben und vermutlich eine andere Heimat gefunden und sich eine neue Existenz geschaffen haben.

Die finanziellen Auswirkungen dieser Novelle für den Staatshaushalt kann ich nicht überblicken, sie dürften auch nicht leicht abschätzbar sein. Andererseits gibt es Heimkehrer, die bis zum letzten Datum an Leib und Seele genügend bestraft sind und die nun in die Heimat zurückkehren voll Sehnsucht und auch voll Hoffnung, endlich einmal wieder daheim zu sein. Sie erleben eine große Enttäuschung, wenn sie vor eine derartige Gesetzeslage gestellt sind, die für sie unverständlich ist und auch unverständlich sein muß. Wer kann sich vorstellen, was in den Herzen jener vor sich geht, die acht Jahre nach Kriegsende endlich das Glück haben, heimkehren zu können, und nun noch die Anwendung der Nachkriegsgesetzgebung erleben müssen? Es ist doch direkt eine Ironie, daß der Herr Innenminister die

Beamten auch noch auffordern muß, ein gewisses Gesetz loyal oder vielleicht gar nicht zu handhaben. Sehr schön ist dieser Wunsch; aber es ist bezeichnend, wie weit es in unserem Staate bereits gekommen ist. Ich bin der Ansicht, daß wir heute gegenüber den Alliierten aussprechen müßten: Nicht ihr solltet die Forderung stellen, sondern wir sagen euch: erst die Spätheimkehreramnestie! Dann mag gerne die Verbeugung vor ihren Forderungen in der vorliegenden Materie folgen.

Zum Beamtenentschädigungsgesetz möchte ich nur ganz kurz im Sinne meiner früheren Ausführungen sagen: Alles erlittene Unrecht, aller Unschuldigen zugefügte Schaden muß wiedergutmacht werden. Nun hat der Herr Berichterstatter allerdings ausgeführt, daß die finanziellen Auswirkungen in diesem Falle nicht sehr groß sein dürften. Ich wundere mich allerdings, warum man dann, da nach den bisherigen Kann-Bestimmungen ohnedies der weiteste Rahmen gegeben ist, extra ein Gesetz mit Muß-Bestimmungen machen muß, speziell wieder für einen Kreis, der, wie es scheint, kein großes Interesse an der Staatsbürgerschaft seiner alten Heimat hat. Da unser Staat ja in diesem Jahr und in den nächsten Jahren außerordentlich großen Belastungen finanzieller Art ausgesetzt sein wird, wäre es meines Erachtens wünschenswert, wenn auch mit dieser Befriedung, mit der Entschädigung auf diesem Gebiete abgewartet werden könnte. Wenn schon beim Hochschultaxengesetz ein unerhörtes Theater wegen ein paar hunderttausend Schillingen aufgezogen wurde, dann muß ich sagen: Sparsamkeit auch hier, wenn es nicht unmittelbar und nicht dringend notwendig ist.

Im Namen meiner Kollegen erkläre ich somit, daß wir nicht in der Lage sind, den Anträgen der Berichterstatter beizutreten.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Zum Wort hat sich Frau Bundesrat Muhr gemeldet. Ich erteile es ihr.

Bundesrat Rudolfine **Muhr**: Hoher Bundesrat! Wenn wir uns heute bereits mit der 8. Novelle zum Opferfürsorgegesetz beschäftigen müssen, so zeigt diese Tatsache die Schwierigkeit in der Problematik des gesamten Fragenkomplexes der Opfer des Faschismus. Und sie zeigt uns weiter, daß es viel leichter ist, Unrecht zu tun, als Unrecht wiedergutmachen.

Als im Jahre 1938 die Nationalsozialisten die Macht übernommen hatten, wurden Jahre voller Leides damit eingeleitet, wurden doch damals im März sofort Menschen willkürlich aus ihren Wohnungen vertrieben, verloren Menschen grundlos ihre gesicherte Existenz, und anderen nahm man einfach ihre Geschäfte

1902

86. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich — 16. Juli 1953

weg. Damals hat man nicht viel gefragt. Vor das Haus oder das betreffende Geschäft ist einfach ein Lastauto mit johlender SS vorgefahren, und oft waren es halbwüchsige Burschen, die mit einer Brutalität ohnegleichen Männer und Frauen, Kinder und Greise auf das Auto verladen und weggeführt haben. Freilich hat man auch damals nach einem „Gesetz“ gehandelt, nämlich nach den Nürnberger Rassengesetzen, aber diese Nürnberger Rassengesetze waren in keinem Parlament beschlossen, und es wurde nicht dazu diskutiert, niemand konnte dazu seine Meinung sagen. Es war dazu auch keine Abstimmung notwendig. Die Obrigkeit hat dieses „Gesetz“ erlassen, und die Bevölkerung mußte sich fügen. In diesem Gesetz war eine Bestimmung enthalten, daß „an allem der Jud schuld sei“, und weil er an allem schuld sei, fand man eine Berechtigung dafür, daß man ihn unter Ausnahmegesetz stellte. Und wenn heute der Herr Dr. Lauritsch hier sagt, es gebe Österreicher, die keine Sehnsucht nach der Heimat haben und denen es wahrscheinlich so gut geht, daß sie nicht mehr zurückkommen wollen, so möchte ich dem entgegenhalten, daß viele dieser Österreicher sich draußen mühselig eine Existenz aufgebaut haben, und vielleicht haben sie nicht einmal das Geld, um die Heimreise nach Österreich zu bezahlen.

Aber feststellen möchte ich dazu noch einmal, was bereits meine Parteifreundin, die Abgeordnete Jochmann im Nationalrat festgestellt hat, daß alle diese Menschen, die heute im Ausland leben und eine andere Staatsbürgerschaft angenommen haben, nicht freiwillig aus Österreich geschieden sind, sondern daß sie durch das Nürnberger Rassengesetz gezwungen waren, Österreich zu verlassen; denn hätten sie dies nicht getan — und Tausende und Abertausende waren nicht in der Lage, es zu tun —, dann würden sie heute genau so wie ihre Schicksalsgenossen nicht mehr leben, denn wer Jude ist, das bestimmte auch das Nürnberger Gesetz, und wehe, wenn einer in der Wahl seiner Eltern nicht vorsichtig genug gewesen war, der kam unter die Räder dieses furchtbaren Gesetzes, dieses Schandmals des 20. Jahrhunderts!

Aber heute haben wir Freiheit, heute haben wir die Demokratie, heute können wir reden, und deshalb werden wir auch für jene Menschen unsere Forderungen erheben, die Opfer des Faschismus geworden sind und die nun im Ausland leben, damit auch ihnen ihr Recht werde.

Als im Vorjahr die 7. Novelle beschlossen wurde, haben wir es sehr bedauert, daß der Anspruch auf Haftentschädigung an die Staatsbürgerschaft gebunden war, ja wir haben dies als ein Unrecht empfunden, aber heute wird

dieses Unrecht durch die 8. Novelle gutgemacht. Wir begrüßen dies absolut.

Der Redner des VdU im Parlament war der Meinung, man könne sich Gesinnung nicht mit Geldzuwendungen bezahlen lassen, und er war weiter der Meinung, Idealismus könne nicht mit klingender Münze abgegolten werden. Aber niemand läßt sich die Gesinnung bezahlen, das stelle ich ausdrücklich noch einmal fest, und niemand läßt sich den Idealismus nur mit klingender Münze abgelten. Aber das, was an Unrecht geschehen ist, das muß wenigstens in einem bescheidenen Ausmaß gutgemacht werden, und wäre nicht so viel Unrecht geschehen, dann brauchten wir heute nichts gutmachen.

Hohes Haus! Wir sind sehr glücklich darüber, daß diese Frage einer Lösung zugeführt werden konnte. Trotzdem hat das Gesetz noch Lücken, die besonders schmerzlich sind, und es wird einer 9. Novelle zum Opferfürsorgegesetz vorbehalten sein, auch diese Fragen zu lösen. Und zwar handelt es sich hier um die Hinterbliebenen von Opfern, die ihre persönliche Freiheit und Gesundheit hingaben, um den Kampf für die Demokratie und für die Freiheit Österreichs zu führen, und die heute noch in bitterster Not leben, weil das Opfer nach dem Stichtag, nach dem 9. Mai 1945, gestorben ist. Die Witwen und Waisen jener Opfer, das sind die Bedauernswertesten, denn sie haben nicht nur in der Zeit, als ihre Familienhalter in Haft waren, Not und Elend gelitten und gehungert, sie hungern auch noch heute.

Es gibt ein Nachsichtsverfahren, und die betroffenen Hinterbliebenen können einreichen, daß die Nachsicht von der Voraussetzung erteilt wird. Aber wie ist das in der Praxis? Die Gesuche, selbst wenn sie in der Opferfürsorgekommission positiv erledigt werden, kommen dann ins Finanzministerium und bleiben dort monatelang und oft länger als ein Jahr liegen. Sie werden häufig abgelehnt, andere wieder sehr spät erledigt. Durch eine gesetzliche Regelung in der 9. Novelle, wenn der Stichtag, der 9. Mai 1945, fällt, wird dann der Herr Finanzminister von der Verantwortung, in einzelnen Fällen zu entscheiden, entbunden.

Unsere Pflicht ist es, die Forderungen für die Hinterbliebenen unserer toten Kameraden so lange zu erheben, bis sie tatsächlich erfüllt werden. Wir sind ja nicht in der Lage, das Leid von den Menschen zu nehmen. Es ist uns nur möglich, sie der drängendsten materiellen Sorgen zu entheben. Hitler hat bei seinem Machtantritt erklärt, daß er nun das Tausendjährige Reich gegründet habe. Das Tausendjährige Reich hat nur 12 Jahre gedauert, aber mir scheint es, als ob das Leid und das Unglück,

das er über die Welt gebracht hat, so groß ist, daß darunter noch Generationen, die nach diesen „tausend Jahren“ kommen, leiden müssen. Darum wollen wir wenigstens einen Teil dieses Leides lindern, wollen wir helfen, daß die Nachkommen der Opfer des Faschismus wenigstens von den Sorgen des Alltagslebens befreit werden. Den Toten kann niemand mehr helfen; den Lebenden aber die Anerkennung auf ihre Rechte sichern, das soll unsere vornehmste Pflicht sein. Und wenn wir das tun, setzen wir den Opfern des Faschismus, den Freiheitskämpfern das würdigste Denkmal. Darum wird meine Fraktion auch für dieses Gesetz stimmen. *(Lebhafter Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Bundesrat Dr. Übelhör.

Bundesrat Dr. **Übelhör**: Hoher Bundesrat! Nach den Worten meiner Vorrednerin, Frau Bundesrat Muhr, fällt es mir leicht, zu sprechen, da ich nichts mehr zu tun habe, als einige ihrer Sätze wesentlich zu unterstreichen. Zu den beiden Gesetzesbeschlüssen, der 8. Opferfürsorgegesetz-Novelle und der Abänderung des Beamtenentschädigungsgesetzes, wäre an und für sich wenig oder, besser gesagt, fast nichts zu sagen, es wäre zu beiden Vorlagen nicht mehr nötig gewesen als eine kurze und kommentarlose Berichterstattung. Leider war dies weder im Nationalrat so, noch ist es heute im Bundesrat so gewesen. Eine nicht mißzuverstehende Abneigung einiger Personen im Nationalrat gegen alle jene anderen Personen, die sich mit Recht Opfer des Faschismus nennen dürfen, rief eine häßliche und durchaus überflüssige Debatte hervor. Darum muß auch unsererseits hier einiges gesagt werden, niemandem zur Freude, niemandem zum Leide, eine Feststellung bloß wieder einmal, deutlich, eindeutig und hoffentlich auch zum letzten Male. Sie wird nun schon deshalb notwendig, weil immer und immer wieder, und zwar nicht ganz ohne Erfolg, aus propagandistischen Gründen, möchte ich fast sagen, versucht wird, ein Junktum herzustellen, ja zu erzwingen zwischen den Fragen der durch den Faschismus Verfolgten und der NS-Gesetzgebung. Diesen Zusammenhang lehnen wir eindeutig ab, ein für allemal und ohne von Haßgefühlen geleitet zu sein, aus rein grundsätzlichen Erwägungen. Das ist das erste.

Es ist bedauerlich — und das ist das zweite —, daß sich so mancher von dem Worte Haftentschädigung zu falschen Schlüssen verleiten läßt. Die Leiden der Haft, das wurde heute schon vom Berichterstatter eindeutig festgestellt und betont, in all den furchtbaren

Varianten jener Zeit kann man, weiß Gott, nie und durch nichts abgelten. Haftentschädigung — ein schlechtes Wort für eine geringfügige Gutmachung materieller Schäden, die in überhaupt nicht vergleichbarer Höhe allein durch die Tatsache der Haft erwachsen, ein lächerlicher Bettel im Vergleich zu den Rückzahlungen und Nachzahlungen bei der NS-Gesetzgebung. Das war das zweite. Man möge uns in Ruhe lassen, damit wir endlich vergessen können und nicht immer gezwungen werden, lästige KZ-Reden zu halten.

Zum dritten halte ich die Meinung des Herrn Abg. Reimann im Nationalrat, er und seine Fraktion lehnen diese Gesetze aus juristischen, ökonomischen und auch aus moralischen Gründen ab, weder juristisch noch ökonomisch, geschweige denn moralisch für begründbar. Hätten wir, wo immer wir stehen, von 1945 bis heute so geredet und so gehandelt, dann wäre aus vielen, wahrscheinlich aus allen Befriedigungsgesetzen nichts geworden. Nun ja, der Mohr hat seine Schuldigkeit getan, so glauben Reimann & Co., der Mohr kann gehen.

Gerade das aber werden wir nicht tun — und das ist die dritte Feststellung. Wir werden mit Argusaugen für dieses demokratische Österreich, für das so viele alles hingegen haben, Wache halten, damit nicht alles umsonst gewesen ist, die Tränen nicht und nicht die Unfreiheit, all das Leid nicht und Blut nicht und nicht der Tod. Die Zukunft, die besser sein soll, war es doch, die sich die Herzen von tausenden und abertausenden Kämpfern der Freiheit in den Zuchthäusern und KZs erlebter Diktatur erträumten und ersehnten, die Herzen jener auch, deren Leben in den Gaskammern und am Schafott endete. Wir wissen um den Wert der Freiheit gerade auch heute, wir, die wir im Osten Österreichs leben und seit 1945 hier gelebt haben, vielleicht mehr als alle jene, die etwas weiter entfernt von der Unfreiheit des Eisernen Vorhangs leben konnten. Wir wissen um den Wert der Freiheit gerade auch heute und sind auch heute bereit, für sie zu kämpfen und für sie zu opfern, jeden Tag und jede Stunde, weil das uns unser Herz so befiehlt. Das Herz schreit gegen alle Gewalt, woher immer sie kommt, das gilt für jede Zeit, für gestern, für heute und für morgen.

Die Vertreter der Österreichischen Volkspartei werden daher aus juristischen, ökonomischen und auch aus moralischen Gründen für beide Gesetze stimmen. *(Lebhafter Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Bundesrat Dr. Duschek. Ich erteile ihm dieses.

1904

86. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich — 16. Juli 1953

Bundesrat Dr. Duschek: Hoher Bundesrat! Man macht in allen demokratischen Ländern, nicht nur in Österreich, und oft mit einigem Unbehagen die Feststellung, daß außerparlamentarische Instanzen einen immer stärkeren Einfluß auf die Gesetzgebung nehmen. Der Grund dafür ist eben der, daß unser Leben durch die Entwicklung von Technik und Wirtschaft, oft aber auch durch das Beharren auf überholten Einrichtungen so kompliziert geworden ist, daß die Parlamente bei ihrer Arbeit, die der Ordnung und Lenkung des öffentlichen Lebens dient, den Rat der Fachleute aus Verwaltung und Wirtschaft nicht entbehren können. Das mag insoweit sehr gut sein, als dadurch die Politik in zunehmendem Maß im Zeichen der Sachlichkeit, ja geradezu der Wissenschaft gestaltet wird und immer weniger unter dem Einfluß ideologischer Hirngespinnste steht. Es mag dabei gelegentlich zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Legislative und Exekutive kommen, die sich aber auf dem Boden objektiver Sachlichkeit in den meisten Fällen bereinigen lassen werden. Nicht möglich ist eine solche sachliche Bereinigung aber dann, wenn die Verwaltung im Bewußtsein ihrer zweifellos starken Position versucht, den klaren Willen des Gesetzgebers bei der Durchführung eines Gesetzes zu verfälschen. In einem solchen Fall sind es die gesetzgebenden Körperschaften ihrer Würde und ihrem Ansehen schuldig, mit allem Nachdruck einzuschreiten und die ausführenden Organe in ihre Schranken zu verweisen.

Ein besonders krasser Fall dieser Art liegt beim Beamtenentschädigungsgesetz vor. Gestatten Sie mir, daß ich Ihnen ein paar Sätze aus dem Wortlaut des Beamtenentschädigungsgesetzes, dessen Novelle heute zur Diskussion steht, vorlese. Es heißt im § 3 Abs. 1: „Die Höhe der Entschädigung eines im Dienststand gemäßregelten Bediensteten richtet sich nach der Minderung des Einkommens, das dem Gemäßregelten aus seinem Dienstverhältnis zustand. Als Einkommen im Sinne dieser Bestimmung sind Gehälter, Löhne, Ruhegelder, Versorgungsgelder, Unterhaltsbeträge, Personal- und Familienzulagen sowie“ — und jetzt bitte merken Sie gut auf! — „Zuwendungen aller Art mit Ausnahme der Aufwandsentschädigungen zu verstehen ...“

Das Bundeskanzleramt hat zu diesem Gesetz einen Durchführungserlaß herausgegeben, der ihm die Handhabe bietet, Entscheidungen auf Grund dieses Beamtenentschädigungsgesetzes zu fällen, die im direkten Widerspruch zu diesen eben zitierten, auch jedem Nichtjuristen völlig klaren, eindeutigen Formulierungen des Gesetzes stehen. Das Bundeskanzleramt erklärt Zuwendungen wie die Belastungszulagen der Richter und Staatsanwälte, die Prüfungstaxen

der Hochschullehrer, die Bereitschafts- und Uniformzulagen und die Dienstwohnungen der Polizeibeamten nicht als Einkommen im Sinne dieses Gesetzes, obwohl es im Gesetz ausdrücklich heißt: Zuwendungen aller Art mit Ausnahme von Aufwandsentschädigungen. Das ist völlig klar, und es ist weiter völlig klar, daß Belastungszulagen, Prüfungstaxen, Bereitschaftszulagen keine Aufwandsentschädigungen sind.

Das Bundeskanzleramt hat sich in einem Bescheid auf den Standpunkt gestellt, daß Dienstwohnungen an Polizeifunktionäre etwa nicht in der Absicht gegeben wurden, das Realeinkommen zu erhöhen. Das mag richtig sein, das ist nicht die Absicht bei der Zuweisung einer Dienstwohnung. Diese Absicht ist vielmehr die höhere Bereitschaft des Polizeifunktionärs, also eine Art Bereitschaftszulage. Daß dadurch das Realeinkommen des Betroffenen aber tatsächlich erhöht worden ist, ist ja selbstverständlich, er braucht keine Wohnung zu bezahlen, denn er hat sie ja und in der Regel dazu auch noch freie Beleuchtung und freie Beheizung.

Ein anderer Umstand, der vielleicht nicht so eindeutig im Widerspruch zum Gesetz steht, aber doch in einem Widerspruch mit dem klaren Willen des Gesetzgebers: Bei der Bemessung der Schädigung spielt das Einkommen und die Höhe der Pension eine Rolle. Die Bemessung des Einkommens ist abgestellt auf den 13. März 1938, beziehungsweise, wenn der betreffende Beamte schon früher gemäßregelt worden ist, auf den Tag der Maßregelung. Das gilt also für die Bemessung des Einkommens als Stichtag. Es steht nicht ausdrücklich im Gesetz, aber es wird so gehandhabt, und daher kann man nicht sagen, daß die Vorrückungsbeträge, die dem gemäßregelten Beamten, wenn er aktiv geblieben wäre, zweifellos zugekommen wären, nicht eingerechnet werden.

Auf der anderen Seite hat es aber, wenn ich mich recht erinnere, am 1. Jänner 1941, eine generelle Pensionserhöhung für die Beamten gegeben, die offenkundig den Zweck hatte, das durch die verschiedenen Preissteigerungen schon sehr stark gesunkene Realeinkommen wieder auf ein vernünftiges Maß zu heben. Diese generelle Pensionserhöhung aus dem Jahre 1941 wird bei der Bemessung der Schädigung zuungunsten des Geschädigten natürlich einbezogen, weil ja die Minderung dadurch geringer wird. Nun ist das zweifellos eine absolute Ungerechtigkeit, und ich glaube bestimmt, daß es nicht im Willen des Gesetzgebers gelegen ist, wenn auf der einen Seite das Einkommen auf den Stichtag 13. März 1938 oder noch früher abgestellt wird, auf der anderen Seite aber eine Pensionserhöhung aus dem Jahre 1941 angerechnet wird.

Ich glaube, es ist notwendig, dagegen etwas zu unternehmen. Wir haben eine Anfrage an den Herrn Bundeskanzler gerichtet, und wir wollen der Hoffnung Ausdruck geben, daß diese Anfrage genügen wird, um die sehr selbstherrlichen Herren des Bundeskanzleramtes zur Besinnung zu bringen und sie zu veranlassen, den Wortlaut des Gesetzes zu respektieren.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor, daher ist die Debatte geschlossen. Wünscht einer der Herren Berichterstatter das Schlußwort? — Bitte, Herr Bundesrat Salzer.

Berichterstatter **Salzer (Schlußwort)**: Ich möchte zu den Ausführungen des Herrn Bundesrates Lauritsch, der meint, mit seiner Fraktion gegen das Gesetz stimmen zu sollen, weil erstens die Begünstigten durch dieses Gesetz nicht wieder Österreicher geworden sind und weil zweitens nach der Meinung des Verbandes der Unabhängigen die Kann-Bestimmung allein schon zur Erfüllung der bestehenden Ansprüche ausreicht, einiges erwidern. Es wäre durchaus wünschenswert gewesen, wenn die Seite, die heute die nicht wieder erworbene österreichische Staatsbürgerschaft als Mangel empfindet, immer so patriotisch für Österreich gedacht hätte, wie es in dieser Äußerung zum Ausdruck kommt. Was dann die Meinung anbelangt, daß die Kann-Bestimmung bereits ausreichen würde, so möchte ich dazu sagen, daß das dem österreichischen Rechtsempfinden nicht entspricht. Kann ist Gnade und Muß ist Recht. Wir sind aber immer, wo wir zwischen Gnade und Recht zu wählen haben, für das Recht.

Endlich bitte ich, mir zu gestatten, dem Herrn Dr. Lauritsch zu sagen, daß seine Ausführungen im Widerspruch zu dem stehen, was er selbst gesagt hat. Er hat wörtlich erklärt: Aller zugefügter Schaden muß gutgemacht werden. Bei den Leuten, die Österreich aus Gründen verlassen mußten, die das Gesetz nennt, ist Schaden entstanden. Das ist unbestritten. Wenn also aller Schaden gutgemacht werden muß, dann gehört dazu auch der Schaden, der nun durch das Gesetz behoben werden soll.

Ich bitte daher neuerlich um Annahme des Antrages.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die beiden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Der Entschließungsantrag (S. 1900) wird angenommen.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Wir gelangen nun zum **18. Punkt** der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Juli 1953: Bundesgesetz über die **Abänderung des Kriegsofferversorgungsgesetzes**.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Skritek. Ich bitte ihn, zu dem Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Skritek**: Hoher Bundesrat! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates hat eine Abänderung des Kriegsofferversorgungsgesetzes zum Inhalt. Im Kriegsofferversorgungsgesetz ist die Versorgungsberechtigung an die österreichische Staatsbürgerschaft gebunden. Nach 1945 wurden Heimatvertriebene in größerer Zahl, darunter auch Kriegsversehrte, nach § 5 Abs. 2 des Staatsbürgerschaftsgesetzes von 1949 eingebürgert. Sie mußten dabei einen Revers unterschreiben, wonach sie gegen die Republik Österreich keine vermögensrechtlichen Ansprüche erheben. Damit waren sie zum größten Teil von der Versorgungsberechtigung nach dem Kriegsofferversorgungsgesetz ausgeschlossen. Es handelt sich nach den Mitteilungen und Erhebungen des Ministeriums für soziale Verwaltung derzeit um zirka 900 Kriegsbeschädigte und 800 Hinterbliebene. Durch die Neufestsetzung des § 3 des Kriegsofferversorgungsgesetzes werden die heimatvertriebenen Kriegsofferver, die die österreichische Staatsbürgerschaft nach Abgabe eines finanziellen Verzichtreverse gegenüber der Republik erworben haben oder in Hinkunft erwerben werden, generell den übrigen versorgungsberechtigten Kriegsoffern gleichgestellt.

Art. II des vorliegenden Gesetzesbeschlusses regelt den Fristenlauf. Es ist selbstverständlich, daß viele dieser Kriegsofferver, die nach den bisherigen Bestimmungen von der Versorgungsberechtigung ausgeschlossen waren, daher auch die Fristen, die ihnen das Kriegsofferversorgungsgesetz sonst stellt, nicht wahrgenommen haben. Art. II sieht daher vor, daß der Beginn des Fristenlaufes mit Verleihung der Staatsbürgerschaft, frühestens jedoch mit 1. September 1953 beginnt.

Art. III regelt das Inkrafttreten und die Vollziehung des Gesetzes.

Der Nationalrat hat neben diesem Gesetzentwurf auch noch eine Entschließung angenommen. Der Gesetzentwurf kommt praktisch nur für heimatvertriebene Kriegsofferver, die die österreichische Staatsbürgerschaft nach 1945 erworben haben, in Frage. Durch die Fristenbestimmungen des Kriegsofferversorgungsgesetzes sind jene österreichischen Staatsbürger, die die Staatsbürgerschaft nach dem ersten Weltkrieg erworben haben und kriegsversehrt sind, nicht mehr in der Lage,

1906

86. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich — 16. Juli 1953

die Versorgungsberechtigung zu erwerben. Für sie besteht nach § 76 des KOVG. die Möglichkeit, im Wege eines Härteausgleiches die Versorgungsberechtigung zu erlangen. Allerdings ist der Härteausgleich an die Prüfung der vermögensrechtlichen Lage gebunden. Die Entschliebung hat nun zum Inhalt, das Bundesministerium für soziale Verwaltung und das Bundesministerium für Finanzen aufzufordern, bei Gewährung des Härteausgleiches für die jetzt von mir genannten österreichischen Staatsbürger diesen Härteausgleich ohne Bedachtnahme auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der betreffenden Kriegsofopfer zu gewähren.

Die Entschliebung hat folgenden Wortlaut:

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung und das Bundesministerium für Finanzen werden aufgefordert, in den Fällen eingebürgerter Heimatvertriebener, die ihren Versorgungsanspruch auf ein vor dem 1. Oktober 1938 eingetretenes schädigendes Ereignis gründen, von den Bestimmungen des § 76 KOVG. über Gewährung von Härteausgleich ohne Bedachtnahme auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der betreffenden Kriegsofopfer Gebrauch zu machen, wenn das schädigende Ereignis erwiesen ist.

Im Namen des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten stelle ich den Antrag, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keine Einwendung zu erheben und der vorgelesenen Entschliebung beizutreten.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Lugmayer (der inzwischen den Vorsitz übernommen hat): Das Wort hat Herr Dr. Lauritsch.

Bundesrat Dr. Lauritsch: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Durch diese Novellierung des KOVG. ist nunmehr ein nicht zu verstehendes Spiel zwischen Innenministerium und Sozialministerium zu Ende: einerseits die Vorlage des Reverses, zum anderen die Hinweise, daß ein Anspruch nicht vorliegen oder nicht gewährt werden kann deswegen, weil dieses Papier unterschrieben worden ist. Wenn deshalb heute hier Rechtsansprüche für Neueingebürgerte festgelegt werden, so darf ich dabei aussprechen, daß wir auch hier einen Weg zur Befriedung beschreiten. Jenen, die bereits durch ihren jahrzehntelangen Kampf von Generationen um unser Volkstum im Ausland diesen Anspruch erworben haben und die an unseren Grenzen gekämpft haben, soll dadurch die verdiente Wertschätzung zuteil werden. Es sind schließlich Menschen, die heute zum Teil selbst, zum Teil durch ihre Familienangehörigen bereits praktisch in unsere Gesellschaft aufgenommen sind und

meist auch in der Wirtschaft produktiv tätig sind. Wir sind nun auf diesem Gebiete der Kriegsofopferversorgung endlich ein gutes Stück weiter. Wir begrüßen das, möchten jedoch die Bitte daran anschließen, daß auch die übrigen Forderungen der Kriegsofopfer, sobald es die Budgetlage erlaubt, Berücksichtigung finden mögen, damit der ganze Komplex einmal bereinigt wird und wir endlich zur Ruhe kommen.

Bezüglich der heute in Österreich lebenden Volksdeutschen, die keine Staatsbürgerschaft haben, stelle ich das Ersuchen, wenn es schon innerösterreichisch nicht möglich ist, daß ehestens Verhandlungen mit der westdeutschen Bundesrepublik aufgenommen werden für jene, die heute staatenlos sind oder die die Staatsbürgerschaft der westdeutschen Republik haben und ohne die Ansprüche, die den anderen in Österreich gewährt werden, dastehen. Mögen auch diese Verhandlungen bald von Erfolg begleitet sein.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Lugmayer: Das Wort hat der Herr Bundesrat Schulz.

Bundesrat Schulz: Hoher Bundesrat! Es scheint schon die Aufgabe der demokratischen Regierungen zu sein, für die Schäden, die Diktaturen der Volksgemeinschaft zugefügt haben, aufzukommen. Die zweite österreichische Republik darf sich wahrlich nicht beschweren, daß ihr durch die vorhergehenden Diktaturen wenig auferlegt wurde. Eine der schwersten Verpflichtungen, die sie versuchen mußte einzulösen, ist die Versorgung der österreichischen Kriegsofopfer. Diese Verpflichtung ist schon deshalb ungeheuer schwer, weil durch das in Kraft stehende Gesetz rund 475.000 Kriegsofopfer in Österreich zu versorgen und zu betreuen sind. Zu diesen österreichischen Kriegsofopfern aber ist seit 1945 eine sehr erhebliche Zahl von Menschen gekommen, die, schon während des Krieges zwangsweise ausgesiedelt, nach dem Kriege aber durch den Wahnsinn des Nationalismus nach Österreich flüchten mußten, hier verblieben sind und nunmehr in den vergangenen Jahren in Österreich eingebürgert wurden. Viele davon haben also, so wie die österreichischen Kriegsofopfer, ihre Gesundheit im Kriege verloren und daneben noch das traurige Los ertragen müssen, auch ihre Heimat zu verlieren.

Nunmehr soll der vorliegende Gesetzentwurf den Menschen, denen seit 1945 in Österreich das Heimatrecht gegeben wurde und die durch den Krieg an ihrer Gesundheit Schaden erlitten oder ihren Ernährer verloren haben, die Gleichstellung mit den Österreichern bringen. Ich glaube, daß man wohl sagen darf, daß damit das österreichische Volk und der öster-

reichische Staat eine Leistung setzen, die weit über die Leistungen anderer Staaten hinausragt, die aber vor allen Dingen zu erkennen gibt, daß der Österreicher wirklich imstande ist, international zu denken und zu handeln.

Das Gesetz, das wir hier beschließen, ist kurz und klein, es wird aber mithelfen, Tausenden von Menschen eine neue Heimat zu geben, und vor allem in ihnen ein heimatliches Gefühl wachrufen, da sie nunmehr vollwertige Staatsbürger geworden sind.

Wenn hier vorher einer der Herren Abgeordneten gesagt hat, daß es Menschen gibt, die von Österreich eine Versorgung wollen, aber gar nicht die Sehnsucht haben, wieder nach Österreich nach Hause zu kommen, dann möchte ich denn doch feststellen, daß von den Menschen, die von diesem Gesetz betroffen werden, sehr viele Sehnsucht hätten, wieder in ihre frühere Heimat zurückzukommen, daß ihnen dies aber verwehrt ist.

Wenn mit der Entschließung des Nationalrates, die auch dem Bundesrat vorgelegt wird, nunmehr für eine andere Kategorie, und zwar für eine wesentlich kleinere Gruppe von Menschen, die Kriegsopferversorgung eröffnet werden soll, so wird mit dieser Entschließung ein Unrecht gutgemacht, das vielfach schon seit dem Jahre 1923 besteht. Nach dem Aufhören der Möglichkeiten, für Österreich zu optieren, sind vor allem in jenen Gebieten, die nach dem ersten Weltkrieg von Österreich abgetrennt und zur Tschechoslowakei gefallen sind, große Teile der österreichischen Bevölkerung zu Tschechen erklärt worden. Wenn diese in späteren Jahren die österreichische Staatsbürgerschaft erlangen wollten, mußten sie einen Verzichtsevers abgeben. Waren diese Bedauernswerten nun kriegsbeschädigt, und deren gibt es ja gerade aus dem Gebiete der sogenannten 13 Gemeinden um Gmünd herum eine ganze Reihe, so war es auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen nicht möglich, ihnen die Rentenversorgung zuzubilligen. Eine andere gesetzliche Regelung als diese Entschließung war schwer möglich, und darum hat der Nationalrat auch dieselbe gefaßt, durch die der vorerwähnte Personenkreis nunmehr im Wege des Härteausgleiches rentenversorgt werden soll. Es sagt aber der § 76, daß dieser Härteausgleich nur nach Prüfung der materiell-rechtlichen Voraussetzungen erteilt werden kann und nur dann, wenn eine Notlage vorhanden ist, die Rente gewährt wird. Es soll in dieser Entschließung ausgesprochen werden, daß auch diesen Menschen, die nunmehr schon jahrzehntlang in Österreich heimatberechtigt waren und so wie wir in Österreich leben, arbeiten und mithelfen, diesen zerstörten Staat wiederaufzubauen, das gleiche Recht gewährt werden soll.

Ich bitte Sie daher, auch der Entschließung des Nationalrates beizutreten.

Wenn Sie, Hohes Haus, dem Gesetzentwurf, der hier vorliegt, zustimmen, dann dürfen wir wohl sagen, daß der österreichische Staat als einer der ersten unter eines der traurigsten Kapitel der Menschheit überhaupt einen sehr ruhmessvollen Schlußpunkt setzt.

Ich möchte aber von dieser Stelle vor allen Dingen der Deutschen Bundesrepublik diese Tat als ein Musterbeispiel hinstellen und damit vielleicht zum Ausdruck bringen, daß die Deutsche Bundesrepublik, die erst vor kurzem sehr klar und deutlich ausgesprochen hat, daß sie wirtschaftlich viel besser steht als wir und wirtschaftlich viel reicher ist als wir, nunmehr endlich entgegen dem Streit der Fachleute über die Staatszugehörigkeit der Volksdeutschen denn doch dazu übergeht, auch dieser Gruppe, die heute in Österreich lebt und hier noch keine Staatsbürgerschaft besitzt, die also in Wirklichkeit noch deutsche Staatsbürger sind, die Kriegsopferversorgung in ähnlicher Weise zuzubilligen, wie der arme österreichische Staat sie seinen Eingebürgerten gibt.

Ich bitte Sie daher, mit mir den Appell an die Bundesregierung zu richten, sie möge alles daransetzen, um von Deutschland zu erwirken, daß auch diesen Menschen Recht wird, um so eine vollständige Liquidierung dieser menschlichen Schande vorzunehmen.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. **Lugmayer**: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Die Entschließung wird angenommen.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. **Lugmayer**: Wir kommen zum **19. Punkt** der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Juli 1953: Bundesgesetz, betreffend die Abänderung des Kinderbeihilfengesetzes (**4. Novelle zum Kinderbeihilfengesetz**).

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Dr. **Lukeschitsch**.

Berichterstatter Dr. **Lukeschitsch**: Hoher Bundesrat! Die 4. Novelle zum Kinderbeihilfengesetz war deshalb notwendig, weil das Bundesgesetz vom 21. Juni 1950, BGBl. Nr. 135, bestimmt hat, daß die Kinderbeihilfe nur gewährt wird, wenn ein gewisses Limit des Einkommens nicht überschritten wird. Also bei einem Kind sind das 36.000 S, und so weiter steigend bis 48.000 S bei vier und mehr Kindern. Diese Bestimmung des Bundes-

1908

86. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich — 16. Juli 1953

gesetzes vom 21. Juni 1950 hat sich als äußerst leistungshemmend herausgestellt, da der Verlust der Kinderbeihilfe schon eingetreten ist, wenn nur eine geringe Überschreitung dieses Limits erfolgt ist. Es haben sich Fälle ereignet, wo eine Beförderung eines Beamten erfolgt ist, die zu einer Überschreitung dieses limitierten Einkommens geführt hat; durch den Wegfall der Kinderbeihilfe ist eine schwere Schädigung der Familie herbeigeführt worden. Die Novelle beseitigt nun diese Härte, die auch keinesfalls irgendwie die Leistung des Beamten fördern kann, sondern sie im Gegenteil nur gehemmt hat. Außerdem bestanden infolge der Berechnung ziemlich große verwaltungsmäßige Schwierigkeiten, die nunmehr ebenfalls wegfallen.

Der Mehraufwand, der sich aus dieser Novelle ergibt, ist unbedeutend; soweit der Mehraufwand aus den Mitteln des Ausgleichsfonds der Kinderbeihilfe zu tragen ist, findet er in den Dienstgeberbeiträgen die Deckung.

Im Art. I Z. 3 ist auch in gleicher Weise wie bei der Kinderbeihilfe die Ernährungsbeihilfe für Vorfahren nicht mehr auf Personen beschränkt, deren Jahreseinkommen einen bestimmten Betrag nicht übersteigt. Der Mehraufwand an Ernährungsbeihilfe, der sich aus dieser Gesetzesänderung ergibt und vom Bund getragen wird, ist unbedeutend.

Wesentlich ist die Bestimmung des Art. III Abs. 1, wonach der Anspruch auf die Kinderbeihilfe bereits mit Beginn des Jahres 1953 gelten soll, soweit er auf die Aufhebung der Einkommensgrenzen gegründet wird.

Diese Bestimmungen der Novelle haben eine wesentlich tiefere Bedeutung, als es vielleicht in der Vorlage zum Ausdruck kommt. Es ist wieder ein Zeichen, daß der österreichische Staat sich bemüht, das wesentlichste Kapital, das wir in diesem Staate haben, die Gesundheit und die Aufzucht unserer Menschen und das Familienleben zu fördern. Außerdem wird sich aber auch in bezug auf die Schwierigkeiten, die sich bisher aus den zerrütteten und geschiedenen Ehen bei den verschiedenen Verhandlungen über die Alimentationspflicht ergeben haben, nunmehr eine wesentlich klarere Linie herausarbeiten lassen.

Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, daß der Kreis, der in dieser Novelle zum Kinderbeihilfengesetz erfaßt ist, noch lange nicht erschöpft sein darf, da er sich auf einen kleinen Sektor beschränkt, während noch ein großer Teil jener Staatsbürger, die noch Kinderfreudigkeit aufweisen, von dieser Novelle nicht erfaßt ist.

Ich möchte mir erlauben, Sie im Auftrag des Finanzausschusses zu bitten, diesem Ge-

setzesbeschluß des Nationalrates Ihre Zustimmung nicht zu versagen.

Vorsitzender-Stellvertreter **Dr. Lugmayer:** Zum Wort gemeldet sind Dr. Lauritsch, Frau Bundesrat Muhr und Dr. Lechner. Das Wort hat zunächst Dr. Lauritsch.

Bundesrat **Dr. Lauritsch:** Hohes Haus! Wir haben mit Freude festgestellt, daß sich die Meinung speziell der SPÖ auf dem Gebiete, das jetzt zur Beratung steht, im Gegensatz zu der von ihr jahrzehntelang vertretenen Auffassung etwas geändert hat. Wenn der Satz im Nationalrat ausgesprochen wurde, als Wunsch und als Fernziel: jedes Kind müsse eine Kinderbeihilfe erhalten, so können wir dem nur beipflichten. Nur glaube ich, werden wir uns das Warum und die Ursachen ansehen müssen. Da dürfte man vielleicht zu verschiedenen Ansichten kommen. Sicherlich ist die Rentenlage in den nächsten Jahrzehnten, wenn unsere Bevölkerungspyramide weiterhin eine derartige Form beibehält, sehr problematisch. Bei der entstehenden Vergreisung des Volkes wird die arbeitende Schicht der Bevölkerung kaum in der Lage sein, den ausgedienten Arbeitern einen ruhigen Lebensabend zu sichern.

Nur glaube ich, daß es allein mit der Schaffung von Kinderbeihilfen für jedes Kind, mag die Kinderbeihilfe noch größer sein, nicht getan ist, daß damit allein nicht erreicht werden kann, die Kinderfreudigkeit zu vergrößern. Ich glaube, jene Ehen, die kein großes Interesse an Kindern haben, werden auch durch einige hundert Schilling im Monat nicht dazu gebracht, ihre Familien doch aufzufüllen. Wenn wir uns die Ursachen des Geburtenrückganges in unserem Volk ansehen, so wird so leichthin festgestellt: die materielle Not, das Wohnungselend, die schlechten Zukunft- und Berufsaussichten, die Angst vor wirtschaftlichen Belastungen durch das Kind seien die Gründe, die Ursachen, warum ein derartiger Kinderschwund eingetreten ist.

Doch lassen wir einmal die Statistik sprechen. Wo tritt denn zuerst eine Kinderarmut auf? Im Elend, bei den kleinen Arbeitern, bei den Kleinbauern? Ich glaube, Sie werden mir beipflichten: dort nicht! Vielmehr dort, wo große Wohnungen vorhanden sind, bei den Großgrundbesitzern, bei den großen und mittleren Gewerbetreibenden und bei den gut-situierten Beamten und Angestellten, wo doch die finanziellen Verhältnisse gut sind, wo Wohnraum vorhanden ist und wo alle Voraussetzungen vorhanden wären zu einer, wollen wir nicht sagen kinderreichen, aber doch zu einer größeren Familie. Ich bin nicht derjenige, der Kinderreichtum auf jeden Fall fordert,

ganz gleich, ob die Kinder im Elend ersticken. Ich bin nicht wegen der Arbeitsbeschaffung für die Forderung nach mehr Kindern. Aber es muß in unserem Selbstbewußtsein, in unserer Selbstbeharrung liegen, daß wir einen Durchschnitt erzielen, der uns sichert, daß wir nicht in wenigen Jahren aussterben. Wofür betreiben wir Politik? Wofür setzen wir uns ein, wenn nicht für unsere Jugend und Nachkommenschaft? Und nun glaube ich, daß man dieses Problem der Kinderarmut von der rein materiellen Seite nicht wird lösen können, man muß auch die ethische und ideelle Seite dieser Angelegenheit, dieses Problems betrachten.

Es ist die Lebenshaltung, die heute Formen angenommen hat, die eben nicht mehr den Willen zum Kind, den Willen zur Familie, zu Heim und Familienglück als erstes hinstellen. Mit der materiellen Betrachtungsweise wird man das Problem nicht lösen können. Sicherlich ist die Sicherung der Renten notwendig, ist die Wohnung aus den verschiedensten Gründen notwendig, es ist ein Familienlastenausgleich notwendig und wird vielleicht auch ein Ehestandsdarlehen notwendig sein. Auch dieses Problem wurde zum Beispiel in der Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer vergangene Woche diskutiert. Aber zu diesem Materiellen kommt natürlich noch bei der heutigen Gesetzeslage, daß nicht alle von den Begünstigungen erfaßt werden.

Wenn nun etwas geschaffen werden soll, muß unbedingt darüber debattiert werden, wie wir es mit unseren beschränkten Budgetmitteln schaffen und wie wir die Geldmittel aufbringen, damit doch die Kinderbeihilfe für jedes Kind gegeben werden kann. Denn der Gewerbetreibende, der heute im Alter bereits die Altersunterstützung erhält, und der junge, der um die Existenz im kleinen Rahmen kämpft, ist derzeit ausgeschlossen von den Begünstigungen. Der kleine Bauer mit vielleicht fünf Kindern, der nicht von den steuerlichen Begünstigungen erfaßt ist, muß wohl in den Kinderbeihilfenfonds einzahlen, von dem der gutsituierte Beamte mit zwei Kindern die Kinderbeihilfe noch zur Steuerermäßigung dazubekommt. Das ist eine vollkommen krasse Ungerechtigkeit und muß wohl, hoffe ich, demnächst beseitigt werden.

Nun zum Ethischen, zum Ideellen. Ich glaube, ich hoffe, Sie werden uns nicht mißverstehen — in der vergangenen Woche wurde es auch in der steirischen Arbeiterkammer zum Ausdruck gebracht und blieb unwidersprochen. Wenn in vergangenen Jahren und Jahrzehnten eine Kinderfreudigkeit vorhanden war, so nicht deswegen, wie man so sagt, um Soldaten zu machen und zuzusehen, wenn der eigene

Sohn auf dem Schlachtfeld als Held stirbt. Das kann doch nur in einzelnen Fällen, aber nicht im allgemeinen der Grund gewesen sein. Ob nun das Ende dieser Zeit gut oder schlecht war, bleibe dahingestellt. Daß man aber den einzelnen Mitgliedern des Volkes den Glauben an das Volk gibt, den Glauben an die Zukunft, eine Zuversicht, das, glaube ich, ist der wesentliche Punkt, wo man einsetzen muß.

Seit 1945 war es in Österreich auf Grund der Entwicklung und der Geschehnisse der Nachkriegsjahre — so scheint es — nicht möglich, hier etwas Positives für die jüngeren Menschen zu setzen. Ich glaube aber, überall müßten die erforderlichen erzieherischen Einwirkungen auf die Jugend gerade in diesem Punkt einsetzen, um sie abzuwenden von krankhafter Vergnügungssucht und vom Egoismus. Man müßte die Jugend zurückführen zur Familiengemeinschaft, unterstützt vielleicht durch die Betriebsgemeinschaft, und zwar zur Familiengemeinschaft als der natürlichen Zelle des Volkes. Ist die Familie gesund, wird das Volk gesunden, und ist das Volk gesund, dann brauchen wir uns nicht mit solchen Problemen, wie sie heute vorliegen, zu befassen; dann wäre auch der Wille zum Kind vorhanden, dann brauchen wir uns nicht um eine Kinderbeihilfe zu kümmern. Vorläufig aber möge die Kinderbeihilfe als Nebenzweck hier bejaht werden und zur Unterstützung derjenigen, die an Familienglück glauben und dieses hochhalten, beitragen.

Vorsitzender-Stellvertreter **Dr. Lugmayer:**
Das Wort hat Frau Bundesrat Muhr.

Bundesrat Rudolfine Muhr: Hoher Bundesrat! Immer wieder hört man von den Vertretern aller Schichten unserer Bevölkerung den Ausspruch: Das kostbarste Gut eines Volkes sind seine Kinder. Und jeder, der im Privatleben eine Kostbarkeit besitzt, hütet sie und schützt sie. Ich bin der Meinung, daß eine gesunde Familienpolitik der beste Schutz für das Kostbarste, das wir tatsächlich haben, für unsere Kinder, ist. Denn sie ist die Voraussetzung dafür, daß unsere Kinder zu gesunden und lebensfähigen Menschen heranwachsen können.

Wir Sozialisten bekennen uns zu einer gesunden Familienpolitik und sehen es als unsere Pflicht an, der Mutter, die die Kinder zu erziehen hat, einen Teil dieser schweren Sorge abzunehmen. Wir begrüßen daher die Verbesserungen, die in der 4. Novelle zum Kinderbeihilfengesetz beschlossen wurden, wirklich aus ganzem Herzen. Es ist schon eine große Erleichterung, daß die Mutter des begünstigten Kindes, wenn dieses Kind von ihr erzogen wird, Anspruch darauf hat, daß ihr die Kinderbeihilfe ausbezahlt wird. Und sie braucht heute nicht mehr zu Gericht zu gehen, sondern sie

1910

86. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich — 16. Juli 1953

kann die Kinderbeihilfe beim Finanzamt ihres Wohnbezirkes anfordern. In jenen Ehen, wo alles in Ordnung ist, wo der Familienvater es als Selbstverständlichkeit ansieht, für seine Kinder zu sorgen, da bedarf es schließlich keines Gesetzes. Den Schutz durch das Gesetz brauchen ja nur Frauen und Kinder aus gestörten Ehen oder die ledige Mutter und das uneheliche Kind.

Wir begrüßen es ferner, daß heute die Kinderbeihilfe nicht mehr die Alimentationspflicht des Kindesvaters erleichtern soll, sondern daß sie tatsächlich dazu verwendet werden muß, das Kind großzuziehen.

Wir begrüßen es auch, daß auf Grund eines gemeinsamen Antrages der beiden Regierungsparteien eine andere Härte aus dem Gesetz beseitigt werden konnte. Die Landarbeiter sind die Stiefkinder der Sozialpolitik, und weil sie keine Arbeitslosenunterstützung beziehen können, deshalb wurde den arbeitslosen Landarbeitern bis jetzt auch die Auszahlung der Kinderbeihilfe verweigert. Sie, die sozial am schlechtesten gestellt waren, haben in der Zeit, in der sie keinen Verdienst hatten, auch noch auf die Kinderbeihilfe verzichten müssen. Und deshalb sind wir sehr glücklich darüber, daß es in der 4. Novelle möglich war, auch jenem Teil in der Bevölkerung die Kinderzulage zuzusichern, selbst dann, wenn diese nicht im Bezug der Arbeitslosenunterstützung sind.

Es ist heute schon vom Herrn Bericht-erstatte r gesagt worden, daß in dem Gesetz noch Lücken sind. Denn noch nicht alle Kinder haben Anspruch auf die Kinderbeihilfe, und wir Sozialisten sind gerne bereit, mitzuhelfen, ja wir sind die Anreger dazu, daß man von der Kinderbeihilfe zur Kinderversicherung komme, daß man für alle Kinder ausnahmslos Kinderbeihilfe erhalten soll.

Ein chinesisches Sprichwort sagt: „Wer auf ein Jahr wirken will, der säe ein Korn; wer auf zehn Jahre wirken will, der pflanze einen Baum; wer auf hundert Jahre wirken will, der erziehe einen Menschen.“ Die Mütter wollen für hundert Jahre wirken, sie wollen für die Zukunft wirken, und darum sind sie es, die Kindern nicht nur das Leben schenken, sondern sie auch erziehen. Es stimmt durchaus nicht, was Herr Dr. Lauritsch hier gesagt hat, daß heute die jungen Ehepaare keine Kinder haben wollen. Man darf ja nicht vergessen, welche Zeit hinter uns liegt, man darf nicht vergessen, wieviel Kindernot und Kinderelend der Krieg mit sich gebracht hat und wie die sozialen, die wirtschaftlichen Verhältnisse bei uns noch immer sind. Wir sind im Gegenteil der Auffassung, daß es gerade die Unterstützung der Mütter durch die Kinderbeihilfe möglich macht, wieder Kinder zu haben und diese Kinder zu

anständigen Menschen und zu nützlichen Mitgliedern der Gesellschaft zu erziehen. Es ist die Verpflichtung von Staat und Gesellschaft, der Mutter zu helfen. Und ich glaube auch, daß gerade die Kinderbeihilfe eine gute Anlage ist.

Immer wieder wurden in der Vergangenheit und werden auch jetzt in der Gegenwart Anleihen gezeichnet. Ich selbst erinnere mich noch an eine Anleihe im ersten Weltkrieg, an die Kriegsanleihe. Die Kriegsanleihe wurde nicht nur von der Industrie gezeichnet, sondern viele kleine Gewerbetreibende haben dort ihre ganzen Ersparnisse angelegt. Und wozu hat die Kriegsanleihe gedient? Nur um den Krieg zu verlängern, nur um die Not und das Elend größer zu machen. Also nicht zum Wohle der Menschen, sondern zu ihrem Unglück wurde damals die Kriegsanleihe gezeichnet. Aber auch die Wirtschaft legt Anleihen auf, wie gegenwärtig die Energieanleihe. Wir haben sie bejaht, denn dadurch wird es heute möglich sein, daß neue Werke geschaffen werden, und morgen werden diese Werke dann billigen Strom liefern, und dann wird sich diese Energieanleihe bezahlt machen. Außerdem trägt sie dazu bei, daß viele tausende Menschen Brot und Arbeit haben.

Aber die beste Kapitalanlage ist es wohl, wenn wir unseren Müttern helfen, daß sie ihre Kinder etwas leichter großziehen können. Die Wirtschaft wird das mit Zinseszinsen zurückerhalten, was sie auf diesem Gebiet anlegt. Denn die Kinder von heute werden die Facharbeiter, die Ärzte, die Ingenieure, die Techniker und so weiter von morgen sein. Wenn die Mütter die Möglichkeit haben, die Kinder gesund zu erhalten, weil sie durch die Kinderbeihilfe eine wertvolle Unterstützung bekommen, so wird morgen die Wirtschaft davon den Profit haben. Wenn auch nicht alle Kinder, die heute in Österreich erzogen werden, in Österreich bleiben, so werden sie doch im Ausland als tüchtige Facharbeiter dazu beitragen, das Ansehen unserer Heimat Österreich zu vermehren.

Wir werden uns aber mit dem bis jetzt Erreichten nicht zufrieden geben und werden gemeinsam einen Weg und auch die Mittel finden müssen, damit alle Kinder, die in Österreich leben, der Wohltat dieses Gesetzes teilhaftig werden. Meine Fraktion wird für dieses Gesetz stimmen. *(Beifall bei den Sozialisten.)*

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. **Lugmayer:**
Das Wort hat Herr Dr. Lechner.

Bundesrat Dipl.-Ing. Dr. **Lechner:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der Nationalrat hat diesem Gesetzesbeschluss eine Entschließung beigegeben, die den Wunsch

ausdrückt, daß die bisherigen Gesetze über die Kinderbeihilfe zusammengefaßt und wiederverlautbart werden. Es war ein praktischer Gedanke, der damit verbunden war, in der praktischen Handhabung die Arbeit zu erleichtern. Damit mag aber wohl auch noch ein anderer Gedanke verbunden gewesen sein, nämlich der, auszudrücken, daß nun mit dieser letzten Novelle ein gewisser Abschnitt erreicht ist, ja daß man in dieser Entwicklung zu einem gewissen Ruhepunkt gekommen ist. Es darf zugegeben werden, daß mit dieser Novelle ein Abschnitt erreicht worden ist.

Wir haben bei den vergangenen Novellen schon davon gesprochen, daß es immer wieder darum gehen mußte, Verfeinerungen Platz greifen zu lassen und Härten auszugleichen. Die letzte Härte, die hier mit dieser Vorlage beseitigt werden soll, war im besonderen die Einkommensgrenze. Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage haben ja auch dargelegt, daß diese Einkommensgrenze Hemmungen in der Leistung hervorrufen würde oder hervorgerufen hätte und daß auch aus dieser Überlegung heraus diese Einkommensgrenze fallen müsse. Was aber mit dem Fallenlassen dieser Einkommensgrenze als Wesentliches erreicht ist, ist, daß nun der Anspruch nicht mehr von der Bedürftigkeit abhängt, sondern daß der Anspruch unmittelbar dem Kinde zugesprochen ist. Das Kind an sich begründet nun den Anspruch, und die anderen Überlegungen, Bedürftigkeit und dergleichen mehr, sind fallengelassen worden. Darin kann man einen Schritt in einer zielbewußten Familienpolitik sehen, die uns meine geschätzte Frau Vorrednerin in warmen Worten nahegebracht hat. Diese Unterscheidung ist weggefallen, aber nur auf der Seite der Unselbständigen. Auf dieser Seite, kann man sagen, ist der Abschluß und der Ruhepunkt erreicht.

Wenn wir uns aber die andere Seite ansehen, dann finden wir, wir sind noch nicht zum Anfang gekommen. Was nun die Kinder der anderen Seite, der Selbständigen, betrifft, haben sich die Volksvertreter auch noch nicht zum ersten Schritt entschließen können. Die Begründung dafür mag darin liegen, daß die Kinderbeihilfe in ihrem ersten Stadium eine Gehaltszulage war und daher zwangsläufig nur für die Gehalts- und Lohnempfänger gegeben wurde. Wenn wir aber die Kinderbeihilfe als ein wichtiges Mittel einer zielbewußten Familienpolitik ansehen wollen, dann müssen wir von dieser engherzigen Auslegung der Kinderbeihilfe, von dieser engherzigen Abgrenzung der Hilfe des Staates für das Kind loskommen. Wir haben in den letzten Monaten von sehr, sehr maßgeblicher Seite

ernste Worte darüber gehört, wie es um unser Kind, um unseren Kindernachwuchs steht, und wir haben sehr, sehr ernste Worte darüber gehört, daß letzten Endes alles, was wir aufbauen, darauf beruhen muß, daß wir weiterhin Kinder haben, und daß im besonderen die gesamte Sozialversicherung ja nur denkbar und tragbar ist, wenn unten eine breite Ebene ist, die trägt, wenn die Pyramide also nicht so auf den Kopf gestellt wird, wie es die Entwicklung für die nahe Zukunft anzeigt. Wir haben die größte Breite der Ebene nicht unten, sondern schon in der Mitte, und diese breiteste Ausladung rückt hinauf und hinauf, und unten wird es immer schmaler. Wir haben daher alle wirklich die ernste Verpflichtung, aus den Worten, die damals gesprochen wurden, und aus diesen Tatsachen auch die Folgerungen zu ziehen, Folgerungen vor allem in der Richtung, daß wir es — wenn ich nun wieder auf die Kinderbeihilfe zurückkomme — ja nicht als einen Ruhepunkt und schon gar nicht als einen Abschluß auffassen dürfen, wenn wir jetzt eine Wiederverlautbarung fordern.

Es ist vor Monaten und auch im vorigen Jahr auf allen Seiten dieses Hauses grundsätzlich anerkannt worden, daß das Kind eines Gewerbetreibenden, eines Handwerkers, eines Kleinbauern, wie ja überhaupt eines Bauern denselben Anspruch haben sollte wie das Kind eines Unselbständigen. Wir können erklären und haben es vor allem auch damals erklären können, als auf dieser Seite noch der Grundsatz der Demokratie gegolten hat, daß eine solche Bedürftigkeit, die auf der Seite der Unselbständigen in der bekannten Art begrenzt war, auch auf der Seite der Selbständigen, und zwar in einem sehr, sehr großen Maße, vorhanden ist. Es gibt ja kleine Handwerker, kleine Gewerbetreibende, kleine Bauern, die ihr Leben lang nicht zu jenem Einkommen kommen, das mancher Unselbständige im Betrieb des Betreffenden selber oder im Nachbarbetrieb hat, obwohl es für diese Selbständigen keinen Achtstundentag und keine sonstigen Begünstigungen beziehungsweise Arbeitszeitregelungen gibt.

Ich muß anerkennen, daß der Festredner der SPÖ in Innsbruck am 1. Mai in aller Offenheit erklärt hat, er gebe durchaus zu, daß der größte Teil der Bergbauern zumindest die gleiche Bedürftigkeit für den Anspruch auf Kinderbeihilfe aufweist wie alle jene, die sie bisher beziehen. Und das, was von Ihrer Seite her dort für die Bergbauern ausgesprochen worden ist, das kann man in dem gleichen Maße für soundso viele kleine Handwerker und Gewerbetreibende gelten lassen.

Man kann und muß daraus die Folgerung ziehen: Wenn nun einmal das Volk Kinder braucht und sie also fördern muß, weil es eben um die Substanz des Volkes geht und weil es hoch an der Zeit ist, und wenn zum andern der Staat jedem die gleiche Obsorge und die gleiche Hilfe schuldet, dann darf man doch in diesem Zusammenhang den dringenden Appell aussprechen — und die Erfüllung muß man als eine natürliche Verpflichtung der gesetzgebenden Körperschaften feststellen —: das, was den Unselbständigen in der Förderung der Familie bisnun zuteil geworden ist, weiterzuführen und auch auf die Seite der Selbständigen herüberzutragen.

Wir sind uns dabei durchaus der Tatsache bewußt, daß es nicht allein Sache des Staates sein kann, Kinderbeihilfen oder Familienausgleichskassen auf seiten der Selbständigen zu ermöglichen. Wir hoffen, daß sich auch auf der Seite der Selbständigen einmal die Überlegung und das Bewußtsein durchsetzt, daß auch auf seiten der Selbständigen die Förderung der Familie und die Hilfe für das Kind eigentlich an erster Stelle stehen sollte und die Versorgung für das Alter eigentlich erst an die zweite Stelle kommen sollte. Wenn das eine in einem Falle vorweggenommen ist, dann darf man umso mehr hoffen, daß man sich dabei bewußt ist, daß die Versorgung für das Alter eben nur tragbar ist und nur nachhaltig zu erwarten und gesichert ist, wenn eben die Förderung für das Kind, die Hilfe für das Kind in einem ausreichendem Maße folgt.

Ich gebe meinem ersten Herrn Vorredner durchaus darin recht, wenn er sagt, daß der Kinderreichtum bei weitem nicht nur eine Frage der materiellen Hilfe ist; alle die Einwirkungen, die die letzten Jahre auf den Rückgang der Kinderzahl mit sich brachten, hier zu nennen oder auch nur beispielsweise aufzuzählen, das würde zuweit führen. Es ist in manchen Belangen Sache der Gesetzgebung, aber viel, viel mehr Aufgabe und Verpflichtung der Gesellschaft und des einzelnen Menschen. Es ist aber auch sicher — und dafür möchte ich gerade das Beispiel der Bergbauern heranziehen —, daß doch wirtschaftliche Möglichkeiten vorhanden sein müßten, wenn sich verantwortungsbewußte Eltern eine Kinderzahl wünschen, die über ihre wirtschaftlichen Möglichkeiten hinausgeht.

In diesem Zusammenhang möchte ich noch auf eine Tatsache gerade in unseren Bergbauerngebieten hinweisen. Es ist unvermeidlich, daß dieses soziale Gefälle von den Unselbständigen hinunter, tief hinunter zu den selbständigen Kleinbauern entsprechende Rückwirkungen zur Folge hat. Eine Rück-

wirkung in breitem Maße ist es, daß wir heute bei soundso vielen Bergbauern ein starkes Drängen zu irgendeiner unselbständigen Arbeit sehen, und zwar vor allem wegen der Kinderbeihilfe. Es ist auch gar nicht zu verdenken. Hat so ein kleiner Bergbauer fünf oder sechs oder sieben Kinder, wie es da droben, Gott sei Dank, noch vorkommt, dann kann er sich diese Rechnung selber machen, ansonsten stellt ihm ein anderer die Rechnung auf, was es ihm einbringt, wenn er auf die Straße oder auf irgendeine Arbeit geht, die ihm einen Lohnbezug bringt und er eben mit diesem Lohnbezug auch eine Kinderbeihilfe erhält. Dazu kommt noch das eine, daß er mit der Kinderbeihilfe und mit dem Lohnbezug auch noch die Arbeitslosenversicherung erhält. Man hört es immer wieder in den Versammlungen von den Bergbauern ausgesprochen, daß sich der Staat das selber antut, wenn er sie, um zu ihrem Recht auf ihre Kinderbeihilfe zu kommen, auf diesen Weg hin nötigt, auf einen Weg, der den Staat schließlich das Doppelte und das Dreifache kostet.

Darum möchte ich abschließend erklären: Die Vorlage, wie sie dem Hohen Hause heute vorliegt, ist aus der Initiative und durch die entscheidende Mitarbeit der ÖVP zustandegewonnen, und die Zusammenarbeit hat es bewirkt, daß für die Unselbständigen die Regelung der Kinderbeihilfe zu einem vorläufigen Abschluß gekommen ist. Die Österreichische Volkspartei begrüßt diese Vorlage und wird ihr selbstverständlich die Zustimmung geben.

Aus den Überlegungen, die ich vorhin angestellt habe, können wir aber in dieser Vorlage auf keinen Fall einen Abschluß oder auch nur einen Ruhepunkt in der Förderung der Familienpolitik und im besonderen in der Lösung der Frage der Kinderbeihilfe sehen. Ich wiederhole also den Appell und die Aufforderung, die kommende Gesetzgebungsperiode möge uns endlich auch eine Vorlage zur Gewährung der Kinderbeihilfe für die Selbständigen bringen, um damit den heutigen Notwendigkeiten und den heutigen Erkenntnissen von der Förderung der Familie Rechnung zu tragen und so das gut begonnene Werk zu einem gerechten und völligen Abschluß zu bringen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Lugmayer: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Wir kommen zur Abstimmung.

Der Bundesrat beschließt, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. **Lugmayer**: Wir kommen zum **20. Punkt** der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 8. Juli 1953: Bundesgesetz über die steuerliche Begünstigung von Elektrizitätsversorgungsunternehmen (**Elektrizitätsförderungsgesetz 1953**).

Berichtersteller ist der Herr Bundesrat Eckert. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichtersteller **Eckert**: Hoher Bundesrat! Schon die Erste Republik hat die Notwendigkeit erkannt, auf steuerlichem Gebiet eine Reihe von Begünstigungen zu schaffen, die in den verschiedenen Wasserkraft- und Elektrizitätsförderungsgesetzen der Jahre 1920 bis 1937 niedergelegt sind. Da der Strombedarf im Inland ständig ansteigt und die Lieferung von elektrischer Energie in das Ausland als Devisenbringerin für Österreich von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung ist, werden durch das zur Beratung stehende Gesetz für Elektrizitätsversorgungsunternehmen steuerliche Begünstigungen geschaffen, die sie in die Lage versetzen sollen, selber Kapital zu bilden, um damit ihre Anlagen auszubauen. Dies ist umso notwendiger, als einerseits die Kapitalszufüsse aus ERP-Mitteln voraussichtlich in naher Zukunft zu Ende gehen und andererseits der Ausbau von Elektrizitätsunternehmen zu einer fühlbaren Entlastung des inländischen Arbeitsmarktes führen wird.

Das vorliegende Gesetz sieht im § 1 zunächst vor, daß Unternehmen, die ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke der Stromabgabe an Dritte elektrische Energie erzeugen oder leiten, zu Lasten der Gewinne der in den Kalenderjahren 1952 bis 1961 endenden Wirtschaftsjahre steuerfreie Rücklagen bilden können, wobei die Höhe der Rücklage 80 v. H. der in den einzelnen Wirtschaftsjahren erzielten Gewinne der Unternehmung nicht überschreiten darf.

Im § 2 wird festgelegt, daß die Steuerfreiheit der Rücklagen aber keine unbedingte ist, vielmehr sind die Verwendungszwecke, denen die Rücklagen zugeführt werden müssen, um die Steuerfreiheit zu genießen, im Gesetz genau aufgezählt.

Im § 3 wird bestimmt, daß die Rücklage innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt ihrer Bildung, widmungsgemäß verwendet werden muß. Dadurch soll ein rascher Ausbau der inländischen Energiewirtschaft gewährleistet werden.

Gemäß § 4 können Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die auch Betriebe unterhalten, die nicht der Stromabgabe an Dritte dienen — zum Beispiel, wie dies üblich ist,

Sägewerke, Mühlen oder Hotels —, die Begünstigungen des Elektrizitätsförderungsgesetzes 1953 nur dann in Anspruch nehmen, wenn für diese Nebenbetriebe jeweils eine gesonderte Buchführung besteht.

Der § 5 bestimmt, daß außer der Steuerfreiheit für Rücklagen der Elektrizitätsversorgungsunternehmen für die Jahre 1953 bis 1961 eine Ermäßigung ihrer Abgaben vom Vermögen eintritt, die auf den der Stromabgabe an Dritte dienenden Teil des Vermögens entfallen, und zwar eine Ermäßigung der Vermögensteuer, des Besatzungskostenbeitrages vom Vermögen und der Aufbringensumlage auf ein Viertel und der Gewerbesteuer nach dem Gewerbekapital auf die Hälfte der gesetzlichen Beträge.

Der § 8 nennt die einzelnen Steuerermäßigungen und legt außerdem fest, daß der Baubeginn der begünstigten Anlagen in die Zeit vom 1. Jänner 1952 bis 31. Dezember 1961 fallen muß.

Der § 12 des Gesetzes legt die Verpflichtung des Bundes fest, im Budget 1954 mindestens 100 Millionen Schilling, im Budget 1955 mindestens 120 Millionen Schilling und in den Budgets der folgenden Jahre bis 1961 jährlich mindestens 160 Millionen Schilling für den Erwerb von Anteilen an der Verbundgesellschaft oder an Gesellschaften, die Großkraftwerke betreiben, einzustellen.

Im § 13 wird mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Der Nationalrat hat referiertes Gesetz in seiner Sitzung vom 8. Juli dieses Jahres mit Mehrheit beschlossen. Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich mit der Vorlage gestern eingehend befaßt und mich ermächtigt, den Hohen Bundesrat zu ersuchen, dem referierten Gesetze die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. **Lugmayer**: Zum Wort gemeldet sind die Bundesräte Ulmer und Müllner. Dr. Ulmer hat das Wort.

Bundesrat Dr. **Ulmer**: Hohes Haus! Darüber kann wahrhaftig kein Zweifel bestehen, daß wir alle Ursache haben, nach Mitteln und Wegen zu suchen, um unserer Wirtschaft förderlich zu sein. Die Diskussion kann also niemals darum gehen, ob solches geschehen soll, sondern sie beschränkt sich zweifellos allein auf die Frage, wie in zweckmäßigster Weise solche Förderungsmaßnahmen durchzuführen sind.

Auf diese Frage gibt das vorliegende Gesetz, die Regierungsvorlage zur Förderung der Elektrizitätswirtschaft, eine Antwort — ich betone eine Antwort — unter vielen möglichen.

Daraus ergibt sich aber schon ein erstes Bedenken: Man steht unter dem Eindruck, daß sich im Laufe jüngerer Zeit, zumal in den letzten Monaten, die Auffassung immer stärker durchsetzt, daß nun die Elektrizitätswirtschaft gewissermaßen die Schlüsselposition in unserem ganzen Wirtschaftsleben innehat. Solche Auffassungen sind aber offenbar recht wandelbar. Es gab bekanntlich Zeiten, in denen man der ebenso festen Überzeugung war, daß zum Beispiel die eisenschaffende Industrie der Drehpunkt unserer ganzen Wirtschaft sei, zu anderen Zeiten sprach man der Bauwirtschaft diesen Charakter zu. Nun ist es, ich möchte fast sagen, Mode geworden, die Elektrizitätswirtschaft in diesen Rang zu erheben. Gewiß hat auch die Elektrizitätswirtschaft eine Schlüsselposition, wenn man das so nennen will, aber doch nur eine von mehreren. Einem gewissenhaften Volkswirt würde es sicherlich schwerfallen zu behaupten, daß die Elektrizitätswirtschaft irgendwie ranghöher sei, eine bessere Schlüsselposition habe als etwa die Land- und Forstwirtschaft. Ebenso wenig kann man aus dem Stegreif behaupten, daß es auf dem Wege der Elektrizitätswirtschaft eher möglich sei, Devisen hereinzuholen, als sich durch weitere Förderung beispielsweise der Landwirtschaft die Möglichkeit eröffnen würde, Devisen zu ersparen.

Man kann auch sehr mit Recht die weitere Frage aufwerfen, ob es wirklich richtig ist, immer jene Industrien zu fördern, die Rohstoffe, in diesem Fall Energie, exportieren.

Man muß sich doch auch vor Augen halten, daß eine Fertigwarenindustrie, die gleich enorme Steuernachlässe bekäme, wie es hier für die Elektrizitätswirtschaft vorgesehen ist, ihre Produkte, in denen sehr viel mehr Arbeitslöhne stecken, wahrscheinlich ebensogut auf dem Weltmarkt unterbringen könnte wie die Elektrizitätswirtschaft. Ebenso wäre die Frage aufzuwerfen, ob durch eine entsprechende Förderung des Fremdenverkehrs nicht in gleichem oder größerem Umfang Devisen hereingebracht werden könnten und damit das gesamte Wirtschaftsleben direkt oder indirekt ebenso angekurbelt würde, wie dies beispielsweise durch die Elektrizitätswirtschaft geschieht.

Auf alle Fälle, glaube ich, sollte man etwas vorsichtiger sein mit den Feststellungen und Prophezeiungen, daß Europa noch einen ungedeckten Bedarf von soundsoviel Milliarden Kilowattstunden hat — im Nationalrat wurde von 18 bis 20 Milliarden gesprochen — und daß ausgerechnet das Land Österreich, zentral in Europa gelegen, mit vielen natürlichen Gaben zur Energiegewinnung ausgestattet, in der Lage wäre, diesen Bedarf Europas zu

decken. Natürlich ist an all dem gar manches Wahre daran. Dennoch ist hier die Frage aufzuwerfen, ob man bei einer Entscheidung über ein so weitreichendes, finanziell so sehr belastendes Gesetz alle diese volkswirtschaftlich eminent wichtigen Probleme einfach aus dem Stegreif heraus beantworten kann, oder ob es nicht dringend geboten wäre, alle diese Behauptungen, die in jüngerer Zeit durch die Luft schwirren, auf ihren Wahrheitsgehalt etwas präziser zu untersuchen. Man hat manchmal den Eindruck, zumal wenn man von den Elektrifizierungsprogrammen spricht, die über das nächste Jahrzehnt hinausgehen, daß die Grundlagen dafür schon an Hellschere grenzen und daß diese Art von Planwirtschaft auf bedenklich unsicherem Fundament steht. Bekanntlich ist es bei jeder in die Zukunft planenden Wirtschaft und anderen Dingen, die in die Zukunft gehen, doch so, daß der Mensch denkt und Gott lenkt oder, wenn Sie ein anderes volkstümliches Sprichwort haben wollen, daß es immer anders kommt, als man glaubt.

Das Ergebnis solcher Überlegungen — um ins Konkrete zu kommen — ist dieses: Unser Gesetz sieht vor, daß steuerfreie Rücklagen und darüber hinaus weitgehende Steuerermäßigungen bei allen direkten Steuern gleich auf zehn Jahre gegeben werden. Ich muß sagen, diese Großzügigkeit ist recht beachtenswert. Wenn man hier etwas vorsichtiger disponiert hätte, dann wäre dies, so glaube ich, sehr wohl verständlich gewesen.

Das Gesetz sieht weiterhin vor, daß die gewaltigen Mittel, die durch diese enormen, ganz ungewöhnlichen Steuernachlässe, also durch Steuergeschenke gegeben werden, ausschließlich dazu verwendet werden müssen, unsere Elektrizitätswirtschaft weiter auszubauen. Auch in dieser Hinsicht, kommt mir vor, wäre es verständlich, wenn man etwas vorsichtiger disponiert hätte. Wir wissen wahrhaftig nicht so ganz genau, wie es im Jahre, sagen wir, 1956 oder 1960 bei uns aussehen wird, wenn die zahlreichen Großkraftwerke, die jetzt im Bau stehen oder in unmittelbarer Zukunft in Angriff genommen werden sollen und deren Fertigstellung in wenigen Jahren vorgesehen ist, voll in Betrieb sind.

Wir können also nicht sagen, ob es in etwa acht Jahren in der Tat das volkswirtschaftlich Zweckmäßigste ist, die sehr beträchtlichen Mittel, die durch dieses Gesetz frei werden, ausgerechnet für den weiteren Ausbau der Wasserkraftwerke zu verwenden. Kurz mit einem Satz gesagt: Die Großzügigkeit, mit welcher hier disponiert wird, ist recht beachtlich und ungewöhnlich. Man hätte auch in dieser Hinsicht, so glaube ich, vorsichtiger manipulieren müssen.

Aber nun zu einem zweiten. Es ist im Gesetz selbst, was begreiflich ist, aber auch in seinen Erläuterungen, was weniger begreiflich ist, und auch soweit in Ausschüssen darüber verhandelt worden ist und ich hievon Kenntnis erhielt, nirgends etwas darüber gesagt worden, was nun eigentlich dieses Gesetz den Elektrowerken an Kapital bringen soll. Es ist mir eine einzige Zahl untergekommen. Ich las in der „Parlamentskorrespondenz“, daß der Berichterstatter erwähnt hat, der Verbundgesellschaft sollen aus diesem Gebiet insgesamt 4·2 Milliarden Schilling im Zeitraum von zehn Jahren zukommen, einschließlich des Ergebnisses der Energieanleihe. Ziehen wir diese ab, so sind es immerhin noch 3·7 Milliarden Schilling. Wenn nach § 2 des Gesetzes 30 Prozent von den steuerfreien Rücklagen der Verbundgesellschaft vorweggegeben werden müssen, so bedeutet dies, daß insgesamt den Elektrizitätswerken steuerfreie Beträge, anders ausgedrückt, Steuergeschenke von annähernd 10 bis 12 Milliarden Schilling im Laufe der zehn Jahre anfallen dürften. Ein solcher Betrag könnte in die Nähe des theoretischen Zieles eines Vollausbaues der österreichischen Wasserkraftwerke heranreichen.

Ich will nun nicht wieder die vorhin schon angedeutete Frage anschnitten, ob wir wirklich in der Lage sind, heute schon zu sehen, ob es 1956, 1958 oder 1960 wirklich das volkswirtschaftlich Erforderlichste ist, auch in diesen Jahren unentwegt einen so starken Ausbau der Wasserkraftwerke zu betreiben, wie dies in jüngster Zeit bereits geschah und in den nächsten Jahren noch erfolgen wird; ich habe auch schon gesagt, daß es mir sehr fraglich erscheint, ob man mit diesen nicht gezahlten Steuern immer nur die Elektrizitätswirtschaft zu fördern habe. Ich muß hier aber auf die sehr wunderliche Tatsache verweisen, daß der Herr Finanzminister plötzlich eine so erstaunliche Größzügigkeit zeigt. Stimmen die Anhaltspunkte, an denen ich soeben den Verlust an Steuereingängen abschätzte, so ergibt sich, daß unser Finanzminister zugunsten der Elektrizitätsgesellschaften alljährlich auf annähernd eine Milliarde Schilling zu verzichten bereit ist. Dies, glaube ich, ist ein Faktum, das zu mancherlei Gedanken und Diskussionen anregen könnte. Diese liegen allerdings nicht gerade auf dem Gebiet des Elektrizitätsförderungsgesetzes; darum will ich sie jetzt nicht anschnitten. Es ist aber evident, daß die öffentlich Angestellten, wenn sie von solchen Steuerverzichten hören, die Ohren spitzen werden und auch mitreden wollen. Oder greifen wir eine andere Gruppe von Steuerträgern, beispielsweise die Gewerbetreibenden heraus. Es wäre durchaus begreiflich, wenn sie auf den Gedanken kämen, daß man

endlich auch ihnen Steuernachlässe, eine viel bescheidenere steuerliche Entlastung, geben könnte, indem man die unhaltbaren Sätze etwa der Gewerbesteuer revidiert. Letzten Endes würde dem gesamten Wirtschaftsleben wahrscheinlich ein ebenso guter Dienst getan, wenn man die vielen kleinen Betriebe so weit entlastet, daß sie intensiver wirken, das heißt, daß sie unter anderem wieder mehr Arbeitskräfte einstellen könnten.

Warum geht man solche Wege nicht? Gewiß gibt es auf die Frage, warum beispielsweise keine Gewerbesteuerermäßigung gewährt wird und warum man ausgerechnet den Elektrizitätsgesellschaften alles zuschiebt, mehrere Antworten. Ich beschränke mich, auf eine von ihnen, auf die wichtigste zu verweisen; sie muß aber einmal klar ausgesprochen werden. Bei einer Ermäßigung etwa der Gewerbe- oder anderen Steuer kämen Private in den Genuß solcher Erleichterungen. Hier aber, nach dieser Gesetzesvorlage, ist es der Staat selbst, beziehungsweise sind es die verstaatlichten Betriebe, die dieses Steuergeschenk kassieren.

Für sie, für diese verstaatlichten Elektrogesellschaften bringt man also ein erstaunlich großzügiges Verständnis für ihren Kapitalbedarf auf, indem man ihnen erstens die Steuer von 80 Prozent ihres Gewinnes schenkt und zweitens nach § 5 der Regierungsvorlage drei Viertel der Vermögens- und anderer direkter Steuern erläßt, sodaß für diese verstaatlichten Betriebe die Steuer praktisch nur mehr einen Erinnerungswert daran darstellt, daß auch sie in Österreich liegen, wo man ja ansonsten sehr reichlich Steuern zu zahlen pflegt.

Demgegenüber hat man sich, so glaube ich, bewußt zu bleiben, daß unsere gesamte wirtschaftliche, soziale und öffentliche Ordnung nach wie vor auf dem Prinzip der Privatwirtschaft steht und daß das Prinzip der Eigenverantwortlichkeit immer noch das tragende Element unserer Gesellschaftsordnung ist. Darum geht es meines Erachtens nicht an, bestimmte Unternehmungen unter ganz andere Existenzbedingungen zu stellen, als dies für alle anderen Betriebe der Fall ist. Darüber hinaus ist festzustellen, daß es auch mit dem Prinzip der Demokratie nicht ohne weiteres vereinbar ist, den einen und anderen unter verschiedene Gesetze zu stellen. Ich glaube, daß das Postulat der Gleichheit vor dem Gesetz sich auch auf die Steuergesetze erstrecken muß.

Sie werden mir begreiflicherweise den Einwand entgegenhalten: Ja, lieber Freund, wenn du aus deinen Worten die Nutzanwendung ziehen würdest, müßtest du die Gesetzesvorlage ablehnen. Ich habe aber

schon eingangs gesagt: Es geht hier nicht um die Frage, ob da und dort Mittel ergriffen werden müssen, unsere Wirtschaft anzukurbeln, sondern nur dies ist das Problem: In welcher Weise sind Förderungsmaßnahmen am zweckmäßigsten durchzuführen? Aus meinem Postulat, alle haben auch vor dem Steuergesetz grundsätzlich gleich zu sein, ergibt sich noch nicht die Folgerung, daß man beispielsweise einer Elektrogesellschaft oder irgendeiner anderen Gruppe von Betrieben unter besonderen Umständen nicht diese oder jene Begünstigung zuteil werden lassen kann. Es geht also nicht darum, daß der Elektrizitätswirtschaft die erforderlichen Aufbaumittel versagt werden sollen. Das wäre ebenso über das Ziel geschossen, wie es zum Teil in der Regierungsvorlage geschieht. Die Frage ist vielmehr meines Erachtens die, ob auch die Elektrowerke ihre Investitionen grundsätzlich so durchzuführen haben, wie dies normalerweise der Fall ist, nämlich über den Weg der Kreditaufnahme. Es geht nicht an, daß bestimmte Betriebe große Investitionen nur mit eigenen Mitteln durchführen können, noch dazu mit solchen Eigenmitteln, die gar keine Eigenmittel sind, sondern blanke Steuerbesenke.

Daß derartige Überlegungen nicht völlig abwegig sind, zeigt meines Erachtens auch die Tatsache, daß wir gerade in diesen Wochen im Zeichen der Energieanleihe stehen. Der Gedanke, daß Großinvestitionen mittels Krediten durchzuführen sind, wird also gerade bei den Elektrounternehmungen praktiziert. Allerdings geht aus der Energieanleihe nur rund eine halbe Milliarde Schilling ein, der Betrag hingegen, der durch das gegenständliche Steuerbegünstigungsgesetz zu erwarten ist, geht sehr weit darüber hinaus — wir wissen zwar nicht wie weit, jedenfalls weiß ich es nicht —, aber er kann insgesamt bis zu annähernd einem Dutzend Milliarden reichen.

Der Weg des Steuerbesenkes steht also voll und ganz im Vordergrund, allerdings nur bei den verstaatlichten Betrieben. Übrigens geht es nicht allein darum, ob es politisch verantwortbar ist, bestimmte Gruppen von Betrieben unter ganz andere Existenzbedingungen zu setzen; es ist außerdem die Frage zu stellen, ob es wirtschaftspolitisch richtig ist, bestimmten Wirtschaftszweigen, bestimmten Unternehmern reichliche geschenkte Mittel zur Verfügung zu stellen. Es zeigt nämlich eine alte Erfahrung, daß dann, wenn Kapital nichts oder wenig kostet, das Bemühen nach schärfster Kalkulation, nach größter Sorgfalt bei der Führung dieser Betriebe Schaden leiden kann.

Ich habe noch auf eine dritte wichtige und bedenkliche Tatsache zu verweisen. Diese

Gesetzesvorlage schafft sehr tiefgreifende grundsätzliche Unterschiede nicht nur zwischen den verstaatlichten und privaten Betrieben, sondern auch dadurch, daß es die Betriebe der öffentlichen Hand nicht in gleicher Weise behandelt. Das Gesetz legt krasse Ungleichheiten fest zwischen jenen E-Werken, die dem Bund, und jenen Werken, die den Ländern gehören. Es ist im § 2 der Vorlage vorgesehen, daß von der steuerfreien Rücklage vorweg 30 Prozent der Verbundgesellschaft oder den gleichfalls dem Staate gehörenden Sondergesellschaften gegeben werden müssen. Der § 2 Abs. 2 sieht weiter vor, daß mit dem verbleibenden Teil der steuerfreien Rücklagen a) nur „die Anschaffung oder Herstellung von Anlagen zur Leitung elektrischer Energie“ finanziert werden darf. Erst unter Punkt b) wird schließlich und endlich auch jenen Elektrowerken, die den Ländern und anderen Besitzern gehören, gestattet, die ersparten Steuergelder zur Finanzierung von Elektroerzeugungsanlagen zu verwenden. Dies aber nur dann, wenn es, wie es im Gesetze heißt, zweckmäßig ist. Was aber zweckmäßig ist, das bestimmt das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe zugleich mit dem Finanzministerium. Es ist also das Bundesministerium für verstaatlichte Betriebe, also jenes Ministerium, das der Vertreter und gewissermaßen sogar der Eigentümer der verstaatlichten Elektrowerke ist, dafür zuständig, ob der Bau von weiteren Erzeugungsanlagen anderer Elektrizitätswerke zweckmäßig ist. Daß die Auffassung des Ministeriums für verstaatlichte Betriebe, was hinsichtlich des Ausbaues der Elektrowirtschaft in Österreich zweckmäßig ist, mit der diesbezüglichen Meinung der Länder nicht immer, man kann wohl sagen selten konform geht, das ist, glaube ich, eine dem Haus ausreichend bekannte Tatsache. Diese Bestimmungen des § 2 können von den Ländern daher wohl als ausgesprochen ungerecht empfunden werden. Es muß doch darauf verwiesen werden, daß es vor allem die Länder gewesen sind, die die Elektrowirtschaft Österreichs, wie sie heute besteht, entscheidend auf diesen beachtlichen Stand gebracht haben, nachdem ursprünglich private Unternehmer und später die Kommunen die Elektrowirtschaft entwickelt haben, bis sie dann von den Ländern abgelöst wurden. Daß der Bund schon den eindeutigen Beweis erbracht hat, daß er es wesentlich besser versteht als die Länder, das glaubt bestenfalls er selbst, die Länder aber nicht. Selbst dann, wenn die Entwicklung in der Tat dahin ginge, daß die durch private und kommunale Initiative geschaffene Elektrowirtschaft, die dann von den Ländern weiter

entwickelt wurde, heute, nachdem alles Wirtschaftsleben großräumiger geworden ist, allmählich dem Bund zufallen sollte, werden solche Entwicklungstheorien bestimmt nicht in allen Ländern Verständnis finden. Dieses Gesetz wird also die Länder in ihrem Bestreben, weiterhin ihre bisher erfolgreiche Elektrowirtschaft zu entwickeln, stark hemmen. Daß es aber den Widerstand der Länder brechen wird, ist kaum anzunehmen. Die nächsten Jahre werden es schon zeigen, daß die Länder trotz dieses Gesetzes nach wie vor noch manche Elektrofehde mit dem Bunde auszutragen haben.

Dies sind die großen, grundsätzlichen Bedenken, die mir aufscheinen, wenn ich dieses Gesetz durchlese. Es sind noch zwei, drei andere Dinge mit ein paar Sätzen zu nennen; es sind allerdings nicht Bedenken von gleichem Rang, sondern solche zweiter Ordnung.

Der § 5 setzt fest, daß, wie ich vorhin schon erwähnte, die Elektrogenossenschaften bei allen direkten Steuern enorme Begünstigungen genießen. § 5 lit. b bestimmt, daß die Gewerbesteuer nach dem Gewerbekapital nicht so wie die anderen direkten Steuern sogar auf ein Viertel, sondern nur auf die Hälfte herabzusetzen ist. Diese Unterscheidung geschah offenbar in Hinsicht darauf, daß die Gewerbesteuer bekanntlich den Gemeinden zufällt und daß es eine ganze Reihe von Gemeinden gibt, die nicht nur ihr Budget, sondern ihre ganze Gemeindepolitik seit Jahren auf die bedeutenden Einnahmen abgestellt haben, die sie als Gewerbesteuer gerade von den Elektrogenossenschaften bekommen. Diese Sonderbestimmungen hinsichtlich der Gewerbesteuer sind also offenbar mit Rücksicht auf die Gemeinden in dieses Gesetz eingebaut worden. Es ist aber doch — so muß man sagen — eine etwas eigenartige Rücksichtnahme auf einen anderen, wenn man ihm nicht das Ganze, sondern nur die Hälfte von dem wegnimmt, was er bisher gehabt hat.

Ich muß des Weiteren auf den § 12 verweisen, der festlegt, daß der Bund im nächsten Jahr 100, dann 120 und in allen weiteren Jahren mindestens je 160 Millionen Schilling in sein Budget einsetzen muß, um mit diesen erheblichen Beträgen eine zusätzliche Finanzierung natürlich nur der Verbundgesellschaft und der Sondergesellschaften, hingegen nicht der Ländergesellschaften vorzunehmen. Es scheint mir ein recht ungewöhnlicher Vorgang zu sein, durch ein einfaches Gesetz, wie es hier vorliegt, den Finanzminister beziehungsweise die Volksvertretung, den Nationalrat auf ein Jahrzehnt hinaus darauf festzulegen, was in das Budget hineinzunehmen ist. Schließlich ist das Budgetgesetz, praktisch

gesehen, doch das wichtigste Gesetz, und es erscheint mir durchaus untunlich zu sein, hinsichtlich der künftigen Budgetgesetze, die doch den Vorrang vor anderen Gesetzen haben, derartige Vorgriffe zu machen.

Ich fasse kurz zusammen. Ich habe eingangs gesagt: Es geht hier nicht um die Frage, ob man nach Mitteln und Wegen zu suchen hat, unser Wirtschaftsleben in diesen oder jenen Ansatzpunkten, hinsichtlich dieser oder jener Betriebe zu fördern oder nicht, zur Diskussion steht die Frage des Wie. Zur Frage des Ob wird man zweifellos ein bedingungsloses Ja aussprechen. Die Frage des Wie ist gründlich zu untersuchen. Es schiene mir durchaus nicht unmöglich, daß eine eingehende Diskussion dieser Frage wenigstens in manchen Punkten nicht zu dem Ergebnis gekommen wäre, das uns hier als Regierungsantrag vorliegt.

Meine Fraktion wurde nicht in die Lage gesetzt, an diesen Erörterungen mitbestimmend teilzunehmen, sie kann nur zum ganzen Gesetz ja oder nein sagen. In dieser Situation stimmen wir natürlich für das Gesetz.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Lugmayer: Zum Wort gelangt der Herr Bundesrat Müllner.

Bundesrat Müllner: Hoher Bundesrat! Über die Ausführungen meines Vorredners bin ich so erschüttert, daß ich dazu nur sagen kann: Eine solche Rede dürfte in einem öffentlichen Haus nicht gehalten werden! Sie können sich doch bei Fachleuten erkundigen! Wenn Sie behaupten, es werden durch dieses Gesetz Steuergeschenke bis zu 14 Milliarden gemacht, so wissen Sie entweder nicht, was in diesem Gesetz steht, oder Sie haben es unterlassen, mit einem Fachmann zu reden.

Ich muß schon sagen, daß dies bei einem Vertreter aus Vorarlberg passiert, ist überhaupt unverständlich, wo doch das Land Vorarlberg in der Elektrizitätswirtschaft mustergültig vorangeht. Glauben Sie, daß ein Herr Generaldirektor Ammann von den Illwerken das sagen würde? Glauben Sie, wir haben nicht mit Fachleuten gesprochen und lassen uns nicht beraten und lassen uns nicht sagen, was hinter einem solchen Gesetz steht?

Ich muß schon sagen, daß auch in einem öffentlichen Haus jeder Vertreter die Pflicht hat, sich irgendwie zu erkundigen. Ich habe leider in letzter Zeit oft irgendwie Gelegenheit nehmen müssen, über solche Fragen zu reden. Aber es ist die Verpflichtung jedes Abgeordneten, daß er sich irgendwelche Unterlagen verschafft.

Ich stelle also fest, daß dieses Gesetz keine wie immer gearteten Steuergeschenke gewährt, denn wenn Sie morgen das Goldschilling-Eröffnungsbilanzgesetz beschließen, dann ist das ganze Gesetz unnötig, weil in der Elektrizitätswirtschaft die Verhältnisse so liegen, daß so große Kapitalien gebunden sind, daß wir sie gar nicht in dem Ausmaße aufwerten können, wie es durch eine Eröffnungsbilanz vorgesehen ist, und die Abschreibung so groß ist, daß wir sie gar nicht vornehmen können, wenn wir nicht in eine Schuldenwirtschaft kommen wollen.

Ich verstehe auch gar nicht, daß der Vordrner hier dafür oder dagegen Stellung genommen hat. Schauen Sie, wenn Sie gegen Minister Waldbrunner Stellung nehmen wollen, so hätten Sie mich gefragt; ich hätte Ihnen raten können, wie man ihn angreifen kann. Ich glaube, es ist nicht unbekannt, daß ich gerade kein Freund von Minister Waldbrunner bin; aber so können Sie es nicht machen. Das Gesetz ist nicht für die Betriebe des Herrn Ministers Waldbrunner gemacht, sondern für die anderen, die Sie zum Schluß eben verteidigt haben wollten. Die Tatsachen liegen doch so: Wir haben eine Energieanleihe; diese Energieanleihe fließt den öffentlichen Elektrizitätsunternehmungen zu, die unter Führung des Bundes stehen, und es ist selbstverständlich, daß gerade die Ländergesellschaften gesagt haben: Nun, und wir kriegen nichts? Da man aber die Mittel, die hier aufkommen, nicht an alle verteilen wollte, sonst käme wahrscheinlich auf niemanden ein entscheidender Betrag, hat man gesagt: Gut, die Erträgnisse aus der Energieanleihe kommen den bundesstaatlichen oder den unter der Führung des Bundes stehenden Elektrizitätsgesellschaften zu. Damit aber auch die anderen Unternehmungen — und das sind die Landesgesellschaften, die Sie zum Schluß auch die Ehre hatten zu erwähnen — etwas erhalten, hat man dieses Gesetz gemacht.

Und wenn Sie jetzt sagen, daß dieses Gesetz ein Steuergeschenk an diese Landesgesellschaften ist, so ist das nicht richtig. Sie haben weit, weit über das Ziel geschossen! Es ist eben nicht das große Geschenk, das man hier den Landesgesellschaften macht, sondern ich muß leider feststellen, daß es eben nicht die großen Forderungen befriedigt, die die anderen Körperschaften stellen, ob es sich jetzt um Länder, Gemeinden oder weiß ich welche Körperschaften handelt, die solche Elektrizitätsgesellschaften betreiben.

Nun wäre die Klage, daß alle diese Wünsche nicht befriedigt werden, zu weitgehend. Denn wir alle haben Wünsche, und sie können nicht alle befriedigt werden. Dieses Gesetz ist zu

begrüßen, weil es zumindest einen Teil dieser Wünsche befriedigt. Wenn dieses Gesetz nur einen Teil dieser Wünsche befriedigt, so erkläre ich das auf folgende Weise:

Dieses Gesetz besteht aus drei Teilen. Der erste Teil — zum Schluß der Paragraphen angeführt — hebt das Gesetz über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken vom 26. Oktober 1944, verlautbart im Deutschen Reichsgesetzblatt I Seite 278, auf und setzt den gleichen Wortlaut als österreichisches Gesetz fast unverändert in Kraft. Was sagt dieses alte Förderungsgesetz? Daß die steuerliche Begünstigung darin besteht, daß 50 Prozent als Investitionsrücklage gebucht werden können.

Der zweite Teil dieses Gesetzes — zu Beginn angeführt — stellt eine neue Möglichkeit von Investitionsrücklagen auf. Die Reingewinne, die ausgewiesen werden, können zu 80 Prozent abgeschrieben werden, wenn 30 Prozent von 80 — und das sind 24 Prozent — als Anteile bei jenen Gesellschaften eingezahlt werden, bei denen die Länder neben dem Bund Mitbesitzer sind. Nur 56 Prozent verbleiben den begünstigten Gesellschaften selbst. Es handelt sich also um glatte 6 Prozent, die auf Grund der neuen Bestimmungen den Landesgesellschaften oder anderen begünstigten Gesellschaften zugute kommen, und wegen dieser neuen 6 Prozent können Sie doch nicht behaupten, daß das Steuergeschenke sind, die in die Milliarden gehen! Ich glaube, daß es notwendig war, diese Richtigstellung vorzubringen.*

Ich will jetzt, wenn schon solche Irrtümer hier vorliegen, nicht zu sehr in Einzelheiten eingehen, sondern möchte nur sagen, daß in § 2 Abs. 2 lit. b dieses Gesetzes bestimmt wird, daß die Zweckmäßigkeit der Wasserkraftbauten überprüft werden soll. Das ist nicht abzulehnen. Aber daß hier in diesem Paragraphen steht, daß das Bundesministerium für verstaatlichte Betriebe das machen soll, ist etwas, das ich aufzeigen möchte und worauf ich im Finanzausschuß des Nationalrates schon immer hingewiesen habe. Nicht deswegen, weil das das Ministerium unrichtig handhabt. Nun, da bin ich viel zu großzügig; ich weiß, daß auch dort objektiv gearbeitet wird. Aber es ist unvereinbar, daß eine Behörde, die Unternehmungen betreibt, gleichzeitig über Konkurrenzunternehmungen hoheitsrechtlich entscheidet. Das ist dasselbe wie bei den Autobuslinien, wo das Ministerium Konzessionen für Autobuslinien ausgibt oder entzieht und selber Autobuslinien betreibt. Das Ministerium darf nicht zugleich als Unternehmen und als Behörde auftreten. Darin liegt die Unvereinbarkeit, die ich aufzeigen will, aber nicht deswegen, weil das nicht

richtig gehandhabt wird, sondern weil das dem Sinn unserer Gesetzgebung widerspricht.

Ich möchte weiters erwähnen, daß im § 12 bestimmt wird, daß sich der Bund verpflichtet, auf zehn Jahre Beiträge von 100 bis 160 Millionen Schilling zu leisten. Ich stelle nur fest, daß das eine Beschneidung des Budgetrechtes des kommenden Nationalrates ist. Das muß ich feststellen, weil es absonderlich ist, daß man auf so viele Jahre vorgreift. Es ist aber für die Energiewirtschaft zu begrüßen, wenn für die Zukunft vorgesorgt wird.

Abschließend möchte ich aber sagen: Wenn auch Mängel oder Schönheitsfehler bei diesem Gesetz vorhanden sind, so ist dieses Gesetz doch ein positives Gesetz und wird fördernd wirken, nicht nur für die Elektrizitätswirtschaft, sondern für unsere ganze Wirtschaft und wird befruchtend sein auf den Arbeitsmarkt und die ganze österreichische Wirtschaft. *(Beifall bei der Volkspartei.)*

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. **Lugmayer**: Als nächster Redner ist der Herr Bundesrat Riemer zum Wort gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat **Riemer**: Hohes Haus! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich muß sagen: Wir haben hier in dieser sonst so soliden Körperschaft schon manche Exzesse von unverständlichen Reden über uns ergehen lassen müssen, insbesondere von dieser Fraktion. Aber ich glaube, was wir heute auf diesem Gebiete vorgesetzt bekommen haben, war wohl der Gipfelpunkt dessen, was überhaupt an derartigen unverständlichen Exzessen und Ergüssen in einer parlamentarischen Körperschaft möglich ist.

Ich war nur über eines übermäßig erstaunt: über den Schluß dieser Rede des Herrn Kollegen Dr. Ulmer. Denn wahrscheinlich haben mit mir alle anderen Kollegen erwartet, daß er eine negative Stellungnahme zu diesem Gesetz abgeben wird. Nach diesem vielen Negativen seiner Rede hat er schließlich erklärt, daß er und seine Fraktion — bitte, wir hätten auch anderes noch ausgehalten — zu unserer großen Überraschung für dieses Gesetz stimmen wird. Ich frage mich also: Wozu haben wir also diese große Rede über uns ergehen lassen müssen?

Nun aber zu der Rede selbst. Der Herr Kollege Ulmer hat alles angeführt, was man bei einiger weitschweifender Phantasie gegen dieses Gesetz anführen kann. Er hat sich darüber beklagt, daß es keine Steuerermäßigungen, keine Steuerbegünstigungen für andere Wirtschaftszweige gibt; er hat wahrscheinlich damit die Papierindustrie oder die Textilindustrie gemeint, die aus ERP-Mitteln etliche

hundert Millionen Schilling in den letzten Jahren bekommen und ihre Betriebe ausgebaut hat, sodaß sie zu einer Betriebsmöglichkeit gekommen ist, die in einer Absatzstockung geendet hat, und man hat das Gefühl gehabt, daß er sich hier als der Vertreter der Firma Hämmerle gefühlt hat.

Er hat aber im gleichen Atemzug gegen dieses Gesetz so viel vorgebracht, daß man das Gefühl nicht losbringen konnte, wir hätten hier einen anderen Kollegen vor uns, den wir heute leider vermissen, denjenigen, der sonst alles negiert und gegen alles ist und alles in Grund und Boden verurteilt und verdonnert, was der Förderung unserer österreichischen Wirtschaft dient, was unserem Wohlstand dient, was unserem Fortschritt dient. Und da habe ich das Gefühl gehabt, jetzt hat der Herr Kollege Dr. Ulmer für „Hämmerle und Sicherle“ gesprochen. Und das ist das Merkwürdige, daß er beides kann, daß er sowohl für die Firma Hämmerle als auch für die Firma Sicherle sprechen kann. Diese Feststellung in diesem Hause zu machen, ist, glaube ich, doch notwendig.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich glaube, damit haben wir aber auch diese Rede, ihren Eindruck und ihren Zweck genügend gekennzeichnet. Mit den meritorischen Ausführungen des Kollegen Ulmer brauche ich mich nicht mehr zu beschäftigen, umso mehr, als Kollege Müllner als wirklicher Fachmann auf diesem Gebiet schon einiges dazu gesagt hat.

Zum Schluß, meine sehr verehrten Damen und Herren, möchte ich als Vertreter des Landes Wien in diesem Hohen Haus mitteilen, daß das Land Wien vom ersten Moment an zu diesem Gesetz eine positive Stellung bezogen hat, obwohl das Land Wien und sein Elektrizitätsunternehmen in finanzieller Hinsicht durch die Bestimmungen dieses Gesetzes vielleicht am stärksten in Mitleidenschaft gezogen wird, weil die Wiener Elektrizitätswerke mit ihrer großen Kapazität und mit ihrem großen Beitrag am stärksten hier einspringen werden müssen.

Ich begrüße es, und da bin ich anderer Meinung als meine beiden Vorredner, daß das Gesetz im § 12 jene Verpflichtung für die Bundesgesetzgebung, für den Nationalrat enthält, in den nächsten Jahren zur Förderung der Elektrizitätswirtschaft in Österreich und für den Ankauf von Anteilscheinen an den Elektrizitätsversorgungsunternehmungen Bundesmittel bereitzustellen, weil ich in diesem Paragraphen zum ersten Mal die Feststellung sehe, daß der Bund bereit ist, etwas zu tun, um den verstaatlichten oder veränderten Elektrizitätsunternehmungen endlich eine Ent-

1920

86. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich — 16. Juli 1953

schädigung für das von ihnen eingebrachte Gut zu leisten.

Eine Frage, die wir auch beim Energieanleihegesetz vor wenigen Wochen hier in diesem Hause besprochen und ventiliert haben, hat in diesem Gesetz bereits ihren Niederschlag gefunden, und ich empfinde das als einen Fortschritt, weil damit der Herr Finanzminister verpflichtet ist, durch ein Gesetz verpflichtet ist, in den nächsten Jahren auf diesem Gebiet Vorsorge zu treffen.

Ich halte das Gesetz also, alles in allem genommen, für ein ausgezeichnetes und gutes Gesetz, weil es sich vor allem die Aufgabe stellt, unsere Energieversorgung auszubauen, unsere Naturschätze auf diesem Gebiet der Verwertung zuzuführen, also einen Reichtum unseres Landes zu heben. Und das ist das Unverständliche in der Rede des Herrn Dr. Ulmer, daß er sich dagegen gewendet hat, daß ein Land, das eigene Vaterland, die eigenen Reichtümer ausschöpft. In welchem Parlament der Welt wäre es möglich, eine solche Rede anzuhören, ohne einen Sturm der Entrüstung auszulösen? (*Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Lugmayer: Zum Wort hat sich nochmals der Herr Bundesrat Dr. Ulmer gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. Ulmer: Meine Damen und Herren! Es war für mich sehr interessant festzustellen, mit welcher Leidenschaftlichkeit irgendwelche Gedanken abgelehnt werden, die einmal contra communis opinio sind. (*Bundesrat Beck: „Contra“ hat den Akkusativ!*) Es ist dies eine Leidenschaftlichkeit, die auch davor nicht zurückscheut, einige Minuten nach meinen Erklärungen Behauptungen aufzustellen, die das, was ich gesagt habe, so ungefähr ins Gegenteil verkehren.

Kollege Riemer sagte beispielsweise soeben, daß ich mich dafür ausgesprochen habe, so ähnlich hieß es, daß die Bodenschätze Österreichs ja nicht ausgebaut werden sollen und so weiter. Ich will nun keineswegs nochmals auf das eingehen, was ich schon gesagt habe. Wenn ich aber etwas x-mal wiederholt habe, so ist es das, daß es hier einzig und allein um die Frage des Wie geht, also um die Frage, wie man in zweckmäßigster Weise etwas erreichen kann, was alle anstreben. Allein diese Frage stand zur Diskussion. Da muß ich offenbar nochmals wiederholen, daß es nicht unbedenklich ist, aus einem Gefühl heraus, aus einem Gefühl, das sich zu aprioristischen, ich möchte fast sagen, zu fixen Vorstellungen verhärtet hat — und solches geschieht in den letzten Monaten in der Frage der Elektrowirtschaft —, einfach aus einem solchen Gefühl heraus zu urteilen und dann über zehn Jahre hinaus zu

disponieren. (*Bundesrat Riemer: Vor einigen Jahren wurde in Österreich die VÖEST von Leuten erbaut, die Ihnen nahestehen!*) Hätten Sie das Erbe nicht übernommen! (*Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl [aufspringend]: Wo der Hitzinger Generaldirektor ist! Herr Riemer, gewöhnen Sie sich Ihr arrogantes Reden ab! — Bundesrat Pfaller: Heut ist er höflich, er steht sogar auf! — Heiterkeit.*)

Es ist von Herrn Müller gesagt worden, daß das, was ich hier behauptet habe, eine totale Unkenntnis aller Dinge verrät, daß da sozusagen kein Wort wahr ist. Also, entweder steht im § 1: Die Zuweisungen an die steuerfreien Rücklagen dürfen 80 v. H. des steuerpflichtigen Gewinnes nicht übersteigen, entweder steht im § 5: Die Vermögensteuer, der Besatzungskostenbeitrag vom Vermögen und die Aufbringungsumlage ist auf ein Viertel der gesetzlichen Beträge zu reduzieren, oder steht dies vielleicht nicht klar im Gesetz? Wenn diese außergewöhnlichen Steuerverzichte nicht vorgesehen wären, wozu erlassen Sie dann überhaupt ein solches Gesetz?

Wenn ich vorhin ausdrücklich betont habe, daß es leider unterlassen wurde, irgendwie wenigstens andeutungsweise anzugeben, welche Beträge den Elektrogesellschaften durch dieses Gesetz an steuerfreien Rücklagen vom Gewinn verbleiben und wieviel die Ermäßigung der direkten Steuern ausmacht, dann muß ich nun feststellen, daß die „Fachleute“ meinem Gefühl nach jetzt ziemlich maßlos geschimpft, aber es nach wie vor unterlassen haben, dem Hohen Haus zu sagen, welche Summen nun den Elektrogesellschaften auf Grund dieses Gesetzes zugehen. Soweit ich die Bilanzen von großen Gesellschaften kenne, liegen die Gewinne einzelner Unternehmungen so hoch, daß die Zahlen, die ich genannt habe und die durch eine Angabe des Berichterstatters im Nationalrat gestützt sind, sich durchaus in der angedeuteten Höhe bewegen. Es ist also anzunehmen, daß das, was durch dieses Gesetz dem Finanzminister im Laufe eines Jahres entgeht, meiner Schätzung nach sicher eine halbe Milliarde, wenn nicht eine Milliarde Schilling erreichen wird.

So erhebt sich natürlich die Frage, ob es richtig ist, in einer Weise zu disponieren, wie es dieses Gesetz vorsieht, oder ob man an Stelle derart enormer Steuerverzichte nicht doch den Weg hätte gehen sollen, der überall in der Wirtschaft, wenn große Investitionen gemacht werden müssen, normalerweise eingeschlagen wird, nämlich den Weg des Kredits. Es müssen nicht solche Kredite sein, wie sie bei der Energieanleihe aufgenommen werden; diese sind zweifellos sehr teuer. Ich hätte mir aber vorstellen können und könnte es mir nach

wie vor vorstellen, daß man den Gedanken, der dem Energieanleihegesetz zugrunde liegt, und den Gedanken, der hier in diesem Gesetz zum Ausdruck kommt, kombiniert und die begünstigten Kreditnehmer nicht in Gruppen teilt, die mit ganz verschiedenen Maßstäben beurteilt werden. Auf diese Weise wäre für alle Betriebe ein weitaus besserer Erfolg zu erwarten, als es durch dieses Gesetz der Fall ist.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Lugmayer: Zum Worte gemeldet hat sich noch der Herr Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl.

Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Ich hätte nicht gedacht, daß ich zum Energieanleihegesetz sprechen werde. (*Ruf bei der SPÖ: Wir auch nicht!*) Das temperamentvolle Auftreten des Herrn Direktor Müllner und das noch temperamentvollere, das arrogante Auftreten des Herrn Generalsekretärs des Wiener Städtebundes hat mich dazu veranlaßt. (*Bundesrat Beck: So maßvoll wie Sie kann nicht jeder sein!*) Ich kann mich erinnern, daß Herr Bundesrat Salzer einen Antrag beziehungsweise eine Anregung gestellt hat, aus den Mitteln der Energieanleihe auch für die Ländergesellschaften irgend etwas abzuzweigen. Der Herr Riemer, der heute so für Österreich beziehungsweise für die österreichische Elektrizitätswirtschaft eintritt und uns hier etwas vorschmust, war damals derjenige, der Salzers Anregung so entgegengetreten ist, dessen arrogante Haltung hier im Hause ein Skandal ist, Herr Riemer! (*Heftige Zwischenrufe bei den Sozialisten. — Rufe: Ordnungsruf! — Andauernde Unruhe. — Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Lugmayer gibt wiederholt das Glockenzeichen.*) Brüllen Sie nicht so, Herr Riemer! Sie sind ein Popanz, sonst nichts, aber diesen Ton müssen Sie sich abgewöhnen! (*Tumultartige Unruhe. — Bundesrat Plaimauer: Deine Nazimanieren kennen wir schon! — Anhaltende Rufe bei den Sozialisten: Aufhören! Wort entziehen! — Bundesrat Bezucha: Wir brauchen uns das nicht gefallen zu lassen! — Ruf: Unerhört! — Bundesrat Bezucha: Das brauchen wir uns nicht bieten zu lassen! — Bundesrat Skritek: Sie sind doch die potenzierte Arroganz! — Andauernde Rufe: Aufhören! — Bundesrat Skritek: Sie sind hier dasselbe, was der Reimann im Nationalrat ist: ein Stänkerer übelster Sorte! — Rufe: Aufhören!*) Kommen Sie her, dann werden wir halt raufen! (*Weitere heftige Zwischenrufe bei den Sozialisten.*) Herr Vorsitzender! Bitte verschaffen Sie mir Ruhe!

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Lugmayer: Gewöhnen Sie sich an, Herr Bundesrat Rabl, die Herren des Bundesrates nicht persönlich zu apostrophieren! Sie haben von „Schmus“ erzählt und andere Dinge. Das sind Dinge, für die ich Sie zur Ordnung rufen muß.

Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl (*fortsetzend*): Was das Elektrizitätsförderungsgesetz betrifft, habe ich folgendes zu sagen. (*Weitere Zwischenrufe.*) Wenn Sie nicht zuhören wollen, dann können Sie auch ruhig fortgehen! (*Rufe bei den Sozialisten: Aufhören!*)

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Lugmayer: Ich bitte, den Redner nicht zu unterbrechen.

Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl (*fortsetzend*): In Oberösterreich sind noch zirka 8000 Betriebe ohne Stromanschluß, und diese Betriebe sind oft weit in den Tälern drinnen; aber keines der großen Kraftwerke und keine der Elektrizitätsgesellschaften will zu diesen paar Bauernhöfen eine Leitung legen, denn das ist ihnen zu kostspielig. Infolgedessen müssen aus Landesmitteln, auch aus Mitteln der Landwirtschaftskammer, zum Teil auch aus Bundesmitteln, also aus öffentlichen Mitteln Leitungen für diese Betriebe gelegt werden. (*Bundesrat Pfaller: Mehr Licht für Rabl! — Heiterkeit.*) Es wäre daher der Standpunkt des Herrn Bundesrates Salzer richtig gewesen, etwas von den Mitteln der Energieanleihe abzuzweigen, um Leitungen zu bauen, damit diese Betriebe endlich einmal vom Petroleumlicht befreit werden. Nun ist dieses Gesetz als ein Ersatz dafür geschaffen worden, wie der Herr Müllner sagt, damit nicht nur die öffentliche Hand, sondern auch die verschiedenen Elektrizitätsgesellschaften Investitionen vornehmen können, vor allem aber den Ausbau auch nicht rentabler Stromleitungen. Der vordringlichste Zweck ist also jetzt der Ausbau der Stromleitung, um auch den letzten Bauernhof anzuschließen. In diesem Gesetz aber findet sich lediglich in § 2 Abs. 2 lit. a die Bestimmung, die man als wirkliche Investitionstätigkeit ansprechen kann: „für die Anschaffung oder Herstellung von Anlagen zur Leitung elektrischer Energie“ und so weiter, also sehr bescheiden erwähnt. Alles andere sind nur finanzielle Bestimmungen über Anteile und dergleichen.

Was uns vom agrarischen Standpunkt aus interessiert, ist die Frage: Wann wird der Anschluß der noch nicht angeschlossenen Betriebe beendet sein? Und darum, Herr Müllner, geht es! Dieser eigentliche Hauptzweck ist in diesem Gesetz aber nur ganz bescheiden erwähnt. Ich will nicht bestreiten, daß er auch vorgesehen ist, aber entscheidend ist, wie er in diesem Gesetz vorgesehen ist. Wahrscheinlich werden die letzten Betriebe in 20 Jahren noch immer Petroleum brennen müssen, wenn sich nicht andere dafür interessieren und dafür sorgen, daß es anders wird.

Es war also durchaus nicht notwendig, daß Sie sich heute zu den Ausführungen des Herrn Dr. Ulmer so sehr extemporieren (*Bundesrat Beck: „Extemporieren“ ist gut gesagt!*) — was

1922

86. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich — 16. Juli 1953

ich zwar nicht besonders tragisch genommen habe —; aber daß sich ausgerechnet Herr Riemer vom Städtebund, also als am wenigsten Interessierter so alteriert hat und hier in seiner bekannt arroganten Weise aufgetreten ist (*erregte Zwischenrufe bei den Sozialisten*), zeigt wieder einmal, daß es ihm weniger um die Elektrizitätsförderung geht als vielmehr darum, einen Redner, der den Gedanken der Elektrizitätsförderung grundsätzlich bejaht, aber verschiedene Bestimmungen in dem Gesetzentwurf mit Recht kritisiert hat, weil er einer anderen Richtung angehört, gleich als nicht richtigen Österreicher zu denunzieren.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. **Lugmayer**: Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort?

Berichterstatter **Eckert**: Ich verzichte.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. **Lugmayer**: Wir kommen zum **21. Punkt** der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 8. Juli 1953: Bundesgesetz, betreffend die Erhebung einer Versicherungssteuer (**Versicherungssteuergesetz 1953**).

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Salzer. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Salzer**: Hohes Haus! Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß wird kein neuer materieller Rechtsbestand geschaffen. Damit wird erstmalig der Versuch unternommen, alten österreichischen Rechtsbestand mit dem in Österreich eingeführten und heute noch in Geltung stehenden reichsdeutschen Recht in eine neue österreichische Rechtsform zu gießen. Es handelt sich also praktisch um eine Austrofizierung gewisser gesetzlicher Bestimmungen, um jene Austrofizierung, die ja, wie ebenfalls bekannt ist, immer wieder vom Alliierten Rat gefordert wird.

Der materielle Rechtsbestand dieses Gesetzentwurfes muß allerdings — das darf ich hier einleitend feststellen — als dem österreichischen Rechtsempfinden weitgehend fremd bezeichnet werden, weil durch dieses Gesetz praktisch das Unglück besteuert wird. Dieser Tatsache wird im Herbst bei der Neuordnung des Versicherungswesens, besonders bei der Neuordnung des Versicherungsaufsichtswesens, Rechnung zu tragen sein.

Der § 1 des Gesetzentwurfes regelt den Gegenstand der Steuer. Der Steuer unterliegt die Zahlung des Versicherungsentgeltes aus jenen Versicherungsverhältnissen, in denen der Versicherungsnehmer bei der Zahlung des

Versicherungsentgeltes seinen Aufenthalt im Inlande hat oder der Versicherungsgegenstand zur Zeit der Begründung des Versicherungsverhältnisses im Inland war.

Der § 2 des Entwurfes betrifft die Versicherungsverträge. Als Versicherungsvertrag gilt jede Vereinbarung zwischen Personen oder Personengruppen zum Zwecke einer gemeinsamen Schadenstragung, die den Gegenstand einer Versicherung bilden kann. Nicht als Versicherungsvertrag gilt die Bürgschaft oder eine sonstige Sicherheit eines Versicherers gegenüber einem Versicherungsnehmer.

§ 3 spricht über das Versicherungsentgelt. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf ist Versicherungsentgelt jede Leistung, die für die Begründung und zur Durchführung des Versicherungsverhältnisses an den Versicherer zu bewirken ist. Das sind also Prämien, Beiträge, Umlagen etc. Zum Versicherungsentgelt gehört nicht die Feuerschutzsteuer und alles, was zur Abgeltung einer Sonderleistung des Versicherers gezahlt wird. Gewinnanteile auf Prämien gelten als Versicherungsentgelt.

Der § 4 regelt die Ausnahmen von der Besteuerung. Ich verweise nur demonstrativ besonders darauf, daß von der Besteuerung ausgenommen sind Versicherungen, die nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften zu behandeln sind, ferner Versicherungen von Vieh aus kleinen Viehhaltungen, wenn die Versicherungssumme 50.000 S nicht übersteigt, Viehversicherungen bei kleinen Viehversicherungsvereinen und schließlich Feuerversicherungen durch bäuerliche Brandschadenunterstützungsvereine, die vorwiegend die Gewährung von Sachleistungen zum Gegenstand haben.

Der § 5 des Gesetzentwurfes regelt die Steuerberechnung, die eine laufende und eine regelmäßige sowie eine jährliche bei der Hagelversicherung und bei der Versicherung für Hagelschäden an Glasdeckungen für Bodenerzeugnisse, also Erzeugnisse der Landwirtschaft und der Gärtnerei kennt. Ist die Steuerfestsetzung ungewöhnlich schwierig, dann kann die Steuer im Pauschalverfahren festgesetzt werden.

Der § 6 spricht sich über den Steuersatz aus. Die Steuer wird vom Versicherungsentgelt berechnet; sie beträgt bei der Rückversicherung 0,5 Prozent des Versicherungsentgeltes, bei der Lebens- und Invaliditätsversicherung sowie bei Kapital- und Rentenversicherungen aller Art 3 Prozent, bei der Krankenversicherung 1 Prozent des Versicherungsentgeltes, bei der Hagel- und Hagelschadensversicherung für jedes Versicherungsjahr 20 Groschen pro je tausend Schilling der Versicherungssumme. Bei der Zahlung des

Versicherungsentgeltes an einen ausländischen Versicherer — mit Ausnahme der Rückversicherung und bei sozialversicherungsrechtlichen Verhältnissen — ist der zehnfache Steuerbetrag einzuheben, wenn der Versicherer im Inland nicht zum Geschäftsbetrieb zugelassen ist.

Nach § 7 ist Steuerschuldner der Versicherungsnehmer, für die Steuer haftet aber der Versicherer beziehungsweise dessen Vertreter im Inland, wenn der Versicherer im Ausland seinen Sitz hat. Im Verhältnis zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer gilt die Steuer als ein Teil des Versicherungsentgelts. Fällig wird die Steuer nach § 8 zwei Wochen nach Entstehung der Steuerschuld.

Der § 9 regelt die Erstattung der Steuer, die bei vorzeitiger Auflösung der Versicherung oder der Reduktion der Versicherungssumme möglich ist. Eine Erstattung ist nicht zulässig bei Rückzahlung der Prämienreserve. Rentenversicherten, die bei der Bezahlung des Versicherungsentgeltes über 60 Jahre alt oder erwerbsunfähig sind, kann die Steuer rückerstattet werden, wenn die versicherte Jahresrente 4800 S nicht übersteigt.

Gemäß § 10 unterliegen die Versicherer und gewerbmäßigen Versicherungsvermittler der Steueraufsicht, ebenso Personen und Personenvereinigungen, die Versicherungsverträge abgeschlossen haben. Versicherungsscheine unterliegen nach § 11 nicht der im Gebührengesetz festgesetzten Gebühr.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen, im Falle des § 6 Abs. 4 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat gestern diesen Gesetzesbeschluß beraten und mich beauftragt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Lugmayer: Wir kommen zum 22. Punkt der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 8. Juli 1953: Bundesgesetz, betreffend die Abänderung des Bundesgesetzes vom 18. Mai 1949, BGBl. Nr. 124, womit das Gesetz über die **Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen** abändert wird.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Salzer. Ich bitte ihn, den Bericht zu geben.

Berichterstatter **Salzer**: Meine Damen und Herren! Durch die zwangsweise Anlage der Reserven der Versicherungsgesellschaften in heute nicht verwertbaren reichsdeutschen Papieren aus der NS-Zeit und vor allem wegen der als Folge der nach 1945 eingetretenen Preisentwicklung entstandenen Unterversicherungen kamen die Versicherungsgesellschaften in Österreich in eine schwierige finanzielle Situation, die dadurch noch mehr angespannt wurde, daß für diese Versicherungsgesellschaften zufolge der allgemein bekannten Lohn- und Preisentwicklung die Verpflichtung zur Bezahlung höherer Gehälter an ihre Angestellten entstand. Zur Entspannung dieser Lage wurden verschiedene Maßnahmen durch die Aufsichtsbehörden der Versicherungsgesellschaften getroffen, unter anderem die mit Erlaß 37.808 ex 1947 des Finanzministeriums genehmigte Einhebung eines einmaligen 25prozentigen Teuerungszuschlages zu Prämien für solche Versicherungen, deren Prämienfälligkeit in die Zeit vom 1. September 1947 bis 31. August 1948 fiel. Dieser Sanierungsversuch stellte sich aber als unzureichend heraus, und so erließ das gleiche Ministerium unter der Zahl 39.675 aus 1947 eine weitere Bewilligung zur Einhebung eines dauernden Risikozuschlages zur Prämie in der Höhe von 20 Prozent für alle Versicherungen, deren Prämienfälligkeit ab 1. September 1947 eintrat.

Nun wurde aber der Erlaß 37.808 des Finanzministeriums hinsichtlich seiner Verfassungsmäßigkeit angefochten. Der Verfassungsgerichtshof erkannte mit Erkenntnis vom 7. Oktober 1948 tatsächlich auf Verfassungswidrigkeit, sodaß nunmehr Rückerstattungspflicht für die inzwischen eingehobenen Zuschläge entstanden wäre. Dazu waren die Versicherungsgesellschaften aber nicht in der Lage.

Der Nationalrat hat, um diese Situation zu beheben, mit Bundesgesetz 124 aus 1949 den Inhalt des als verfassungswidrig erklärten Erlasses des Finanzministeriums zum Gesetz erhoben und so die Gesellschaften in die Lage versetzt, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen. Dieses Gesetz ist nun mit 31. Dezember 1952 abgelaufen, sodaß wir uns heute mit der Verlängerung seiner Geltungsdauer zu beschäftigen haben, zumal das Versicherungsaufsichtsgesetz, von dem ich vorhin andeutungsweise gesprochen habe, das die Sanierung der Versicherungsaufsicht bringen soll, noch nicht fertiggestellt ist. Die Wirkungsdauer des Bundesgesetzes 124 aus 1949 muß daher neuerlich verlängert werden. Der Gesetzentwurf sieht die Verlängerung für die Zeit bis 31. Dezember 1954 vor. Zur Herstellung der Rechtskontinuität wird der Wirksamkeits-

1924

86. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich — 16. Juli 1953

beginn des Gesetzes mit 1. Jänner 1953 festgesetzt.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat dieses Gesetz gleichfalls beraten und mich beauftragt, hier dem Hohen Hause zu empfehlen, auch gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Lugmayer: Wir kommen zu den **Punkten 23 und 24** der Tagesordnung; das sind die Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 8. Juli 1953:

Bundesverfassungsgesetz, womit die Bundesregierung zur vorläufigen Regelung zwischenstaatlicher Beziehungen auf dem Gebiete der Zölle ermächtigt wird, und

Bundesgesetz über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Zölle.

Ich bitte den gemeinsamen Berichterstatter zu beiden Punkten, Herrn Bundesrat Gugg, um seine Berichte.

Berichterstatter Gugg: Hohes Haus! Es liegt uns hier ein Bundesverfassungsgesetz vor, womit die Bundesregierung ermächtigt wird, zwischenstaatliche Beziehungen auf dem Gebiete der Zölle zu regeln. Staatsverträge bedürfen gemäß Art. 50 Bundes-Verfassungsgesetz der Zustimmung des Nationalrates. Der Erfolg solcher zolltariflicher Verhandlungen hängt in erster Linie von dem Umstand ab, daß das Verhandlungsergebnis rasch Anwendung finden kann. Mit Rücksicht darauf wurde die Bundesregierung in der Zeit von 1920 bis 1933 jeweils durch eine Reihe besonderer Verfassungsgesetze der im Art. 50 Bundes-Verfassungsgesetz bezeichneten Art ausgestattet. Im Jahre 1933 wurden Verordnungen auf Grund des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes erlassen. Dieses Gesetz wurde mit dem Bundesverfassungsgesetz vom 25. Juli 1946, BGBl. Nr. 143, aufgehoben. Die gegenwärtige Verfassung schafft im Art. 18 Abs. 3 Voraussetzungen, unter denen die erforderliche Genehmigung des Nationalrates durch eine gesetzvertretende Verordnung des Herrn Bundespräsidenten ersetzt werden könnte. Es handelt sich hier um eine Ausnahmebestimmung für den Fall, daß der Nationalrat nicht versammelt ist, nicht rechtzeitig zusammentreten kann oder in seiner Tätigkeit durch höhere Gewalt verhindert ist. Für die aus wirtschaftlichen Gründen gebotene rasche Inkraftsetzung von Staatsverträgen bildet diese Bestimmung keine geeignete Grundlage.

Der vorliegende Gesetzentwurf sucht deshalb das Problem in Anlehnung an den vergangenen Verfassungszustand zu lösen, der jetzt wieder hergestellt ist.

Das Gesetz hat folgenden Wortlaut:

„§ 1. Die Bundesregierung ist ermächtigt, mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates die materiellen Bestimmungen gesetzesändernder Staatsverträge, soweit sie Regelungen auf dem Gebiete der Zölle zum Inhalt haben, vorläufig durch Verordnung auf die Dauer von zwölf Monaten in Wirksamkeit zu setzen, sobald die Fertigung der Entwürfe der Staatsverträge durch die Vertreter der Vertragsstaaten erfolgt ist.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.“

Meine Damen und Herren! Der Finanzausschuß hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit diesem Bundesverfassungsgesetz befaßt und mich beauftragt, dem Hohen Hause den Antrag zu stellen, dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates die Zustimmung nicht zu versagen.

Hohes Haus! Es liegt uns hier ferner ein Gesetzesbeschluß über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Zölle vor.

Am 31. Dezember 1952 sind mit dem Ablauf des § 5 des Zollüberleitungsgesetzes die dort vorgesehenen Ermächtigungen, in Fällen volkswirtschaftlicher Notwendigkeit die Zölle für bestimmte Waren zu ermäßigen oder zu erlassen, außer Kraft getreten. Durch diese Ermächtigungen sollte ursprünglich verhindert werden, daß die Valorisierung der Zölle durch die 4. Novelle zum Zollüberleitungsgesetz eine Verteuerung der Kosten lebenswichtiger Waren und eine Erhöhung der Produktionskosten herbeiführt.

Die Einhebung der vollen valorisierten Zölle hätte auch nach dem 31. Dezember 1952 für einzelne Waren zu volkswirtschaftlich unerwünschten Folgen führen können. Das Bundesministerium für Finanzen sah sich daher damals veranlaßt, als Übergangsmaßnahme für solche Waren die zollfreie beziehungsweise zollermäßigte Abfertigung gegen sicherstellungsfreie und zinsfreie Stundung der Zolldifferenz zwischen den zollbegünstigten Ansätzen einerseits und den vollen autonomen beziehungsweise vertragsmäßigen Zollsätzen andererseits im Grunde des § 8 des Abgabeneinhebungsgesetzes zu verfügen.

Es wurde damals bereits in Aussicht genommen, dem neu gewählten Nationalrat eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten, wonach die

Regierung ermächtigt werden soll, die gestundeten Zolldifferenzen nachträglich zu erlassen. Durch die Regierungsvorlage soll nunmehr das Bundesministerium für Finanzen ermächtigt werden, von der Einhebung jener Zölle, die seit dem 1. Jänner 1953 aus volkswirtschaftlichen Gründen gestundet wurden, nachträglich abzusehen.

Zollbegünstigungen für einzelne Güter, die in der Einfuhr eine gewisse Rolle spielen, werden auch weiter notwendig bleiben. Aus volkswirtschaftlichen Gründen gestundete Zölle sollen nach der in der Regierungsvorlage vorgesehenen Ermächtigung nachträglich erlassen werden können.

Das Gesetz hat in der vom Nationalrat beschlossenen Fassung folgenden Wortlaut:

„§ 1. Das Bundesministerium für Finanzen wird ermächtigt, von der Einhebung jener Zölle, die seit 1. Jänner 1953 aus volkswirtschaftlichen Gründen gestundet wurden und noch gestundet werden, nachträglich abzusehen. Hierüber hat das Bundesministerium für Finanzen halbjährig dem Hauptausschuß des Nationalrates zu berichten.

§ 2. Dieses Bundesgesetz tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1953 in und am 30. Juni 1954 außer Kraft.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.“

Der Finanzausschuß hat sich gestern mit diesem Gesetzesbeschluß befaßt und mich beauftragt, dem Hohen Haus zu empfehlen, dem vorliegenden Gesetzesbeschluß mit der vom Nationalrat beschlossenen Abänderung im § 2 seine Zustimmung nicht zu versagen.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die beiden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzende (die inzwischen den Vorsitz wieder übernommen hat): Wir kommen nunmehr zu den **Punkten 25 und 26** der Tagesordnung: Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 9. Juli 1953:

Bundesgesetz über die Regelung des Warenverkehrs mit dem Ausland (**Außenhandelsverkehrsgesetz 1953**) und

Bundesgesetz über Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr (**Ausfuhrförderungsgesetz 1953**).

Die Debatte wird unter einem abgeführt. Ich bitte den Berichterstatter zu beiden Punkten, Herrn Bundesrat Eckert, um seinen Bericht.

Berichterstatter **Eckert**: Hoher Bundesrat! Das Bundesgesetz über die Regelung des

Warenverkehrs mit dem Ausland, das **Außenhandelsverkehrsgesetz 1953**, trägt dem Wunsch der Wirtschaft nach Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens und dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 17. Juni 1952, G 7/52, Rechnung. Das Gesetz regelt in 15 Paragraphen die allgemeinen und die organisatorischen Bestimmungen, die Strafbestimmungen und die Übergangs- und Vollzugsbestimmungen und enthält Genehmigungslisten für die Einfuhr und für die Ausfuhr.

Die wesentlichen Unterschiede gegenüber dem alten Gesetz, dem Außenhandelsverkehrsgesetz vom 4. April 1951, sind folgende:

Über eingebrachte Aus- und Einfuhranträge hat das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau binnen vier Wochen zu entscheiden und fertigt nunmehr auch die Bewilligungen selbst aus. Der Außenhandelsbeirat hat nur mehr grundsätzliche Angelegenheiten des Warenverkehrs mit dem Auslande zu beraten, und einem Unterausschuß des Außenhandelsbeirates sind Rechtsgeschäfte mit einem 100.000 S übersteigenden Warenwert im Rahmen einer vom Bundesminister für Handel und Wiederaufbau zu genehmigenden Geschäftsordnung zur Stellungnahme vorzulegen, die spätestens binnen einer Woche zu erfolgen hat. Die Bestimmung, daß Rechtsgeschäfte dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau vor ihrem Abschluß zu melden sind, wurde fallengelassen, weil sie die Abwicklung der Geschäfte verzögerte. Dagegen wurde bestimmt, daß Rechtsgeschäfte, zu deren Durchführung eine Aus- oder Einfuhrgenehmigung nötig ist, als unter einer aufschiebenden beziehungsweise auflösenden Bedingung abgeschlossen gelten.

Die Bestimmung über die Entrichtung von Ausfuhrabgaben wurde fallengelassen. Die Höhe der eventuell zu erlegenden finanziellen Sicherstellung wurde von 15 auf 10 v. H. ermäßigt. Der Bundesminister für Handel und Wiederaufbau kann seine Bewilligungsbefugnis auf die Landeshauptleute und Zollämter übertragen.

Weiter wird bestimmt, daß Einfuhrbewilligungen, soweit für ihre Durchführung Devisen erforderlich sind, nur dann erteilt werden dürfen, wenn der Devisenplan berücksichtigt wird. Die Stempelgebühren wurden in Anpassung an die bereits früher erfolgte Erhöhung der Gerichts- und Verwaltungsgebühren zwar erhöht, jedoch die Befreiungsvorschriften erweitert. Die Listen der in der Aus- beziehungsweise Einfuhr genehmigungspflichtigen Waren wurden eingeeengt.

Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes verliert das Außenhandelsverkehrsgesetz von 1951 seine Wirksamkeit. Das gegen-

1926

86. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich — 16. Juli 1953

ständliche Gesetz tritt an dem der Verlautbarung nachfolgenden Tag in Kraft und verliert seine Wirksamkeit am 30. Juni 1954.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut. Mit der Vollziehung der Bestimmungen des § 5, Stempelgebühren, ist das Bundesministerium für Finanzen betraut. Die Vollziehung des § 12 Abs. 1, 2 und 4 und des § 13 obliegt je nach ihrem Wirkungsbereich dem Bundesministerium für Finanzen und für Justiz.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes erwachsen dem Staatshaushalt keine Ausgaben, da diese durch die gemäß § 11 einzuhebenden Kostenbeiträge voll gedeckt sind.

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 9. Juli 1953 dieses Gesetz mit Mehrheit beschlossen. Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten des Bundesrates hat gestern dem Gesetz zugestimmt und mich ermächtigt, hiemit um die verfassungsmäßige Zustimmung anzuschreiben.

Das Bundesgesetz über Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr, das Ausfuhrförderungsgesetz 1953, ist deshalb eine Notwendigkeit, weil mit dem Versiegen der amerikanischen Wirtschaftshilfe auf Sicht auch unsere Zahlungsbilanz passiv werden wird. Diesem Umstand kann nur durch die Steigerung unseres Exportes entgegengearbeitet werden. Auf dem Gebiete des Exportes herrscht gegenwärtig ein verschärfter Konkurrenzkampf, den unsere Exportwirtschaft nur dann erfolgreich bestehen kann, wenn ihre Produktion sowohl qualitativ wie auch preislich auf dem Weltmarkt wettbewerbsfähig ist. Letzteres, die preisliche Wettbewerbsfähigkeit, ist leider aus der Situation nicht immer gegeben.

Es müssen daher die Produktionskosten der österreichischen Exportwirtschaft gesenkt werden, was in erster Linie durch Hebung der Produktivität erfolgen kann. Soweit aber in den Produktionskosten Steuerbelastungen enthalten sind, kann die Kalkulation auch durch Senkung der bezüglichen Abgaben erleichtert werden. Hiefür kommen die Umsatzsteuer, der Bundeszuschlag zur Umsatzsteuer und der Rechnungsstempel in Betracht. Nach dem vorliegenden Gesetz soll zusätzlich zu den bisherigen Steuervergütungen auch der Rechnungsstempel, und zwar für vergütungsfähige Vorgänge, die nach dem 30. Juni 1953 und vor dem 1. Jänner 1955 eintreten, vergütet werden. Ferner soll für den gleichen Zeitraum für lohnintensive Fertigwaren der Vergütungssatz für die Ausfuhrvergütung durch Schaffung einer 4. Vergütungsgruppe erhöht werden.

Zur Senkung der Produktionskosten und zur Förderung der Rationalisierung sieht das Gesetz weiterhin eine beschränkte Bewertungsfreiheit für die Wirtschaftsjahre 1953 und 1954 vor. Im Interesse einer weiteren Förderung des Exportes wird das mit derzeit 500 Millionen Schilling begrenzte Haftungslimit des Bundes auf 800 Millionen Schilling erhöht.

§ 1 des vorliegenden Gesetzes behandelt den Vergütungssatz für die Ausfuhrvergütung, welcher bei Rohstoffen 0·5 v. H., bei Halberzeugnissen 1·5 v. H. und bei Fertigwaren 3·4 v. H. beträgt, sodaß sich gegenüber den bisher geltenden Vergütungssätzen keine Veränderung ergibt. Jene Waren aber, deren Ausfuhr durch den Wegfall der Kopplungsgeschäfte in vielen Fällen schwierig geworden ist, sollen für eine mit 31. Dezember 1954 endende Übergangszeit durch die Schaffung der Vergütungsgruppe 4 mit dem Vergütungssatz von 6 v. H. steuerlich gefördert werden. Außerdem wurde eine Bestimmung in das Gesetz aufgenommen, durch welche die Regierung ermächtigt wird, mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates die Liste der Vergütungsgruppe 4 den jeweiligen Erfordernissen entsprechend zu ändern.

§ 2 des Gesetzes behandelt die Vergütung des Rechnungsstempels. Nunmehr soll für vergütungsfähige Vorgänge auch der zur Abgeltung des Rechnungsstempels erhobene Zuschlag zur Umsatzsteuer in Form von Zuschlägen zur Ausfuhrhändlervergütung und Ausfuhrvergütung vergütet werden. Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die Ausfuhrvergütung samt Zuschlägen bei Ausfuhrlieferungen für Rohstoffe 0·85 v. H., für Halberzeugnisse 2·55 v. H., für Fertigwaren 5·78 v. H. und für die Waren der neuen Vergütungsgruppe 4 10·2 v. H. des Verkaufspreises frei Zollgrenze beträgt; die Ausfuhrhändlervergütung samt Zuschlägen beträgt für Ausfuhrlieferungen bei steuerbegünstigten Lebensmitteln 1·7 v. H. und bei allen übrigen Gegenständen 5·25 v. H. von 92 v. H. des Verkaufspreises frei Zollgrenze.

§ 3 des Gesetzes betrifft den Lohnveredlungsverkehr. Bisher war die Umsatzsteuerbefreiung für Entgelte aus dem Lohnveredlungsverkehr für ausländische Rechnung auf gewisse Warengruppen, vor allem Textilien, eingeschränkt. Diese Einschränkung soll durch das vorliegende Gesetz für Leistungen, die nach dem 30. Juni 1953 und vor dem 1. Jänner 1955 bewirkt werden, wegfallen.

Gemäß § 4 des Gesetzes soll die Ausfuhrhändlervergütung in Zukunft nur mehr gewährt werden, wenn die Lieferung an den Ausfuhrhändler steuerpflichtig gewesen ist.

Um aber die Konkurrenzfähigkeit der österreichischen Wirtschaft auf den Weltmärkten auch durch Rationalisierung der Betriebe im allgemeinen zu erhöhen, nimmt das Gesetz in § 5 weitere Maßnahmen zur Förderung von Investitionen in den einzelnen Betrieben in Aussicht. Die vorgeschlagene Regelung beinhaltet keinen dauernden steuerlichen Vorteil, sondern nur eine Verschiebung der Steuerlast auf spätere Jahre.

§ 6 bestimmt, daß der Gesamtbetrag der Bundeshaftung jeweils 800 Millionen Schilling nicht übersteigen darf.

§ 8 bestimmt, daß mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes das Bundesministerium für Finanzen betraut wird.

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 9. Juli 1953 dieses Gesetz beschlossen. Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich gestern mit dem Gesetzesbeschluß befaßt und mich ermächtigt, den Hohen Bundesrat um die verfassungsmäßige Zustimmung zu ersuchen.

Vorsitzende: Wir gehen in die gemeinsame Debatte ein. Zum Wort gemeldet ist der Herr Bundesrat Porges. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Porges: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Ich möchte an die Spitze meiner Ausführungen heute zwei Binsenwahrheiten stellen. Erstens: Wer einkaufen muß, muß auch verkaufen. Und zweitens: Erhöhter Export bedeutet mehr Beschäftigte. Von diesen beiden Wahrheiten ausgehend möchte ich zu den beiden vorliegenden Gesetzen einiges sagen.

Es haben Strömungen und Absichten bestanden, die den Einfluß der Konsumentenschaft auf die Lenkung des Außenhandels beschränken oder überhaupt ausschalten wollten. Ich freue mich feststellen zu können, daß es in den Verhandlungen gelungen ist, diese Absichten zunichte zu machen und durch die Vertretung der Konsumentenschaft im Außenhandelsbeirat dieser am Außenhandel so interessierten Gruppe den ihr zukommenden und entsprechenden Einfluß zu geben.

Wir begrüßen natürlich alle Maßnahmen, die geeignet sind, den Außenhandel und den Export zu fördern. Wir begrüßen die im Außenhandelsgesetz vorgesehene Vereinfachung des Verfahrens, wir begrüßen die im Exportförderungsgesetz vorgesehenen Ausfuhrvergütungen, die Vergütung für den Rechnungsstempel und die Abschreibungsbestimmungen. Wir wissen, unser Export leidet zum Teil darunter, daß unsere Preise entweder das Weltmarktniveau erreicht haben oder dasselbe manchmal schon überschreiten. Wir müssen daher alles tun, um auf dem Weltmarkt konkurrenzfähig zu bleiben, und dazu erscheint

uns die Senkung der Produktionskosten — und das ist das Ziel dieser Maßnahmen — als ein gangbarer Weg.

Als eine der Maßnahmen, um den Außenhandel zu fördern und den Export zu steigern, haben wir auch die in der letzten Zeit vorgenommene Liberalisierung von 35 Prozent der gesamten Wareneinfuhr betrachtet. Wir wissen, daß uns diese Liberalisierung vorgeschrieben worden war, um dadurch Vollmitglied der Europäischen Zahlungsunion werden zu können. Aber wir sind überzeugt, daß sich als Wirkung dieser Liberalisierung ein weiterer Vorteil dadurch herausstellen wird, daß jene gesunde Konkurrenz gefördert werden wird, die auf Grund der in dieser Wirtschaftsordnung herrschenden Gesetze auch zu Preissenkungen führen muß und damit die Praktiken unserer ziemlich zahlreichen Kartelle durchkreuzen wird. Nur gegen eines, meine Damen und Herren, müssen wir uns im Zuge der Liberalisierung entschieden aussprechen: gegen jene Meinungen und jene Bestrebungen, die darauf abzielen, als Folge der Liberalisierung Zollerhöhungen einführen zu wollen. Ich bin überzeugt, daß auch in den Reihen der Vertreter des Bürgertums die modernen Auffassungen vorherrschend geworden sind, daß die Zeit der Hochschutzzölle dem 19. Jahrhundert angehört und solche Zollmaßnahmen im 20. Jahrhundert keinen Platz mehr haben. Ich möchte allen jenen, die nur irgendwie mit dem Gedanken spielen, Zollerhöhungen als Folge der Liberalisierung vorzunehmen, sagen, daß wir uns gegen diese Pläne mit aller Entschiedenheit wenden werden.

Ich glaube, meine Damen und Herren, daß die Maßnahmen, die wir mit den beiden zur Beratung stehenden Gesetzen heute beschließen werden, sich auch in den künftigen Handelsvertragsverhandlungen ziemlich gut und vorteilhaft auswirken werden. Vor allem die uns noch bevorstehenden Verhandlungen mit Italien, Jugoslawien und mit der Schweiz werden der Prüfstein dafür sein, ob die Maßnahmen, die wir heute beraten, diskutieren und beschließen, den erwarteten Erfolg haben werden.

In diesem Zusammenhang muß ich aber auf eine Angelegenheit zu sprechen kommen, die die Öffentlichkeit in den letzten Tagen bewegt und auch erregt hat. Bei den Münchner Wirtschaftsverhandlungen, die dort mit den Vertretern der Westdeutschen Bundesrepublik geführt wurden, wurde die Ausfuhr von 20.000 Festmeter Rundholz konzidiert, eine Vereinbarung, die bereits drüben im Nationalrat Gegenstand der Kritik gewesen ist. Ich möchte nicht verfehlen, auch heute hier in dieser zweiten Kammer des österreichischen Parlaments darauf hinzuweisen, daß wir dieses

1928

86. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich — 16. Juli 1953

Entgegenkommen gegenüber der Westdeutschen Bundesrepublik als etwas betrachten, was die österreichische Wirtschaft, was vor allem die österreichische Vollbeschäftigung auf das schwerste schädigt. Wir wissen nicht, warum einige Herren der Bundesregierung unseren Unterhändlern in München diese Weisung gegeben haben. Ich freue mich, daß uns gerade bei diesen meinen Ausführungen der Herr Handelsminister die Auszeichnung seines Besuches aufweist, weil es mir immer sympathischer ist, wenn der Betreffende, dem ich was „einisagen“ kann, auch wirklich anwesend ist.

Der Herr Minister hatte es sich im Nationalrat in seiner Erklärung, die er nach den Ausführungen meines Parteifreundes Olah abgegeben hat, ziemlich leicht gemacht. Die Ausführungen des Herrn Ministers waren ungefähr so auf den Grundton zugeschnitten: Aber regt euch nicht auf, es ist ja eh nichts geschehen. Gut, wir haben die 20.000 Festmeter Rundholz wohl konzidiert, aber dieses Rundholz wird nur aus jenen österreichischen Grenzgebieten nach Bayern geliefert werden, aus denen es technisch schwieriger ist, das Holz nach Österreich zu bringen. Der Herr Minister hat es aber nicht bei dieser Erklärung bewenden lassen, sondern er hat dann durch den Bundespressdienst eine Verlautbarung ausgesendet, die im Wortlaut genossen werden muß. Ich möchte Ihnen daher diese Verlautbarung im Wortlaut zur Kenntnis bringen, da sie vielleicht nicht allen Mitgliedern bekannt ist. Es heißt hier: „Die österreichische Wirtschaftspolitik vertritt nach wie vor den Grundsatz, Rundholz zum Export nicht zuzulassen. Anlässlich der eben stattgefundenen österreichisch-deutschen Wirtschaftsverhandlungen wurde deutscherseits der Vorschlag auf Ausfuhr von Rundholz gemacht, wobei es sich ausschließlich um die Ausfuhr von hiebreifem Rundholz handelt, das auf den nach Bayern gerichteten Grenzabhängen anfällt und das wegen seiner Lage und der daraus sich ergebenden Bringungsschwierigkeiten für die Verarbeitung in österreichischen Sägewerken praktisch nicht in Frage kommt. In der Erörterung der Sachverständigen ist davon ausgegangen worden, daß die von den genannten Hängen in Frage kommenden hiebreifen Mengen von Rundholz insgesamt nur etwa 20.000 fm ausmachen.“

Ich bitte, meine Damen und Herren, der Herr Minister wiederholt also in seiner Verlautbarung seine im Parlament abgegebene Erklärung und begründet sie uns damit, daß es also Abhänge gibt, die nach Bayern zu gelegen sind und wo es viel einfacher ist, das Rundholz nach Bayern zu liefern, als es österreichischen Sägewerken zur Verarbeitung zu übergeben.

Ich habe mir die Meinung einer Reihe von Holzwirtschaftsleuten — ich persönlich gehöre ja nicht dazu — eingeholt. Diese haben mir versichert, daß genügend Sägewerke in Österreich vorhanden sind, um diese Holzmengen zu verarbeiten. Es gibt eine Menge von kleinen Sägen in den Grenzgebieten von Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg, und es ist jetzt mit Bedauern zu erwarten, daß die betreffenden Sägewerke gezwungen sein werden, ihren Betrieb weitestgehend einzuschränken und natürlich Entlassungen ihres Personals vorzunehmen. Ich möchte daher hier von dieser Stelle aus nochmals unseren schärfsten Protest dagegen aussprechen, daß mit der Deutschen Bundesrepublik die Vereinbarung zur Lieferung der 20.000 Festmeter Rundholz abgeschlossen wurde.

Wenn ich nun zu Außenhandelsfragen weiter Stellung nehmen darf, so zu einer Frage, die mir schon aus Berufsgründen seit einiger Zeit gewisse Sorgen bereitet. Das ist die Frage der österreichischen Außenhandelsstellen im Ausland. Nun bin ich der letzte, der nicht von der Überzeugung durchdrungen wäre, daß diese Außenhandelsstellen wirklich notwendig sind, und ich wehre mich immer dagegen, wenn manchmal das Wort von der Hypertrophie unserer Außenhandelsstellen fällt. Ich weiß, daß die österreichische Exportwirtschaft auf Auskünfte aus erster Hand über die Verhältnisse in dem betreffenden Staat angewiesen ist und daß wir solche Stellen brauchen. Wenn wir heute 29 Außenhandelsstellen, 10 ehrenamtliche Expositoren und 17 rein ehrenamtliche, zusammen also 56 Außenhandelsvertretungen zählen, so glaube ich, daß diese Zahl wohl geeignet ist, den Interessen der österreichischen Wirtschaft zu dienen. Allerdings möchte ich hier leise bemerken, daß die personelle Vertretung in diesen Außenhandelsstellen meiner Meinung nach nicht immer jenen Interessen entspricht, die wir eigentlich haben. Ich weiß, daß die betreffenden Außenhandelsstellen von der Kammerbürokratie sehr gesuchte Posten geworden sind. Aber ich möchte doch sagen, daß die Besetzung dieser Außenhandelsstellen weniger von dem Gesichtspunkt aus erfolgen sollte, wer der dienst- oder rangälteste Beamte ist, um eine solche Außenhandelsstelle zu beanspruchen. Man soll also diese Außenhandelsstellen nicht mit Personen besetzen, deren bürokratische Eignung bei der Bewertung im Vordergrund steht, sondern für die Besetzung der Außenhandelsstellen sollte in erster Linie die kaufmännische und wirtschaftliche Eignung maßgebend sein.

Nun, meine Damen und Herren, zu einem Kapitel unseres Außenhandels, das der österreichischen Wirtschaft nicht nur schwere

Sorgen bereitet, sondern auch ungeheure, ich möchte sagen, unermessliche Schäden zufügt. Es gibt gewisse Leute in Österreich, die uns immer wieder vorsagen wollen, daß alle Probleme Österreichs und alle unsere Schwierigkeiten und Sorgen vorbei wären, wenn wir den Osthandel pflegen und diesem Osthandel unser besonderes Augenmerk zuwenden würden.

Nun gibt es ja einen Osthandel mit doppeltem Charakter. Es gibt einen legalen und es gibt einen illegalen Osthandel. Wenn ich zuerst über den legalen Osthandel einiges sagen will, so darüber, daß der Ausnutzungsgrad der österreichischen Exportkontingente, an denen die Ostblockstaaten ein großes und begriffliches Interesse haben, wie Stahl und Stahlerzeugnisse, Aluminium, Halbzeug, Kugellager und so weiter, sehr gut ist. Mit weniger Interesse und ganz minimal werden dagegen die österreichischen Exportkontingente für Fertigwaren von den Oststaaten in Anspruch genommen. Umgekehrt aber werden von den Ostblockstaaten die Essential-Warenlieferungen zurückgehalten und statt dessen Fertigprodukte angeboten. Ein Beispiel: Die Tschechen waren zum Beispiel nicht bereit, uns Gerste für die Mälzereien zu liefern, aber sie boten uns in großer Menge eigenes Malz an. Bei den Bulgaren war es ähnlich. Sie verweigerten uns zum Beispiel bei den Verhandlungen die Einräumung eines Kontingents für Kürbis- und Sonnenblumenkerne, aber das Fertigprodukt, das Öl, haben sie uns in großer Menge angeboten. Nun hat in der letzten Zeit die Lieferbereitschaft und die Lieferfähigkeit der Ostblockstaaten auf dem Agrarsektor etwas zugenommen, aber hier scheitert es wieder an den exorbitant hohen Preisforderungen.

Ich möchte Ihnen einige wenige Zahlen über die Preisdifferenz zwischen den Preisen der Ostblockstaaten und jenen Bezügen, die wir in freien Dollars bezahlen können, sagen. Bei Weizen zum Beispiel macht diese Preisdifferenz fast 8 Prozent aus, um die die Ostblockstaaten teurer sind, bei Roggen fast 18 Prozent und bei Mais mehr als 13½ Prozent. Natürlich verhindern diese außerordentlich hohen Preisforderungen den Abbau der Clearingspitzen, die zwischen Österreich und den Ostblockstaaten zugunsten Österreichs bestehen. Per 31. Mai betrug das österreichische Aktivum gegenüber den Ostblockstaaten nicht weniger als 10·2 Millionen Dollar.

Meine Damen und Herren! Daneben gibt es natürlich den illegalen Osthandel. Die USIA, die sich in Österreich eine ziemlich dominierende Stellung usurpiert hat, führt

ein und führt aus, ohne daß irgend jemand in Österreich die Möglichkeit hätte, diese Aus- und Einfuhr zu kontrollieren. Sosehr man sich auch bemüht, es ist gar nicht möglich, auch nur annähernd in Zahlen jenen Schaden wiederzugeben, der durch diese illegale Ein- und Ausfuhr der österreichischen Wirtschaft zugefügt wird. Aber wenn wir mit unseren Grenzorganen und Zollorganen, die an der österreichischen Ostgrenze Dienst machen, reden, dann hören wir, daß oft nächtelang und tagelang die Züge, die USIA-Produkte, vor allem Erdöl, aus Österreich hinausführen, und die anderen, die irgendwelche Produkte, die wir entweder nicht oder kaum brauchen, nach Österreich einführen, einander kreuzen.

Ich möchte hier von dieser Stelle aus einmal sagen, daß wir es absolut unverantwortlich finden, daß Österreichs Wirtschaft in dieser Art und Weise schwer geschädigt wird, und daß unser Ruf nach Österreichs Freiheit und nach dem Staatsvertrag auch verursacht wird durch die Tatsache der schweren Schädigung, der unsere Wirtschaft in dieser Hinsicht ausgesetzt ist.

Es gibt in der letzten Zeit einige kleine Beispiele für diesen illegalen USIA-Handel. Wir haben zum Beispiel gehört, daß aus der Tschechoslowakei Glaswaren in beträchtlichen Mengen nach Österreich eingeschmuggelt werden, daß es hier eine ganze Organisation gibt, die Glaswaren über die Grenze nach Österreich bringt und damit die österreichische Glaswarenindustrie und die Beschäftigten dieser Industrie schwer schädigt. Da die Glaswaren in der Tschechoslowakei von einer staatlichen Verkaufsorganisation verkauft werden, ist die Annahme zwingend, daß dieser Schmuggel in der Tschechoslowakei von staatlichen Stellen organisiert wird.

Was sich zum Beispiel auf dem Gebiet der Zuckereinfuhren tut, das muß ich hier nicht wiederholen, weil wir alle wissen, daß gerade der USIA-Zucker, der hier in bedenklichen und ungeheuren Mengen nach Österreich gebracht wird, der österreichischen Wirtschaft schweren Schaden zufügt. Das Innenministerium war zu einer Maßnahme gezwungen, die heute verlautbart wurde, nämlich den österreichischen Zucker, den in österreichischen Fabriken verarbeiteten und raffinierten Zucker gesondert zu kennzeichnen, um in Zukunft bei Betriebskontrollen eindeutig feststellen zu können, wo der betreffende Zucker her ist, ob aus un versteuerten, unverzollten Lieferungen der USIA oder aus den österreichischen Produktionsstätten, die hierfür Steuern entrichten müssen.

Meine Damen und Herren! Mit diesen wenigen Worten möchte ich meine Betrachtung

1930

86. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich — 16. Juli 1953

der Probleme des Außenhandels abschließen und möchte sagen, daß wir folgende Postulate aufstellen: Legaler Ost- und Westhandel, vernünftige Maßnahmen zur Steigerung des Exports, Senkung der Produktionskosten. Für alle diese Forderungen, Hoher Bundesrat, werden die Sozialisten heute, aber auch in aller Zukunft eintreten. *(Lebhafter Beifall bei den Sozialisten.)*

Vorsitzende: Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Bundesrat Haller. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Haller: Hoher Bundesrat! Es fällt mir nach den erschöpfenden Ausführungen meines Vorredners einigermaßen schwer, in der Debatte zu diesem Gesetz noch viel zu sagen. Als uns das Außenhandelsverkehrsgesetz das letztmal hier im Hohen Hause zur Verlängerung vorlag, sah ich mich veranlaßt, auf die Hemmnisse und Schwierigkeiten, welche die Vorlage in sich barg, hinzuweisen und die Wünsche der Wirtschaft nach verschiedenen Erleichterungen auf dem Gebiete des Außenhandels vorzubringen.

Die Gesetzesvorlage, die uns heute beschäftigt, trägt diesen Wünschen der Wirtschaft weitestgehend Rechnung. Wer mit den Summen des Außenhandels und seinen Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft Österreichs einigermaßen vertraut ist, muß nun die im Gesetz aufscheinenden und verankerten Erleichterungen dankbarst zur Kenntnis nehmen.

Wenn man bedenkt, daß die Summe für die Einfuhr von Waren, die Österreich benötigt, von 1,2 Milliarden im Jahre 1947 auf 13,9 Milliarden im Jahre 1952 angestiegen, die Ausfuhr im selben Zeitraum von 600 Millionen auf 10,8 Milliarden Schilling angestiegen ist, muß man zugeben, welche Bedeutung diesem Gebiet in der österreichischen Gesamtwirtschaft zukommt.

In diesem Zusammenhang müssen wir aber auch dankbar der aus dem Ausland empfangenen Hilfslieferungen und der Zuteilungen aus dem Marshallplan gedenken, ohne die wir wohl nie imstande gewesen wären, ein tragbares Gleichgewicht auf dem Gebiete der Ausfuhr und Einfuhr nach den Ereignissen des Krieges und den Nachkriegsschäden in diesem verhältnismäßig kurzen Zeitraum wieder zu erreichen. Ich darf am Rande erwähnen, daß die Hilfslieferungen und Zuwendungen aus dem Marshallplan im Zeitraum von 1949 bis 1952 10,3 Milliarden Schilling betragen.

Es soll und darf aber nicht verschwiegen werden, daß Österreich schon seit Jahrhunderten wirtschaftlich, kulturell und geographisch die Mittlerrolle in guten wie in

schlechten Zeiten niemals außer acht gelassen hat. Es wird sehr oft — und das hat auch mein Vorredner betont — davon gesprochen und der unberechtigte Vorwurf erhoben, daß Österreich den Osthandel vernachlässige. Dem kann entgegeng gehalten werden, daß wir selbst in den letzten Jahren 233.000 t Stahl- und Eisenwaren im Werte von 798 Millionen Schilling nach den östlichen Ländern für Gegenlieferungen an Getreide und Futtermitteln im Werte von 80,6 Millionen Schilling abgesetzt haben; also das Verhältnis steht 10 : 1.

Um auf die Erleichterungen zurückzukommen, darf ich wohl erwähnen, daß dieselben bereits vom Berichterstatter genügend erörtert und hervorgehoben wurden. Trotzdem möchte ich es nicht unterlassen, im Namen der Wirtschaft allen jenen, welche durch verständnisvolle und wirtschaftsnahe Zusammenarbeit zum Zustandekommen dieser Erleichterungen auf dem Gebiete des Außenhandels beigetragen haben, den Dank auszusprechen. Besonderer Dank gebührt wohl dem in dieser Angelegenheit besonders verdienstvollen Herrn Handelsminister Dr. Illig.

Wenn schon in den Ausfuhrlisten die wichtigsten Grundnahrungsmittel wegen der Sicherung des Inlandbedarfes sowie bei Waren, welche für die Handelsvertragsverhandlungen eine besondere Rolle spielen, bestimmten Regelungen unterworfen sind, so sind doch eine Menge von Waren für die Exportinitiative frei geworden und können nun mit jenen Waren ohne zeitraubende Wartefristen Exporte zum Nutzen der österreichischen Gesamtwirtschaft viel müheloser getätigt werden.

Ähnlich verhält es sich bei den Einfuhrmöglichkeiten. Durch die Wiederherstellung der Ministerverantwortlichkeit und durch die Verkürzung der Fristen wird die Außenhandeltätigkeit nicht mehr von den nicht immer zuträglichen „guten Beziehungen“ abhängig sein, sondern zu der wohlbewährten und in der ganzen Welt den besten Ruf genießenden Kaufmannschaft Österreichs zurückkehren, wo sie auch hingehört.

Zum Außenhandelsförderungsgesetz könnte ebenso in positiver Weise Stellung genommen werden. Ich möchte mir das wegen der vorgeschrittenen Zeit ersparen. Was aber die Ausführungen des Vorredners Porges anlangt, daß es tatsächlich der Rede wert sei, wegen der Holzangelegenheit so großes Aufsehen zu machen, glaube ich, daß man dazu nicht viel zu sagen braucht. Wenn man diesen 20.000 Festmetern, die in Aussicht genommen sind, die andererseits noch gar nicht einmal festgelegt sind — denn es steht nicht fest, wie viele Festmeter es überhaupt in Wirk-

lichkeit werden; es können auch weniger sein —, gegenüberstellt, daß in Österreich jährlich 6 bis 7 Millionen Festmeter geschlägert werden, dann käme mir der Sektor Eisen schon wesentlich wichtiger für eine Untersuchung vor, und ich darf wohl ganz kurz darauf zurückkommen, daß von 870.000 t Erzeugung 511.849 t dem Export zugegangen sind.

Der Vorredner Porges hat an die Spitze gestellt: Wer einkaufen muß, muß auch verkaufen. Dasselbe trifft selbstverständlich auf alle Waren zu, und ich glaube, daß man Staaten, die Österreich bei Handelsvertragsverhandlungen entgegenkommen, beziehungsweise an Österreich herantreten, das Recht einräumen muß, auch solche Waren zum Abschluß zu bringen, deren Aufnahme uns nicht immer sympathisch und angenehm ist. Sonst wäre ja der Grundsatz: Wer kauft, muß verkaufen, oder wer verkauft, muß kaufen, überflüssig; der brauchte dann nicht an die Spitze gestellt werden.

Was die Außenhandelsstellen anlangt, so muß ich ihm schon sagen: Wenn keine konkreten Klagen in dieser Angelegenheit vorgebracht werden können, so glaube ich, ist es Sache der Bundeshandelskammer, über die personelle Angelegenheit zu entscheiden, und ich finde es für höchst unzweckmäßig, diese Dinge anzuprangern, wenn man nicht in der Lage ist, entsprechende Beweise zu bringen.

Wie die Abstimmung im Nationalrat ergeben hat und auch heute die Erklärungen meines Vorredners bewiesen haben, sind wohl alle Parteien überzeugt, daß diese beiden Gesetze, wenn auch nicht den letzten Schritt, so doch einen wesentlichen Fortschritt zu der Erreichung eines normalen Außenhandels darstellen. Es ist daher wohl eine Selbstverständlichkeit, daß unsere Partei diesen Gesetzen ihre Zustimmung nicht versagt. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzende: Zum Worte gelangt der Herr Bundesminister Dr. Illig.

Bundesminister für Handel und Wiederaufbau DDDr. Illig: Hoher Bundesrat! Nachdem Herr Bundesrat Porges mich persönlich angerufen hat, fühle ich mich bemüßigt, zum Außenhandelsgesetz hier noch einiges mitzuteilen, beziehungsweise das zu ergänzen, was ich darüber vor dem Nationalrat gesagt habe. Ich danke dem Herrn Sprecher der SPÖ auch dafür, daß er erklärt hat, mir mit voller Offenheit seine Meinung sagen zu wollen, weil mir diese Offenheit gestattet, ihm mit der gleichen Offenheit zu erwidern.

Im allgemeinen habe ich meinen Ausführungen über das Außenhandelsverkehrs-

gesetz im Hohen Nationalrat nur wenig mehr hinzuzufügen. Das Außenhandelsverkehrsgesetz 1953 ist zweifellos ein bedeutender Fortschritt in der Organisierung des österreichischen Außenhandels. Eine ganze Reihe administrativer und bürokratischer, längst überflüssig gewordener Hemmnisse, die ich im einzelnen gar nicht aufzählen kann, sind durch das neue Gesetz beseitigt.

Der Herr Vorredner von der SPÖ hat erklärt, es hätten Pläne, Strömungen und Absichten bestanden, den Einfluß der Konsumenten einzuschränken oder auszuschalten, und diese Pläne seien zunichte gemacht worden. Ich kann dieser Meinung nicht beipflichten. Was durch dieses neue Gesetz zunichte gemacht wurde, das ist eine überflüssige und obsolet gewordene Gschaftehuberei, die sich durch jahrelange Gewohnheit eingebürgert hat und bei deren Beseitigung im übrigen zum Beispiel zwischen mir und meinem sozialistischen Herrn Staatssekretär volle Übereinstimmung bestanden hat. *(Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Ah da schau her!)*

Vor allem ist nunmehr die einzige noch bestehende Kommission, die sich in der Organisation des Außenhandels mit begutachtender Tätigkeit zu befassen hat, an eine achttägige Frist gebunden, während bisher eine solche Frist weder für die Kommission noch für das Ministerium selbst bestand, es also theoretisch möglich war, die Erledigung eines Export- oder Importantrages ungemessen lange zu verschleppen. Diese Möglichkeit besteht nun nicht mehr. Im übrigen erblicke ich einen Hauptvorteil des neuen Gesetzes darin, daß es mit einer großen Elastizität ausgestattet ist und daß nunmehr vor allem die Möglichkeit besteht, die Import- und Exportgenehmigungslisten den jeweiligen Bedürfnissen unseres Außenhandels und unserer Wirtschaft gewissermaßen automatisch anzupassen.

Der Herr Sprecher der SPÖ hat sich auch mit der Frage der Liberalisierung befaßt und hat die 35prozentige Liberalisierung lebhaft begrüßt. Ich möchte dazu folgendes sagen: Die Zusammenstellung dieser 35prozentigen Liberalisierungsliste war eine ungeheuer schwere und heikle Aufgabe. Wir sind gegenwärtig mit dieser 35prozentigen Liberalisierung an die äußerste Grenze dessen gegangen, was ohne weitergehenden Zoll zum Schutze der vitalsten Interessen unserer Industrie und der in ihr beschäftigten Arbeiter und Angestellten getan werden konnte. Eine weitergehendere Liberalisierung oder gar eine Liberalisierung in dem von uns ursprünglich geforderten Ausmaß von 70 und mehr Prozent könnte tatsächlich nur erfolgen, wenn unsere

1932

86. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich — 16. Juli 1953

heimische Produktion gleichzeitig durch andere wirksame Maßnahmen geschützt werden kann.

Nun zu der berühmten Rundholzfrage. Hier bin ich in der Lage und genötigt, verschiedene Mißverständnisse des Herrn Sprechers der SPÖ aufzuklären. Zum Beispiel stammt das Kommuniké, das er hier verlesen hat, gar nicht vom Handelsminister. Es scheint dem Herrn Sprecher der SPÖ unbekannt zu sein, daß die Handelsverträge überhaupt nicht vom Handelsminister abgeschlossen werden, sondern vom Außenminister. Das Außenministerium ist beim Abschluß aller internationalen Verträge federführend und hat daher auch die Verhandlungen mit den Deutschen geleitet und dieses Kommuniké herausgegeben, dessen Inhalt ich aber von A bis Z als richtig anerkenne. (*Ruf bei der SPÖ: Das ist das Wesentliche!*)

Ich habe schon, Hoher Bundesrat, im Nationalrat dargelegt, daß die Befürchtungen, die an die Paraphierung des deutsch-österreichischen Handelsabkommens geknüpft wurden, sicherlich übertrieben sind; denn im Texte dieses paraphierten Übereinkommens heißt es unzweideutig und völlig klar, daß nur solche hieb reife Hölzer in Frage kommen, die für Österreich wirtschaftlich gar nicht verwertbar sind.

Es ist ein Irrtum, wenn immer wieder behauptet wird, es sei den Deutschen ein Kontingent in bestimmter Höhe eingeräumt worden. Es wird immer wieder ein Kontingent von 20.000 Festmeter zitiert. Es gibt kein 20.000 Festmeter-Kontingent. Das möchte ich hier völlig klar und unzweideutig feststellen. Wenn es ein Kontingent gibt, dann lautet das Kontingent auf jene heute noch unbestimmte Menge Holz, die, an nach Bayern gerichteten Berghängen des Grenzgebietes gelegen, für Österreich wirtschaftlich überhaupt nicht verwertbar ist. Dieses Kontingent kann theoretisch vielleicht 3000, 5000 oder 6000 Festmeter betragen, es kann aber niemals mehr als 20.000 Festmeter betragen, auch wenn es Hänge geben würde, die mit einer größeren Holzmenge dieser Art bestanden wären. Dieses sogenannte 20.000 Festmeter-Kontingent ist daher nur ein Höchstlimit. Das Kontingent selbst besteht in der Definition der wirtschaftlichen Unverwertbarkeit des betreffenden Holzes für Österreich.

Nun kann ich noch etwas zu Ihrer weiteren Beruhigung hinzufügen. Mir ist ja dieses Ergebnis, das die österreichischen Unterhändler aus München nach Hause gebracht haben, selbst nicht übertrieben sympathisch gewesen, und ich habe es keineswegs mit Begeisterung begrüßt. Ich habe Wege gesucht, um von vorn herein einen allfälligen Mißbrauch dieser Ver-

einbarungen auszuschließen. Und ich kann Ihnen mitteilen, daß ich im letzten Ministerrat beantragt habe, bezüglich dieses Punktes die Verhandlungen mit den deutschen Unterhändlern neuerlich aufzunehmen, und der Ministerrat hat diesem meinem Antrag stattgegeben. Diese ganze Frage ist also, wie ich schon im Parlament gesagt habe, mit einer voreiligen Leidenschaftlichkeit behandelt worden, da ja der Vertrag als Ganzes vom Ministerrat genehmigt werden muß und dies ohne die Stimmen der SPÖ-Fraktion gar nicht möglich sein wird. Es kann also der ganze Fragenkomplex gegen die Stimmen der Fraktion des Herrn Bundesrates Porges nicht zum endgültigen Beschluß erhoben werden.

Aber, Hoher Bundesrat, selbst wenn dies geschehen sollte, selbst wenn dieses Übereinkommen über dieses berühmte Grenzholz mit den Stimmen der ÖVP und SPÖ — anders geht es überhaupt nicht — im Ministerrat zum Beschluß erhoben werden sollte, was also nach meinen Darlegungen heute keineswegs sicher ist, selbst dann wird der Handelsminister durch einen entsprechenden Durchführungserlaß, den ich bereits fix und fertig auf meinem Schreibtisch liegen habe, dafür Sorge tragen, daß ein anderes Holz als das von mir bezeichnete niemals nach Bayern exportiert werden wird. Es wird also nur solches Holz in Betracht kommen, bei dem durch örtliche Erhebung durch die zuständigen Forstämter, durch den zuständigen Forstwirtschaftsrat, durch den zuständigen Landeshauptmann einwandfrei nachgewiesen ist, daß die wirtschaftliche Verwertbarkeit für Österreich effektiv nicht besteht.

Ich hoffe also, daß in dieser Frage zwischen den beiden Fraktionen dieses Hauses volle Einmütigkeit bestehen wird. (*Lebhafter Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzende: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet, die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die beiden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzende: Wir gelangen nun zu den Punkten 27 und 28 der Tagesordnung:

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Juli 1953: Bundesgesetz, womit das **Wohnungsanforderungsgesetz 1949** und das **Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz** abgeändert werden, und

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Juli 1953: Bundesgesetz über die Ab-

änderung des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes
(Wohnhaus-Wiederaufbaugesetznovelle 1953).

Ich bitte den Herrn Berichterstatter zum Wohnungsanforderungsgesetz, Herrn Bundesrat Porges, um seinen Bericht.

Berichterstatter Porges: Hoher Bundesrat! Der vorliegende Gesetzentwurf zur Verlängerung und Novellierung des Wohnungsanforderungsgesetzes hat im Laufe seines Werdens ziemlich viele Diskussionen, Debatten und Stellungnahmen in der Öffentlichkeit hervorgerufen. Alle nur irgendwie für dieses Fach zuständigen Korporationen und Institutionen haben sich mit diesem Gesetzentwurf beschäftigt.

Vor allem will ich feststellen, daß das Gesetz nunmehr bis 30. Juni 1954 verlängert werden soll. Ich möchte es mir ersparen, in alle Einzelheiten des Gesetzes einzugehen, und will nur auf einige grundlegende und wesentliche Unterschiede zwischen dem bisherigen und dem neuen Zustand hinweisen.

Wichtig ist zum Beispiel die Änderung im § 3, die die allgemeine Anforderbarkeit dadurch einschränkt, daß Großwohnungen von drei Räumen aufwärts von nun an von der Anforderung ausgeschlossen sind. Nun hat gerade diese Bestimmung des § 3 gestern im Ausschuß eine ziemlich breite Diskussion verursacht, ob in den Begriff der drei Räume, die hier gemeint sind, auch der neu geschaffene Begriff der „Wohnküche“ einzubeziehen sei oder nicht. Der Begriff Wohnküche ist ein Terminus, der erst in den letzten Jahren in den Sprachgebrauch eingewandert ist, daher ist es heute noch ziemlich schwierig, diesen Begriff eindeutig zu definieren. Ich bin daher vom Ausschuß beauftragt worden, von dieser Stelle aus die Bitte an das Ministerium für soziale Verwaltung zu richten, durch eine genaue Interpretation des Begriffes Wohnraum über den Begriff Wohnküche Klarheit zu schaffen und diese Stelle im Gesetzestext einer eindeutigen Klärung zuzuführen.

Zu § 5: Bisher waren Doppelwohnungen, auch wenn sie in verschiedenen Gemeinden waren, anforderbar. Von jetzt an ist eine Anforderung von Doppelwohnungen nur mehr dann zulässig, wenn beide Wohnungen im selben Gemeindegebiet liegen, das heißt also, man kann die Wohnung in einer anderen Gemeinde nicht mehr anfordern.

Nach § 5 ist zur Feststellung des Unterbelages einer Wohnung der Belag mit einer Person je Wohnraum maßgebend. Dieser Berechnungsschlüssel konnte bisher im Verordnungswege für einzelne Gemeinden auf zwei Personen pro Zimmer erhöht werden. Die Anforderung von überzähligem Wohnraum nach diesem

Schlüssel hat in der Praxis zu Schwierigkeiten geführt. Aus diesem Grunde wird die bisherige Verordnungsermächtigung im § 5 beseitigt.

§ 7. Nach der bisherigen Regelung konnte der Landeshauptmann bei freigewordenen Wohnungen die Anforderung anordnen. Von dieser Regelung wird nach dem neuen Gesetz abgegangen. Im § 7 wird dem Hauseigentümer nun das Recht eingeräumt, über die freigewordene Wohnung im Laufe von drei Wochen zugunsten jener Gruppen von Wohnungswerbern zu verfügen, die im Gesetz taxativ aufgezählt sind.

Eine Sonderregelung ist im gleichen § 7 für den Fall vorgesehen, daß die Inhaber überbelegter Wohnungen in einer Gemeindewohnung oder in einer Wohnung einer gemeinnützigen Bauvereinigung untergebracht werden. In solchen Fällen steht dem Hauseigentümer kein Verfügungsrecht über die durch einen solchen Wohnungswechsel freigewordenen Wohnungen zu; diese Wohnungen unterliegen vielmehr ausnahmslos dem Anforderungsrecht der Gemeinde.

Der § 8 enthält die zur Durchführung der im § 7 Abs. 2 getroffenen Regelung notwendigen Verfahrensbestimmungen. Hier wird vorgesehen, daß der Hauseigentümer außer der Anzeige nach § 4 der Gemeinde bis zum Ablauf der dreiwöchigen Frist auch anzuzeigen hat, ob er von dem ihm zustehenden Vermietungsrecht auch wirklich Gebrauch gemacht hat.

§ 15 bedeutet eine für unsere Wohnungsuchenden begrüßenswerte Neuregelung. Sie wissen, daß die Gesundheitsschädlichkeit einer Wohnung bisher nicht ausgereicht hat, um den Wohnungswerber in eine Dringlichkeitsstufe einzureihen. Von nun an sind Inhaber gesundheitsschädlicher Wohnungen von Gesetzes wegen in den Kreis der bevorzugten Wohnungswerber aufzunehmen.

§ 17 beseitigt ebenfalls einen Mißstand, der bisher bestanden hat. Es war bisher durch das Gesetz nicht verboten, eine freigewordene Wohnung „wild“ zu beziehen. Eine solche Wohnung war dann im nachhinein allerdings anforderbar, aber, wie die Praxis erweist, war es schwierig, solche Wohnungseindringlinge wirklich aus der Wohnung hinauszubringen. Nun wird im § 17 ein ausdrückliches Bezugsverbot für solche Wohnungen aufgestellt. Damit wird also statuiert, daß die Übertretung dieses Verbotes von nun an unter Strafsanktion steht.

Der § 19 enthält eine wesentliche Bestimmung hinsichtlich der Angleichung der Volksdeutschen an österreichische Staatsbürger; denn bisher konnte der Hauseigentümer Eigenbedarf nur dann geltend machen, wenn er österreichischer Staatsbürger war. Nunmehr werden die Volksdeutschen auch auf diesem

1934

86. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich — 16. Juli 1953

Rechtsgebiet den österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.

Im Art. III des neuen Gesetzes wird die Frage gelöst, was mit jenen geschieht, die bisher eine Zuweisung erhalten haben. Die Bestimmungen dieses Artikels wurden durch eine Ziffer 2 ergänzt, in der im Hinblick auf die Ausnahme der Großwohnungen von der Anforderung die Rechtsstellung jener Personen klargestellt wird, denen eine solche Wohnung nach dem bisher geltenden Recht zugewiesen wurde. Diese Personen sind als Mieter anzusehen, und zwar mit dem Inkrafttreten dieses neuen Bundesgesetzes, wenn die Zuweisung in diesem Zeitpunkt bereits rechtskräftig geworden ist.

Ich beantrage im Auftrage des Ausschusses, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Zu dem Gesetz wurde im anderen Hause aber auch eine EntschlieÙung gefaÙt, die folgenden Wortlaut hat:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, eine Gesetzesvorlage einzubringen, die die Aufhebung der Punkte 7 und 8 des § 5 des Wohnungsanforderungsgesetzes sowie des § 10 Abs. 2 Z. 3 des Wohnungsanforderungsgesetzes und der damit zusammenhängenden Bestimmungen vorsieht.

Diese in der EntschlieÙung genannten Bestimmungen beziehen sich auf die Anforderbarkeit der Wohnungen belasteter Nationalsozialisten. Da mit der Lösung dieser Frage eine Reihe von Problemen rechtlicher Art verbunden ist, konnte mit diesem Gesetz die Herausnahme der Anforderbarkeit noch nicht beschlossen werden, aber durch eine gemeinsame EntschlieÙung der beiden Parteien im anderen Hause wird der Wunsch ausgesprochen, diese Ausnahmen durch ein neues Gesetz geltend zu machen.

Ich bitte also auch um die Annahme der EntschlieÙung des Nationalrates.

Vorsitzende: Ich bitte nunmehr den Berichterstatter zur Wohnhaus-Wiederaufbaugesetznovelle 1953, Herrn Bundesrat Salzer, um seinen Bericht.

Berichterstatter Salzer: Hoher Bundesrat! Das Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz wird nun zum dritten Male novelliert. Diese dritte Novelle stellt einen begrüÙenswerten neuerlichen Beitrag zur Überwindung beziehungsweise zur Milderung unserer Wohnungsnot und zur Wiederherstellung kriegszerstörten Wohnraumes und Hausrates dar. Begünstigt werden von der vorliegenden Novelle Hauseigentümer als Fondsmittelwerber beziehungsweise Wohnungseigentümer als Fondsmittelwerber,

Mieter in mit Fondsmitteln wiederhergestelltem kriegszerstörtem Wohnraum und schließlich Darlehenswerber für kriegszerstörtes Hausrat.

Der materielle Rechtsbestand des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes mit seinen bisherigen zwei Novellen erfährt durch den vorliegenden Gesetzentwurf zunächst im § 7 eine Ergänzung. Der § 7 umschreibt die für den Wohnhaus-Wiederaufbaufonds verfügbaren Mittel, die sich bis nun erstens aus Leistungen des Bundes und zweitens aus Leistungen von Eigentümern von Wohnhäusern und von Grundvermögen zusammensetzen. Nunmehr wird dem § 7 ein Abs. 3 angefügt, der den Fonds zur Hereinnahme von Einlagen von Ländern, Gemeinden und anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, ferner Kreditunternehmungen und Betrieben zum Zwecke der Gewährung von Fondshilfen berechtigt, die in fünf gleichen aufeinanderfolgenden Jahresraten rückzahlen sind und jährlich mit 5 Prozent des Kreditbestandes verzinst werden. Wird eine Einlage zum Zwecke der Vorfinanzierung des Hausratersatzes namentlich bezeichneter Bewerber geleistet, so ist die Fondshilfe bei Zutreffen der sonstigen legislatischen Voraussetzungen unabhängig vom Tage der Einreichung des Ansuchens an berechtigt, Fondshilfe zuzuerkennen. Dieser dem § 7 neu angefügte Abs. 3 regelt also im gesamten die sogenannte Vorfinanzierung von kriegszerstörtem Wohnraum und Hausrat neu. Diese Neuregelung stellt eine beachtliche Verbesserung gegenüber dem früheren Zustand dar.

Der § 15 Abs. 3 erfährt gleichfalls eine Änderung. Auch er betrifft die Vorfinanzierung. Für Vorfinanzierungszwecke sind bisher jährlich Beträge bis zu 150 Millionen Schilling zur Verfügung gestanden. Dieser Betrag wird nunmehr für die Jahre 1953 bis 1958 auf 200 Millionen Schilling jährlich erhöht. Nicht ausgenützte Beträge aus diesem Titel, die bisher verfallen sind, können jetzt auch auf das Folgejahr übertragen werden.

Gelder für Zwecke der Vorfinanzierung sind in allen Fällen Fremdgelder, die bekanntlich nur mit einer Verzinsung von 9 und 10 Prozent erreichbar sind. Durch diese hohe Verzinsungsquote sind aber sozial untragbare und, ich möchte fast sagen, auch wirtschaftlich nicht mehr vertretbare Rückzahlungsbeträge beziehungsweise Mieten entstanden.

Der vorliegende Gesetzentwurf ermächtigt nun die Fondskommission, für solche Vorfinanzierungsdarlehen, die der Fonds grundsätzlich mit 5 Prozent verzinst, bei Totalschäden um ein weiteres Prozent und bei Teilschäden um weitere zwei Prozent mehr für Verzinsung zu bezahlen. Diese zusätzliche Zinsenübernahme bedeutet eine schätzens-

werte Erleichterung vorfinanzierter Wiederaufbauten.

Auch der § 18 erfuhr eine Erweiterung. Er betrifft die Hausratsdarlehen. Ansuchen darum können künftighin nur mehr bis zum 30. Juni 1954 vorgelegt werden. Später eingereichte erfahren keine Behandlung mehr, es sei denn, daß es sich um Ansuchen zurückgekehrter Kriegsgefangener oder Zivilinternierter handelt. Solche Personen können noch innerhalb eines halben Jahres nach ihrer Rückkehr um ein Hausratsdarlehen ansuchen. Solche Gesuche sind also noch zu behandeln. Die Vorlagemöglichkeit wird nunmehr in der Annahme und aus der Erkenntnis allgemein begrenzt, daß die Zerstörungen am Hausrat im wesentlichen bereits behoben sind.

Der gleichfalls geänderte Art. II betrifft die Mietzinsbildung. Nach dem Stammgesetz und der ersten Novelle durfte bei der Mietzinsbildung in mit Fondsmitteln aufgebauten Häusern auch eine Verzinsung der Eigenmittel eingerechnet werden. Die zweite Novelle gestattet die Eigenmittelverzinsung nur mehr bei solchen wiederaufgebauten Wohnhäusern, die eine Fondshilfe spätestens bis 1. September 1952 zuerkannt bekamen. Nun ändert die vorliegende dritte Novelle diesen Rechtszustand neuerdings, indem sie die Eigenmittelverzinsung dann wieder gestattet, wenn darüber zwischen dem Hauseigentümer und der Mehrheit der Mieter eine Vereinbarung erzielt wurde.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, in bezug auf Art. II im Zusammenwirken mit dem Bundesministerium für Justiz betraut.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat gestern beschlossen, dem Hohen Haus den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzende: Wir gehen in die gemeinsame Debatte ein. Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Riemer. Ich erteile es ihm.

Bundesrat **Riemer:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich möchte an die Ausführungen anknüpfen, die zum Wohnungsanforderungsgesetz im Nationalrat in der Debatte über beide Gesetze gemacht wurden. Der Sprecher der Österreichischen Volkspartei, Herr Abg. Dr. Withalm, hat dort zuerst ganz positiv über das Wohnungsanforderungsgesetz gesprochen und hat erklärt, warum die Verlängerung beziehungsweise Neuschaffung dieses Gesetzes und dieses Rechtsgutes notwendig und unvermeidlich ist. Er hat aber dann festgestellt — er mußte wahrscheinlich eine solche Verbeugung vor

der Hausbesitzerfraktion machen —, es habe in gewissen Kreisen der Bevölkerung Verbitterung und Enttäuschung ausgelöst, daß dieses Gesetz nicht einfach abgelaufen ist, daß man es nicht einfach zu Ende gehen ließ, sondern daß der Nationalrat sich bemüht gesehen hat, ein neues Wohnungsanforderungsgesetz zu schaffen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wäre dieses Gesetz einfach abgelaufen, wie es manche Kreise bei uns in Österreich verlangt haben, dann wäre Erbitterung und Enttäuschung in Österreich eingetreten in einem viel größeren Kreis und bei viel zahlreicheren Bevölkerungsgruppen, nämlich bei jenen tausenden und zehntausenden Familien, deren Existenz tatsächlich durch das Abflauen des Anforderungsrechtes an Wohnungen in Gefahr gekommen wäre, weil sie damit einfach überhaupt für lange Zeit jede Hoffnung begraben hätten müssen, einmal zu einer ordentlichen Wohnung zu einem erschwinglichen Mietzins zu kommen. Aus diesen Gründen, weil es sich um eine Lebensfrage breiterer Volksschichten handelt, um eine Frage, die wir vorläufig anders noch nicht lösen können, hat die Sozialistische Partei bei den Verhandlungen über die Wirtschaftsgesetze für das Wohnungsanforderungsgesetz gekämpft, und aus diesem Grunde sind wir dafür, daß dieses Gesetz bestehen und dieses Wohnungsanforderungsrecht den Gemeinden erhalten bleibt, solange sie es brauchen.

Es ist bei den Debatten über diesen Gegenstand auch immer wieder so dargestellt worden, als ob wir Sozialisten oder die Gemeindeverwalter aus irgendwelchen grundsätzlichen oder sonstigen Motiven in dieses Gesetz verliert wären, als ob wir eine besondere Liebe zu dem bürokratischen Apparat hätten, den das Anforderungsgesetz notwendig macht, und als ob wir das Anforderungsgesetz nur dem bürokratischen Apparat zuliebe aufrechterhalten und vertreten wollten. Das ist natürlich ein Unsinn, denn wir alle — insbesondere wir in den Städten, die wir auf dem Gebiet der Verwaltungsvereinfachung in den letzten Jahren wirkliche Erfolge erzielt und wirkliche Fortschritte zu verzeichnen gehabt haben — sind erhaben über den Verdacht, um des heiligen Bürokratismus willen irgendwelche Rechtszustände vertreten und verewigen zu wollen. Ich erkläre vielmehr: Wenn der gleiche Effekt mit weniger Amtsschimmel erreicht werden kann, dann sagen wir zu einer solchen Neuerung selbstverständlich und mit voller Begeisterung ja!

Das Wohnungsanforderungsrecht wird — wir hoffen es — einmal entbehrlich werden, und zwar dann, wenn wir in Österreich wieder über genügend Wohnungen verfügen werden,

1936

86. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich — 16. Juli 1953

wenn der Zustand wieder einmal eintreten wird, daß Wohnungen leer stehen, und zwar nicht nur, weil um sie prozessiert wird, wie das jetzt auch vorkommt, sondern weil sich kein Mieter für diese Wohnungen findet, wenn sich der Mieter wieder seinen Hausherrn wird aussuchen können, wie es ja früher auch einmal war, und nicht, wie es jetzt ist, der Hausherr die Möglichkeit hat, sich den Mieter auszusuchen. Aber das, meine sehr verehrten Damen und Herren, wird nicht so bald kommen, weil wir ja durch den Krieg und den Stillstand der Bautätigkeit in den letzten fünfzehn oder zwanzig Jahren so viele Einbußen an gutem und gesundem Wohnraum erlitten haben.

Im Nationalrat wurde in der Debatte unter anderem auch die Behauptung aufgestellt, das Wohnungsanforderungsgesetz und der Mieterschutz würden so gerne durcheinandergeworfen und durcheinandergemixt. Es wurde gesagt, der Mieterschutz habe den Wohnungsbau durch die Privatinitiative erschlagen — das ist der Ausdruck, der dort gebraucht worden ist. Auch diese Darstellung ist falsch. Nicht der Mieterschutz hat die Wohnbautätigkeit erschlagen, der Wohnungsbau wurde schon durch den ersten Weltkrieg erschlagen, denn wir wissen, daß in den Jahren 1914 und 1915 der Bau von Wohnungen in Österreich, zumindest in den großen Städten, plötzlich aufgehört hat. Er wurde ein zweitesmal in der faschistischen Ära erschlagen, weil man andere Sorgen hatte und andere Dinge bevorzugt wurden. Der Wohnungsbau wurde im zweiten Weltkrieg ein drittes Mal, und zwar gründlich und vollkommen erschlagen. Ich möchte auch darauf aufmerksam machen, daß Mieterschutz und Zinsstopp eine wirtschaftliche Tatsache geworden sind, und zwar im Nachkriegsösterreich der Ersten Republik durch die Verhältnisse, die durch den Zusammenbruch des großen Wirtschaftsgebietes geschaffen wurden, eine wirtschaftliche Tatsache, über deren Vorhandensein wir uns klar sein müssen und deren Vorhandensein wegzuleugnen oder abzustreiten einfach unsinnig ist. Diese wirtschaftliche Tatsache ist zu den elementarsten Voraussetzungen unserer wirtschaftlichen Existenz in der Republik Österreich geworden, denn ohne Mieterschutz und ohne Mietzinsstopp wären wir außerstande gewesen, die Wirtschaft nach dem Abfall eines großen Teiles unserer Rohstoffquellen und unserer Absatzmärkte im verkleinerten Österreich wiederaufzubauen, wären wir vor allem außerstande gewesen, mit dem Ausland in Konkurrenz zu treten und unseren Export zu entwickeln.

Was für die Erste Republik gegolten hat, gilt zumindest im gleichen Ausmaß auch für die Wirtschaft in der Zweiten Republik. Meine

sehr verehrten Damen und Herren! Nicht der Mieterschutz und nicht der Mietzinsstopp haben die Privatinitiative auf dem Gebiete des Wohnungsbaues beseitigt und verhindert, sondern die einfache Tatsache, daß unter den neu gegebenen wirtschaftlichen Voraussetzungen und Verhältnissen die Rentabilität für das Privatkapital auf dem Gebiete des Wohnungsbaues weggefallen ist. Aus diesem Grunde hat die Privatinitiative im Wohnungsbau versagt und darauf verzichtet, auf diesem Gebiete zu arbeiten. So ist der öffentliche Wohnungsbau an die Stelle des privaten getreten, weil nur der öffentliche Wohnungsbau ohne Rentabilität wirksam werden kann und weil er imstande ist, auf die Triebfeder des privaten Wirtschaftens, nämlich auf die Rentabilität, den Profit sowie den wirtschaftlichen Erfolg zu verzichten.

Dies galt nach dem ersten Weltkrieg und dies gilt in größerem Ausmaß für die Zeit nach dem zweiten Weltkrieg. Ähnliche Verhältnisse, wie wir sie in Österreich haben, sind insbesondere nach dem zweiten Weltkrieg auch in vielen anderen europäischen, ja sogar in überseeischen Staaten zutage getreten und haben dort den sozialen Wohnungsbau geboren, so wie er zuerst in Wien in der Ersten Republik und in den Jahren nach 1920 zur Welt gekommen ist. Den sozialen Wohnungsbau, der sich auf der einen Seite auf das genossenschaftliche, auf das gemeinnützige Bauwesen stützt und auf der anderen Seite in der Form staatlicher oder kommunaler Beihilfen gefördert wird, sehen wir nicht nur in Österreich, wir sehen ihn auch in Deutschland, insbesondere in Westdeutschland, wo Wohnungen in größerem Ausmaß fast nur in dieser Form gebaut werden. Ja, wir sehen ihn in Staaten, die vom Krieg verschont geblieben sind, in der Schweiz und in Skandinavien, wir sehen ihn in Holland und sogar schon in dem stark kapitalistischen Nordamerika.

Meine Damen und Herren! Es wäre eine Illusion, zu glauben, daß durch einen Gesetzesakt, durch eine Änderung der Mietengesetzgebung oder einfach durch den Ablauf des Wohnungsanforderungsgesetzes die Wohnungswirtschaft aus der Zeit vor dem Mieterschutz — und das ist ja das Ziel dieser Kreise — wieder hergestellt werden könnte. Das ist eine Illusion aus zwei Gründen: Erstens wäre es ein wirtschaftlicher Nonsens, das anzustreben, weil es aus wirtschaftlichen Gründen nicht erreichbar ist. Und zweitens, meine sehr verehrten Damen und Herren, seien Sie sich doch darüber klar: Die Menschheit würde sich auf dem Gebiet der Wohnkultur den Fortschritt nicht mehr nehmen lassen, der dank des sozialen Wohnungsbaues, dank des Mieterschutzes, dank des Mietzins-

stopps, dank der Entwicklung der letzten zwanzig Jahre vor allem in Mitteleuropa und in der ganzen Welt überhaupt eingetreten ist. Das sind die Tatsachen, und diese Tatsachen einmal auszusprechen habe ich für notwendig gehalten.

Nun zum Gesetz selbst. Das Gesetz ist von der einen Seite abgelehnt und von der anderen Seite stürmisch verlangt worden. Es ist zustandegekommen, wie immer in solchen Fällen, als ein Kompromiß der beiden gegeneinander wirkenden Kräfte. Dieses Kompromiß schaut so aus, daß in dem wesentlichen Paragraphen, im § 7, sowohl der eine Teil als auch der andere Teil einen Erfolg buchen kann. Der neue § 7 verzichtet von Haus aus auf das Anforderungsrecht, allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen. Er verpflichtet den Hausbesitzer, freierwende Wohnungen innerhalb von drei Wochen — bisher hatte er nur eine Woche zur Verfügung, jetzt aber hat er drei Wochen — an einen Wohnungswerber zu vermieten, der in der höchsten Dringlichkeitsstufe beim zuständigen Wohnungsamt vorgemerkt ist. Wenn der Hausbesitzer dazu aber nicht imstande ist oder wenn er das nicht tut, dann tritt nach diesen drei Wochen das unbedingte Anforderungsrecht jener Gemeinden ein, die im Gesetz aufgezählt sind, das sind die Statutarstädte mit Ausnahme von Rust, die Stadt Wien und alle jene Gemeinden, für die der Landeshauptmann das Anforderungsrecht durch Verordnung festgesetzt hat. In dieser Hinsicht ist also eine Verbesserung zugunsten der Gemeinden eingetreten, die wir feststellen wollen und über die wir uns freuen, weil sie eine gewisse Erleichterung des bürokratischen Apparates und der bürokratischen Behandlung bedeutet.

Begrüßenswert ist auch die Bestimmung, daß jene Wohnungen, die dadurch frei werden, daß der Eigentümer dieser Wohnungen in eine von der Gemeinde oder von einer gemeinnützigen Baugenossenschaft oder Bauvereinigung gebaute Wohnung eingewiesen wird, nun kraft Gesetzes angefordert werden können und vom Wohnungsamt oder von der Gemeinde an einen bedürftigen Wohnungswerber vergeben werden können. Wir begrüßen auch die Qualifikation bei gesundheitsschädlichen Wohnungen, weil der Teil der Wohnungen, der aus diesem Grunde geräumt werden muß, einen immer größeren Prozentsatz ausmacht, und wir begrüßen die Erleichterung des Wohnungstausches, durch den manchmal ohne Belastung des Wohnungsmarktes ein Wohnungsproblem gelöst werden kann. Wir begrüßen ferner die Gleichstellung der Volksdeutschen, weil es dazu schließlich Zeit ist. Diese Volksdeutschen haben sich zum großen Teil in Österreich bereits assimiliert, sie haben in

unserem Volkskörper Aufnahme gefunden, sie arbeiten mit uns, und sie sollen daher rasch in den Genuß derselben Rechte kommen, wie sie unsere eingeborene Bevölkerung hat. Wir begrüßen daher auch die Entschließung, die der Nationalrat gefaßt und über die der Herr Berichterstatter bereits gesprochen hat, und werden ihr auch zustimmen.

Besonders zu begrüßen ist die Novellierung des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes, über die Herr Kollege Salzer berichtet hat, weil sie die Institution der Vorfinanzierung nicht nur des Wiederaufbaues zerstörter oder beschädigter Wohnräume, sondern zum ersten Male auch die Vorfinanzierung zerstörten und beschädigten Hausrates ermöglicht. Sie erhöht die Summen, die für die Vorfinanzierung für den Wiederaufbau bereitgestellt werden können, bis auf 200 Millionen Schilling pro Jahr, von heuer angefangen. Diese Novelle wird dazu beitragen, daß der Wiederaufbau neuerliche Beschleunigung erfährt, was für unser Land von außerordentlicher Bedeutung ist, außerdem schafft sie die Möglichkeit der Vereinheitlichung der Mietzinse, wenn durch Teilschäden diese Unterschiede entstanden sind und wenn die Mehrheit der Mieter der Vereinheitlichung der Mietzinse zustimmt.

Es sind eine ganze Reihe positiver Bestimmungen in diesen beiden Gesetzen, die uns Sozialisten einerseits freuen, weil wir grundsätzlich den Standpunkt durchgesetzt haben, daß das Wohnungsanforderungsrecht den Gemeinden weiterhin erhalten bleiben soll, wenn ich auch bedauernd feststellen muß, nur für ein Jahr befristet, bis zum 30. Juni 1954. Aber wir wollen hoffen, daß bis zu dem Termin ein Zustand eintritt, daß wir das Gesetz nicht mehr brauchen. Sollten wir es aber trotzdem brauchen, wird die Vernunft und das Verständnis in unserer Volksvertretung so groß sein, daß es auch im nächsten Jahr wieder geschaffen wird.

Meine Fraktion wird selbstverständlich den Anträgen der beiden Berichterstatter ihre Zustimmung geben. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzende: Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Bundesrat Grundemann. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Grundemann: Meine Damen und Herren! Hohes Haus! Ich möchte mich zuerst mit einem Teil der Berichterstattung des Herrn Berichterstatters befassen, der konstatiert hat, daß gestern im Ausschuß die Meinung über den Begriff eines Paragraphen nicht ganz klar und eindeutig zum Ausdruck kam. Ich möchte dabei feststellen: Es ist nicht die Auffassung unserer Partei, daß das Sozialministerium eine Interpretation des Begriffes der „Wohn-

1938

86. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich — 16. Juli 1953

küche“ herausgeben möge, nach unserer Meinung kann das Sozialministerium diese Interpretation nicht geben, weil ihm die gesetzliche Grundlage und die gesetzliche Begründung dafür fehlt. Wir sind aber der Auffassung, daß das Sozialministerium diese Grundlage anstreben möge, wenn schon nicht anders, so vielleicht in der Form, die gestern auch der Herr Bundesrat Beck vorgeschlagen hat, nämlich mit einer eventuellen neuerlichen Befassung des Nationalrates mit dieser Interpretation zum Zweck der eindeutigen Klarstellung und zum Zweck der Vermeidung eventueller Streitfälle; denn wir sind die letzten, die ein Interesse daran haben, daß aus einem nicht interpretierten Teil des Gesetzes Prozesse entstehen können, wenn wir auch hoffen, daß innerhalb dieses Jahres dieser Paragraph keine Grundlage für einen solchen Prozeß darstellen wird.

Meine Damen und Herren! Es sind etwa eineinhalb Monate her, seit in diesem Haus das Wohnungsanforderungsgesetz auf drei Monate verlängert und darüber eine Debatte abgeführt wurde. Ich hatte auch damals die Ehre, über dieses Gesetz zu sprechen, und habe namens meiner Partei der Verlängerung des Gesetzes in der Erwartung zugestimmt, daß eine Form gefunden wird, die in Zukunft den Wünschen unserer Bevölkerung besser entspricht als das Gesetz, das bisher bestanden hat, und welche vor allem neue Mittel und Wege findet, um das Elend auf dem Wohnungsmarkt neuerlich zu lindern. Wir haben heute eine Gesetzesvorlage vor uns, die immerhin eine ganze Reihe bedeutender Abänderungen und dadurch Erleichterungen in der Bewirtschaftung der Wohnungen bringt. Es ist damit nach unserer Auffassung der Beweis geliefert, daß die politischen Parteien ernsthaft gewillt waren, immer wieder neue und andere Wege zu suchen, um dieser furchtbaren Not auf diesem Gebiet zu steuern. Deshalb wird auch meine Partei dem Gesetze in der heutigen Form zustimmen, wenn es auch nicht ganz unserer Meinung entspricht. Wir hoffen aber, daß die Bevölkerung auch das Verständnis aufbringt und daß auch in der Zukunft die Bemühungen zu weiterer Abhilfe nicht erlahmen mögen.

Inwieweit es, Herr Kollege Riemer, unserem Koalitionspartner ernst war mit der Verlängerung dieses Gesetzes, kann ich schwer beurteilen. Aber erlauben Sie mir, daß uns leise Zweifel aufgestiegen sind, als der Fraktionsführer unseres Koalitionspartners, Herr Nationalrat Dr. Pittermann, heuer im Mai den Antrag auf Ablauf sämtlicher Gesetze stellte. Es war damit auch die Möglichkeit des Ablaufs des Wohnungsanforderungsgesetzes gegeben, und ich könnte mir vorstellen, daß der Nationalrat Dr. Pittermann im stillen daran

gedacht hatte, daß für Katastrophenfälle immer noch das Reichsleistungsgesetz besteht, das die Möglichkeit gibt, für solche Katastrophen vorzusorgen.

Mit diesem Gesetz ist aber der würgende Druck der staatlichen Beaufsichtigung einigermaßen erleichtert worden. Ich bin überzeugt, daß sowohl die Hausherrn als auch die Mieter diese Erleichterung begrüßen werden, wenn sie auch, wie ich schon einmal betont habe, nicht den beiderseitigen Wünschen voll entspricht, vor allem, glaube ich, nicht den Wünschen der Hausherrn. Und da muß man doch einmal sagen, daß der Begriff des Hausherrn allein immer der Ausdruck des Lebenswerkes mancher Menschen war und daß es gerade kleine Gewerbetreibende, aber auch Arbeiter waren, die das Ziel ihrer Wünsche in der Erreichung eines Hausbesitzes sahen, weil sie annahmen, daß dies ein unantastbares Kapital sei, welches ihnen ermöglichen würde, dieses Lebenswerk, den Erfolg ihrer Lebensarbeit den Kindern in dieser Form hinterlassen zu können. Aber heute ist das Prädikat Hausherr zu einem Apostroph eines mit einer untragbaren Last, ich möchte beinahe sagen, Belasteten geworden und ein Odium eines Menschen, der in den Augen mancher als ein Ausbeuter eines Teiles seiner Mitmenschen angesehen wird, es sei denn, er ist in der glücklichen Lage, daß er sein Haus und seine Wohnung an Büros vermieten konnte. Der Mensch, welcher sein Leben hindurch schwer an der Erreichung seines Kapitals gearbeitet hat, sieht sich nun in der traurigen Lage, als Volksausbeuter und Zinsgeier verschrien zu werden. Diese Frucht seiner Lebensarbeit ist man ihm nicht neidig. Und niemand strebt heute die Möglichkeit an, ein solcher Hausbesitzer zu werden.

Auf der anderen Seite steht der Mieter, der heute zwar glücklich ist, wenn er ein Dach über dem Kopf hat, aber beim herrschenden Wohnungsmangel kaum das Verständnis dafür aufbringt, daß die Reparatur eines Türstockes mehr verschlingt, als er in einem oder sogar drei Jahren Miete bezahlt, der sich selbstverständlich nicht drängen wird, dem Hausherrn Erleichterungen zu gewähren, wenn er diesbezüglich einen Rechtsschutz genießt.

Ich möchte da auf das Referat des Bundesrates Riemer zu sprechen kommen, der erklärt hat, daß unter dem Begriff des Mietenproblems sowohl der Kündigungsschutz als auch der Zinsstopp zu verstehen ist. Wir sind nicht ganz der Auffassung, daß unter diesem Begriff diese beiden Detailbegriffe verstanden werden müssen. Für die Ausschließung der Möglichkeit, aus irgendeiner Laune oder aus irgendeinem sonstigen Grund heraus seine Mieter zu

kündigen, dafür treten auch wir restlos ein. Anders ist die Frage mit dem Zinsstopp, und darauf werde ich mir erlauben, im Verlaufe meiner Ausführungen noch einen Moment zurückzukommen.

Es wird nun vielleicht manchem unter der Bevölkerung etwas eigenartig vorkommen, daß meine Partei, die immer für eine freie Wirtschaft, für eine freie Entwicklung der Wirtschaft eintritt, heute für eine Verlängerung der Bewirtschaftungsgesetze eingetreten ist. Wir haben aber damit die Möglichkeit der Zustimmung unseres Koalitionspartners für die heute schon beschlossenen Wirtschaftsgesetze erreicht.

Ich möchte da auch noch ein Wort anführen, das heute bereits Herr Bundesrat Beck in einem Referat über ein anderes Gesetz gebraucht hat: Um den Preis eines guten Zusammenarbeitens hat uns der Koalitionspartner die Zustimmung zu den Gesetzen gegeben, die wir gewünscht haben. Und um den Preis des guten Zusammenarbeitens sind wir ebenso bereit gewesen, die Zustimmung zu einem Gesetz zu geben, das uns — das kann ich wohl sagen — nicht sonderlich freut und bei dem wir durchaus nicht mit vollem Herzen dabei sind. Dies hat auch schon ein Sprecher unserer Partei im Nationalrat betont. Wir verschließen uns aber nicht der Einsicht, meine Damen und Herren, daß in einem Staat wie Österreich der eine auf den anderen gewisse Rücksichten zu nehmen hat, daß der eine Stand auch die Wünsche der anderen Standesgruppen zu achten hat und daß dieser Form von den beiden politischen Parteien Rechnung getragen werden muß.

Ausgenommen sind dabei natürlich die Kommunisten, und wir vermissen heute den plätschernden Einspruchfluß unseres Kollegen Fiala, von dem wir gewohnt sind, daß er jedesmal bei einem solchen Gesetz mit dem Zettel in der Hand und im Auftrag seiner Partei dem Vorsitzenden des Bundesrates diesen Einspruch überreicht. Wie ich höre, befindet sich aber Kollege Fiala zur Erholung von seinen vielen Einsprüchen auf der Krim. (*Heiterkeit.*) Nun, von dieser Seite her wundert uns allerdings der Einspruch nicht, den Nationalrat Honner im Namen der Kommunistischen Partei in der Verhandlung des Nationalrates eingebracht hat. Ich glaube, daß diese Partei — ich bedaure es in dem Falle, daß Kollege Fiala heute nicht da ist — allen Gesetzen, die österreichisch sind und die österreichischen Belange berühren, nicht die Zustimmung gibt. Denn nach unserer Auffassung ist diese Partei oder zumindest ihre Führung nicht ganz mit dem Ehrentitel eines Österreicherers auszuzeichnen. Ich möchte fast

sagen, daß wir zumindest auch die Führung dieser Partei nicht einmal als Europäer bezeichnen können, vielleicht eher als „Oropäer“. Das würde sie eher charakterisieren.

Wir sind es nachgerade gewohnt, daß diese Partei die Zustimmung zu solchen Gesetzen nicht gibt, und wenn Sie sich einmal die Mühe nehmen, die stenographischen Protokolle des Nationalrates der letzten Sitzungen durchzulesen, so werden Sie auf Seite 293 einen Debattenausdruck des Nationalrates Honner finden, der uns zumindest Gelegenheit gibt, darüber nachzudenken, ob diese Leute wirklich österreichisch fühlen. Dort sagt nämlich Nationalrat Honner: Wir Kommunisten stimmen mit allen Österreichern. Anscheinend hat er das etwas voreilig getan.

Zum Gesetz selbst ist von unserem Standpunkt aus noch folgendes zu sagen: Einen Schritt sind wir in der Erleichterung von den staatlichen Vorschriften zweifellos weitergekommen. Unser Volk wird aber den Tag begrüßen, an dem die staatlichen Behörden nur mehr Helfer des Volkes und nicht mehr Exponenten irgendwelcher Zwangsmaßnahmen auf gesetzlichem Gebiete sind. Wir knüpfen an diese Erleichterung, die in diesem Gesetze verankert ist, die Hoffnung, daß gerade auf diesem Gebiete der Not unserer Staatsbürger immer weitere Formen gefunden werden können, die frei sind von Vorschrift und Beklemmung.

Wir sind davon überzeugt, daß alles, was auf diesem Wege geschaffen wird und geschaffen worden ist, so sehr wir uns bemüht haben, doch nur eine Teilmaßnahme geblieben ist. Ich glaube auch, daß mit der Zeit das Verständnis und die Bereitwilligkeit aufgebracht werden kann, um diese Hilfe in noch größerem Maße zu erweitern. Nach unserer Auffassung kann dem Wohnraummangel auf die Dauer nicht allein nur durch die öffentliche Hand gesteuert werden, es muß nach unserer Meinung auch noch ein anderer Weg herangezogen werden; sei es durch Auflegung irgendwelcher Anleihen oder sei es durch die Heranziehung von Privatkapital für den Wohnungsbau. Solche Kapitalien können aber zweifellos nur dann aufgeboten und erreicht werden, wenn der Kapitalgeber eine Sicherheit für die Anlage seines Kapitals und wenn er, wie es bei Anleihen im Inland und zweifellos auch im Auslande der Fall ist, eine gewisse Rentabilität — das Wort, das Herr Bundesrat Riemer heute auch schon in seinem Referat gebraucht hat — sieht. Sonst werden wir für diesen Zweck wahrscheinlich gar kein Geld bekommen können.

Weder wir noch irgend jemand anderer in diesem Staate kann in Abrede stellen, daß auf

1940

86. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich — 16. Juli 1953

dem Gebiete des Wohnhausbaues im Laufe der letzten Jahre Ungeheures geschehen ist. Angesichts aber des Umstandes, daß unsere Pflicht nicht nur in der Neuherstellung von Wohnhäusern, sondern auch in der Erhaltung des Vorhandenen liegt, müssen wir doch jede Möglichkeit ausschöpfen, die uns dem Ziel entgegenbringt, dieser Not zur Gänze zu steuern, sonst bleiben in der Zukunft alle unsere Bemühungen auf diesem Gebiete doch immer wieder nur Stückwerk. Ich bin auch überzeugt, daß, wenn wir das Privatkapital in den Wohnbau einzuschalten vermögen, wir damit zu einem großen Teil der Arbeitslosigkeit steuern, denn damit ergäben sich zweifellos auch Beschäftigungsmöglichkeiten auf anderen Gebieten.

Wir von der Österreichischen Volkspartei dürfen der Überzeugung Ausdruck verleihen, daß ein furchtloses Herangehen an diese Probleme ohne irgendwelche politische Voreingenommenheit von den Staatsbürgern begrüßt werden würde, womit vielleicht auch ein Grundsatz eines Mannes der vergangenen Zeit irgendwie Beachtung finden möge: Leben und leben lassen! Dieser Grundsatz möge auch für die Menschen Gültigkeit haben, die sich in jahrelanger schwerer Arbeit einen Besitz erworben haben, der heute von manchen Kreisen schon fast als eine Schuld an den Mitmenschen angesehen wird.

Vor eineinhalb Monaten habe ich, wie gesagt, die Ehre gehabt, an dieser Stelle im Namen meiner Partei Worte zu sprechen, die auch für die Zukunft Gültigkeit haben sollen: Sie finden uns immer bereit, mitzuhelfen und mitzuarbeiten an dem, was unseren Staatsbürgern Nutzen bringt. Man wird aber bei uns auf Widerstand stoßen, wenn Maßnahmen getroffen werden sollen, die einem Teile unserer Bevölkerung Rechtsnachteile bringen könnten. Wir bitten Sie, daß Sie in dem Bemühen, diese Not zu lindern, nicht erlahmen mögen, genauso, wie wir uns dazu bereit erklären, und daß Sie ebenfalls ohne jede Voreingenommenheit an solche Probleme herangehen, nicht mit dem Glauben daran, daß man damit ausschließlich einem Teil nützen und dem anderen weniger nützen kann, sondern nur in dem Bestreben, dieser Not in unserem Vaterlande mit den besten Mitteln und mit den besten Kräften Herr zu werden. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzende: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht einer der Berichterstatter das Schlußwort? — Die Herren verzichten.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die beiden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Die EntschlieÙung (S. 1934) wird angenommen.

Vorsitzende: Wir kommen nunmehr zu **Punkt 29** der Tagesordnung: Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 9. Juli 1953:

Bundesgesetz, betreffend die Einstellung und Beschäftigung von Jugendlichen (**Jugendeinstellungsgesetz**), und

Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz über die **Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen** abgeändert wird.

Zuerst wird der Berichterstatter seine Berichte abgeben, die Debatte wird sodann unter einem abgeführt. Die Abstimmung erfolgt getrennt.

Ich bitte den Berichterstatter zu beiden Gesetzesbeschlüssen, Herrn Bundesrat Plaimauer, um seine Berichte.

Berichterstatter Plaimauer: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Ein Bundesgesetz über die Einstellung und Beschäftigung von Jugendlichen — kurz Jugendeinstellungsgesetz genannt — ist auf Grund der großen Zahl von Jugendlichen, die derzeit die Schule verlassen, eine unbedingte Notwendigkeit geworden. Wenn schon der bisherige Zustand dazu angetan war, daß nicht alle Jugendlichen nach Verlassen der Schule einen Lehr- oder Arbeitsplatz gefunden haben, so ist nun die Lösung dieses Problems unaufschiebbar geworden, da die Zahl der Schulabgänger im heurigen und in den nächsten Jahren bedeutend größer ist als in den vergangenen Jahren. Eine Übersicht über die Schulabgänger der Jahre 1951 bis 1959 ergibt ein recht anschauliches und interessantes Bild, und auf Grund dieser Ziffern werden Sie, meine Damen und Herren, es als selbstverständlich finden, daß ein sogenanntes Jugendeinstellungsgesetz ein unbedingtes Erfordernis dieser Zeit ist.

Es waren im Jahre 1951 80.654 Schulabgänger, im Jahre 1952 86.400 Schulabgänger, im Jahre 1953 126.600 Schulabgänger, im Jahre 1954 werden es 132.500 Schulabgänger, im Jahre 1955 122.500 Schulabgänger, im Jahre 1956 104.900 Schulabgänger, im Jahre 1957 104.400 Schulabgänger, im Jahre 1958 102.600 Schulabgänger, im Jahre 1959 78.500 Schulabgänger sein.

Aus diesen Ziffern können Sie ersehen, daß die Zahl der Schulabgänger sich im Jahre 1953 gegenüber dem Jahre 1951 um 45.946 und im Jahre 1954 gegenüber dem Jahre 1951 um sage und schreibe 51.846 vermehrt. Einen schlagenderen Beweis für die Notwendigkeit der Schaffung eines Jugendeinstellungsgesetzes als diese Ziffern gibt es wohl nicht. Erst im Jahr 1959 geht die Zahl der Schulabgänger wieder auf das normale Maß zurück.

Für den jungen Menschen bedeutet es eine der größten Gefahren, wenn er zu Arbeitslosigkeit und erzwungenem Müßiggang verurteilt wird, und in vielen Fällen wird sich das auch in gesundheitlicher und moralischer Hinsicht auswirken. Es muß daher alles unternommen werden, um die Jugendlichen vor diesen Gefahren zu bewahren, was nicht nur im Interesse der Jugendlichen selbst, sondern auch im Interesse der Allgemeinheit liegt, handelt es sich doch um die Erhaltung eines gesunden Nachwuchses. Es hat sich daher auch die Öffentlichkeit für das gegenständliche Problem sehr interessiert und hat zur Lösung dieser Frage verschiedene Maßnahmen vorgeschlagen, wie zum Beispiel die Gewinnung zusätzlicher Lehrplätze im Gewerbe durch Gewährung von Prämien, Ausbau und Errichtung von Lehrwerkstätten, Erweiterung der Schulpflicht durch Einführung eines neunten Schuljahres, Vergrößerung der Aufnahmefähigkeit der berufsbildenden Schulen, Ausbau der Maßnahmen zur beruflichen Vorschulung, wie Jugend am Werk.

Alle diese Maßnahmen reichen aber bei weitem nicht aus, um die arbeitsuchenden Jugendlichen auch nur einigermaßen unterzubringen. Es mußte daher eine wirksamere Maßnahme ins Auge gefaßt werden, und diesem Zwecke soll der vorliegende Gesetzesbeschluß, der die Dienstgeber verpflichtet, Jugendliche in einem bestimmten Verhältnis zur Gesamtzahl der Belegschaft des Betriebes zu beschäftigen, dienen.

An der Regierungsvorlage über das Jugendeinstellungsgesetz wurden nach eingehender Beratung vom Ausschuß für soziale Verwaltung des Nationalrates verschiedene Ergänzungen und Abänderungen vorgenommen, die ich noch erörtern werde.

Der § 1 des Abschnittes I ist eine Verfassungsbestimmung.

§ 1 lautet:

„(1) Die Erlassung und Aufhebung der Vorschriften des Abschnittes II dieses Bundesgesetzes sowie die Vollziehung dieser Vorschriften ist auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich deren das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes bestimmt.

(2) Die Bestimmungen dieses Paragraphen treten mit Wirksamkeit vom 31. August 1953 in Kraft.“

Der Abschnitt II behandelt die Einstellungspflicht.

Der § 2 Abs. 2 erläutert, wer im Sinne dieses Bundesgesetzes als Jugendlicher gilt.

Dem § 2 wurde ein neuer Abs. 3 angefügt, der vorsieht, daß hinsichtlich der Einstellungs-

pflicht auch Absolventen von Fachschulen, mittleren Lehranstalten aller Art und Hochschulen unter gewissen Voraussetzungen den Jugendlichen gleichgestellt werden, sofern sie erst nach Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes als Angestellte neu eingestellt werden.

Der § 3 sieht die Erfüllung der Beschäftigungspflicht in der Weise vor, daß jeder Dienstgeber auf 5 Dienstnehmer mindestens einen Jugendlichen oder Gleichgestellten und auf je weitere 15 Dienstnehmer einen weiteren Jugendlichen oder Gleichgestellten zu beschäftigen hat. Wenn jedoch ein Dienstgeber mehr als 300 Dienstnehmer beschäftigt, ist auf je 25 der 300 übersteigenden Dienstnehmer ein weiterer Jugendlicher oder Gleichgestellter zu beschäftigen.

Hier hatte die Regierungsvorlage vorgesehen, daß die Einstellungspflicht erst bei 10 Dienstnehmern beginnen soll. Die Durchrechnung und Überprüfung hat aber ergeben, daß man auf diese Art und Weise viel zu wenig Jugendliche in Beschäftigung bringt, und daher wurde die Zahl auf 5 Dienstnehmer herabgesetzt.

Im Abs. 4 des § 3 ist eine Sonderregelung für Saisonbetriebe getroffen. Sie haben ihrer Beschäftigungspflicht dadurch zu entsprechen, daß sie mindestens so viele Jugendliche oder Gleichgestellte ständig zu beschäftigen haben, als der nur auf die Zahl der ständig beschäftigten Dienstnehmer entfallenden Pflichtzahl entsprechen würde, im übrigen aber die zur Erfüllung der Pflichtzahl fehlende Zahl von Jugendlichen oder Gleichgestellten saisonmäßig einzustellen haben. Die vorgesehenen Vorschriften entsprechen im wesentlichen der im Invalideinstellungsgesetz getroffenen Regelung.

Die im § 4 der Regierungsvorlage vorgesehene Einstellungspflicht der Gebietskörperschaften wurde in der Weise abgeändert, daß die Bestimmungen des Jugendeinstellungsgesetzes sich nicht beziehen auf die Hoheitsverwaltung des Bundes, der Bundesländer, der Gemeindeverbände und der Gemeinden sowie auf die Österreichischen Bundesbahnen und auf die Post- und Telegraphenanstalten. Die sonstigen Betriebe des Bundes sowie der Bundesländer, der Gemeindeverbände und der Gemeinden unterliegen jedoch den Bestimmungen dieses Gesetzes, das auch auf sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Einrichtungen Anwendung findet. Der Ausschuß für soziale Verwaltung war sich darüber einig, daß unter den Begriff Anstalten auch die Unterrichtsanstalten und Krankenanstalten fallen. Der § 5 stellt fest, wie die Berechnung der Pflichtzahl zu erfolgen hat.

1942

86. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich — 16. Juli 1953

Der § 7 lautet: „Die Erfüllung der Einstellungspflicht darf nicht zum Anlaß genommen werden, um das Dienstverhältnis erwachsener Dienstnehmer zu lösen.“ Denn wäre dies der Fall, dann hätte das Jugendeinstellungsgesetz seinen Sinn und Zweck verloren.

Der § 8 behandelt die Ausgleichsgebühr. Der Dienstgeber hat für jeden Kalendermonat, in dem er seine Einstellungspflicht nicht erfüllt, für jeden Jugendlichen oder Gleichgestellten, der zu beschäftigen gewesen wäre, eine Ausgleichsgebühr von 75 S zu bezahlen. Diese Gebühren fließen dem Bunde zu. Die Überprüfung der Einstellungspflicht und die Verschreibung der Ausgleichsgebühr hat das nach dem Standort des Betriebes zuständige Arbeitsamt vorzunehmen.

Der § 9 beschäftigt sich mit dem Beirat. Es wäre hiezu zu erwähnen, daß zu den in der Regierungsvorlage bereits vorgesehenen Mitgliedern des Beirates noch vier Vertreter der Jugendverbände hinzukommen. Die Vorschläge für diese Vertreter der Jugendverbände werden für je einen Vertreter und den Ersatzmann von der Katholischen Jugend Österreichs, von der Österreichischen Volkspartei, von der Sozialistischen Partei Österreichs und vom Österreichischen Gewerkschaftsbund erstattet.

Der § 10 verpflichtet die Dienstgeber, den Landesarbeitsämtern und Arbeitsämtern alle zur Durchführung dieses Bundesgesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 13 besagt, daß Abschnitt II dieses Bundesgesetzes mit 31. Dezember 1954 außer Kraft tritt. In der Regierungsvorlage war eine Geltungsdauer bis 30. Juni 1958 vorgesehen.

Der § 14 behandelt die Vollziehung. Mit der Vollziehung des Abschnittes II dieses Bundesgesetzes ist, soweit § 3 nichts anderes bestimmt, das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und den Bundesministerien für Handel und Wiederaufbau, für Finanzen und für Land- und Forstwirtschaft betraut.

Im Laufe der Beratungen über die Regierungsvorlage des Jugendeinstellungsgesetzes hat der Nationalrat auch eine notwendig gewordene Novellierung des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, BGBl. Nr. 146/1948, vorgenommen.

Die beantragten Änderungen haben den Sinn, bei Aufrechterhaltung der im Gesetz verankerten Grundsätze zum Schutze der Jugendlichen einerseits eine aus den betrieblichen Notwendigkeiten geübte Praxis zu berücksichtigen und andererseits gewisse Erleichterungen hinsichtlich der Einstellung von Jugendlichen zu schaffen.

Die Novelle bestimmt im Art. I, daß Jugendliche Anspruch auf Ruhepausen nach Maßgabe der im Betrieb für erwachsene Dienstnehmer geltenden Vorschriften haben. Sie sieht ferner vor, daß in mehrschichtigen Betrieben Jugendliche über 16 Jahre im wöchentlichen Wechsel ab 5 Uhr 30 Minuten und bis 22 Uhr beschäftigt werden dürfen. Das Arbeitsinspektorat kann zulassen, daß Jugendliche über 16 Jahre, die bei Arbeiten verwendet werden, die ihrer Natur nach nicht unterbrochen werden können, im wöchentlichen Wechsel bis 23 Uhr beschäftigt werden können. Zu diesen Betrieben zählen Eisen- und Stahlwerke, Glashütten, Papierfabriken und Rohzuckerfabriken. In mehrschichtigen Betrieben kann die Wochenfreizeit so geregelt werden, daß sie innerhalb von zwei Wochen 80 Stunden beträgt.

Art. II hebt die Anordnung zur Vereinheitlichung der Erziehungsbeihilfen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge in der privaten Wirtschaft vom 25. Feber 1943 auf, soweit deren Vorschriften nicht schon früher rechtsgültig außer Kraft gesetzt worden sind.

Im Art. II ist der Abs. 3 angefügt, den der Nationalrat in seiner Sitzung vom 9. Juli 1953 gegenüber der Fassung 132 der Beilagen beschlossen hat, der folgenden Wortlaut hat:

„Soweit auf Grund von Entscheidungen der Zentrallohnkommission in bestehenden Kollektivverträgen für einzelne Wirtschaftszweige und Gebiete eine von den Bestimmungen des Abs. 2 abweichende Regelung rechtsgültig getroffen ist, wird diese nicht berührt.“

Der Art. III lautet:

„(1) Art. I dieses Bundesgesetzes tritt am 31. Dezember 1953 außer Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung, hinsichtlich des Bergbaues das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut.“

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten des Bundesrates hat sich gestern, Mittwoch, den 15. Juli, sehr eingehend mit den beiden Gesetzesbeschlüssen beschäftigt und mich beauftragt, dem Hohen Hause zu empfehlen, gegen die beiden Gesetzesbeschlüsse keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzende: Wir gehen in die Debatte ein. Zum Worte gemeldet hat sich Herr Bundesrat Dr. Lauritsch. Ich erteile ihm dieses.

Bundesrat Dr. Lauritsch: Hoher Bundesrat! Wir haben ja aus den Debatten im Nationalrat, aus der Regierungsvorlage und aus dem

Bericht des Herrn Berichterstatters sehr ausführliche Kenntnis von den einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes. Wir kennen auch die verschiedenen Gründe, das Für und Wider bei den einzelnen Bestimmungen. Obwohl die Wünsche meiner Kollegen im Nationalrat nicht durchgegangen sind und auch der Vorschlag eines Werkschulplanes — ich hoffe, zumindest nur vorläufig — abgelehnt worden ist, werden wir trotzdem diesem Gesetze zustimmen.

Ich möchte hier nur etwas aufzeigen, und ich bitte den betroffenen Kreis, dies wirklich ernst zu überlegen. Es ist ein Vorwurf an einen Teil der Herren Unternehmer, und ich bitte daher besonders jene Herren Kollegen aus dem Hohen Hause hier, die Unternehmerkreise vertreten oder einflußreiche Beziehungen dorthin haben, vielleicht diese Gedanken, die ich kurz anschnide, zur Kenntnis zu nehmen und ernst zu überlegen.

Es fehlt leider, wie die Vergangenheit zeigt, immer und immer wieder bei einem Teil der Unternehmerschaft die nötige Einsicht und eine vernünftige Einstellung zu den Wünschen und Bedürfnissen der Arbeiterschaft. Die Unternehmerschaft muß sich darüber klar sein, daß nur eine zufriedene und auch materiell gesunde Arbeiterschaft der Boden sein kann, auf dem auch das Unternehmen gut gedeiht, und es wäre sehr zweckmäßig, wenn so manche Unternehmerschaft die Wünsche der Arbeiterschaft bereits, bevor sie sich zu Kampfzwecken entwickeln, bevor Forderungen aufgestellt werden müssen, entgegenkommen und von sich allein aus dort helfen, wo zu helfen ist. Die Handelskammern haben sicherlich zuerst die Interessen der Unternehmer zu vertreten, aber ich glaube, daß sie sich nichts vergeben, wenn sie vorzeitig und rechtzeitig auf die Nöte der Arbeiterschaft und in diesem Falle der Jugend hinhorchen und von sich aus Maßnahmen überlegen und treffen, die hier entgegenkommen und abhelfen.

Ich glaube, ein Teil der Herren Unternehmer ist rein materialistisch und egoistisch eingestellt, ein zweiter Teil erkennt vielleicht die Forderungen und die Nöte der Zeit, hat aber vielleicht nicht die nötige innere Kraft und vielleicht auch nicht die Möglichkeit, hier etwas Positives zu tun, und nur ein kleiner Teil handelt, sofern ich das übersehe, volks- und verantwortungsbewußt und erfüllt auch von sich alleine schon zum Beispiel die Pflicht gegenüber der Jugend. Es müßte sonst nicht immer zu Zwangsgesetzen kommen, würde von diesem Kreis her das möglichste getan werden. Denn das, was getan werden muß, das wird ja anschließend doch getan werden müssen. Es wäre nur viel schöner und leichter, würde

es von selbst aus den angesprochenen Kreisen kommen.

Es ist erfreulich, daß, wie man in den letzten Tagen aus Pressemeldungen hört, die Initiative, bevor das Gesetz noch richtig in Kraft getreten ist, bereits für tausende und zehntausende Jugendliche Beschäftigungsmöglichkeiten schaffen will. Nur möchte ich eine Bitte und eine Hoffnung aussprechen. Wenn ein Jugendlicher nunmehr auf Grund dieses Gesetzes einen Lehrplatz bekommt, so soll er nicht das Gefühl haben, nun gnadenhalber auf Grund eines Zwangsgesetzes arbeiten zu dürfen. Ich fordere und rufe die Unternehmer auf, daß sie nicht widerwillig die Lehrlinge und Jugendlichen aufnehmen, sondern sie mögen ihnen eine neue Heimat, eine Arbeitsstätte bieten und ihnen eine gute Berufsausbildung zuteil werden lassen. Würden die Jugendlichen empfinden, daß sie eine Last sind oder daß sie vielleicht einen alten Arbeiter verdrängt haben, wäre dies ein übles Ergebnis. Dann wäre es besser, wenn jener Unternehmer, der nicht willig ist, freundlich und wohlwollend einen Jugendlichen aufzunehmen, das Pönale zahlt, denn damit setzt er wenigstens keine schlechte Tat und verdirbt nichts.

Ich hoffe, daß dieses Gesetz nicht zu Umgehungen führt, sondern daß die betroffenen Kreise wirklich ehrlich für die gesamte Volkswirtschaft und für die Heranziehung der Jugend, für den Einbau der Jugend in den Beruf und in die Volkswirtschaft alles mögliche tun. Wir werden dem Gesetz unsere Zustimmung geben.

Vorsitzende: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Es ist nicht der Fall.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die beiden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzende: Wir gelangen zum **30. Punkt** der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Juli 1953: Bundesgesetz über die Altersunterstützungseinrichtung der Kammern der gewerblichen Wirtschaft (**Handelskammer-Altersunterstützungsgesetz**).

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Gugg. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Gugg: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Wir kommen zum letzten Bundesgesetz der heutigen Tagesordnung, welches die Errichtung einer Altersunterstützungseinrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit im Rahmen der Selbstverwaltung der Kammern der gewerblichen

1944

86. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich — 16. Juli 1953

Wirtschaft vorsieht. Bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen wird den selbständig Erwerbstätigen ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Altersunterstützung eingeräumt.

Durch dieses Bundesgesetz soll unseren alten Gewerbetreibenden eine höhere Rente zuteil werden, und auch die Witwen verstorbener Wirtschaftstreiber sollen unter gewissen Bedingungen in die Unterstützung einbezogen werden. Dadurch soll es möglich werden, den Lebensabend dieser Menschen besser zu gestalten, da es derzeit den meisten von ihnen nicht möglich ist, für ihr Alter Rücklagen zu machen.

Ich möchte, meine Damen und Herren, von den wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes einige anführen.

Der § 1 besagt: Jede Kammer der gewerblichen Wirtschaft hat in ihrem selbständigen Wirkungsbereich einen Altersunterstützungsfonds zu errichten.

Der § 2 hat den Titel „Zweck des Altersunterstützungsfonds“. Der Fonds hat den Zweck, alten oder dauernd arbeitsunfähigen ehemaligen Kammermitgliedern und Gesellschaftern sowie bestimmten Hinterbliebenen Geldunterstützungen zu gewähren.

Der § 3 beschäftigt sich mit der Geschäftsführung des Altersunterstützungsfonds. Die Geschäftsführung obliegt einem Verwaltungsausschuß. Als Geschäftsstelle fungiert das Kammeramt.

Der § 5 beschäftigt sich mit den Voraussetzungen für die Gewährung der Altersunterstützungen. Die Altersunterstützung ist jenen Personen zu gewähren, die erstens ihren ordentlichen Wohnsitz im Inland haben, zweitens das 65. Lebensjahr vollendet haben, drittens innerhalb der letzten 25 Jahre mindestens 15 Jahre Mitglied einer Kammer gewesen sind, viertens ihren Lebensunterhalt während dieser Zeit vorwiegend aus dem Ertrag der kammerpflichtigen Tätigkeit bestritten haben, fünftens unterstützungsbedürftig sind und sechstens ihre Gewerbeberechtigung zurücklegen.

Die Altersunterstützung ist auch Witwen, deren Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und die das 60. Lebensjahr vollendet haben, zu gewähren.

Die Dauer der Kriegsdienstleistung, der politischen Haft oder der Emigration ist auf die Dauer der Mitgliedschaft zur Kammer anzurechnen.

§ 6 behandelt die ordentlichen Leistungen. Personen, auf welche die angeführten Voraussetzungen zutreffen, sollen eine monatliche Rente in der Höhe von insgesamt 550 S bekommen; wenn dem Anspruchsberechtigten

die gesetzliche Sorgspflicht für mindestens eine Person obliegt, erhöht sich die Unterstützungsgrenze auf 750 S monatlich. Witwen sollen monatlich 350 S, bei Bestehen einer gesetzlichen Sorgpflicht 450 S erhalten.

§ 9 behandelt das Verfahren im Rahmen der Selbstverwaltung. Über Einsprüche entscheidet der Einspruchsausschuß innerhalb von längstens sechs Monaten.

§ 10: Anrufung des Gerichtes. Innerhalb von vier Wochen kann gegen den Bescheid des Einspruchsausschusses eine Entscheidung des Handelsgerichtes Wien beantragt werden. Die Entscheidung des Handelsgerichtes Wien ist endgültig.

§ 11: Aufbringung der Mittel. Die Mittel des Altersunterstützungsfonds der Kammer werden aufgebracht: erstens durch Beiträge der Kammermitglieder, zweitens durch einen jährlich von der Vollversammlung zu beschließenden Zuschuß der Kammer im Ausmaß von mindestens 2 Prozent und höchstens 10 Prozent der Gewerbesteuermeßbetragssumme.

§ 12: Beiträge der Kammermitglieder. Zum Altersunterstützungsfonds sind alle Kammermitglieder beitragspflichtig, soweit sie physische Personen sind. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Er ist von der Vollversammlung der Kammer zu bestimmen, und zwar in der Höhe von 180 S bis 360 S.

Weist der Beitragspflichtige vor der Fälligkeit des Beitrages bei den von der Kammer bekanntgegebenen Stellen nach, daß sein Jahreseinkommen geringer als 18.000 S ist, ermäßigt sich der vorgeschriebene Beitrag um 25 Prozent, ist es geringer als 12.000 S, ermäßigt sich der vorgeschriebene Beitrag um 50 Prozent.

§ 13 behandelt die Rahmenbestimmungen der Bundeskammer. Er enthält die Rahmenbestimmungen über Einkommen, Bedürftigkeit, Begünstigungen und Unterstützungen. Die Landeskammern haben für ihren Bereich Richtlinien entsprechend den Landesverhältnissen zu erlassen.

§ 15 beschäftigt sich mit dem Verhältnis zur öffentlichen Fürsorge. Die Fürsorgebehörden sind verpflichtet, Auskünfte zu geben.

§ 16 enthält die Übergangsbestimmungen. Die seit 1. Jänner 1952 bestehenden Altersunterstützungseinrichtungen werden übergeleitet. Die Beitragsvorschriften seit dem 1. Jänner 1952 gelten als Vorschriften im Sinne des Gesetzes. Die Leistungen sind bis 1. Jänner 1954 in Leistungen im Sinne dieses Bundesgesetzes umzuwandeln.

§ 18 behandelt das Verhältnis zu zukünftigen Versicherungsträgern. Tritt an Stelle

dieses Bundesgesetzes eine gesetzliche Regelung über die Altersversicherung der selbständig Erwerbstätigen der gewerblichen Wirtschaft in Wirksamkeit, so sind sämtliche Mittel der Altersunterstützungseinrichtung den Trägern dieser Versicherungseinrichtung zu übergeben.

§ 19: Schlußbestimmungen. Der Kontrollausschuß der Bundeskammer hat Berichte über die Gebarung der Altersunterstützungsfonds im Wege des Präsidiums der Bundeskammer dem Bundesministerium für soziale Verwaltung vorzulegen. Die Kammern haben dem Bundesministerium für soziale Verwaltung die Rechnungsvoranschläge und Rechnungsabschlüsse der Altersunterstützungsfonds im Wege der Bundeskammer vorzulegen.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der §§ 10, 14 Abs. 3 das Bundesministerium für Justiz, im übrigen das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Meine Damen und Herren! Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit diesem Gesetz befaßt und mich damit betraut, hier im Hohen Haus zu beantragen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzende: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Der Bundesrat beschließt, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzende: Wir kommen nunmehr zum letzten Punkt der Tagesordnung: **Ersatzwahlen in verschiedene Ausschüsse.**

Es liegen mir folgende Vorschläge hinsichtlich der einzelnen Ausschüsse vor:

in den Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten: an Stelle des Bundesrates Pötsch als Ersatzmitglied Bundesrat Kraker;

in den Finanzausschuß: an Stelle des Bundesrates Tazreiter als Mitglied Bundesrat Müller;

in den Geschäftsordnungsausschuß: an Stelle des Bundesrates Ott als Mitglied Bundesrat Lakowitsch; an Stelle des Bundesrates Moßhammer als Ersatzmitglied Bundesrat Brunauer;

in den Unvereinbarkeitsausschuß: an Stelle des Bundesrates Ott als Mitglied Bundesrat Dr. Schöpf;

in den Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten: an Stelle des Bundesrates Vögel als Mitglied Bundesrat Dr. Schöpf; an Stelle des Bundesrates Pötsch als Ersatzmitglied Bundesrat Vögel;

in den Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten: an Stelle des Bundesrates Pötsch als Ersatzmitglied Bundesrat Dipl.-Ing. Babitsch; an Stelle des Bundesrates Ott als Ersatzmitglied Bundesrat Lakowitsch;

in den Ständigen gemeinsamen Ausschuß im Sinne des § 9 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948: an Stelle des Bundesrates Pötsch als Ersatzmitglied Bundesrat Lakowitsch; an Stelle des Bundesrates Moßhammer als Ersatzmitglied Bundesrat Brunauer.

Falls kein Widerspruch erhoben wird, lasse ich die Abstimmung über den Gesamtorschlag unter einem durch Händezichen vornehmen. — Einwand wird keiner erhoben. Ich bitte daher jene Mitglieder des Bundesrates, die diesem Gesamtwahlorschlag zustimmen, um ein Händezichen. — Dies ist die Mehrheit. Angenommen.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die heutige Sitzung des Bundesrates war die letzte Sitzung vor den Sommerferien. Ich möchte allen Mitgliedern für die bisher geleistete Arbeit herzlich danken. Mein besonderer Dank gilt dem Herrn Parlamentsdirektor und allen Damen und Herren des Parlaments, insbesondere jenen vom Stenographendienst, die wirklich die schwierigste und aufreibendste Arbeit zu leisten hatten. (*Lebhafter allgemeiner Beifall.*)

Und nun begleiten Sie meine besten Wünsche in die Ferien. Mögen Sie alle eine schöne Zeit der Ruhe, der Erholung und der Freude haben! Ich sage Ihnen: Auf ein frohes und gesunder Wiedersehen im Herbst zu neuer, fruchtbares und erfolgreicher Arbeit für unser Volk und unser Vaterland! (*Erneuter Beifall.*)

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 18 Uhr 25 Minuten